

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen

vernehmlassungen@sif.admin.ch

12. März 2025

Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 des Eidgenössischen Finanzdepartements sind die Kantone im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen worden, zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung zu beziehen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Beurteilung

Der Regierungsrat begrüsst die geplante Änderung der Verordnung, die auf internationale und europäische Standards sowie auf das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) verweist. Insbesondere, dass der Abschnitt über die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Nachhaltigkeitsbericht nach Art. 964c Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) mit der Roadmap nach Art. 5 KIG verknüpft ist.

2. Ergänzende Anträge

Zu Art. 3 Abs. 2

Für eine bessere Vergleichbarkeit soll die Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (direkte Reduktion, Kompensation, negative Emissionen) verlangt werden.

Zu Art. 3 Abs. 3

Für die Quantifizierung in Litera b Ziff. 1 der anlageklassenspezifischen Absenkungsziele wäre eine Definition der Standards (vermutlich PCAF Standards) hilfreich. Zudem sind sektorspezifische Absenkungsziele schwer umzusetzen. Daher werden Absenkungsziele pro Anlageklasse ("asset classes" nach PCAF) als sachgerechter erachtet. Des Weiteren ist im selben Absatz die unklare Erwartung formuliert, dass Finanzinstitute "Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien" verfolgen. Dies ist zu präzisieren.

Zu Art. 4 Abs. 3

Es ist zu präzisieren, in welcher Form und auf welcher internationalen Plattform publiziert werden soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a horizontal line and a small upward stroke.

Dieter Egli
Landammann

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping horizontal stroke followed by a vertical line and a cursive flourish.

Joana Filippi
Staatschreiberin



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 9. Januar 2025

Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement EFD
(per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 18. März 2025

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 unterbreitet das Eidg. Finanzdepartement (EFD) die Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange bis zum 21. März 2025 zur Vernehmlassung.

Die Vorlage umfasst eine Anpassung von Art. 3 (Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures», TCFD) und Art. 4 (Veröffentlichung) der erwähnten Verordnung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Anpassungen und Präzisierungen von Art. 3 und Art. 4 der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Die in der Verordnung erwähnten Standards der Berichterstattung nach TCFD sollen gemäss den global massgebenden Gremien von neuen Standards abgelöst werden: Die Orientierung an international anerkannten und aktuellen Standards bzw. dem in der Europäischen Union verwendeten Standard zur Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange ist u.E. sinnvoll, insbesondere da den internationalen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung getragen werden muss. Überdies begrüßen wir die Definition von Mindestanforderungen an Fahrpläne für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse von Unternehmen in der Finanzbranche explizit.

Die Präzisierungen führen aber zwangsläufig auch zu einer vertiefteren Aufarbeitung und somit zu einem steigenden administrativen Aufwand, in erster Linie für Grossunternehmen, indirekt aber auch für KMU: Damit wird den politisch geforderten Ansprüchen nach weniger Regulierung nicht entsprochen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Kopie:

- Intern: AfU

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 18. März 2025
BUD

Revision Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Mit dem Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die geplante Änderung der Verordnung, die auf internationale und europäische Standards sowie auf das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) verweist. Insbesondere begrüssen wir, dass der Abschnitt über die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Nachhaltigkeitsbericht nach Art. 964c Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) mit der Roadmap nach Art. 5 KIG verknüpft ist.

Von den Änderungen sind auch die folgenden Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft betroffen:

- Die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB);
- Die Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk).

Entsprechend hat der Regierungsrat deren Stellungnahmen zur Verordnungsrevision eingeholt. Die Stellungnahmen sind nachstehend aufgeführt. Der Regierungsrat teilt die Anliegen der beiden Beteiligungen vollumfänglich und bittet darum, diese im Verlauf der weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Stellungnahme in Bezug auf die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB)

- Zur Vernehmlassungsvorlage: Gemäss Entwurf soll die Verordnung am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Wir halten dies im Hinblick auf die möglichen neuen Vorgaben und deren Einfluss auf die Berichterstattung der Unternehmen für sehr kurzfristig und wünschen eine angemessenere

Übergangsfrist. Die Bankenbranche und insbesondere mittlere und kleine Institute sind beispielsweise durch die Umsetzung der ESG-Selbstregulierungen von SBVg und AMAS 2025 zum Thema Nachhaltigkeit/ESG bereits stark engagiert.

- Zu Art. 4 (u. a.): Wir können nicht nachvollziehen, welchen Vorteil die Nutzung des Begriffs «Fahrplan» anstatt «Transitionsplan» bringt und schlagen vor, generell bei dem bestehenden Begriff «Transitionsplan» zu bleiben.
- Zu Art. 4 Abs. 4: Die alleinige Nennung von Unternehmen der Finanzbranche bezüglich Klimaverträglichkeitsanalysen ist nicht sinnvoll, auch für Industriebetriebe können diese relevant sein. Der Verweis auf die Finanzbranche kann gestrichen werden.
- Zu Art. 3 Abs. 3: Wir schlagen den Ersatz der Formulierung «alle wesentlichen Geschäftsbereiche» durch «das Finanzierungsgeschäft» im Zusammenhang mit der Erstellung eines Fahrplans vor. In der Vermögensverwaltung von Banken sind Dekarbonisierungsziele aus technischen Gründen meist portfoliobezogen und sektorübergreifend. Ebenfalls für eine Umformulierung spricht, dass die Banken in der Vermögensverwaltung als Vertreter ihrer Kunden handeln. Auf Klimaziele ausgerichtete Produkte und Dienstleistungen können und sollen entsprechend deklariert angeboten werden, aber auf Netto-Null ausgerichtete Anlagelösungen können kein Zwang sein.
- Zum erläuternden Bericht Seite 7: Der Erläuternde Bericht nennt als mögliche Standards für Nachhaltigkeits-Berichterstattung ISSB S2 und ESRS E2. Die bewährten und stark genutzten GRI-Standards sollten auch als Option genannt werden.

Stellungnahme in Bezug auf die Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk)

Einleitung

Die BLPK begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats, Transparenz in Bezug auf klimabezogene Risiken und Chancen zu erhöhen. Als institutionelle Investorin trägt die blpk Verantwortung für das Vorsorgevermögen ihrer Versicherten und unterstützt eine zielführende Regulierung.

Grundsätzliche Haltung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Grundsätzlich basiert diese Verordnung auf der gesetzlichen Grundlage in Art. 964a ff. OR, die grosse Unternehmen verpflichtet, über nicht-finanzielle Belange zu berichten, darunter auch Klimarisiken. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Schweizer Pensionskassen nicht direkt dem OR unterstehen, sondern dem BVG. Pensionskassen fallen daher nicht automatisch in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Wir möchten uns dennoch im Rahmen dieser Vernehmlassung dazu äussern, denn grosse Vorsorgeeinrichtungen, die in ihrer Anlagepolitik Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, sind zunehmend durch freiwillige Transparenzanforderungen und den Druck ihrer Stakeholder betroffen.

Wir teilen die Auffassung, dass Klimarisiken für langfristige Investitionen relevant sind. Die Verpflichtung zur Berichterstattung sollte jedoch differenziert ausgestaltet werden, um den spezifischen Rahmenbedingungen von Pensionskassen Rechnung zu tragen. Eine Schweizer Pensionskasse hat den gesetzlichen Auftrag, mit ihrem Anlagevermögen die langfristigen Vorsorgeverpflichtungen zu Gunsten ihrer Versicherten sicher und langfristig zu finanzieren. Das hierfür investierte Anlagevermögen muss in treuhänderischer, verantwortungsvoller Weise investiert werden. Die Festlegung einer nachhaltigen Anlagepolitik ist unserer Meinung nach ein wesentlicher Aspekt dieser treuhänderischen Verantwortung.

Wesentliche Anliegen der blpk aus Sicht einer Pensionskasse

- **Verhältnismässigkeit und administrative Belastung:**
Pensionskassen unterliegen bereits umfangreichen Berichts- und Offenlegungspflichten. Zusätzliche Berichtsanforderungen bei Schweizer Vorsorgeeinrichtung sollten praxistauglich sein und keine unverhältnismässige administrative Mehrbelastung mit sich bringen.
- **Spezifische Anlagestrategien von Pensionskassen:**
Die Umsetzung von Klimaberichterstattung muss die individuelle und langfristige Verpflichtungsstruktur und die daraus abgeleitete Asset Allocation von Pensionskassen berücksichtigen. Der Handlungsspielraum von Vorsorgeeinrichtungen darf unserer Meinung nach durch etwaige Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten nicht eingeschränkt werden.
- **Freiwilligkeit und marktgetriebene Lösungen:**
Viele Pensionskassen wenden bereits freiwillig Standards wie die Global Reporting Initiative oder die ESG Reporting-Empfehlung des ASIP an. Der bisherige Ansatz einer Selbstregulierung hat sich als pragmatische und sehr wirkungsvolle Herangehensweise erwiesen. Weiterentwicklungen im Bereich Transparenz- und Offenlegungen bei Schweizer Pensionskassen müssen unserer Meinung nach eng mit dem Pensionskassenverband ASIP und weiteren Verbänden (z. B. SVVK-ASIR) koordiniert werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen im Rahmen des Vernehmlassungsprozesses zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanz-
fragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 25. Februar 2025

Präsidialnummer: 241820

Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Die Verordnung wird dadurch auf neue, international geltende Standards angepasst; gleichzeitig werden ihre Anforderungen als prinzipienbasiert belassen und die Wahlfreiheit des Bericht-Standards bleibt vorbehaltlich der Erfüllung der Mindestanforderungen erhalten.

2. Anträge

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, die Vorgaben zur Berichterstattung nach «internationalen Standards» zu konkretisieren. Dies insbesondere im Hinblick auf den von vielen Banken (inkl. der Basler Kantonalbank) heute verwendeten Standard der Global Reporting Initiative. Zudem sollten die Anforderungen an den Standard mit den Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht, wo die Berichterstattung über Klimabelange ein Teilbereich ist, abgestimmt sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Fachstelle Klima, Herr Christian Schirmer, christian.schirmer@bs.ch, Tel. 061 267 67 48 zur Verfügung.

Freundlichen Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin
Karin-Keller Sutter
3030 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

RRB Nr.: - 1 4 2 / 2 0 2 5
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

19. Februar 2025

**Vernehmlassung des Bundes: Revision Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Im Fokus der Vorlage steht die Berichterstattungspflicht für Unternehmen bezüglich Klimaschutz, d.h. Treibhausgasemissionen. Hier wird eine optimale Abstimmung auf internationale Regelungen einerseits und die Ziele und Inhalte des neuen Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) angestrebt. Wir unterstützen diese Zielsetzung und stimmen der vorliegenden Revision zu.

Hinweis: Eine explizite Erwähnung in der Verordnung bezüglich der Berücksichtigung vor- und nachgelagerter Emissionen (Scope 3) in den Fahrplänen der Finanzbranche wäre dem Verständnis dienlich.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 18 mars 2025

2025-331

Modification de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques - Procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Donnant suite au courrier de Madame la Conseillère fédérale Karine Keller-Sutter, Cheffe du Département fédéral des finances, du 6 décembre 2024, les services spécialisés de l'administration cantonale fribourgeoises ont analysé le projet de modification en titre.

Le Conseil d'Etat a l'avantage de vous faire part des commentaires qui suivent.

L'adaptation de l'ordonnance aux développements internationaux sur la standardisation des rapports en matière d'information financière relative aux changements climatiques est saluée.

L'unification des termes de l'ordonnance modifiée avec la loi climat et innovation (LCI, RS 814.310), notamment l'usage du terme « feuille de route » en lieu et place de « rapport » est également à saluer.

Cependant, certaines dispositions mériteraient d'être modifiées ou clarifiées dans le but de faciliter la compréhension des exigences ainsi que d'augmenter la capacité de résilience des entreprises suisses face aux exigences internationales.

Le rapport explicatif est clair sur le fait que les exigences stipulées dans l'OCI pour les feuilles de route des entreprises et branches de l'économie réelle ne sont pas applicables en tant que tel aux entreprises du secteur financier. L'OCI explicite clairement le contenu des feuilles de routes pour les entreprises et branches de l'économie réelle ce qui n'est pas le cas pour les entreprises du secteur financier. Il faudrait énumérer de façon claire le contenu pour les feuilles de route des entreprises du secteur financier.

En effet, l'étendue des obligations à respecter pour les entreprises suisses concernant le contenu des futures feuilles de route mériterait d'être précisée. Le contenu du rapport explicatif, dans ces commentaires des dispositions sur l'article 3 al.1, est peu clair notamment sur le respect de la double importance.

Autre exemple, le bilan carbone n'est pas explicitement mentionné dans le rapport, il consiste cependant à la première étape et est indispensable dans l'optique de réaliser une feuille de route.

De plus, la mise à jour de la feuille de route n'est pas exigée de manière périodique dans le rapport alors que dans l'OCI elle est explicitement demandée au minimum tous les 5 ans.

Par ailleurs, nous relevons la difficulté de prendre des mesures de réduction de l'effet climatique des flux financiers nationaux et internationaux. Dans ce cadre, nous relevons que les dispositions de l'alinéa 3, let. b, ch. 1 sont sources d'ambiguïtés et d'arbitraire en laissant aux entreprises du secteur financier la possibilité de déterminer des objectifs en fonction de la faisabilité et de leur pertinence.

Finalement, nous félicitons la liberté de choix laissée concernant le choix de la norme applicable pour la rédaction des rapports de durabilité dans les secteurs économiques soumis à l'ordonnance.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de l'environnement ;

à la Direction des finances ;

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;

à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 19 mars 2025

Le Conseil d'Etat

962-2025

Département fédéral des finances
Madame Karine Keller-Sutter
Présidente de la Confédération
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Concerne : consultation sur la modification de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques

Madame la Présidente,

Votre courrier du 6 décembre 2024 concernant l'ouverture de la consultation sur la modification de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques nous est bien parvenu et son contenu a retenu notre meilleure attention.

Le Conseil d'Etat salue la volonté d'adapter aux développements internationaux l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques et se félicite de la liberté laissée dans le choix de la norme applicable pour la rédaction du rapport.

Si notre Conseil comprend la nécessité de réviser l'ordonnance afin de garantir la mise en œuvre des objectifs définis dans la Loi Climat et Innovation (LCI), il relève toutefois que les normes reconnues sur le plan international ne sont pas stabilisées et que des simplifications ont été annoncées, tant pour les normes européennes que pour les normes ISSB.

En outre, notre Conseil est d'avis que, contrairement à ce qui est indiqué dans le rapport explicatif, le projet de modification renforce les exigences en renvoyant à des cadres normatifs plus développés que les recommandations du groupe de travail sur l'information financière relative aux changements climatiques (TCFD), s'agissant notamment des exigences en lien avec la double importance et avec les émissions de catégorie 3.

De plus, l'étendue des obligations à respecter (les "exigences minimales") mériterait d'être précisée afin de permettre une application homogène par les entreprises concernées. Le contenu du rapport explicatif, dans ces commentaires des dispositions sur l'art. 3, al. 1, est peu clair, notamment sur le volet, complexe, du respect de la double importance pour l'établissement des futures feuilles de route.

Soucieux de limiter les coûts inhérents au développement de ces rapports, notre Conseil suggère en conséquence d'attendre une stabilisation des normes internationales avant de procéder à une révision de l'ordonnance. Si le projet de modification devait être adopté, notre Conseil suggère à tout le moins la clarification préalable des exigences minimales, notamment celles en lien avec l'application du principe de double importance, ainsi que le report de l'entrée en vigueur de l'ordonnance modifiée au 1^{er} janvier 2027, afin de permettre aux entreprises concernées de disposer du temps d'adaptation nécessaire.

Finalement, notre Conseil souhaite rappeler sa position de 6 juillet 2022 relatif à la consultation initiale sur cette ordonnance et plus particulièrement sa proposition d'une centralisation par l'administration fédérale des feuilles de route publiées par les entreprises.

Nous vous remercions d'avoir consulté notre Conseil et vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :


Nathalie Fontanet

Glarus, 11. März 2025
Unsere Ref: 2024-321 / SKGEKO.4777

Vernehmlassung i. S. Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus verzichtet auf eine Stellungnahme.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Kaspar Becker Arpad Baranyi
Landammann Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungen@sif.admin.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral des finances (DFF)
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Bundesgasse 3
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 4 mars 2025

Modification de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques : consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Ayant pris connaissance du contexte et des enjeux liés à la révision de la présente ordonnance, le Gouvernement jurassien salue la volonté du Conseil fédéral d'aller dans le sens d'une augmentation de la transparence des effets de la finance sur le climat. Il saluera aussi toutes les actions futures du Conseil fédéral et de ses partenaires en vue de renforcer la position de la Suisse en tant que leader de la finance durable et de la transition écologique.

L'harmonisation des réglementations et l'amélioration de l'accès aux financements verts sont notamment des éléments cruciaux à mettre en œuvre ces prochaines années en vue d'atteindre les objectifs de Paris.

Concernant l'ordonnance en général, le Gouvernement salue le fait que le paragraphe sur la réduction des émissions de gaz à effet de serre dans le rapport sur le développement durable selon l'art. 964c al. 1 CO soit lié à la feuille de route selon l'art. 5 de la Loi sur le climat et l'innovation (LCI).

En outre, les précisions ci-dessous pourraient être apportées dans l'ordonnance pour améliorer encore son objectif de transparence :

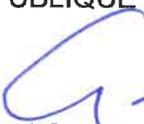
Art. 3, al. 2 : pour pouvoir garantir la comparabilité souhaitée ici, il semble nécessaire d'exiger des informations relatives aux différents types de mesures de réduction des émissions de gaz à effet de serre, notamment s'il s'agit de réduction directe, de compensation ou encore d'émissions négatives, puisque les efforts nécessaires pour contribuer à la mise en œuvre de ces différentes réductions sont peu comparables entre eux.

Art. 3, al. 3 : concernant la quantification à la lettre b, chiffre 1 des objectifs de réduction spécifiques aux classes d'actifs, une définition des normes (probablement des normes PCAF) serait utile. En outre, les objectifs de réduction spécifiques à un secteur sont très difficiles à mettre en œuvre. Des objectifs de réduction par classe d'actifs (« asset classes » selon le PCAF) seraient plus appropriés.

Enfin, le même paragraphe formule l'attente peu claire que les institutions financières poursuivent des « objectifs de développement de technologies respectueuses du climat ». Il faudrait clarifier ce point.

Le Gouvernement vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : vernehmlassungen@sif.admin.ch.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 11. März 2025

Protokoll-Nr.: 228

**Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange;
Stellungnahme Kanton Luzern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie die Kantone aufgefordert, bis am 21. März 2025 in der obgenannten Verordnungsänderung zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (nachfolgend Klima-VO) grundsätzlich begrüssen. Dass die erst am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Verordnung bereits wieder angepasst werden muss, ist notwendig. Sie basiert auf einer Ergänzung des Obligationenrechts (OR) zur nichtfinanziellen Berichterstattung, dessen Revision im Juni 2024 begonnen wurde und noch nicht abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns wichtig, die Revision der Klima-VO mit der laufenden Revision des OR abzustimmen, um Redundanzen und Anpassungen zu vermeiden.

Wir stimmen den Änderungen der Klima-VO mehrheitlich zu. Sie decken einen für Unternehmen wichtigen Schritt zu einer einheitlichen, mit verschiedenen Rahmenbedingungen kompatiblen und leistbaren Berichterstattung ab. Nichtsdestotrotz weisen wir auf folgende Punkte hin:

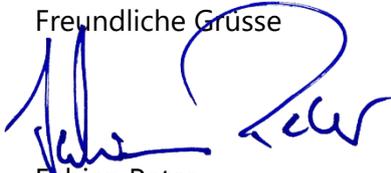
- Im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 der Klima-VO verweist der erläuternde Bericht auf die Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) und auf europäischer Ebene auf die European Sustainability Reporting Standards (ESRS). ISSB adressiert hauptsächlich die Finanzrisiken und ESRS den Aspekt der doppelten Materialität (Berichterstattung so-

wohl über die Auswirkungen des Klimawandels auf die Unternehmen als auch die Auswirkungen der Aktivitäten der Unternehmen auf den Klimawandel). Um die doppelte Materialität auch bei Berichterstattungen nach ISSB zu gewährleisten, könnte dieser Standard mit den Richtlinien der Global Reporting Initiative (GRI) kombiniert werden, die an der Impact Materiality orientiert sind. Diese Kombination ermöglichte es, sowohl die Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU als auch die globalen Erwartungen an nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen zu erfüllen.

- Art. 3 Abs. 3 lit. b der Klima-VO verlangt, dass für wesentliche Geschäftsbereiche unter anderem wissenschaftlich fundierte Absenkungsziele berichtet werden. Eine Herausforderung bei der Umsetzung besteht darin, dass es bislang keine einheitliche Definition für «wissenschaftlich fundierte» Absenkungsziele gibt. Daher schlagen wir vor, die Bestimmungen so anzupassen, dass sie primär im Einklang mit den relevanten Klimazielen der Schweiz stehen.
- Der erläuternde Bericht verweist hinsichtlich Art. 3 Abs. 4 der Klima-VO auf den freiwilligen Klimatest nach Art. 30 der Klimaschutzverordnung und nimmt an, dass Unternehmen der Finanzbranche diesen Test anwenden und die Ergebnisse veröffentlicht werden. Es ist davon auszugehen, dass hiermit der PACTA-Test¹ gemeint ist, welcher in seiner aktuellen Form unserer Ansicht nach jedoch mehrere Mängel aufweist: Beispielsweise deckt er nicht alle Finanzinstrumente ab und erlaubt keine vollständige Berücksichtigung von indirekten Anlagen wie Fonds. Diese Mängel sind in den kommenden Jahren durch den Bund zu adressieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der erwähnten Hinweise.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt/pacta.html> (zuletzt besucht am 18. Februar 2025 um 13:45 Uhr)



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral des finances (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berne

Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques

Madame la conseillère fédérale,

Le gouvernement neuchâtelois a pris connaissance du projet mis en consultation par votre département concernant l'objet cité en titre. Il vous remercie de lui permettre de faire part de son avis en la matière.

Les modifications apportées à l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques permettront la mise à disposition de données pertinentes sur les questions et les objectifs climatiques, compatibles avec l'objectif de zéro net de la Suisse.

Le gouvernement neuchâtelois approuve le projet mis en consultation. En effet, il salue les références aux normes internationales et européennes, aux objectifs de réduction des émissions de gaz à effet de serre de la loi sur le climat et l'innovation (art. 3 LCI) ainsi que l'uniformisation des termes avec la loi sur le climat et l'innovation (notamment le terme de « feuille de route »).

Cela étant, le Conseil d'État souhaite attirer votre attention sur les éléments qui suivent, et qui nécessitent, à son sens, d'être précisés dans le projet :

Art. 3, al. 2 : afin d'assurer la comparabilité, il serait souhaitable de demander la différenciation entre les différents types de mesures de réduction des émissions de gaz à effet de serre (réduction propre, compensation, émissions négatives).

Art. 3, al. 3, let. b, ch. 1 : les dispositions indiquées sont source d'ambiguïté. Il serait notamment souhaitable de préciser dans le rapport explicatif ce qui est entendu par les éléments « émissions importantes de gaz à effet de serre » et « technologies respectueuses du climat ».

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de sa haute considération.

Neuchâtel, le 17 mars 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. WATER

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 11. März 2025

Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Finanzdepartement EFD die Kantone eingeladen, sich zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat Nidwalden hat die vorliegende Verordnungsänderung geprüft. Wir haben keine Anmerkungen zur Vorlage und stimmen den Änderungen zu.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch



CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sarnen, 12. März 2025

**Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange;
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Das eidgenössische Finanzdepartement EFD hat uns mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Nach Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen kommen wir zum Schluss, dass der Kanton Obwalden nur gering von den Änderungen betroffen ist. Deshalb verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement


Josef Hess
Regierungsrat

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie, Energiefachstelle

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 11. März 2025

Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir die unterbreitete Vorlage begrüssen, sofern das Ausmass der Berichterstattung für Unternehmen mit Augenmass behandelt wird und nicht zu einem bürokratischen sowie administrativen Mehraufwand bei den betroffenen Unternehmen führt.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:




Martin Kessler

Der Staatsschreiber-Stv.


Christian Ritzmann



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 18. Februar 2025

Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange zur Vernehmlassung bis 21. März 2025 unterbreitet.

Der Kanton Schwyz begrüsst die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassung@sif.admin.ch

18. März 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung zu nehmen.

Allgemeine Beurteilung

Wir begrüssen die vorgesehene Änderung der Verordnung, die in Übereinstimmung mit internationalen und europäischen Standards sowie dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG; SR 814.310) erfolgt. Insbesondere wird begrüsst, dass der Abschnitt über die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Nachhaltigkeitsbericht nach Artikel 964c Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) mit dem Fahrplan nach Artikel 5 KIG übereinstimmt.

Ergänzende Anträge

Artikel 3 Absatz 2

Um die Vergleichbarkeit und allfällige Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten, erachten wir es als empfehlenswert, in der Berichterstattung die Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (direkte Reduktion, Kompensation, negative Emissionen) zu verlangen.

Artikel 4 Absatz 3

Wir empfehlen eine Spezifizierung, in welcher Form die Publikation zu erfolgen hat und auf welcher internationalen Plattform publiziert werden soll.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 20. März 2025

Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung lehnt den vorliegenden Verordnungsentwurf ab.

Die geplanten Änderungen führen zu einem unverhältnismässigen zusätzlichen Aufwand. Sie gehen unseres Erachtens zudem über reine Präzisierungen hinaus und beinhalten materielle Änderungen. Insbesondere die Umsetzung eines neuen Standards gemäss Art. 3 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs führt zu erheblichem Aufwand und Ressourcenbedarf.

Die Berichterstattung über Klimabelange muss sich in Zukunft entweder auf einen international anerkannten Standard oder auf den in der EU verwendeten Standard stützen. Im erläuternden Bericht wird zwar erwähnt, dass die Wahlfreiheit bezüglich des Standards erhalten bleibt, solange die Mindestanforderungen erfüllt sind, gleichzeitig wird aber mehrfach auf die ISSB S2- und ESRS E2-Standards verwiesen, die auf den bisher gültigen TCFD-Empfehlungen basieren, jedoch inhaltlich deutlich darüber hinaus gehen.

Somit ist unklar, ob andere Standards, wie beispielweise diejenigen der Global Reporting Initiative (GRI-Standards), ebenfalls zugelassen sind. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden ist es unerlässlich, dass sämtliche etablierten und anerkannten Standards zugelassen sind, und nicht nur die beiden im Bericht erwähnten. Wir fordern daher, sämtliche zugelassenen Standards zu bezeichnen, oder im Bericht auf die explizite namentliche Erwähnung von Standards zu verzichten. Im Hinblick auf die zukünftig zulässigen Berichtsstandards ist die Revision der Klimaverordnung zudem zwingend auch mit der laufenden Revision des Obligationenrechts (SR 220) abzustimmen.

Die Finanzbranche wird in der Vorlage explizit verpflichtet, «soweit dies möglich und sachgerecht» ist, anlageklassen- und sektorenspezifische Netto-Null-Fahrpläne mit konkreten Zwischenzielen zu entwickeln. Dies setzt jedoch die Mitwirkung der Realwirtschaft voraus, da relevante Daten und Übergangspläne von diesen Unternehmen bereitgestellt werden müssen. Diese Wechselwirkungen sind derzeit unzureichend berücksichtigt und die aufwändige Datenbeschaffung bringt einen erheblichen Aufwand mit sich.

Unternehmen sollten zudem nicht verpflichtet werden, auch über Emissionen im sogenannten Scope 3 detaillierte Fahrpläne festlegen zu müssen. Der Aufwand zur vollständigen Erhebung der erforderlichen Daten entlang der gesamten Wertschöpfungskette, konkret für jedes in der Wertschöpfungskette eingebundene Unternehmen, unabhängig der Grösse, ist mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, der durch den vergleichsweisen geringen Nutzen der Massnahme nicht gerechtfertigt werden kann. In der Realität führte dies zudem dazu, dass die definierten Ausnahmen für KMU gar nicht zum Tragen kämen, da die verpflichteten Unternehmen aufgrund von Scope 3 die jeweiligen Daten bei ihren Lieferanten oder Zubringern nachfragen müssten.

Des Weiteren sollte, mindestens so lange die neuen Berichtsstandards noch nicht gefestigt und etabliert sind und sich die gesetzlichen Grundlagen noch in der Überarbeitung befinden, keine verpflichtende Prüfung des Nachhaltigkeits- und Klimaberichts durch ein externes Revisionsunternehmen vorgeschrieben werden. Auch danach sollte die Prüfungspflicht nur eingeschränkt gelten und sich nicht auf den Scope 3 beziehen.

Schlussendlich sollte aufgrund des erheblichen Umsetzungsaufwands der neuen anlageklassen- und sektorenspezifischen Netto-Null-Fahrpläne mit Zwischenzielen und im Zusammenhang mit den neuen Berichtstandards, das Inkrafttreten der revidierten Verordnung über die Klimaberichterstattung um mindestens zwei Jahre verschoben werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Numero
781

fr

0

Bellinzona
19 febbraio 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze DFF

Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Procedura di consultazione – Modifica dell’ordinanza concernente la relazione sulle questioni climatiche

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per l’invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.

Abbiamo preso atto delle considerazioni contenute nel rapporto esplicativo e vi informiamo che non abbiamo osservazioni particolari.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, l’espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell’economia (dfe-de@ti.ch)
- Divisione dell’ambiente (dt-da@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 4. März 2025
Nr. 129

Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Vernehmlassung

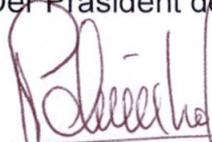
Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (SR 221.434). Wir begrüßen die Vorlage.

Die vorgeschlagenen Änderungen schaffen keine neuen Pflichten für Unternehmen, sondern präzisieren die Anforderungen und aktualisieren die Verweise auf internationale Standards. Dies erachten wir als sinnvoll. Auch der explizite Verweis auf die Klimaziele des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) bettet die Verordnung sinnvoll in die schweizerische Gesetzgebung ein.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Madame la Présidente de la
Confédération
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral des
finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Réf. : 25_COU_761

Lausanne, le 12 mars 2025

Consultation fédérale : Modification de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques

Madame la Présidente,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'opportunité de se prononcer dans le cadre de la consultation fédérale sur la modification de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques et a l'honneur de vous adresser sa prise de position par la présente réponse.

De manière générale, le Conseil d'Etat vaudois est favorable au projet de modification de l'ordonnance, qui fait référence aux normes internationales et européennes, ainsi qu'à la loi sur le climat et l'innovation (LCI). En particulier, la clarification de l'articulation du volet concernant la réduction des émissions de gaz à effet de serre dans le rapport de durabilité, au sens de l'art. 964c al. 1 du Code des obligations (CO), y compris la feuille de route au sens de l'art. 5 LCI, est à saluer. Cette modification est ainsi cohérente avec les autres bases légales et adéquate, compte tenu des exigences internationales. Le Gouvernement vaudois constate donc la concordance des objectifs, à savoir le zéro net des émissions de gaz à effet de serre, avec les méthodes préconisées, soit le reporting extra-financier. Cette modification est en outre admissible pour les entreprises concernées, dans la mesure où elle n'introduit pas de nouvelles contraintes pour les entreprises concernées, puisque les obligations en question découlent du CO.

Plus spécifiquement, les dispositions du projet de modification de l'ordonnance appellent quelques remarques.

Afin d'assurer la comparabilité des rapports, conformément à l'art. 3 al. 2 du projet d'ordonnance, il serait souhaitable de différencier les types de mesures de réduction des émissions de gaz à effet de serre, telle que la réduction propre, la compensation et les émissions négatives.

S'agissant des domaines d'activité pris en considération, selon l'art. 3 al. 3 let. b du projet, le terme « importants » laisse une grande marge d'interprétation. Le Conseil d'Etat estime qu'il serait préférable de faire référence aux domaines identifiés par le protocole international *GHG Protocol* qui soient pertinents pour l'entreprise.

Concernant la publication des feuilles de route des entreprises concernées, prévue à l'art. 3 al. 3 et 4 du projet, le Gouvernement vaudois estime que la transparence et la mutualisation des données est suffisamment garantie.

Enfin, le Conseil d'Etat vaudois relève qu'une révision des dispositions du CO concernant la transparence sur les questions non financières est en cours, laquelle prévoit d'élargir le champ d'application à un plus grand nombre d'entreprises, de manière cohérente au droit européen. L'élargissement du périmètre concerné, qui se répercutera automatiquement sur celui de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques, ira davantage dans le sens des objectifs climatiques fixés par la Suisse, qui doivent encore être concrétisés par des mesures applicables aux milieux économiques. Si un tel élargissement peut faire sens pour les grandes entreprises, il convient toutefois d'émettre des réticences concernant les petites et moyennes entreprises (PME), pour qui la charge administrative serait disproportionnée. La position du Gouvernement vaudois sur cette prochaine modification est donc réservée.

En vous remerciant d'avoir donné la possibilité au Conseil d'Etat vaudois de s'exprimer sur cet objet, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER.



Michel Staffoni

Copies

- OAE
- SPEI



P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Madame
Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral des
finances
Bundesgasse 3
3003 Berne



Date 12 mars 2025

Réponse à la consultation la modification de l'Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques

Madame la Conseillère fédérale,

Le 6 décembre 2024, vous avez initié la procédure de consultation sur la modification de l'Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques. Nous tenons tout d'abord à vous remercier de cette opportunité d'exprimer nos propositions.

Le Canton du Valais salue cette proposition de réexamen de l'ordonnance qui permet de l'adapter aux évolutions internationales en matière de rapport extra-financier. Ces dispositions permettront d'apporter plus de cohérence et de mieux préparer les entreprises suisses concernées, notamment aux demandes du marché européen.

Certains points d'attention listés ci-dessous sont toutefois à prendre en considération pour répondre de façon optimale aux objectifs de cette révision.

Remarques générales

Afin d'assurer une mise en œuvre cohérente de l'ordonnance, des *précisions* doivent être apportées au texte sur

- le contenu du rapport explicatif et les normes reconnues (art. 3 al.1). De plus, une différenciation doit être exigée entre les mesures de réduction des gaz effet de serre de type réduction propre, compensation, et émissions négatives ;
- la définition des « objectifs de développement de technologies respectueuses du climat » (art. 3 al. 3) ;
- la ou les plateformes internationales qu'il est prévu d'utiliser (art. 4 al. 3) ;
- la définition des « institutions financières » .

Il y a lieu de rappeler que le *caractère cumulatif* des conditions stipulées à l'art. 964a CO est impératif et ne saurait être remis en question dans le cadre de futures révisions.

Il est important d'assurer un *système d'équivalence efficace entre les normes internationales ISO et les rapports de durabilité*, ce qui a d'ailleurs été repris dans la lettre de réponse du CE à la Confédération. Dans le cas présent, la norme ISSB S2 (International Sustainability Standards Board) exige « des informations sur les risques et les opportunités liés au climat dont on peut raisonnablement escompter qu'ils influencent à court, moyen ou long terme les flux de trésorerie de l'entreprise, son accès à des fonds ou ses coûts de capital. La révision proposée permet toutefois de mettre en œuvre de manière pratique la double importance par l'obligation d'établir des feuilles de route » vers l'objectif de zéro net. Aucune mention ne fait référence aux équivalences avec d'autres normes internationales, telles que les normes ISO, afin d'éviter des doublons et de valoriser ce qui se fait déjà en matière de certification des entreprises et qui constitue souvent un effort non négligeable de la part des entreprises en matière de décarbonation, de durabilité et d'exemplarité.

La *périodicité de mise à jour des feuilles de route* devrait être analysée plus en détail, notamment par rapport au cycle utilisé par des normes environnementales internationales existantes susceptibles d'être mises en équivalence.

Nous saluons en outre la volonté de couvrir les « émissions de catégorie 3 », soit les émissions de gaz à effet de serre en amont et en aval dans la chaîne de création de valeur de l'entreprise qui établit sa feuille de route. Cette prise en compte nécessitera *un échange d'informations amélioré tout au long de la chaîne de valeur*. Cette nécessité ne doit toutefois *pas entraîner une charge administrative supplémentaire pour les PME* contractuellement liées aux activités des entreprises assujetties, par exemple en tant que sous-traitantes ou fournisseurs.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Le président
Franz Ruppen

Au nom du Conseil d'Etat



La chancelière
Monique Albrecht

Copie à vernehmlassungen@sif.admin.ch



Elektronisch an vernehmlassungen@sif.admin.ch



Kanton Zürich
Regierungsrat

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

26. Februar 2025 (RRB Nr. 162/2024)

**Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung vom 23. November 2022 über die Berichterstattung über Klimabelange (SR 221.434) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die Anpassung der Gesetzgebung an die internationalen Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung begrüssen wir. Insbesondere finden wir es sinnvoll, dass die Verbindung zwischen den Fahrplänen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (SR 814.310) und der Berichterstattung über die Treibhausgasemissionen im Nachhaltigkeitsbericht gemäss Art. 964c OR klargestellt wird.

Wir erlauben uns folgende Hinweise:

- Der Wortlaut lässt offen, ob durch die Regulierung nur von den Finanzunternehmen direkt gehaltene Anlagen und Investitionen erfasst werden oder ob auch Anlagen darunterfallen, die sich in den Depots der Finanzunternehmen befinden und die deren Kundschaft gehören. Bei den Letzteren gilt es, die beschränkten Einflussmöglichkeiten sowie die treuhänderischen Pflichten der Finanzinstitute zu berücksichtigen.
- Es ist zentral, dass die heute üblicherweise von Finanzinstituten verwendeten internationalen Standards als «international anerkannte Standards» im Sinne dieser Verordnung anerkannt werden.

- Es ist darauf zu achten, dass die Anpassung der Anforderungen an die Berichterstattung in der Schweiz in zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung mit den europäischen und internationalen Gesetzgebungsprojekten erfolgt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli





Stadt Zürich
Umwelt- und
Gesundheitsschutz

Stadt Zürich
Umwelt- und Gesundheitsschutz
Klima- und Umweltstrategie und -politik
Eggbühlstrasse 23
8050 Zürich

T +41 44 412 20 20
www.stadt-zuerich.ch/ugz

Ihre Kontaktperson:
Jonas Fricker
D +41 44 412 26 27
jonas.fricker@zuerich.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 14. März 2025 / ugzfrj

Stellungnahme Stadt Zürich zur Vernehmlassung 2024/24 Revision Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zum vorliegenden Vorentwurf nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Die Stadt Zürich begrüsst die Anpassung der Gesetzgebung an die internationalen Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung. Insbesondere finden wir es sinnvoll, dass die Verbindung zwischen den Fahrplänen gemäss Art. 5 KIG und der Berichterstattung über die Treibhausgasemissionen im Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964c OR klargestellt wird.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jonas Fricker
Projektleiter Klimaschutz



Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 19. März 2025

Vernehmlassung - Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Ausgangslage

Die Schweiz hat sich im Rahmen des Pariser Klimaabkommens verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 % im Vergleich zu 1990 zu senken. Mit dem ab 2025 geltenden Klimaschutzgesetz (KIG) wurde zudem das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 gesetzlich verankert. Gemäss Artikel 9 KIG ist der Bund verpflichtet sicherzustellen, dass der Schweizer Finanzplatz einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Artikel 964a OR legt fest, welche Finanzinstitutionen einen jährlichen Bericht über nichtfinanzielle Belange erstellen müssen. Die Vorschriften der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange richten sich an diese Unternehmen. Diese Verordnung gliedert sich ein in den indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative.

Das Ziel der Revision besteht darin, die Verordnung an neue internationale Entwicklungen anzupassen. Die Vorlage etabliert zudem Mindestanforderungen an Netto-Null Fahrpläne - auch «Transitionspläne» genannt - für die klimaverträgliche Ausrichtung von Finanzmittelflüssen, die den geplanten Weg zum Netto-Null Ziel bis 2050 beschreiben.

Stellungnahme der EVP

Im Rahmen der Konzernverantwortungsinitiative setzten sich wirtschaftliche Interessen mit dem Argument durch, dass eine Berichterstattungspflicht ausreiche, um Unternehmen zu sozial und ökologisch verantwortungsvollem Handeln im Ausland zu verpflichten. Die EVP hingegen wertete das Scheitern der Initiative und insbesondere den Verzicht auf eine Haftungspflicht als Rückschlag für den globalen Umweltschutz und die soziale Gerechtigkeit.

Grundsätzlich unterstützt die EVP das Ziel der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Berichterstattung zu Klimabelangen. Die Einführung verbindlicher Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzunternehmen durch den Bundesrat ist ein Schritt in die richtige Richtung, um die Schweizer Klimaziele zu erreichen. **Allerdings bleibt die Gesetzgebung insgesamt weit hinter den Erwartungen zurück – insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Schweiz noch weit davon entfernt ist, ihre Klimaziele zu erfüllen. Zudem weist die vorliegende Verordnung in mehreren Punkten deutliche Mängel auf.**

1) Ein zentrales Defizit ist das Fehlen einer **wirksamen Aufsichtsinstanz**, die sicherstellt, dass die geforderten Mindestanforderungen an Transitionspläne eingehalten werden, und Sanktionen gegen Unternehmen verhängt, die diesen nicht nachkommen. Ohne eine solche Kontrolle bleibt die Verordnung letztlich wirkungslos.

2) Zudem greift die Revision zu kurz, indem sie sich ausschliesslich auf die Mindestanforderungen für *Finanzunternehmen* beschränkt, ohne deren enge Verknüpfung mit den Transitionsplänen *realwirtschaftlicher Unternehmen* zu berücksichtigen. Letztere bilden eine entscheidende Grundlage für Finanzinstitute bei der Entwicklung ihrer eigenen Transitionspläne und dürfen nicht isoliert betrachtet werden. **Notwendig ist daher ein ganzheitlicher Ansatz, der Finanz- und Realwirtschaft gleichermassen einbezieht und aufeinander abgestimmte Mindestanforderungen definiert.** Nur so kann sichergestellt werden, dass Transitionspläne tatsächlich eine messbare Wirkung in der Realwirtschaft entfalten und nicht bloss zu einer formalen Portfolio-Dekarbonisierung führen.

3) In der Verordnungsänderung wird der Begriff **«Transitionsplan» durch «Fahrplan» ersetzt – eine Anpassung, die wir für problematisch halten.** Im internationalen Finanzsektor ist «Transitionsplan» der etablierte Begriff, während «Fahrplan» (engl. «Roadmap») insbesondere für global tätige Finanzinstitute zu Verwirrung führen könnte. Zudem spricht die Klimaschutzverordnung selbst im Zusammenhang mit Finanzunternehmen von «Transitionsplan», was diese Inkonsistenz weiter verstärkt. Die EVP fordert das EFD daher auf, bei der ursprünglichen Terminologie zu bleiben und in der gesamten Verordnung konsequent den Begriff «Transitionsplan» zu verwenden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzler
Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD

Bern, 19. März 2025 / SO
20250321_VL_Berichterstattung_d

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP.Die Liberalen lehnt die vom Bundesrat angestrebten Änderungen an der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange entschieden ab. Wir sind der Auffassung, dass die geplante Revision eine unnötige und verfrühte Regulierungsmassnahme darstellt, welche den bestehenden indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative untergräbt und insbesondere auch kleinere Unternehmen mit zusätzlichen administrativen und finanziellen Belastungen konfrontiert. Das Obligationenrecht (OR) legt die Berichterstattung über nicht-finanzielle Belange fest, jedoch enthält es keine explizite Ermächtigung, weitergehende oder detailliertere Anforderungen ohne gesetzliche Grundlage zu erlassen. Die geplante Verordnungsänderung führt eine Konkretisierung ein, die über den bestehenden gesetzlichen Rahmen hinausgeht, insbesondere durch die Einführung neuer Mindestanforderungen an Klimafahrpläne für die Finanzbranche.

Kritikpunkte

1. Unnötige Übernahme von EU-Regeln

Die Revision setzt auf die Übernahme internationaler Standards wie ISSB und ESRS – ein Ansatz, der zwar grundsätzlich begrüssenswert ist, da der TCFD-Standard nicht mehr zur Anwendung kommt, jedoch zu eng gefasst ist. Die FDP kritisiert, dass der Bundesrat nun versucht, durch die Übernahme internationaler Standards wie ISSB und ESRS, die Schwellenwerte aufzuwiegen, auch KMU zu treffen. Dies führt zu einer unnötigen Erweiterung der Berichtspflichten, die insbesondere kleinere Unternehmen erheblich belastet, ohne einen tatsächlichen Mehrwert im internationalen Wettbewerb zu bieten.

2. Risiko einer «swiss finish»

Die Verordnung erweitert die Berichterstattungspflichten, insbesondere durch die Übernahme von ISSB- und ESRS-Standards. Diese wurden nicht explizit durch das Parlament beschlossen. Eine allzu voreilige Übernahme von Bestimmungen, die auch in der EU noch in Bewegung sind (wie etwa im Rahmen des Omnibus-Pakets und der Revision des Obligationenrechts zur nicht-finanziellen Berichterstattung), ist daher aus unserer Sicht nicht zielführend. Es besteht die Gefahr, dass sich die Regulierungsflut

weiter ausweitet, ohne dass dadurch echte Nachhaltigkeitsfortschritte erzielt werden – ganz im Gegensatz zu den Prinzipien einer marktwirtschaftlichen, innovationsfreundlichen Politik.

3. Verfrühte Gesetzesänderung

Die aktuelle Verordnung ist erst seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Eine weitere Gesetzesänderung zu diesem Zeitpunkt ist aus unserer Sicht verfrüht. Die gesetzliche Grundlage (Art. 964a ff. OR) sah eine Überprüfung erst nach drei Jahren (bis 2027) vor. Die jetzige Änderung erfolgt also ohne ausreichende Evaluation der bisherigen Regelung, was nicht der ursprünglichen Gesetzesintention entspricht. Die bestehenden Regelungen benötigen Zeit, um sich zu bewähren und stabile Rechtssicherheit zu bieten. Statt in eine Insellösung zu drängen, sollte der Bundesrat zunächst die praktische Umsetzung beobachten und internationale Entwicklungen der EU genau verfolgen.

4. Fokus auf Eigenverantwortung und internationale Kooperation

Die Partei setzt sich dafür ein, dass der Schwerpunkt nicht auf einer überbordenden Regulierungsdichte, sondern auf der Förderung von Eigenverantwortung und internationaler Abstimmung liegt. Bereits bestehende UNO- und OECD-Leitsätze genügen als Orientierung für nachhaltiges Handeln und sollten nicht durch zusätzliche, intransparente nationale Regelungen ersetzt werden. Wir fordern stattdessen, dass die Verwaltung und der Bundesrat die Arbeiten auf EU-Ebene weiter beobachten und bei Bedarf einen marktorientierten Nachfolgevorschlag präsentieren.

Es geht nicht primär um eine blosse bürokratische Anpassung, sondern um die Etablierung eines zukunftsweisenden, marktorientierten Regulierungsrahmens. Technologische Innovationen und freier Wettbewerb müssen als zentrale Werkzeuge dienen, um den Klimawandel nachhaltig zu bekämpfen, ohne den unternehmerischen Erfindergeist zu bremsen. Internationale Standards sind kritisch zu prüfen und im Kontext der spezifischen Stärken des Schweizer Wirtschaftsstandorts anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer



GRÜNE Schweiz

Miro Poffa
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

miro.poffa@gruene.ch
031 326 66 12

Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 19. März 2025

**Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN Schweiz zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN begrüssen die Absicht der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen in der Finanzbranche festzulegen, um damit die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherzustellen. Der Bundesrat anerkennt damit, dass auch der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten muss und anerkennt damit auch die Verantwortung des Bundes gem. Art. 9 Klimaschutzgesetz dafür. Insbesondere unter Anbetracht der Tatsache, dass noch deutlich zu wenige Finanzinstitute einen veröffentlichten Transitionsplan für ihre klimarelevanten Geschäftsbereiche haben.

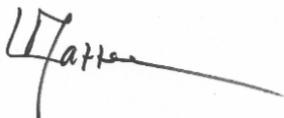
Transitionspläne werden ein immer wichtigeres Instrument, damit Finanzunternehmen aus einer Gesamtsicht darlegen, wie sie konkrete klimawirksame Veränderungen ermöglichen und damit zu einer Transition der Wirtschaft beitragen. Damit solche Transitionspläne ihre Funktion für Finanzunternehmen aber erfüllen, ist ihre Glaubwürdigkeit und ihre Umsetzung zentral. Die darin offengelegten Informationen müssen vollständig, aussagekräftig und verlässlich sein und die Unternehmen müssen dafür Rechenschaft übernehmen. Ebenso essenziell ist eine unabhängige Prüfung und Durchsetzung der Transitionspläne.

Aus dieser Betrachtung kommen die GRÜNEN zum Schluss, dass die Vorlage zwar das übergeordnete Ziel der Ordnungsrevision unterstützen können, die Vorlage insgesamt aber die Anforderungen an eine glaubwürdige Klimaberichterstattung nicht erfüllt. Aus Sicht der GRÜNEN muss insbesondere in folgenden Punkten nachgebessert werden:

- Es fehlt der Vorlage an einer **wirksamen Aufsicht**, die die Einhaltung der Mindestanforderungen an Transitionspläne sicherstellt und bei Nichteinhalten gegen Finanzunternehmen auch Sanktionen ergreifen kann. Ohne eine solche Aufsicht bleibt die Vorlage kraftlos.
- Der Vorlage lässt eine **ganzheitliche und koordinierte Betrachtungsweise** vermissen, die nicht nur Mindestanforderungen für Transitionspläne von Finanzunternehmen, sondern auch das Zusammenspiel mit Transitionsplänen von Unternehmen aus der Realwirtschaft berücksichtigt. Nur dann werden die Transitionspläne von Finanzunternehmen auch konkrete Auswirkungen in der Realwirtschaft erzielen.
- Mit der vorliegenden Verordnungsrevision wird die **Fragmentierung der Regulierung und Verantwortung** zwischen verschiedenen voneinander abhängigen Regulierungen (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte im Obligationenrecht, Fahrpläne von realwirtschaftlichen Unternehmen im Klimaschutzgesetz) und Departementen (EJPD, EFD, UVEK) verstärkt. Dies ist vor allem aus Sicht einer ganzheitlichen Steuerung nicht ideal und könnte künftig zu erhöhten Widersprüchen führen.
- Je unklarer die Regulierung formuliert ist, desto stärker steigt der Bedarf an Umsetzungshilfen. Es **fehlen grundlegende Erläuterungen** für die vorgeschlagenen Mindestanforderungen und wie ein wirksames Offenlegungsregime für Transitionspläne aussehen sollte. Mindestanforderungen müssen präziser formuliert sein und es müsste mehr konkrete Umsetzungshilfen angeboten werden.
- Es besteht eine **Inkohärenz in der Terminologie** zwischen Klimaschutzgesetz, bzw. -verordnung und der vorliegenden Verordnung. Es ist sowohl von «Fahrplänen für Unternehmen» oder «Fahrplan» anstelle von «Transitionsplan» die Rede. Aus Gründen der Konsistenz, auch mit der internationalen Terminologie, sollte konsequent der Begriff «Transitionsplan» verwendet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Miro Poffa
Fachsekretär Umwelt, Energie und Verkehr



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Bundesgasse 3

3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 18. März 2025

Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Gesamtbeurteilung der Vorlage

Wir begrüssen grundsätzlich die mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verfolgte Absicht des Bundesrates, verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen, welche die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherstellen. Die Vorlage lässt sich als direkte Antwort auf die – aus unserer Sicht vom Bundesrat bisher ungenügend wahrgenommene – Verpflichtung des Bundes sehen, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzgesetz) dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist zudem relevant vor dem Hintergrund, dass

gemäss dem letzten PACTA-Klimatest erst 13% aller teilnehmenden Finanzinstitute über einen veröffentlichten Transitionsplan für alle klimarelevanten Geschäftsbereiche verfügen.¹

Transitionspläne etablieren sich weltweit zunehmend in der Finanz- und Gesamtwirtschaft als strategisches Managementinstrument, mit dem Unternehmen aufzeigen, wie sie aus einer ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Perspektive die Umsetzung der globalen Klimaziele (sowie anderer Umweltziele) unterstützen und mit den damit verbundenen Risiken und Opportunitäten umgehen. Sie sind damit für den geordneten Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zentral. Gleichzeitig zeigt sich immer deutlicher, dass Transitionspläne nur dann wirksam sind, wenn sie glaubwürdig und durchsetzbar sind, d.h. wenn die darin offengelegten Informationen vollständig, aussagekräftig und verlässlich sind und die Unternehmen dafür Rechenschaft übernehmen müssen. Klare Mindestanforderungen, welche die Integrität und Vergleichbarkeit von Transitionsplänen sicherstellen, sind daher unverzichtbar.

Auch wenn wir das übergeordnete Ziel der Verordnungsrevision wie auch einzelne darin enthaltene Elemente unterstützen, kommen wir zum Schluss, dass die Vorlage insgesamt ungenügend ist. Sie ist zu wenig durchdacht und lückenhaft und muss daher grundlegend überarbeitet werden.

Besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Falsches Signal an Finanzbranche und mangelnde Durchsetzbarkeit:** Im erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Verordnungsänderung nur eine Präzisierung der bestehenden Regelung ist und keine neuen Anforderungen an betroffene Unternehmen stellt. Wir finden diese – im Bericht weder näher ausgeführten noch begründeten – Aussagen problematisch, da sie den Eindruck vermitteln, die Entwicklung und Umsetzung eines Transitionsplans sei nichts weiter als «business as usual» und bedürfe seitens Unternehmen keiner speziellen Vorkehrungen. Tatsache ist, dass die Erarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen Transitionsplans durchaus mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, der allerdings auch mit einem bedeutenden Nutzen für das Unternehmen selbst korrespondiert (insbesondere bezüglich des Umgangs mit Übergangs- und physischen Klimarisiken) und umso geringer ausfällt, je klarer und präziser die Anforderungen an Transitionspläne formuliert sind. Zum anderen vermissen wir in der Vorlage die Etablierung einer wirksamen Aufsicht, welche die Einhaltung der geforderten Mindestanforderungen an Transitionspläne sicherstellt und bei Nichteinhalten Sanktionen gegen fehlbare Finanzunternehmen ergreifen kann. Ohne einen Aufsichtsrahmen, der die Einhaltung der neuen Bestimmungen prüft und durchsetzen kann, bleibt die Vorlage letztlich zahnlos.
- **Entkoppelte Anforderungen an Finanz- und Realwirtschaft:** Indem sich die Verordnungsrevision auf die Festlegung von Mindestanforderungen für Transitionspläne von Finanzunternehmen beschränkt, verkennt sie den direkten Bezug zu Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen. Letztere sind eine zentrale Grundlage für Finanzinstitute bei der Erarbeitung ihrer eigenen Transitionspläne und

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt.html>.

können nicht losgelöst davon betrachtet werden.² Nötig ist vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung der Finanz- und Realwirtschaft und darauf aufbauend ein koordiniertes Vorgehen bei der Festlegung sorgfältig aufeinander abgestimmter Mindestanforderungen.³ Nur so besteht Gewähr, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen eine messbare Wirkung in der Realwirtschaft erzeugen und sich nicht auf eine blossе Portfolio-Dekarbonisierung beschränken.⁴

- **Flickenteppich an Regulierungen:** Auch wenn es rechtlich zutreffen mag, dass die vorliegende Verordnungsänderung keine neuen Pflichten für betroffene Finanzunternehmen schafft, und nur bestehende Pflichten, die sich aus dem übergeordneten Obligationenrecht ergeben, präzisiert, so besteht faktisch eben doch eine starke Abhängigkeit zwischen den beiden Vorlagen. Die vorliegende Revision beeinflusst damit auch die Frage, inwiefern das Obligationenrecht bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte an die relevanten Bestimmungen der EU (CSRD) angepasst werden soll. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben für Fahrpläne von realwirtschaftlichen Unternehmen im Klimaschutzgesetz resp. in der Klimaschutzverordnung geregelt werden, die in die Zuständigkeit des UVEK fallen. Somit sind drei Departemente (EJPD, EFD und UVEK) für unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeits-/Klimaberichterstattung verantwortlich, was ineffizient und aus einer Gesamtsteuerungsoptik klar suboptimal ist. Die Fragmentierung der regulatorischen Vorgaben führt zu Inkohärenzen, die sich mit der Zeit noch verstärken dürften, und ist aus einer Vollzugsperspektive abzulehnen. Ein Beispiel für die angesprochene Inkohärenz ist der Umstand, dass die Erarbeitung von Fahrplänen gemäss Artikel 5 des Klimaschutzgesetzes freiwillig ist, wohingegen sie gemäss der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange für gewisse grössere Finanzunternehmen obligatorisch ist.⁵
- **Fehlende Erklärungen und Umsetzungshilfen:** Generell gilt, dass der Bedarf an Erklärungen und praktischen Umsetzungshilfen umso grösser ist, je generischer und prinzipienbasierter die fragliche Regulierung ist. Aus unserer Sicht ist der erläuternde Bericht deutlich zu knapp und summarisch ausgefallen und erfüllt den Anspruch an eine sachdienliche, den Vollzug unterstützende Auslegungshilfe nicht. Zum einen fehlen grundlegende Ausführungen zum Inhalt eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne⁶ ebenso wie eine logische Herleitung und Beschreibung der

² Vgl. Network for Greening the Financial System, NGFS (2024). Transition Plan Package.

https://www.ngfs.net/system/files/import/ngfs/medias/documents/ngfs_transition_plan_package.pdf

³ Artikel 3 der am 1.1.2025 in Kraft getretenen Klimaschutzverordnung legt die Mindestanforderungen an Fahrpläne für Unternehmen fest.

⁴ Damit gemeint ist das Dilemma, dass Finanzinstitute durch eine negative Selektion von emissionsintensiven Sektoren und Unternehmen zwar ihre finanzierten Emissionen senken können, damit aber für den Übergang der Realwirtschaft zu Netto-Null insgesamt nicht viel gewonnen ist, da dadurch den betroffenen Sektoren und Unternehmen das notwendige Kapital für ihre Transformation fehlt.

⁵ Eine weitere Inkohärenz zwischen der Klimaschutzverordnung und der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange besteht darin, dass gemäss ersterer die Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen in den Fahrplänen von Unternehmen fakultativ ist, wohingegen sie gemäss letzterer vorgeschrieben ist. Es ist unbestritten, dass Scope 3-Emissionen den grössten Teil der vom Finanzsektor verantworteten Emissionen ausmachen und ein Transitionsplan daher diese unbedingt umfassen sollte. Trotzdem zeigt sich hier eine weitere, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen realwirtschaftlichen Unternehmen und Finanzunternehmen.

⁶ Im Bericht «Disclose to decarbonise: policy considerations when mandating transition plans» unterscheidet WWF-UK fünf Themenbereiche, die es bei der Entwicklung eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne zu

vorgeschlagenen Mindestanforderungen (vgl. unsere Änderungsanträge zu Art. 3 Abs. 3). Unklar bleibt insbesondere, auf welche international anerkannten Prinzipien und Standards die Mindestanforderungen Bezug nehmen, was mit Blick auf die erwünschte globale Konvergenz der Transitionsplan-Vorgaben problematisch ist. Zum anderen werden einige relevante Elemente nur im erläuternden Bericht genannt, anstatt dass sämtliche Mindestanforderungen zentral in der Verordnung gebündelt sind, was u.a. die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorlage erheblich beeinträchtigt. Damit die geforderten Transitionspläne von Finanzunternehmen qualitativ gut und miteinander vergleichbar sind, ist es zwingend, dass die Mindestanforderungen präziser gefasst werden und ausreichende praktische Umsetzungshilfen angeboten werden. Zu letzteren zählen etwa standardisierte Transitionsplan-Templates, sektorspezifische Dekarbonisierungspfade sowie Checklisten für die Bewertung von Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen.⁷

- **Fragwürdige Terminologie:** In Anlehnung an den Wortlaut des Klimaschutzgesetzes resp. der Klimaschutzverordnung, wo generell von «Fahrplänen für Unternehmen» die Rede ist, wird in der vorliegenden Verordnungsänderung ebenfalls der Begriff «Fahrplan» anstatt «Transitionsplan» verwendet. Wir halten diese Angleichung der Terminologie für falsch, da im internationalen Finanzsystem der Begriff «Transitionsplan» üblich ist und der Gebrauch des Begriffs «Fahrplan» («Roadmap» auf Englisch) bei global operierenden Finanzinstituten nur Verwirrung stiftet und unnötigen Zusatzaufwand generiert. Im Übrigen spricht die Klimaschutzverordnung selbst⁸ im Zusammenhang mit Finanzunternehmen von «Transitionsplan», was auf eine weitere Inkohärenz hindeutet. Wir ersuchen das EFD daher, bei der ursprünglichen Namensgebung zu bleiben und in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konsequent den Begriff «Transitionsplan» zu verwenden.

Anträge im Einzelnen

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 1

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder auf einen gleichwertigen, international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen an Mindestanforderungen geknüpften Transitionsplan ~~Fahrplan~~ gemäss Absatz 3.

berücksichtigen gilt, nämlich: Rechtliche Haftung; Überprüfung und Evaluierung; Offenlegung der in einem Transitionsplan enthaltenen Informationen; Nutzen der Transitionspläne für die öffentliche Hand; Monitoring und Aufsicht. <https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2024-12/disclose-to-decarbonise.pdf>

⁷ Vgl. dazu die Empfehlungen der EU Platform on Sustainable Finance in ihrem Bericht von Januar 2025: «Building trust in transition: core elements for assessing corporate transition plans».

https://finance.ec.europa.eu/document/download/ec293327-af1d-432c-8523-cfe7eec8367e_en?filename=250123-building-trust-transition-report_en.pdf. S. 49ff.

⁸ Klimaschutzverordnung, Art. 3 Abs. 2: «Für Fahrpläne für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse von Unternehmen der Finanzbranche gelten die Mindestanforderungen an den Transitionsplan nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung vom 23. November 2024 über die Berichterstattung über Klimabelange.»

Begründung: Wie im erläuternden Bericht anerkannt wird, verlangen die globalen Standards für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) derzeit keine doppelte Materialität. Das Prinzip der doppelten Materialität, das bei auf Wirkung ausgerichteten Transitionsplänen zentral ist, ist dagegen in den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) abgebildet. Diese haben daher als Referenz für gleichwertige, international anerkannte Standards zu gelten, weshalb die Reihenfolge der Standards in Art. 3 Abs. 1 umzukehren ist. Zudem ist – wie eingangs begründet – der Begriff «Fahrplan» hier wie überall sonst in der Verordnung durch den Begriff «Transitionsplan» zu ersetzen. Die Präzisierung, dass der geforderte Transitionsplan an Mindestanforderungen geknüpft ist, scheint uns angebracht, da das Ziel der vorliegenden Verordnungsänderung ja genau die Festlegung derselben ist.

Zur Wahlfreiheit bezüglich des Standards und der sich daraus ergebenden Frage der Gleichwertigkeit der internationalen Standards ist anzumerken, dass es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) gibt. Zu diesem Schluss kam auch eine im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung zum Nachvollzug der CSRD.⁹ Das bedeutet wiederum, dass der im erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung genannte ISSB S2 Standard höchstens in Kombination mit weiteren Standards, welche die doppelte Materialität vollständig abbilden (z.B. GRI), als gleichwertig zu den ESRS gelten kann.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 2

² *Die Berichterstattung umfasst, soweit dies möglich und sachgerecht ist, Angaben in quantitativer und, wo möglich und sachgerecht, in qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, Abhängigkeiten und verwendeten Methoden und Standards.*

Begründung: Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrößen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet. Wie bereits eingangs erwähnt, steht und fällt der Nutzen der Klimaberichterstattung (inkl. eines Transitionsplans) mit der Aussagekraft und der Verlässlichkeit der offengelegten Informationen. Neben der Vergleichbarkeit ist daher explizit auch die Aussagekraft als Kriterium aufzuführen, so wie dies im erläuternden Bericht getan wird. Sodann sind für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung neben den Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards auch vorhandene Abhängigkeiten von Belang. Eine solche Abhängigkeit besteht etwa in der Frage, wie seriös Staaten ihre Netto-Null-Ziele umsetzen, da davon auch die Dekarbonisierungsbemühungen der (Finanz-)Wirtschaft betroffen sind. Die Offenlegung

⁹https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html

bestehender Abhängigkeiten von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs eines Finanzunternehmens liegen, gibt wertvolle Hinweise auf die Realisierbarkeit eines Transitionsplans. Gleichzeitig senden Finanzunternehmen damit ein wichtiges Signal an andere Akteure (Staaten, Aufsichtsbehörden, Kund:innen, Konsument:innen, etc.), was passieren muss, damit sie ihre eigenen Netto-Null-Ziele erreichen können.

Schliesslich sind wir der klaren Auffassung, dass abschwächende Formulierungen wie «soweit dies möglich und sachgerecht ist» ersatzlos zu streichen sind, da sie für die berichterstattungspflichtigen Finanzunternehmen kein Mehr an Klarheit schaffen, sondern lediglich ein grosses Schlupfloch öffnen, das die Ambition der vorgeschlagenen Mindestanforderungen aushöhlt und einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen gefährdet. Eine Ausnahme bildet die oben erwähnte Ergänzung bzgl. der Zulässigkeit qualitativer Messgrössen.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a

³ Sie beinhaltet insbesondere einen Transitionsplan Fahrplan, der:

- a) mit dem 1.5°C-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris, dem nationalen Netto-Null-Ziel bis 2050 und den in Artikel 3 Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) festgelegten Zwischenzielen vereinbar ist,

Begründung: Das Temperaturziel gemäss Pariser Klimaübereinkommen und das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 stehen im Zentrum des Klimaschutzgesetzes und sind für die Klimaschutz-bemühungen der Wirtschaft und der Finanzindustrie ein zentraler strategischer Orientierungspunkt. Sie sind daher in der Verordnung ausdrücklich zu nennen. Ausserdem sind die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 zu referenzieren, da ein kontinuierlicher und verstärkter Absenkpfad Voraussetzung für eine geordnete Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 ist. Ein Transitionsplan, der nicht mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar ist, erfüllt die klimapolitischen Vorgaben der Schweiz nicht.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3 Bst. b

- b) Alle klimawirksamen wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und
 1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:
 - Soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassenspezifische und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und mess- und überprüfbare kurz-, mittel- und langfristige Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen, und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien und Lösungen

- *Darstellung der geplanten und umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der Absenkungs- sowie Ausbauziele Ziele*
- *Darstellung der Gouvernanz-Strukturen und der für die Umsetzung des Transitionsplans notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen*

Begründung: Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 bildet das Kernstück der vorliegenden Verordnungsänderung, da darin das Gros der vorgeschlagenen Mindestanforderungen beschrieben wird. Diese gehen zumindest teilweise in die richtige Richtung. Insbesondere begrünnen wir die Forderung, dass ein Transitionsplan nach Anlagenklassen unterscheiden und sektorspezifische Absenkungsziele enthalten soll. Auch das Erfordernis nach wissenschaftsbasierten Absenkungszielen sowie nach Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien halten wir für äusserst relevant und im Einklang stehend mit internationaler Best Practice.

Einige zentrale Anforderungen werden jedoch nicht in der Verordnung selbst, sondern lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt, etwa die zwingende Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette¹⁰, d.h. inklusive der vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen, sowie der Hinweis darauf, dass sich die Absenkungsziele im Transitionsplan auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines investierten, finanzierten und versicherten Unternehmens beziehen müssen. Gerade bei Finanzakteuren mit unterschiedlichen, aber gleichermassen klimawirksamen Geschäftsfeldern (z.B. Versicherungsunternehmen mit ihrer Doppelrolle als institutionelle Investoren und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen¹¹) besteht sonst die Gefahr, dass sie sich bei ihren Transitionsbemühungen auf einen Teilbereich ihres Geschäfts konzentrieren bzw. nur diesen in ihren Transitionsplan aufnehmen. Angesichts der Bedeutung dieser Anforderungen beantragen wir, diese direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Zudem vermissen wir wichtige Elemente, die einen glaubwürdigen Transitionsplan ausmachen und die von führenden staatlichen und nicht-staatlichen Initiativen und Organisationen¹² empfohlen werden. Neben den bereits diskutierten Präzisierungen zu den Zwischenzielen gehört dazu insbesondere die Notwendigkeit, Transparenz herzustellen bezüglich der Gouvernanz-Strukturen im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Genehmigung, Überwachung und Aktualisierung des Transitionsplans sowie hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen. Letztere sollten aufeinander abgestimmt, terminiert und mit relevanten Indikatoren versehen sein, um eine objektive Fortschritts- und Erfolgsmessung zu ermöglichen. Zwingender Bestandteil der Massnahmen ist ferner eine detaillierte Engagement-Strategie, die offenlegt, wie das betreffende Finanzunternehmen von seinen investierten,

¹⁰ Gerade für Finanzmarktakteure ist die Erfassung und Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen zentral, da diese den grössten Anteil an den Gesamtemissionen ausmachen.

¹¹ Zur Relevanz des Underwriting-Geschäfts von Versicherungsunternehmen für die Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele, siehe: WWF & Deloitte (2023). Underwriting our Planet: How insurers can help address the crises in climate and biodiversity. https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2023-09/WWF_Deloitte_Insurance_Biodiversity_Climate_2023.pdf

¹² Vgl. insbesondere: Transition Plan Taskforce disclosure material <https://itpn.global/tpt-legacy/>; Glasgow Financial Alliance for Net Zero (2022). Financial Institutions Net-zero Transition Plans <https://www.gfanzero.com/our-work/financial-institution-net-zero-transition-plans/>; World Benchmarking Alliance (2024). Assessing the credibility of a company's transition plan: framework and guidance. https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2024/06/Guidance-on-assessing-Companies-Transition-plans_Public-consultation-3.pdf; Reclaim Finance (2024). Financial institutions' transition plans: how to drive real-economy decarbonization <https://reclaimfinance.org/site/wp-content/uploads/2024/12/Financial-institutions-transition-plans-how-to-drive-real-economy-decarbonization-report.pdf>.

finanzierten oder versicherten Unternehmen konsequent nachhaltigere Geschäftspraktiken einfordert und sich für umweltverträgliche politische Rahmenbedingungen einsetzt. Zentral ist weiter, dass die zur Umsetzung des Transitionsplans notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die langfristigen Investitionsausgaben (Capex) auf die im Transitionsplan identifizierten Ziele und Bedürfnisse ausgerichtet werden.¹³ Der Transitionsplan sollte sodann Auskunft darüber geben, wie Finanzinstitute planen, den unverzüglichen Ausstieg aus den fossilen Energien zu bewältigen bzw. bei ihren investierten/finanzierten/versicherten Unternehmen zu fördern.¹⁴ Schliesslich ist im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass die – gemäss Verordnungstext vorgesehenen – sektorspezifischen Absenkungsziele zwingend sämtliche emissionsintensiven Sektoren umfassen müssen, um zu verhindern, dass die betroffenen Finanzunternehmen den Umfang der sektorspezifischen Absenkungsziele unterschiedlich definieren.

Wir erachten im Weiteren den Fokus auf klimaverträgliche Technologien, zu denen im Transitionsplan Ausbauziele festgelegt werden sollen, als zu eng. Klimaverträgliche Technologien spielen vor allem bei der Transformation des Energie- sowie des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität eine zentrale Rolle. In anderen klimawirksamen Sektoren (z.B. Landwirtschaft/Ernährung, Verkehr, Abfallwirtschaft) gibt es jedoch neben dem Einsatz von neuen oder verbesserten Technologien verschiedene alternative Möglichkeiten, um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland zu erwirken. Damit auch diese Hebel Aufnahme in einen Transitionsplan finden, sind die entsprechenden Ausbauziele auf klimaverträgliche Lösungen («climate solutions») auszuweiten.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 4

~~⁴ Soweit dies möglich und sachgerecht ist, Die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 für Unternehmen der Finanzbranche umfasst die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 für Unternehmen der Finanzbranche insbesondere:~~

- a. quantitative CO₂-Ziele und gegebenenfalls Ziele betreffend weitere Treibhausgase;
- b. die Angaben sämtlicher Treibhausgasemissionen;
- c. Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards
- d. Vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeitsanalysen.

¹³ Die Wichtigkeit, als Teil der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie Transparenz zu schaffen über die «Art und Weise, einschliesslich Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind» wird auch im erläuternden Bericht über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) vom 26. Juni 2024 festgehalten. <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/88435.pdf>, S. 26.

¹⁴ Aktuelle Zahlen von BloombergNEF belegen, dass das Verhältnis von Investitionen von Banken in kohlenstoffarme vs. kohlenstoffintensive Energiequellen immer noch deutlich zu tief ist, um das 1.5°C-Ziel zu erreichen. Der entsprechende Energy Supply Banking Ratio betrug im Jahr 2023 0.89:1, während das Verhältnis noch in diesem Jahrzehnt auf 4:1 steigen sollte. <https://about.bnef.com/blog/third-annual-energy-supply-investment-and-banking-ratios/#:~:text=Real%20economy%20investment%20rose%20from,to%200.95%3A1%20in%202023>

Begründung: Die Abschwächung dieses Absatzes sollte durch die Streichung von «Soweit dies...» verhindert werden, so dass die Unternehmen die Vorgaben bedingungslos umgesetzt werden. Zudem sollen die bisherigen Bst. a bis c in der Verordnung bleiben. Dies sind notwendige Konkretisierungen für die Berichterstattung, damit die Qualität und Vergleichbarkeit der Berichte möglichst hoch sind.

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 1

¹ *Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des Transitionsplans Fahrplans, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen. Zusätzlich ist der Transitionsplan als eigenständiger Bericht zu veröffentlichen.*

Begründung: Die herausragende Bedeutung von Transitionsplänen als zukunftsgerichtetes Führungs- und Rechenschaftsinstrument rechtfertigt eine separate elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Praxis verschiedener ausländischer Finanzinstitute (z.B. Deutsche Bank¹⁵, HSBC¹⁶).

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 3

³ *Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben. Der Bund fördert die Veröffentlichung des elektronischen Formats auf geeigneten internationalen Plattformen und ermöglicht den Zugang zu diesen.*

Begründung: Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung geht nicht klar hervor, welche Pflicht sich für wen ergibt. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, die in Zukunft stark wachsende Zahl von Transitionsplänen für die Öffentlichkeit einfacher zugänglich und auswertbar zu machen. Wir sehen den Bund entsprechend in der Pflicht, um den Zugang von Schweizer Finanzinstituten zu internationalen Unternehmensinformations-Plattformen wie etwa den European Single Access Point (ESAP) oder die Net-Zero Data Public Utility (NZDPU) zu ermöglichen und die Veröffentlichung darauf zu fördern.

Abschliessende Bemerkungen

(Klima-)Transitionspläne setzen sich weltweit immer mehr als Instrument durch, mit dem Finanzunternehmen aus einer Gesamtsicht heraus darlegen, mit welchen Strategien, Zwischenzielen, Massnahmen und Ressourcen sie konkrete klimawirksame Veränderungen in der Realwirtschaft ermöglichen und dadurch zur Transition der Wirtschaft beitragen.¹⁷ Transitionspläne zeigen im Weiteren auf, von welchen materiellen Klima- und Umweltrisiken sowie -opportunitäten Finanzmarktteilnehmende betroffen sind und wie sie damit umgehen. Sie bieten damit einen strategischen Mehrwert für die Finanzwirtschaft selbst und tragen als

¹⁵ <https://www.db.com/what-we-do/responsibility/sustainability/transition-plan/index>

¹⁶ <https://www.hsbc.com/who-we-are/our-climate-strategy/our-net-zero-transition-plan>

¹⁷ <https://theinvestoragenda.org/blog/review-of-230-investors-finds-icaps-are-becoming-common-practice/>

verheissungsvolles Instrument in der prudenziellen Aufsicht auch zur Stabilität des Finanzsystems bei.¹⁸ Voraussetzung dafür, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen diese verschiedenen Funktionen und Erwartungen unterschiedlichster Stakeholder auch tatsächlich erfüllen, sind jedoch ihre Glaubwürdigkeit und ihre seriöse Umsetzung. Zentral ist auch, dass die an Transitionspläne gestellten Anforderungen unabhängig geprüft und durchgesetzt werden.

Gleichzeitig erweist es sich angesichts der globalen Klima- und Biodiversitätskrise, die nur gemeinsam bewältigt werden kann, als immer dringlicher, von reinen Klima-Transitionsplänen abzurücken und den Fokus zunehmend auf integrierte Klima-Natur-Transitionspläne zu richten.¹⁹ Im Sinne eines Zwischenschrittes sind Finanzinstitute gut beraten, schon heute Biodiversitätsaspekte in ihren Klima-Transitionsplan aufzunehmen, indem sie sich überlegen, wo in ihren Geschäftstätigkeiten Synergien zwischen dem Klimaschutz und der Erhaltung der Biodiversität bestehen und wie verhindert werden kann, dass die Umsetzung des Klima-Transitionsplans negative Auswirkungen auf die Natur hat.²⁰ Verschiedene Arbeiten sind dazu auf internationaler Ebene (z.B. TNFD²¹) am Laufen und sollten bei der Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanz- und Nichtfinanzunternehmen unbedingt berücksichtigt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

¹⁸ Vgl. Financial Stability Board (2025). The Relevance of Transition Plans for Financial Stability. <https://www.fsb.org/uploads/P140125.pdf>; UNEP Forum for Insurance Transition to Net Zero (2024). Closing the Gap: The emerging global agenda of transition plans and the need for insurance-specific guidance. <https://www.unepfi.org/wordpress/wp-content/uploads/2024/11/Inaugural-FIT-report-Closing-the-gap-final.pdf>

¹⁹ Vgl. WWF France (2024). Catalyzing Change: the urgent need for nature transition plans. https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf_ntp_2024_v04_compressed.pdf

²⁰ Vgl. WWF-UK (2023). Nature in transition plans: why and how? https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2023-02/WWF_Nature_In_Transition_Plans_Feb23.pdf

²¹ <https://tnfd.global/nature-transition-plans/>



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 20. März 2025

Revision Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Schweizerischen Volkspartei SVP

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur vorliegenden Verordnung die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Die SVP lehnt die vorgeschlagene «Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» entschieden ab. Bereits in unserer Stellungnahme zur ursprünglichen Verordnung vom Jahr 2022 haben wir klar Stellung bezogen und die unnötige Bürde für die Wirtschaft sowie die «dynamische» Übernahme internationaler Standards kritisiert. Auch die vorliegende Revision bleibt inhaltlich und konzeptionell unakzeptabel. Insofern lehnen wir auch diese kategorisch ab.

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ersetzt die explizite Erwähnung der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (TCFD) durch internationale Standards wie das «International Sustainability Standards Board» (ISSB) und die «European Sustainability Reporting Standards» (ESRS) der EU. Konkret führt dies zu einem weiteren anschleichen an EU-Vorschriften und untergräbt die Eigenständigkeit der Schweiz. Grundsätzlich ersetzen wir die Vorschriften von Michael Bloomberg, Vorsitzter des TCFD, und unterwerfen uns stattdessen der EU.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen führen zu einer Erhöhung der Bürokratie. Unternehmen der Finanzbranche werden jetzt aufgefordert nebst qualitativen Analysen auch quantitative Berichterstattungen vorzunehmen. Unternehmen werden auch aufgefordert konkrete Zwischenziele für die Absenkung ihrer Treibhausgasemissionen zu setzen. Gemäss den nationalen Vorgaben welche im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) festgelegt sind, wird hiermit die Finanzbranche



aufgefordert konkrete Jahresabstufungen zu setzen. Unternehmen sollen künftig anlageklassen- und sektorspezifische Absenkungsziele für ihre Finanzflüsse definieren, umsetzen und regelmässig dazu Berichten. Diese Vorschriften verursachen eine enorme bürokratische Last, gefährden die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes und tragen ironischerweise dazu bei unseren Unternehmen in Länder zu treiben, wessen Klimaschutzmassnahmen der Umwelt nahezu keine Rechnung tragen. Weiterhin will der Bundesrat jetzt Klimabelange in einem international zugänglichen Format, auf der Webseite des Unternehmens, zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung würde ausländischen Interessen ein unnötiges Zugeständnis leisten und wirft wesentliche Zweifel am Datenschutz auf.

Die SVP weist darauf hin, dass das Volk die Konzernverantwortungsinitiative (KVI) im Jahr 2020 abgelehnt hat. Die vorliegende Verschärfung dieser Verordnung versucht eine demokratiewiderliche Umgehung des Volksentscheids. Die geplanten Fahrplanvorgaben für Finanzunternehmen müssen ersatzlos gestrichen werden, um unseren Finanzplatz zu schützen. Die Verpflichtung zur elektronischen Veröffentlichung auf internationalen Plattformen ist ebenfalls zu streichen, um Datenschutzgefahren zu vermeiden. Anstatt der Übernahme von dem ISSB oder dem ESRS müsste eine nationale Lösung erarbeitet werden, welche auf freiwillige Berichterstattung setzt und den Bedürfnissen unserer Wirtschaft Rechnung trägt.

Die SVP lehnt die Änderung zur Berichterstattung über Klimabelange kategorisch ab und fordert den Bundesrat dazu auf, die Verordnung grundlegend zu überarbeiten und zu minimieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

Von: [Maeder Sabine](#)
An: [_SIF-Vernehmlassungen](#)
Betreff: WG: Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange | modification de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques | modifica dell'ordinanza concernente la relazione sulle questioni climatiche
Datum: Mittwoch, 15. Januar 2025 12:09:01
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von ersterem behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch: vernehmlassungen@sif.admin.ch

21. März 2025

Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange.

economisesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz und weiteren 2 Millionen Beschäftigten im Ausland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie diverse Einzelfirmen. economisesuisse setzt sich im Sinne aller dieser Mitglieder für eine chancen- und wirkungsorientierte Klima- und Umweltpolitik ein. Die Schweizer Wirtschaft hat im Klimaschutz bedeutende Erfolge vorzuweisen. So konnten bspw. die inländischen Industrieemissionen im Vergleich zu 1990 um etwa 40 Prozent reduziert werden, während sich die Wertschöpfung verdoppelt hat.¹ Die Schweiz verfügt über das emissionsärmste und energieeffizienteste BIP innerhalb der OECD. Untersuchungen zeigen zudem, dass diese Erfolge nicht auf Carbon Leakage basieren, sondern auf effektiven Verbesserungen im Inland.²

Die Verordnung zur Klimaberichterstattung verpflichtet Unternehmen seit dem 1. Januar 2024, detailliert über klimabezogene Risiken und Massnahmen zu berichten. Sie baut auf den 2022 eingeführten Transparenz- und Sorgfaltspflichten im Obligationenrecht auf. Diese Entwicklung ist Teil der Schweizer Klimaziele, einschliesslich des Netto-Null-Ziels bis 2050 und orientiert sich an internationalen Standards. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Revision des Obligationenrechts vom 17. Oktober³ betont, müssen neue Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung praktikabel und international abgestimmt sein. Eine einseitige Ausrichtung an EU-Regulierungen ist zu vermeiden, um Doppelbelastungen für Schwei-

¹ Vgl. <https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7186334420037951488/>

² Vgl. <http://www.seco.admin.ch/energieintensitaet>

³ Vgl. Stellungnahme economisesuisse vom 17. Oktober 2024: Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts. <https://www.economisesuisse.ch/de/publikationen/stellungnahme-zur-vernehmlassung-des-bundesrats-zur-aenderung-des-obligationen-rechts>

zer Unternehmen zu verhindern. Seit letztem Herbst haben sich in der EU klare Entwicklungen abgezeichnet, welche zu einer Deregulierung und Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit führen sollen. Dabei steht die Nachhaltigkeitsregulierung im Zentrum. Angesichts dieser Entwicklungen im Bereich der Deregulierung und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit ist es entscheidend, dass die Schweiz mit ihren Regeln nicht überschießt und sich auch bei dieser Vorlage genügend Zeit nimmt, damit Anpassungen international abgestimmt erfolgen können.

Das Wichtigste in Kürze:

- **economiesuisse befürwortet eine international abgestimmte Weiterentwicklung der Berichterstattung.** Eine enge Orientierung an internationalen Standards sowie die regelmässige Überprüfung sind essenziell, um sicherzustellen, dass die Berichterstattung effektiv und praxistauglich bleibt – besonders in Hinblick auf den aktuellen Trend zur Vereinfachung, wie ihn die «Omnibus-Vorlage» der EU verdeutlicht. Gleichzeitig muss die Schweiz ihren Handlungsspielraum stets bestmöglich nutzen, um eine möglichst pragmatische Umsetzung («Schweizer Weg») sicherzustellen, was eine periodische Hinterfragung und Weiterentwicklung ebenfalls notwendig macht.
- **Mit der vorliegenden Revision sollte internationalem und nationalem Recht nicht vorweggegriffen werden.** Solange unklar ist, in welche Richtung sich die EU-Regulierung entwickelt und die Revision des Obligationenrechts (OR) noch nicht abgeschlossen ist, darf die Schweiz keine voreiligen Schritte unternehmen. Die Kohärenz mit nationaler Gesetzgebung ist unbedingt sicherzustellen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sollte die Revision aktuell nicht weiterverfolgt werden, bis Klarheit über die internationalen Entwicklungen besteht.
- **Die Wirtschaft setzt sich bereits heute ambitionierte Klimaziele und richtet sich freiwillig an hohen Standards aus.** Die in der Revision vorgeschlagenen Vorgaben orientieren sich jedoch zu wenig an der Unternehmensrealität und schaffen neue Unklarheiten, insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Standards.
- **Die Revision hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, weshalb eine Regulierungsfolgenabschätzung zwingend erforderlich ist.** Eine verhältnismässige und prinzipienbasierte Regulierung ist entscheidend, um die Unternehmenswelt nicht unnötig zu belasten.

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Wirtschaft hat sich ambitionierte Nachhaltigkeitsziele gesetzt und verfolgt diese mit Hochdruck. Doch die regulatorischen Rahmenbedingungen wirken zunehmend bremsend, statt unterstützend. So haben sich beispielsweise über 240 Unternehmen freiwillig den wissenschaftsbasierten Klimazielen (“SBTi”) angeschlossen, darunter 75% der SMI-Unternehmen. Diese Ziele gehen deutlich weiter als die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz. Gleichzeitig wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung immer herausfordernder. So hat eine kürzliche grosse [Mitgliederumfrage](#)⁴ bei fast 400 Schweizer Unternehmen ergeben, dass in der Schweiz über 1.5 Millionen Seiten an Berichterstattung verfasst werden – aufeinandergestapelt wäre das ein Turm höher als der Prime Tower in Zürich. Zusätzlich bindet das mehrere Zehntausend Fachkräfte und verursacht Kosten von mehreren hundert Millionen. Ressourcen, die dann für nachhaltige Projekte fehlen und auch den Fachkräftemangel verschärfen. Kumulativ drohen Berichterstattungspflichten damit die Transition auszubremsen, die sie eigentlich zu messen suchen. Diese Ausgangslage ist bei konkreten Dossiers, wie dem vorliegenden, stets mitzudenken.

⁴ Vgl. Ein Prime Tower an Nachhaltigkeits-Reporting, economiesuisse, 2. Februar 2025. URL :<https://www.economiesuisse.ch/de/artikel/ein-prime-tower-nachhaltigkeits-reporting>

Angleichung an internationale Standards zur Klimaberichterstattung

Die Revision der Verordnung über die Berichterstattung zu Klimabelangen zur Abstimmung mit internationalen Standards wird grundsätzlich begrüsst. Die *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD) wurde mittlerweile aufgelöst und ihre Empfehlungen zur Klimaberichterstattung in die Standards des *International Sustainability Standards Board* (ISSB) integriert. Deshalb ist es folgerichtig, dass sich die Klimaverordnung in Zukunft auf ISSB und nicht mehr auf TCFD beziehen soll. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ISSB weiter geht und detaillierter ist als TCFD. Dies bedeutet aber auch, dass Unternehmen genügend Zeit brauchen, ihr Reporting am ISSB auszurichten.

Es ist des Weiteren zu begrüssen, dass die Schweiz sich für einen Ansatz entscheidet, der sowohl in europäischer als auch globaler Hinsicht abgestimmt ist. Die in der Verordnung festgelegte explizite und vollständige Anerkennung einer Berichterstattung nach der EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erleichtert den Unternehmen, die auch in der EU berichtspflichtig sind, die Umsetzung und vermeidet unnötige Doppelanforderungen. Da der ISSB-Standard weltweit immer mehr an Bedeutung gewinnt, stellt die in der Verordnung vorgesehene Berücksichtigung dieses Standards sicher, dass Unternehmen auch nach einem anerkannten globalen Standard berichten können. Es gibt jedoch auch noch weitere globale Standards wie GRI, die in der Vorlage nicht berücksichtigt wurden. Die GRI-Standards sind international akzeptiert und weltweit die am weitesten verbreiteten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, so auch in der Schweiz. Die Berücksichtigung der GRI-Standards ist daher von grundlegender Bedeutung. Wir sehen daher die Notwendigkeit, die Voraussetzungen bei den Standards offener zu formulieren, damit für die Unternehmen ein echtes Wahlrecht besteht.

Sicherung der Aufwärtskompatibilität und Vermeidung eines Swiss Finish

Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2025 das «Omnibus»-Simplifikationspaket vorgestellt, das eine Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichtsspflichten um mindestens 25 Prozent vorsieht. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Richtlinie zur nicht-finanziellen Berichterstattung (CSRD), die Taxonomieverordnung sowie die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und zielen darauf ab, die Berichterstattungspflichten drastisch zu reduzieren und stärker zu harmonisieren. Der Ausgang ist jedoch noch unklar.

Vor diesem Hintergrund ist es essenziell, dass die Schweiz die internationalen Entwicklungen genau beobachtet und analysiert, bevor sie regulatorischen Schritte unternimmt, um sich an diese Entwicklungen anzupassen. Eine voreilige nationale Umsetzung der Klimaberichterstattung könnte dazu führen, dass Schweizer Unternehmen Vorgaben umsetzen müssen, die über jene hinausgehen, welche für EU Unternehmen gelten (CSRD wurde in vielen Mitgliedstaaten noch nicht transponiert und wird durch Omnibus auch materiell wieder eingeschränkt). Zudem müssten sie erneut Anpassungen vornehmen wenn die endgültigen EU-Standards feststehen. Dies würde unnötigen administrativen Aufwand und Unsicherheit schaffen und bedeutet damit ein Un-Level Playing Field.

Es ist insbesondere wichtig, dass die exportorientierte Schweiz einen flexiblen Weg beschreitet. Das heisst zum einen, dass die Unternehmen Wahlfreiheit haben sollen, welchen «stringenten Standard» sie übernehmen wollen. Eine Bindung an spezifische Standards ist zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass Unternehmen, die besonders weitgehende ausländische Standards erfüllen, auch mit inländischer Regulierung konform sind („Aufwärtskompatibilität“). Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass über Anforderungen über internationale Standards hinaus ein Swiss Finish eingeführt wird, welcher unnötigen administrativen Aufwand mit sich bringt.

Kohärenz nationaler Gesetzgebung sicherstellen

Es stellt sich die Frage, ob die vorliegende Verordnung mittelfristig weiterhin erforderlich ist, da die allgemeinen Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Obligationenrecht (Art. 964a ff. OR), die derzeit überarbeitet werden, speziell auch Klimabelange betreffen. Diese Bestimmungen werden

voraussichtlich erst 2028 in Kraft treten, weshalb eine Abstimmung der Verordnung mit diesen Änderungen notwendig ist. Zudem sieht das Klimaschutzgesetz (Art. 5 Abs. 2 KIG) nur eine Kann-Vorschrift für die Erstellung eines Klimafahrplans vor und stellt in Absatz 3 klar, dass dabei international anerkannte Standards berücksichtigt werden können.

Ein Inkrafttreten dieser Verordnung im Jahr 2026 würde sowohl dem Obligationenrecht als auch dem Klimaschutzgesetz vorgehen, sofern die Anwendung der ISSB-Standards, bzw. der CSRD-Vorgaben gemäss Erläuterndem Bericht als ausschliesslich betrachtet werden. Dies stünde im Widerspruch zum bestehenden gesetzlichen Rahmen, in dem diese Standards bislang nicht als einzig bindend festgelegt sind.

Während prinzipienbasierte Minimalanforderungen die Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit von Klimafahrplänen fördern, darf die Verordnung keine weitergehenden Pflichten einführen und muss den bestehenden gesetzlichen Rahmen wahren. Die nationalen Regelungen müssen dabei harmonisiert und in Kombination mit der Erwähnung von GRI ergänzt werden, um mehr Klarheit und Planungssicherheit zu schaffen. Wichtig ist insbesondere, dass klar ist, dass in der Schweiz sowohl CSRD als auch ISSB eigenständig anerkannt werden. Auf eine Kombination mit der GRI ist zu verzichten, da dies ein Swiss Finish bedeutet. Die beiden Standards werden weltweit unabhängig voneinander angewandt. Um die Kohärenz sicherzustellen, sollte das Inkrafttreten der Verordnung daher mit den Entwicklungen in der EU und der Revision des Obligationenrechts abgestimmt werden. Ein frühestes Inkrafttreten zum 1. Januar 2028 würde den Unternehmen ausreichend Zeit zur Implementierung geben und eine harmonisierte Einführung mit den neuen gesetzlichen Vorgaben gewährleisten.

Es braucht eine Abschätzung der Regulierungsfolgen

Die Regulierung muss weiterhin einen prinzipienbasierten Ansatz verfolgen, der Unternehmen Flexibilität bei der Umsetzung ermöglicht. Eine zu detaillierte oder übermässig restriktive Regulierung wäre insbesondere für international tätige Unternehmen mit unverhältnismässigem Mehraufwand verbunden. Entscheidend dabei ist, dass die Berichtspflichten klar definiert, aber nicht unnötig verschärft werden. Unternehmen müssen selbst festlegen können, woran sie ihre Klimastrategie ausrichten und wie sie sie umsetzen, ohne mit zu starren Vorgaben belastet zu werden.

Wenn die Revision der Klimaverordnung wesentliche Auswirkungen hat, was bei vorliegender Revision der Fall ist, muss gemäss den bundesrätlichen Weisungen zwingend eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) oder zumindest eine formelle Prüfung ihrer Notwendigkeit durchgeführt werden. Nur so lassen sich die konkreten Auswirkungen der Vorlage auf die Berichterstattungspflichten aufzeigen und eine verhältnismässige Regulierung sicherstellen. Ein übermässiger Implementierungsaufwand, insbesondere für diejenigen Unternehmen, die bereits nach den heutigen Vorgaben berichten, ist zu verhindern.

Begrifflichkeiten alignieren und klarstellen

Die Begriffe in der gesamten Verordnung sollten mit gleichbedeutenden Begriffen in anderen Rechtsgrundlagen, die dasselbe Thema behandeln, aligniert werden. Konkret handelt es um die Begriffe «Klimabelange» und «Umweltbelange», welche gemäss laufender Revision des Obligationenrechts (Änderung des Obligationenrechts, Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) künftig mit «Klimaaspekten» bzw. «Umweltfaktoren» bezeichnet werden. Entsprechend braucht es eine Änderung dieser beiden Begriffe in der gesamten Verordnung, so auch im Titel.

Darüber hinaus ist eine Anpassung der Terminologie an die deutsche Fassung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) wünschenswert. Die massgebliche deutsche Terminologie findet sich in der Berichtigung zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Amtsblatt der Europäischen Union.⁵ Sinnvolle Begriffe wären beispielsweise «Umsetzungsplan» anstelle von «Transitionsplan» oder «Fahrplan» sowie «doppelte Wesentlichkeit» anstelle von «Materialität».

⁵ Vgl. Berichtigung zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772, Amtsblatt der Europäischen Union, L 457, 9. August 2024. URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32023R2772R\(08\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32023R2772R(08))

Im erläuternden Bericht (EB) wird an mehreren Stellen in einem sehr detaillierten Masse auf Aspekte eingegangen, die weit über die Vorgaben im Verordnungstext hinausgehen. Zudem finden sich in der Verordnung und im erläuternden Bericht mehrfach fehlerhafte Referenzierungen, die überprüft und klarer formuliert werden müssen. Beispielsweise wird auf Seite 5 des erläuternden Berichts ESRS S2 ("*Workers in the value chain*") anstatt ESRS E1 oder IFRS S2 genannt. Ebenso werden auf Seite 7 ESRS E2 ("*Pollution Standard*") statt ESRS 2 ("*General Disclosures*") aufgeführt. Diese Ungenauigkeiten müssen korrigiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Daneben wird an einer Stelle unerwartet auf die Arbeiten der Transition Plan Taskforce (TPT) als weiteren «Standard/Guideline» verwiesen, was Unklarheit schafft. Im Erläuterungsbericht sollten jedoch ausschliesslich die im Verordnungstext enthaltenen Standards genannt werden.

Auch die Ausführungen zur doppelten Wesentlichkeit, insbesondere im Kontext des ISSB, sind nicht zielführend und führen zu Inkonsistenzen in der Anwendung der Verordnung sowie zwischen den beiden Standards. Entscheidend ist, dass klar dargelegt wird, dass sowohl die CSRD als auch ISSB eigenständig die Anforderungen an die Klimaberichterstattung in der Schweiz erfüllen.

2 Detaillierte Würdigung und Anpassungsbedarf

Artikel 3 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf einen international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die **NachhaltigkeitsKlima-**berichterstattung und enthält einen **Fahrplan Transitionsplan** gemäss Absatz 3.

[...]

³ Sie beinhaltet insbesondere einen **Fahrplan Transitionsplan**, der:

a. mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) vereinbar ist, **falls die Verminderungsziele technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sind;**

Begründung:

Gemäss dem Erläuternden Bericht soll der Begriff «Transitionsplan» durch «Fahrplan» ersetzt werden, in Angleichung an das Klimaschutzgesetz (Art. 5 KIG). Beide Begriffe sind gemäss Seite 6 des Erläuternden Berichts synonym zu verstehen und beschreiben den Weg zum Netto-Null-Ziel bis 2050. Die Vereinheitlichung der Begriffe ist grundsätzlich begrüssenswert. Für die Gesamtwirtschaft und insbesondere die Finanzbranche wäre jedoch der Begriff «Transition» oder «Transitionsförderung» korrekt, da er international etabliert ist, etwa bei der Net-Zero Banking Alliance (NZBA) und dem Network for Greening the Financial System (NGFS), und alle relevanten Akteure (staatliche Rahmenbedingungen und Vorgaben sowie Real- und Finanzwirtschaft) umfasst. Sollte der Begriff «Fahrplan» beibehalten werden, muss die Verwendung von Synonymen wie «Transitionsplan» in der Unternehmensberichterstattung weiterhin möglich sein.

Net-Zero-Ziele sind der Sache nach zukunftsgerichtet und damit mit viel Unsicherheit verbunden. Zudem hängt die Zielerreichung stark davon abhängen, was in der Realwirtschaft (inkl. technologischer Fortschritt) und international passiert. Auch hat jede Firma ihre eigenen Möglichkeiten und muss somit auch eine gewisse Flexibilität haben, für sich ambitionierte, aber realistische Ziele zu definieren, resp. diese bei Bedarf zu revidieren. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass Unternehmen ihre Transitionspläne an den Schweizer Klimazielen ausrichten, dabei aber die technische Machbarkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit berücksichtigen können. Dies verhindert unrealistische Vorgaben und ermöglicht eine praxisnahe Umsetzung, ohne die Klimaziele aus den Augen zu verlieren.

Artikel 3 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 – Mindestanforderungen an Klimafahrpläne

³ b. alle wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und
1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen ~~für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse~~ erfüllt:
– soweit dies möglich und sachgerecht ist, auf die jeweilige Geschäftstätigkeit zugeschnittene ~~quantitative, anlageklassen- und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte~~ Absenkungsziele, inklusive ~~gegebenfalls auch~~ konkrete und messbare Zwischenziele sämtlicher relevanter Treibhausgasemissionen ~~und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien, wobei das Unternehmen angibt, ob diese Absenkungsziele wissenschaftsbasiert sind.~~

Begründung:

Es ist unklar, wie die in Art. 3 Abs. 3 lit. 1 Ziff. 1 erwähnten «Finanzmittelflüsse» zu verstehen sind, zumal auch der Erläuternde Bericht keine näheren Auskünfte dazu gibt. Zwar werden «Finanzmittelflüsse» im Pariser Übereinkommen, welches die Schweiz ratifiziert hat, genannt, trotzdem ist unklar, wie der Begriff im Sinne der Verordnung zu verstehen wäre und was genau darunterfallen würde.

Die Formulierung «für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse» sollte gestrichen werden, da sie den Fokus auf Scope-3-Emissionen legt, was hier nicht zutreffend ist. Es geht vielmehr um den Fahrplan der Finanzinstitute zur Anpassung ihrer Geschäftsaktivitäten an klimarelevante Ziele, nicht um die Ausrichtung von Finanzmittelflüssen.

Zudem wirft folgender Satz auf Seite 8 des Erläuternden Berichts die Frage auf, ob mit Finanzmittelflüssen ausschliesslich das Finanzierungsgeschäft gemeint ist: «Der Fahrplan soll quantitative, anlageklassen- und sektorspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele umfassen und, soweit möglich und sachgerecht, sämtliche relevante Treibhausgasemissionen und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien.» Diese Formulierung steht zudem nicht im Einklang mit dem Verordnungstext, der «soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassen- oder sektorspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele [...]» fordert. Die Formulierung im Erläuternden Bericht sollte daher unbedingt korrigiert werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass «anlageklassen- und «sektorspezifische» Ziele nicht als voneinander ausschliessend betrachtet werden, sondern sich überlappen können.

Gemäss den vorgeschlagenen Vorgaben muss der Transitionsplan nun «alle wesentlichen Geschäftsbereiche» umfassen. Im Finanzierungsgeschäft sind diese Vorgaben umsetzbar, wobei ein Verweis auf die NZBA begrüssenswert wäre, da diese denselben Vorgaben folgt und die Branche zur Teilnahme aufgerufen wurde. Im Anlagegeschäft sind die Vorgaben jedoch, zusammen mit dem Vorschlag, sektorale Übergangspläne zu erstellen, nicht umsetzbar. Banken handeln als Vertreter ihrer Kunden und haben die Treue- und Sorgfaltspflicht, im besten Interesse der Kunden zu handeln. Sie können klimafreundliche Produkte anbieten und beraten, jedoch keine Null-Emissions-Anlagen erzwingen, insbesondere wenn der Kunde die Entscheidung selbst trifft. Statt einer präskriptiven Liste von Methoden sollten verschiedene Ansätze zugelassen werden, die zum Geschäftsmodell des Finanzunternehmens passen. Sektorspezifische Ziele oder Ziele auf Anlageklassenebene sind nicht immer geeignet; vielmehr sollten Ziele auf Portfolioebene bevorzugt werden. Der Ansatz muss flexibel an das Geschäftsmodell angepasst werden können. Auch technologiebezogene Zielvorgaben können zu verzerrten Marktsignalen bei der Preisbildung führen und sollten daher nicht explizit festgehalten werden.

Prinzipienbasierte Minimalanforderungen tragen zur Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit von Klimafahrplänen bei. Gleichzeitig muss jedoch sichergestellt werden, dass die Verordnung nicht über die gesetzlichen Vorgaben des OR und des KIG hinausgeht.

Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an der ESRS-Vorgabe, nach der Unternehmen angeben müssen, ob ihre Absenkungsziele wissenschaftsbasiert sind und mit dem globalen Klimazielen vereinbar sind. Auch wenn diese Anforderung derzeit in der Verordnung nur für Finanzunternehmen als

Mindestanforderung vorgesehen ist, ist zu befürchten, dass diese in der Praxis auch auf Unternehmen aus der Realwirtschaft übertragen wird. Wir sprechen uns klar dagegen aus, eine Kompatibilität mit den Vorgaben der so genannten Science Based Targets initiative (SBTi) als rechtliche Mindestanforderung festzulegen, da dies ohne Not zu einer Diskrepanz mit den EU-Vorgaben führen würde.

Diese Anpassung stellt sicher, dass die Unternehmen klar über ihre Zielsetzung berichten, ohne eine verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung der Science Based Targets Initiative (SBTi) – wie im Erläuternden Bericht aufgeführt – festzulegen. Sie gewährleistet die notwendige Transparenz und bleibt dabei im Einklang mit den europäischen Standards.

Art. 4 Absatz 2 - Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit der Berichte

Die Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit der von Unternehmen veröffentlichten Berichte sind aus unserer Sicht klarer und präziser formuliert als im bisherigen Verordnungstext. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings existiert derzeit noch keine validierte und allgemein anerkannte digitale Taxonomie für solche Berichte – selbst in der EU nicht. Daher sollten die Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit mit einer Übergangsfrist versehen werden, wie dies bereits in der ursprünglichen Klimaverordnung vorgesehen war. Die internationalen Standardsetter sind in diesem Bereich noch nicht weit genug fortgeschritten.

Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten (II.)

~~Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.~~

Neu: «Unternehmen, die gestützt auf Art. 964a OR jährlich einen Bericht über nicht-finanzielle Belange erstatten müssen, müssen die Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange sowie die Erstellung eines Transitionsplans erst für den Bericht über das Geschäftsjahr erfüllen, das während des Kalenderjahres 2028 beginnt.»

Begründung:

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll die Verordnung am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Dies ist im Hinblick auf die vorgesehenen neuen Vorgaben sehr kurzfristig. Auch geht ISSB weiter und ist detaillierter als TCFD und insofern brauchen Unternehmen Zeit, den Standard anzuwenden. Wir fordern deshalb, dass eine angemessene Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen wird. Wie eingangs erwähnt ist dies auch notwendig, um die neuesten Entwicklungen in der EU (Omnibus) eingehend zu analysieren und entsprechend zu adaptieren. Schliesslich ist auch unklar, ab welchem Geschäftsjahr die angepassten Regelungen effektiv anzuwenden wären. Entsprechende Präzisierungen wären der Rechtssicherheit dienlich.

Erläuternder Bericht – Anzuwendende Standards

Die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu den anzuwendenden Standards gehen über den eigentlichen Verordnungstext hinaus und könnten so interpretiert werden, dass Unternehmen faktisch zwischen der CSRD (ESRS E1) und dem ISSB-Standard (IFRS S2) wählen müssen. Damit nimmt die Verordnung die geplante Gesetzesänderung des entsprechenden OR-Artikels de facto vorweg und engt die Wahl der Standards gegenüber dem geltenden Recht ein. Das geltende OR erlaubt explizit auch nationale Regelwerke (Art. 964b, Abs. 3 OR). Zudem soll die vorliegende Verordnung ab 2026 in Kraft treten, während die vorgesehenen Änderungen im OR voraussichtlich erst ab 2028 anwendbar sein werden. Viele EU-Staaten, darunter Deutschland, haben die CSRD noch nicht vollständig umgesetzt. Angesichts laufender regulatorischer Anpassungen im Zusammenhang mit «Omnibus» und möglicher Erleichterungen für EU-Unternehmen ist eine flexiblere Formulierung anzustreben und sind genügend lange Übergangsfristen zu gewähren – auch für Unternehmen, welche ISSB anwenden wollen.

Der Erläuternde Bericht enthält zudem inhaltliche Unstimmigkeiten im Verhältnis zum Obligationenrecht (OR). Während der Bericht zur laufenden OR-Revision die Gleichwertigkeit des ISSB-Standards in Verbindung mit GRI gegenüber den europäischen Standards infrage stellt, verweist der Bericht zur vorliegenden Verordnung explizit auf den IFRS S2-Standard der ISSB sowie einen Netto-Null-Fahrplan. Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit sollten diese Widersprüche geklärt werden

Einbezug von GRI-Standards:

Neben der Nennung von ISSB S2 und ESRS E2, werden die GRI-Standards im Erläuternden Bericht aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht erwähnt. Die GRI-Standards sind global akzeptiert und die weltweit am weitesten verbreiteten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie bieten darüber hinaus eine ergänzende Sicht zu den anderen beiden Standards. Aus diesem Grund ist es zentral, dass auch GRI-Standards in der Nachhaltigkeitsberichterstattung als «international» bzw. als «in der EU verwendete» Standards im Sinne der Verordnung gelten. Entsprechend wäre es sachgerecht, wenn die Aufzählung der internationalen Standards im Erläuternden Bericht um weitere Standards ergänzt und hierbei auch die GRI-Standards namentlich erwähnt oder eine offenere Formulierung der als gleichwertig anerkannten Standards gewählt würde, als dies aktuell der Fall ist. Wichtig ist auch, dass aus den Ausführungen klar hervorgeht, dass diese Standards eigenständig anerkannt werden. Eine vorgeschriebene Kombination von ISSB und GRI ist zu vermeiden, da dies einen Swiss Finish bedeuten würde. Die beiden Standards werden weltweit unabhängig voneinander angewandt.

Erläuternder Bericht (Seite 8) – Anforderungen an Fahrpläne

Der Fahrplan soll sich nach Anlageklassen oder Sektoren unterscheiden, weil die Handlungsoptionen für Unternehmen der Finanzbranche je nach Anlageklasse verschieden sind, ~~z.B. für direkt gehaltene Immobilien oder Aktien- und Unternehmensanleihenportfolien. Gerade bei Letzteren ist zudem ein sektorspezifischer Netto-Null Fahrplan zentral, und~~ da die Portfoliounternehmen je nach Wirtschaftssektoren verschieden zur Klimaerwärmung beitragen und unterschiedlich transformiert werden müssen.

Der Fahrplan beinhaltet die Scope 1 und 2 Emissionen. Soweit möglich und sachgerecht können auch sogenannte «Scope-3-Emissionen», d.h. indirekte Treibhausgasemissionen, die in der Gesamtwertschöpfungskette des berichterstattenden Unternehmens berücksichtigt werden, also inklusive vor- und nachgelagerter Emissionen, miteinbezogen werden. Die Fahrpläne von Unternehmen der Finanzbranche beinhalten soweit möglich und sachgerecht Absenkungsziele auch Ziele für die Klimawirkung von Unternehmen, ~~in die sie über den Kapitalmarkt investieren oder die sie direkt finanzieren oder versichern. in die sie über den Kapitalmarkt investieren oder die sie direkt finanzieren oder versichern oder die durch Finanzinstitute finanziert oder versichert werden.~~

~~Des Weiteren gilt es anzumerken, dass sich~~ Die im Fahrplan beschriebenen Absenkungsziele beziehen sich, soweit möglich und sachgerecht, auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines finanzierten, resp. versicherten Unternehmens beziehen und beschränken sich demnach nicht auf Emissionen ~~beschränken~~, die in der Schweiz ausgestossen wurden. Ebenfalls sind, soweit möglich und sachgerecht, die vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen zu berücksichtigen. Bei signifikanten Änderungen sind die Fahrpläne zu aktualisieren. Eine periodische, z.B. jährliche Aktualisierung ist indes nicht vorgesehen. Es wird empfohlen, dass der Absenkpfad mindestens für 2030 und 2040 Zwischenziele enthält, die mit den Schweizer Klimazielen vereinbar sind ~~und zwischen diesen Zielen und ab 2040 bis 2050 linear verläuft.~~

Begründung:

Gemäss Seite 8 des Erläuternden Berichts umfasst der Fahrplan auch Scope-3-Emissionen, d.h. indirekte Treibhausgasemissionen, die in der Gesamtwertschöpfungskette des berichterstattenden Unternehmens berücksichtigt werden, also inklusive vor- und nachgelagerter Emissionen. Da «nachgelagerte

Emissionen» je nach Wirtschaftssektor unterschiedlich definiert werden, sollte dies im Erläuternden Bericht präzisiert werden. Für Finanzinstitute empfehlen wir einen Verweis auf den international anerkannten Buchhaltungsstandard PCAF (Partnership for Carbon Accounting Financials), der eine einheitliche Definition für finanzierte Emissionen bietet – essenziell für nationale und internationale Vergleichbarkeit. Im Gegensatz dazu sind Scope-3-Emissionen im Klimaschutzgesetz (KIG) sowie der Klimaschutz-Verordnung (KIV) bisher freiwillig in die Netto-Null-Fahrpläne von Unternehmen aufzunehmen. Eine solche Verpflichtung, insbesondere wenn sie auf die Industrie und andere Wirtschaftssektoren ausgeweitet wird, würde zu einer enormen und unverhältnismässigen Bürokratie führen – vor allem, wenn die Daten aus der Lieferkette entweder nicht oder nur unvollständig verfügbar sind. Daher plädieren wir dafür, dass der Einbezug von Scope-3-Emissionen weiterhin freiwillig bleibt, um eine unnötige Belastung der Wirtschaft zu vermeiden und die Kompatibilität mit den Regelungen im Klimaschutzgesetz (KIG) und der Klimaschutz-Verordnung (KIV) zu gewährleisten.

Zudem ist unklar, was mit der Passage «*Klimawirkung von Unternehmen, in die sie Finanzinstitute über den Kapitalmarkt investieren*» auf Seite 8 des Erläuternden Berichts gemeint ist.

Die vorgesehene Linearität ab 2040 wird die Fähigkeit des Finanzsektors beeinträchtigen, Unternehmen in der Übergangsphase angemessen zu finanzieren und sollte daher nicht explizit vorgeschrieben werden.

Erläuternder Bericht (Seite 9) – Freiwillige Klimatests

«Soweit möglich und sachgerecht, sind Unternehmen der Finanzbranche dazu angehalten, bei der Umsetzung der Berichterstattung über Klimabelange nach Absatz 1 insbesondere vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeitsanalysen, beispielsweise der in Artikel 28 E-KIV aufgeführte freiwillige Klimatest, anzuwenden und deren Resultate sind, so wie in der Klimaschutzverordnung angegeben, aggregiert vom BAFU zu publizieren (vgl. Abs. 5 der geltenden Fassung).»

Begründung:

Die aktuelle Fassung des Erläuternden Berichts impliziert, dass die Resultate des freiwilligen Klimatests angewendet und durch das jeweilige Finanzinstitut publiziert werden müssen. Gemäss Art. 30 Abs. 5 der Klimaschutz-Verordnung veröffentlicht das Bundesamt für Umwelt BAFU konsolidierte Ergebnisse und den Anteil der Teilnehmenden in aggregierter Form pro Branche. Zwar geht der Verordnungstext dem Erläuternden Bericht klar vor, trotzdem widerspiegelt der Erläuternde Bericht die Intention des Verordnungsgebers, weswegen wir uns für eine entsprechende Anpassung aussprechen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir bei Bedarf zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Alexander Keberle

Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Energie, Infrastruktur & Umwelt



Lea Klingenberg

Projektmitarbeiterin Umweltpolitik

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 21. März 2025

Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Stoffel

Wir beziehen uns auf das am 6. Dezember 2024 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Anliegen lauten wie folgt:

- Die Schweizerische Bankiervereinigung begrüsst grundsätzlich das Ziel der Vorlage, die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange an neueste internationale Entwicklungen anzupassen.
- Wir sprechen uns klar gegen ein «Swiss Finish» aus. Das von der Europäischen Kommission kürzlich vorgestellte Omnibus-Paket muss daher bei den weiteren Arbeiten unbedingt berücksichtigt werden. Ein Innehalten («stop the clock») bis zur Klärung der regulatorischen Anpassungen auf EU-Ebene erscheint im Hinblick auf die Rechtssicherheit zentral.
- In diesem Zusammenhang regen wir an, den zeitlichen Rahmen der Verordnung anzupassen. Entsprechend sollte das Inkrafttreten – unter Berücksichtigung der Sistierung/des Innehaltens – nach hinten verschoben und eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen werden.
- Als Mitglied von economiesuisse unterstützen wir deren inhaltliche Stellungnahme in der Sache vollumfänglich.

Allgemeine Anmerkungen

Kein «Swiss Finish»

Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2025 ihr erstes sogenanntes Omnibus-Paket vorgestellt, welches die Vorschriften für Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Investitionen einfacher und effizienter gestalten soll. Wir sprechen uns klar gegen ein «Swiss Finish» aus. Daher müssen die neuesten Entwicklungen in der EU, unter anderem in Bezug auf die EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), bei den weiteren Arbeiten sowohl in zeitlicher als auch in materieller Hinsicht unbedingt berücksichtigt werden. In diesem Rahmen muss ebenfalls sichergestellt werden, dass Unternehmen, die besonders weitgehende ausländische Standards erfüllen, auch mit inländischer Regulierung konform sind («Aufwärtskompatibilität»).

Wir sind uns bewusst, dass eine tiefgehende Analyse und Adaption dieser Entwicklungen durchaus Zeit in Anspruch nehmen. Dennoch regen wir stark an, sich diese Zeit zu nehmen – auch wenn dadurch nicht am Zeitplan der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage festgehalten werden kann. Gründlichkeit vor Geschwindigkeit hätte nur Vorteile, auch um Wettbewerbsnachteile für Schweizer Gesellschaften gegenüber Gesellschaften in der EU zu vermeiden. Ein Innehalten («stop the clock») bis zur Klärung der regulatorischen Anpassungen auf EU-Ebene, mindestens jedoch von einem Jahr (folglich bis im Frühling 2026), erscheint im Hinblick auf die Rechtssicherheit zentral.

Zeitlicher Rahmen

Dies hätte folglich auch Auswirkungen auf das Datum des Inkrafttretens der Verordnung, welches sich entsprechend unserem Vorschlag um ebenfalls mindestens ein Jahr nach hinten verschieben müsste. Darüber hinaus wäre eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr angemessen, damit die Finanzinstitute genügend Zeit haben, sich entsprechend vorzubereiten, da die vorgeschlagenen Anpassungen einen erheblichen Arbeitsaufwand, eine grosse Mobilisierung von Ressourcen sowie sehr hohe Kosten verursachen. Dies insbesondere auch, weil die in der Verordnung erwähnten Standards noch in Ausarbeitung sind. Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit sollte eine Präzisierung erfolgen, ab welchem Geschäftsjahr die angepassten Regelungen effektiv anzuwenden wären.

Erfordernis der Abstimmung im Hinblick auf die geplante Änderung des Obligationenrechts

Die Bestimmungen aus der Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte), auf welchen die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange aufbaut, liegen noch nicht final vor. Da hier Abhängigkeiten bestehen, erachten wir eine Abstimmung als erforderlich. Gerade in Hinblick auf Art. 964c Abs. 5 VE-OR und Art. 3 Abs. 1 VE-Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange sind die Aussagen in den jeweiligen Erläuternden Berichten nicht deckungsgleich. Der Erläuternde Bericht zur Revision des Obligationenrechts schildert, dass noch nicht klar ist, ob die Standards

IFRS ISSB ergänzt um GRI als gleichwertig mit den europäischen Standards qualifiziert werden können. Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird jedoch auf den IFRS ISSB S2 Standard für einen Netto-Null-Fahrplan verwiesen. Die beiden Regelungen sollten aufeinander abgestellt sein, um damit Klarheit sowie Planungssicherheit zu schaffen.

Begrifflichkeiten alignieren

Die Begriffe in der gesamten Verordnung sollten mit gleichbedeutenden Begriffen in anderen Rechtsgrundlagen, die dasselbe Thema behandeln, aligniert werden. Konkret handelt es sich um die Bezeichnungen «Klimabelange» und «Umweltbelange», welche gemäss laufender Revision des Obligationenrechts (Änderung des Obligationenrechts, Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) künftig mit «Klimaaspekten» bzw. «Umweltfaktoren» bezeichnet werden sollen. Entsprechend braucht es eine Anpassung dieser beiden Begriffe in der gesamten Verordnung.

Betroffen sind neben dem Titel der Verordnung die folgenden Artikel bzw. Absätze:

- Artikel 1 Absatz 1
- Artikel 2 Absätze 1 und 2
- Artikel 3 Titel sowie Absatz 1
- Artikel 4 Absatz 1

Detailkritik an den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung gemäss vorliegender Vernehmlassungsvorlage

Artikel 3: Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf internationale Standards

Absatz 1

Bemerkungen zu «international anerkannten Standards»

Die Vernehmlassungsvorlage gibt vor, dass sich die Berichterstattung über Klimabelange statt wie bisher an den TCFD-Empfehlungen, neu entweder auf einen «international anerkannten Standard oder auf den in der EU verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung» stützen muss. Im Verordnungstext selbst wird richtigerweise nicht näher umschrieben, welche Standards diese Anforderungen erfüllen. Der Erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage hingegen macht auf Seite 7 nähere Angaben dazu und nennt die ISSB S2 als auch die ESRS E2 Standards. Die GRI-Standards hingegen werden hierbei aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht genannt. Die GRI-Standards sind global akzeptiert und die weltweit am weitesten verbreiteten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie bieten darüber hinaus eine ergänzende Sicht zu den anderen beiden Standards. Aus diesem Grund ist es zentral, dass auch GRI-Standards

in der Nachhaltigkeitsberichterstattung als «international» bzw. als «in der EU verwendete» Standards im Sinne der Verordnung gelten. Entsprechend wäre es sachgerecht, wenn die Aufzählung der internationalen Standards im Erläuternden Bericht um weitere Standards ergänzt und hierbei auch die GRI-Standards namentlich erwähnt würden oder eine offenere Formulierung der als gleichwertig anerkannten Standards gewählt würde, als dies aktuell im Erläuternden Bericht der Fall ist. Wichtig wäre in letzterem Fall eine Klarstellung, welche Kriterien für eine Gleichwertigkeit erfüllt werden müssten.

Bemerkungen zum Begriff «Fahrplan»

Gemäss Erläuterndem Bericht soll in Angleichung an den Wortlaut des Klima- und Innovationsgesetzes (Art. 5 KIG) der Begriff «Transitionsplan» in der bisherigen Fassung durch den Begriff «Fahrplan» ersetzt werden. Die Begriffe «Transitionsplan» und «Fahrplan» sind gemäss Seite 6 des Erläuternden Berichts synonym zu verstehen und beschreiben den geplanten Weg zum Netto-Null-Ziel bis 2050. Eine Alignierung von unterschiedlichen Begriffen mit derselben Bedeutung ist grundsätzlich begrüssenswert. Wichtig erscheint uns hier jedoch zu erwähnen, dass für die Finanzbranche der Begriff «Transition» oder «Transitionsförderung» korrekt wäre. Einerseits wird dieser Begriff beispielsweise im Rahmen der Net-Zero Banking Alliance (NZBA) oder dem Network for Greening the Financial System (NGFS) verwendet und ist daher etabliert; sowohl in der Branche als auch im internationalen regulatorischen Kontext. Andererseits umfasst der Begriff «Transition» alle relevanten Akteure bzw. Faktoren (staatliche Rahmenbedingungen und Vorgaben sowie Real- und Finanzwirtschaft). Der Begriff «Fahrplan» hingegen hat einen engeren Fokus und blendet das wichtige Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Akteuren aus. Entsprechend möchten wir anregen, dass in der vorliegenden Vernehmlassung am Begriff «Transitionsplan» festgehalten wird oder beide Begriffe im Verordnungstext erwähnt werden. Sollte am Ersatz des Begriffs «Transitionsplan» festgehalten werden, sprechen wir uns dafür aus, dass es trotzdem weiterhin akzeptiert wird, synonyme Bezeichnungen wie «Transitionsplan» zu verwenden, beispielsweise im Rahmen der Berichterstattung des Unternehmens.

Absatz 3

Gemäss den aktuell vorgeschlagenen Vorgaben müsste der Transitionsplan neu «alle wesentlichen Geschäftsbereiche» umfassen.

In Bezug auf das Finanzierungsgeschäft sind diese Vorgaben umsetzbar, wobei angemerkt werden muss, dass hier ein Verweis auf die NZBA zu begrüssen wäre, zumal diese denselben Vorgaben folgt und die Branche zum Beitritt aufgerufen worden ist. In puncto Anlagegeschäft sind diese Vorgaben, zusammen mit dem Vorschlag, sektorale Übergangspläne für Aktien und Anleihen zu erstellen (z.B. Sektor «fossile Energien»), jedoch **so wie vorgeschlagen** nicht umsetzbar, weil Banken hier nur als Vertreter ihrer Kunden handeln und vorrangig ihrer gesetzlichen Treue- und Sorgfaltspflicht, entsprechend den erteilten Mandaten im besten Interesse der Kunden zu handeln, nachkommen müssen. Banken können zwar auf Klimaziele ausgerichtete Produkte und Dienstleistungen anbieten sowie ihre Kunden entsprechend beraten, sie können aber ihnen gegenüber keinen Transitionsplan durchsetzen und entsprechende, auf Netto-Null ausgerichtete Anlagelösungen aufzwingen. Ganz offensichtlich wird dies in den Fällen, bei denen der Kunde die Anlageentscheidung selbständig trifft.

Trotz des Zusatzes «soweit möglich und sachgerecht» enthält die Verordnung eine präskriptive Liste von Methoden. Stattdessen sollte eine Reihe von Methoden zugelassen werden, die sich am besten für die Aspekte des Geschäftsmodells des Finanzunternehmens eignen, die es kontrollieren kann. Um dies zu veranschaulichen, wären sektorspezifische Ziele oder Ziele auf Ebene der Anlageklassen nicht für ein Unternehmen des Finanzsektors geeignet, das in der Regel sehr diversifizierte Investitionen verwaltet. Für solche (Investitionen) wären Ziele auf Portfolioebene vorzuziehen. Der Ansatz muss daher flexibel auf das Geschäftsmodell zugeschnitten werden können.

Wir schlagen zwecks Vereinfachung die Streichung des in Art. 3 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 erwähnten Begriffs «Finanzmittelflüsse» vor, da dessen Verwendung in der Verordnung nicht zwingend notwendig ist, insbesondere ist dessen Bedeutung unklar und auch der Erläuternde Bericht gibt keine nähere Auskunft dazu. Zwar werden «Finanzmittelflüsse» im Pariser Übereinkommen, welches die Schweiz ratifiziert hat, genannt, trotzdem ist fraglich, wie der Begriff im Sinne der Verordnung zu verstehen wäre und was genau darunterfallen würde. Zudem wirft folgender Satz auf Seite 8 des Erläuternden Berichts die Frage auf, ob mit Finanzmittelflüssen lediglich das Finanzierungsgeschäft gemeint ist: «Der Fahrplan soll quantitative, anlageklassen- und sektorspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele umfassen und, soweit möglich und sachgerecht, sämtliche relevante Treibhausgasemissionen und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien.»

Gestützt auf diese Ausführungen schlagen wir eine Anpassung von Art. 3 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 vor:

³ Sie beinhaltet insbesondere einen **Fahrplan Transitionsplan**, der:

b. alle wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und

1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen **für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse** erfüllt:

– soweit dies **möglich und sachgerecht** ist, **auf die jeweilige Geschäftstätigkeit zugeschnittene quantitative, anlageklassen- und sektorenspezifische**, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, **inklusive gegebenenfalls auch** konkrete und messbare Zwischenziele **sämtlicher relevanter Treibhausgasemissionen- und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien**.

Bemerkungen zu «nachgelagerten Emissionen»

Gemäss Seite 8 des Erläuternden Berichts umfasst der Transitionsplan auch Scope-3-Emissionen, das heisst indirekte Treibhausgasemissionen, die in der Gesamtwertschöpfungskette des berichterstattenden Unternehmens berücksichtigt werden, also inklusive vor- und nachgelagerter Emissionen. Da unter «nachgelagerten Emissionen» je nach Wirtschaftszweig nicht dasselbe zu verstehen ist, erachten wir es als sinnvoll, dies mindestens im Erläuternden Bericht zu spezifizieren. Insbesondere im Hinblick auf eine nationale wie internationale Vergleichbarkeit ist ein einheitliches Accounting unerlässlich. Hier sollte für Finanzinstitute auf den international anerkannten Buchhaltungsstandard PCAF (Partnership Carbon Accounting Financials) mit seiner Definition von finanzierten Emissionen verwiesen werden. Ein Accounting, das sowohl vor- wie auch nachgelagerte Emissionen berücksichtigen soll, setzt zwingend voraus, dass die entsprechenden

Daten durch die Unternehmen der Realwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Hier stellen wir aktuell ein Ungleichgewicht zwischen diesen und dem Finanzsektor fest.

Bemerkungen zu «über den Kapitalmarkt investieren»

Es ist unklar, was mit der Passage «Klimawirkung von Unternehmen, in die sie über den Kapitalmarkt investieren» auf Seite 8 des Erläuternden Berichts gemeint ist. Wir regen daher folgende Anpassung an:

Bei Unternehmen der Finanzbranche beinhalten Absenkungsziele auch Ziele für die Klimawirkung von Unternehmen, ~~in die sie über den Kapitalmarkt investieren oder die sie direkt finanzieren oder versichern~~ **die durch Finanzinstitute finanziert oder versichert werden.**

Anknüpfend daran sollte das Anlagegeschäft von der Berichterstattung – entsprechend auch der Ausgestaltung bei PCAF – ausgeklammert werden, womit auch die vorgeschlagenen Anpassungen zu erfolgen haben.

Absatz 4

Die Erklärungen zu Art. 3 Abs. 4 auf Seite 9 des Erläuternden Berichts sollten wie folgt ergänzt werden:

Soweit möglich und sachgerecht, sind Unternehmen der Finanzbranche dazu angehalten, bei der Umsetzung der Berichterstattung über Klimabelange nach Absatz 1 insbesondere vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeitsanalysen, beispielsweise der in Artikel 28 E-KIV aufgeführte freiwillige Klimatest, anzuwenden und deren Resultate, **so wie in der Klimaschutz-Verordnung angegeben aggregiert**, zu publizieren (vgl. Abs. 5 der geltenden Fassung).

Die aktuelle Fassung des Erläuternden Berichts impliziert, dass die Resultate des freiwilligen Klimatests PACTA angewendet und durch das jeweilige Finanzinstitut publiziert werden müssen. Gemäss Art. 30 Abs. 5 der Klimaschutz-Verordnung veröffentlicht das Bundesamt für Umwelt BAFU konsolidierte Ergebnisse und den Anteil der Teilnehmenden in aggregierter Form pro Branche. Zwar geht der Verordnungstext dem Erläuternden Bericht klar vor, trotzdem muss die Wichtigkeit des Erläuternden Berichts unterstrichen werden, weswegen wir uns für eine entsprechende Anpassung aussprechen.

• Swiss Banking

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei den weiteren Arbeiten. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung



August Benz
Stv. CEO, Leiter International & Transformation



Erol Bilecen
Leiter Sustainable Finance

Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Berne, le 18 mars 2025 usam-MH/zh

Réponse à la procédure de consultation :
Révision Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques

Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter,
Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faitière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faitière de l'économie suisse s'engage sans réserve pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 6 décembre 2025, le Département fédéral des finances nous a convié à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur la Révision de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques.

I. Contexte

L'ordonnance en question précise les exigences du code des obligations concernant les rapports sur la durabilité. Le DFF a été chargé par le Conseil fédéral de procéder à un examen de l'ordonnance en vigueur, en tenant surtout compte des évolutions internationales comme le European Sustainability Reporting Standards (ESRS) et l'International Sustainability Standards Board (ISSB). Le réexamen devait également comporter de nouvelles exigences pour les plans de transition des établissements financiers. Il est important de noter que l'ESRS s'applique de façon extraterritoriale pour les entreprises qui exportent dans l'Union européenne.

D'autre part, le développement international consiste en un clair ralentissement des règles sur les rapports de durabilité. Alors que les États-Unis se détournent progressivement des exigences en matière de durabilité et que l'Union européenne (UE) envisage d'assouplir et de reporter certaines obligations de transparence et de diligence non financière, la Suisse aurait tout intérêt à ne pas adopter des règles plus strictes. Son marché, trop restreint, ne justifie pas l'introduction de normes spécifiques. En effet, la Commission européenne a proposé en février 2025 le *Omnibus Simplification Package on sustainable reporting*, marquant une volonté claire de limiter les exigences bureaucratiques. L'intro-

duction du *Value Chain Cap* et du standard *VSME* devraient libérer les PME des contraintes excessives. Cela signifie, les grandes entreprises et institutions financières ne peuvent exiger des PME que les données ESG strictement encadrées par ce référentiel.

II. Appréciation générale

La présente révision propose une entrée en vigueur en début 2026. A l'avis de l'usam, il faut renoncer à cette réglementation. D'ailleurs, il faut prendre en compte que les réglementations européennes ont une portée extraterritoriale. Il suffit donc que les entreprises suisses exportatrices s'y conforment, sans pour autant imposer ces exigences à l'ensemble des entreprises du pays. Ce réexamen, dans un contexte international de remise en question des rapports de durabilité, devrait conduire à un arrêt des travaux. D'autant plus, qu'il n'est pas possible de savoir avec précision ce que l'UE veut finalement mettre en œuvre. La Suisse ne peut pas se permettre un *Swiss finish* dans ce domaine.

III. Appréciations spécifiques

L'usam s'oppose à tout *Swiss Finish*, cela ne conduit qu'à diminuer nos avantages concurrentiels. Le projet d'Ordonnance prévoit, son article 3, alinéa 1, l'utilisation de normes internationales reconnues, laissant aux entreprises la liberté de choix. Cette reconnaissance de l'équivalence des standards est un point positif. Cependant, tant que le contenu définitif de ces normes n'est pas connu, leurs conséquences concrètes pour les entreprises restent impossibles à évaluer. Il faudra notamment observer si l'Union européenne adopte le principe de matérialité simple de la norme ISSB S2.

En parallèle, la réglementation suisse sur le reporting en matière de durabilité manque encore de cohérence. Différents organes de l'administration fédérale laborent simultanément des textes législatifs et réglementaires distincts : le DETEC, le DFJP, le DFF, etc. Cette fragmentation et dispersion réglementaire doit être harmonisée et coordonnée afin d'assurer une approche claire et cohérente pour les entreprises concernées.

Modifier l'Ordonnance de manière précoce, alors qu'elle vient à peine d'entrer en vigueur et que les nouveaux standards internationaux ne sont pas finalisés, créerait une insécurité juridique majeure. Les entreprises investissent actuellement des ressources considérables pour préparer leur premier rapport selon ces nouvelles exigences, et toute modification prématurée accroîtrait encore leur charge administrative.

De plus, la révision de l'article 3 impliquerait un durcissement significatif des obligations pour les entreprises, générant une charge bureaucratique supplémentaire. Par ailleurs, la révision parallèle de l'article 964 CO pourrait élargir encore le cercle des entreprises concernées par ces obligations.

En outre, l'usam s'oppose à ce qu'il y ait des principes différents pour le secteur financier. La réglementation suisse doit rester cohérente entre le secteur industriel et le secteur financier. Or, le projet d'Ordonnance prévoit des exigences distinctes pour ces deux secteurs, ce qui pose un problème. En particulier, l'obligation imposée uniquement aux institutions financières de publier les émissions de catégorie 3 est injustifiée, alors qu'elles dépendent des informations du secteur industriel pour conseiller leurs clients. Les émissions de catégorie 3 sont des émissions indirectes de gaz à effet de serre liées aux activités en amont (fabrication des biens achetés, transport, etc.) et en aval (utilisation des produits vendus, gestion des déchets, etc.) d'une entreprise. Dans le secteur financier, elles incluent les émissions des entreprises financées, assurées ou détenues en portefeuille. Cette exigence soulève des difficultés, car les institutions financières n'ont qu'une influence limitée sur ces émissions, mais devraient tout de même les comptabiliser dans leurs rapports climatiques. Ce faisant, la Confédération impose ici une politique industrielle climatique, puisque les PME n'ayant pas un bon bilan climatique, à cause d'activités à fortes émissions, se verraient mise à part des services financiers. Ce n'est pas une solution pour amener un changement de l'économie, puisqu'il risque d'y avoir un sous-investissement dans les secteurs plus polluants, alors que c'est justement à cet endroit qu'il faudrait investir.

La loi sur le climat et l'innovation (LCI) stipule, son article 5, alinéa 1, que toutes les entreprises doivent atteindre la neutralité carbone d'ici 2050 en intégrant au moins leurs missions directes et indirectes. Les feuilles de route sont mentionnées comme un instrument possible, mais non obligatoire (art. 5, al. 2 LCI). L'Ordonnance s'applique aux grandes entreprises définies à l'article 964a, alinéa 1 CO. Une extension du champ d'application est envisagée, ce à quoi l'usam s'oppose fermement. Seules les entreprises concernées par cet article doivent actuellement établir une feuille de route (art. 3, al. 3 de l'Ordonnance).

L'OCI prévoit que les feuilles de route peuvent inclure les missions en amont et en aval, mais uniquement si celles-ci sont pertinentes. Selon l'Annexe 1, chiffre 4 de l'OCI, ces missions doivent répondre à deux critères : i) elles doivent être significatives par rapport aux missions totales de l'entreprise ; ii) elles doivent pouvoir être influencées par l'entreprise concernée.

Dans ce cadre, les émissions de catégorie 3 ne sont ni obligatoires ni systématiquement pertinentes ni influençables par les établissements financiers concernés. Pourtant, la modification de l'Ordonnance entend les imposer uniquement aux établissements du secteur financier. Celles-ci devraient intégrer dans leur feuille de route les missions des sociétés qu'elles financent, assurent ou dans lesquelles elles investissent.

Cette exigence repose sur l'idée que le secteur financier jouerait un rôle déterminant dans l'orientation des flux financiers en faveur du climat. Toutefois, cette approche pose plusieurs problèmes. D'une part, elle entraîne une double comptabilisation des émissions, qui seraient enregistrées à la fois par l'entreprise concernée et par l'institution financière qui la finance ou l'assure. D'autre part, les banques et assureurs disposent d'un pouvoir d'influence limité, notamment lorsqu'ils ne détiennent qu'une part minoritaire d'une entreprise ou que le financement peut être obtenu ailleurs. Enfin, l'accès aux données constitue un obstacle majeur : si les entreprises industrielles ne sont pas tenues de publier leurs émissions de catégorie 3, il est irréaliste d'exiger que les institutions financières les collectent elles-mêmes. L'usam rejette donc l'idée que cette modification n'imposerait pas de nouvelles obligations réglementaires ni de coûts supplémentaires. Au contraire, l'article 3, alinéa 3 de l'Ordonnance obligerait les institutions financières à rassembler et publier une quantité considérable de données, entraînant des charges administratives et financières disproportionnées. Ces coûts seraient inévitablement répercutés sur les clients, sans réelle valeur ajoutée.

Cela ne signifie pas que la place financière suisse ne contribuera pas à un développement à faible émission, conforme à l'article 9, alinéa 1 LCI. Mais cette contribution passe avant tout par la publication des données par les entreprises de l'économie réelle. Ce n'est qu'une fois ces informations disponibles que les institutions financières pourront les analyser et conseiller leurs clients en conséquence, tout en respectant leur liberté de choix en matière d'investissement.

Pour assurer une approche cohérente et pragmatique, l'article 3, alinéa 3 de l'Ordonnance devrait être supprimé et remplacé par un renvoi aux articles 3 à 8 OCI, qui encadrent déjà l'établissement des feuilles de route. Dans cette optique, l'article 3, alinéa 2 OCI pourrait être supprimé pour éviter un renvoi circulaire. Ainsi, toutes les entreprises suivraient les mêmes principes, garantissant une réglementation équilibrée et réaliste.

III. Conclusion

En conclusion, l'usam rejette fermement toute tentative d'imposer à la Suisse des normes plus strictes que celles en vigueur à l'échelle internationale, alors même que les grandes économies mondiales, y compris l'Union européenne, s'orientent vers un assouplissement des exigences en matière de durabilité. L'application extraterritoriale des normes européennes suffit pour les entreprises suisses exportatrices, rendant inutile une réglementation nationale plus contraignante qui pénaliserait l'ensemble du tissu économique, en particulier les PME. L'imposition des missions de catégorie 3 aux seules institutions financières constitue une distorsion inacceptable, qui aboutirait à une double comptabilisation

des émissions, une lourde charge administrative et des coûts supplémentaires sans bénéfice réel. L'usam s'oppose également à l'élargissement du champ d'application de l'Ordonnance et à une fragmentation réglementaire qui complexifierait inutilement le cadre normatif. En conséquence, l'usam demande l'abandon de cette révision.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Urs Furrer
Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier

Département fédéral des finances (DFF)
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter

Par mail à :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Berne, le 19 mars 2025

Modification de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques : prise de position dans le cadre de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation mentionnée sous rubrique et tenons à vous faire part de nos commentaires suivants ;

Alliance Sud soutient la volonté du Conseil fédéral d'agir de manière coordonnée au niveau international dans le domaine du reporting climatique. Nous saluons le fait que les directives relatives aux rapports sur le climat dans le Codes des obligations (CO) doivent être précisées par ce projet et adaptées à l'évolution internationale. C'est en effet le seul moyen d'augmenter la transparence et la comparabilité des rapports.

Nous souhaitons aborder plus en détail les modifications suivantes :

La double matérialité comme condition préalable aux normes recommandées

Nous saluons le fait que le Conseil fédéral propose les *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) comme norme. En raison de l'importance de l'Union européenne (UE) en tant que partenaire économique et de valeurs, ces normes devraient être inscrites comme premier choix dans l'ordonnance. Les autres normes autorisées devraient également impérativement répondre aux exigences de la double matérialité. Les effets de l'activité commerciale sur l'environnement et la société doivent être au centre du reporting climatique ; la seule considération des effets des facteurs externes sur la rentabilité de l'entreprise ne correspond pas à l'esprit et à l'objectif de la législation. La double matérialité n'existe pas dans la norme ISSB décrite dans le rapport explicatif. Le Conseil fédéral propose ainsi une norme qui ne remplit pas les exigences en matière de rapport ; cela prête à confusion et peut même induire les entreprises en erreur. Pour garantir le respect de la double matérialité, nous demandons que seules les normes qui y répondent soient recommandées. L'ajout du terme « équivalent » devrait apporter cette clarification. En outre, nous demandons l'utilisation du

terme « plan de transition » au lieu de « feuille de route », afin de garantir une terminologie claire et usuelle dans le système financier international.

Art 3, alinéa 1.

Le rapport sur les questions climatiques s'appuie sur la [norme appliquée par l'Union européenne](#) ou sur une norme reconnue sur le plan international pour établir le rapport de durabilité et présente une ~~feuille de route~~ [plan de transition](#) au sens de l'al. 3.

Plans de transition : Les émissions de Scope 3 sont essentielles.

Dans le nouvel article 3, alinéa 3, les exigences relatives aux plans de transition de l'économie réelle ne sont pas détaillées, mais il est renvoyé à ce sujet à la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (LCI). La LCI se réfère principalement aux émissions de Scope 1 et 2. Les émissions de Scope 3 peuvent également être incluses dans les plans de transition selon l'article 5 de la LCI (ce que le Conseil fédéral recommande également), mais cela est laissé à la discrétion des entreprises selon la LCI.

Cependant, les émissions de Scope 3 représentent souvent une grande part des émissions polluantes dans l'économie réelle. Selon la catégorisation des différentes émissions de Scope 3 (voir annexe 1 de l'Ordonnance sur la protection du climat, OCI), les entreprises exercent une influence significative sur leurs émissions de Scope 3 et doivent l'utiliser. Ce n'est qu'ainsi que le plein potentiel de protection climatique sera exploité. Tant le secteur financier que l'économie réelle doivent donc être obligés de non seulement mesurer les émissions de Scope 3, mais aussi de les prendre en compte dans l'élaboration des plans de transition. Cela correspond également aux pratiques des normes et initiatives internationales, telles que la *Science Based Targets Initiative (SBTi)*, à laquelle de nombreuses entreprises suisses ont déjà adhéré.

Dans le rapport explicatif de la présente consultation, il est indiqué que le plan de transition doit également prendre en compte les « émissions de Scope 3 ». Cependant, il n'est pas clair si cette déclaration concerne uniquement le secteur financier ou également l'économie réelle. Pour clarifier cela, nous proposons donc l'ajout suivant :

Article 3, alinéa 3, lettre b, chiffre 2 : satisfait aux exigences minimales applicables aux autres entreprises et concernant les ~~feuilles de route~~ plans de transition visés à l'art. 5 LCI et aux art. ~~3-7~~ **5** à **8** de l'ordonnance du (...) relative à la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique. [Les plans de transition doivent également prendre en compte les émissions en amont et en aval pertinentes.](#)

Mélange significatif de métriques quantitatives et qualitatives

Un rapport climatique significatif repose sur un mélange équilibré de métriques quantitatives et qualitatives. Alors qu'une approche quantitative se concentre sur des points de données mesurables et numériques (par exemple, les émissions de gaz à effet de serre en CO₂eq), les mesures qualitatives sont mieux adaptées pour donner la profondeur nécessaire au rapport en permettant des déclarations nuancées et en plaçant les données quantitatives dans un contexte plus large. Nous plaçons donc pour exiger explicitement des déclarations qualitatives en plus des données quantitatives, respectivement de les autoriser. Le rapport explicatif doit préciser laquelle des deux approches est la mieux adaptée à chaque objectif.

Article 3, alinéa 2 : Le rapport comprend, dans la mesure du possible et de manière appropriée, des indications chiffrées et présente, lorsque cela est possible et approprié, sous forme qualitative, les principales hypothèses de base, méthodes et normes retenues pour assurer la pertinence et la comparabilité.

Objectifs intermédiaires et mise à jour périodique

Une trajectoire de réduction continue est la condition *sine qua non* d'une transition efficace et de la réalisation de l'objectif zéro net d'ici 2050. Les objectifs intermédiaires fixés dans la LCI pour l'année 2040 ainsi que pour les périodes 2031-2040 et 2041-2050 doivent être référencés dans l'ordonnance, afin que les plans de transition soient compatibles avec la trajectoire de réduction des émissions de gaz à effet de serre conformément à la LCI.

Article 3, alinéa 3, lettre a : est compatible avec les objectifs climatiques de la Suisse énoncés à l'article 3 de la loi fédérale du 30 septembre 2022 sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (LCI) et les objectifs intermédiaires qui y sont fixés.

La proposition du Conseil fédéral ne prévoit plus de mise à jour régulière des rapports, ce qui serait un recul. Il serait ainsi plus difficile de vérifier si les entreprises respectent les plans de transition ou non. L'ordonnance doit donc prévoir une mise à jour périodique même selon les nouvelles normes.

Article 4, alinéa 1 : Le rapport sur les questions climatiques visé à l'article 3 doit être publié, plan de transition compris, dans le rapport sur les questions non financières conformément aux articles 964a à c CO et mis à jour périodiquement.

Pour d'autres commentaires sur les exigences relatives aux plans de transition des entreprises du secteur financier, nous nous référons à la prise de position du WWF.

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à nos commentaires et demandes et nous restons à votre disposition pour toute question.

Meilleures salutations

Alliance Sud



Andreas Missbach
Directeur



Laurent Matile
Responsable Entreprises
et Développement

**Par courrier électronique uniquement :
vernehmlassungen@sif.admin.ch**

Madame la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Bâle, le 21 mars 2025

**Procédure de consultation 2024/24
Révision de l'Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques (RS 221.434)**

Madame la Conseillère fédérale,

Référence est faite au sujet mentionné en exergue. Le sujet est d'une importance certaine pour notre industrie et nous nous permettons dès lors de nous exprimer sur le projet de consultation relatif à la révision de l'Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques (P-Ordonnance).

L'Asset Management Association Switzerland (AMAS) est l'organisation professionnelle représentative de l'industrie suisse des fonds et de la gestion d'actifs. Ses membres comprennent toutes les principales directions de fonds et gestionnaires d'actifs suisses ainsi que des représentants de placements collectifs de capitaux étrangers. Elle compte également de nombreux autres prestataires de services actifs dans la gestion d'actifs. L'AMAS est un membre actif de l'association européenne d'investissement European Fund and Asset Management Association (EFAMA) à Bruxelles, du Swiss Finance Council (SFC) à Bruxelles et de l'International Investment Funds Association (IIFA) à Toronto, qui opère au niveau mondial.

On rappelle que la plupart des placements collectifs de capitaux font d'objet d'un reporting tenu en vertu de l'art. 21 de l'Autorégulation relative à la transparence et à la publication d'informations par les fortunes collectives se référant à la durabilité (SR 2.0)¹.

Cela étant et managérialement, l'AMAS salue la révision susmentionnée. Nonobstant, certains points de détail devraient être revus ou supprimés. Vous trouverez *infra* les arguments de nos membres à ce sujet.

I. Remarques sur le projet mis en consultation

La révision proposée est saluée en tant qu'elle permet l'alignement sur un cadre international pour les rapports sur les questions climatiques.

N.B. : L'intégralité des liens internet qui suivent a été vérifiée au 21.03.2025.

¹ Dernière version 2.0, cf. [lien](#).

Nous soulignons ici qu'il est capital de laisser une certaine flexibilité à l'industrie financière dans leur adoption et mise en œuvre de leurs feuilles de route.

1. Assurer la cohérence

La compatibilité des normes de *reporting* est cruciale et tirer parti du cadre établi notamment par l'Union Européenne (UE) peut offrir des avantages significatifs. En effet, le fait de pouvoir suivre une méthodologie commune pour les rapports sur questions climatiques permet de gagner en cohérence et en efficacité.

En outre, il conviendra d'assurer une cohérence entre les attentes internationales et les réglementations locales (e.g. les réglementations cantonales tendant au net zéro d'ici 2037 à 2040 en ce qui concerne l'immobilier).

2. Garantir la clarté et sécurité juridique

L'Union Européenne révisé actuellement les exigences de transparence en matière de durabilité dans le cadre de la directive Omnibus.

La Commission européenne a en effet décidé de modifier la directive (UE) 2022/2464² (CSRD) en retardant sa mise en œuvre, en réduisant son champ d'application voire en allégeant les obligations de *reporting*. Elle cherche également à regrouper les rapports sur les actifs d'investissement sous une seule législation (CSRD ou le règlement (UE) 2019/2088³ (SFDR), avec une préférence pour le CSRD).

Il est essentiel de simplifier les obligations de *reporting* et surtout de maintenir l'alignement sur ces normes, en évolution, afin de garantir la clarté et la sécurité juridique.

3. Maintenir des objectifs réalistes

La mention « *pour autant que cela soit possible et judicieux* »⁴ est à saluer, notamment car le client ou l'investisseur peut opter pour un objectif différent.

En outre, les exigences réglementaires et les lignes directrices de l'industrie concernant les approches de définition des objectifs varient.

En général, on s'attend à ce que le fait d'avoir un objectif net zéro nécessite également d'avoir un plan sur la façon dont l'objectif sera atteint avec des actions associées. Or une durée de 25 ans est une période très longue pour l'établissement raisonnable d'une stratégie d'entreprise, ce qui pose un défi aux organisations pour répondre aux exigences de définition d'un objectif « zéro net ».

Il n'existe pas d'approche unique pour concevoir et appliquer les feuilles de route et les objectifs « zéro net ». Il existe de nombreuses variantes, et celle qui est la plus appropriée dépend de facteurs tels que la classe d'actifs, le style d'investissement et la disponibilité et la qualité des données.

² [Directive \(UE\) 2022/2464](#) du Parlement européen et du Conseil du 14 décembre 2022 modifiant le règlement (UE) no 537/2014 et les directives 2004/109/CE, 2006/43/CE et 2013/34/UE en ce qui concerne la publication d'informations en matière de durabilité par les entreprises.

³ [Règlement \(UE\) 2019/2088](#) du Parlement européen et du Conseil du 27 novembre 2019 sur la publication d'informations en matière de durabilité dans le secteur des services financiers.

⁴ art. 3 al. 3 ch. 1 premier tiret.

4. Éviter le Swiss finish

De manière générale et constante, l'AMAS s'oppose à toute forme de *Swiss finish*. Ce dernier nuit gravement à la compétitivité de la place financière suisse et complique inutilement l'application des normes pour les groupes opérant en Suisse et dans l'UE.

Dès lors, il conviendra de supprimer la mention suivante de l'art. 3 al. 3 let. b ch. 1 P-Ordonnance :

³ Le rapport comprend notamment une feuille de route qui :

- a. est compatible avec les objectifs climatiques de la Suisse énoncés à l'art. 3 de la loi fédérale du 30 septembre 2022 sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (LCI)³ ;
- b. prend en compte tous les domaines d'activités importants, et
 1. satisfait aux exigences minimales applicables aux entreprises du secteur financier en vue d'assurer la compatibilité climatique des flux financiers :
 - en fixant, pour autant que cela soit possible et judicieux, des objectifs fondés scientifiquement, y compris des objectifs intermédiaires concrets et mesurables, de réduction quantitative, en fonction des catégories d'actifs ~~et selon le secteur~~, de toutes les émissions importantes de gaz à effet de serre, et des objectifs de développement de technologies respectueuses du climat ;
 - en présentant des mesures prévues pour atteindre les objectifs fixés.
 2. satisfait aux exigences minimales applicables aux autres entreprises et concernant les feuilles de route visées à l'art. 5 LCI et aux art. 5 à 8 de l'ordonnance du [...] ⁴ relative à la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique.

En effet, la demande d'objectifs de réduction sectoriels constitue du *Swiss finish* et aura un impact indésirable sur la répartition des actifs du portefeuille.

5. Entrée en vigueur

La date d'entrée en vigueur, appointée au 1^{er} janvier 2026, est trop ambitieuse. Il conviendra de laisser à l'industrie plus de temps, notamment afin d'atténuer les conséquences pour les investisseurs. Ceci est d'autant plus vrai au vu des développements réglementaires récents en UE.

Nous proposons dès lors une entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2028.

En outre, nos membres suggèrent d'inclure une clause dans l'ordonnance modifiée prévoyant un examen deux ans après son entrée en vigueur. Cet examen permettrait d'évaluer son application en pratique et d'envisager d'éventuelles adaptations si nécessaire.

II. Remarque sur le rapport explicatif

6. Éviter le *Swiss finish*

Derechef, toute forme de *Swiss finish* doit être évitée. Ainsi il conviendra d'effacer ce qui suit du rapport explicatif (p. 8 i.f. et 9 i.i.) :

Les feuilles de route doivent être mises à jour en cas de changement significatif, mais il n'est pas prévu d'imposer une mise à jour périodique, par exemple annuelle. Il est recommandé de définir une trajectoire de réduction comportant au moins pour 2030 et 2040 des objectifs intermédiaires, compatibles avec les objectifs climatiques de la Suisse, ~~et qui présente une diminution linéaire entre les objectifs 2030, 2040 et 2050~~. Pour certaines catégories d'actifs, il est conseillé de fixer, en fonction du secteur, en plus des objectifs intermédiaires pour 2035 et 2045.

En effet, cette mention superfétatoire pourrait avoir des effets indésirables sur la capacité du secteur financier à financer les émetteurs en transition.

III. Conclusion

Les gestionnaires de fortune collective demeurent engagés dans la réduction des émissions. Cependant, certains secteurs ne peuvent pas adopter d'objectifs « zéro net » ou de réduction des émissions, bien que d'autres types d'objectifs, comme l'engagement ou l'alignement, puissent être envisagés.

Le rapport souligne que l'ordonnance modifiée s'inscrit dans le cadre de la révision actuelle du CO⁵, qui repose sur un régime de divulgation et ne crée pas de nouvelles obligations contraignantes. Cette approche répond aux attentes du gouvernement en reconnaissant la nécessité d'un **effort collectif** **travers tous les secteurs de l'économie** pour atteindre la neutralité carbone.

Les investisseurs et les intermédiaires financiers doivent conjuguer leurs efforts pour influencer la réduction des émissions sous leur contrôle. Cependant, les gestionnaires de fortune collective en tant qu'intermédiaires financiers agissant en tant que mandataires, ils ne peuvent atteindre seuls l'objectif du « zéro net ». Il est donc primordial, pour assurer la pérennité de la place financière helvétique, de reconnaître cette réalité et de ne pas leur imposer des objectifs échappant à leur contrôle.

⁵ art. 964a ss CO, cf. [prise de position de l'AMAS](#) à ce sujet.

Nous demeurons bien naturellement à votre entière disposition.

Nous vous prions d'agr er, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre considération distinguée.

Asset Management Association Switzerland



Adrian Schatzmann
CEO



Guillaume Toffel
Senior Legal Counsel

Annexe: A. Approches et objectifs « zéro net » dans la gestion d'actifs
B. Implications pour les gestionnaires de fortune collective

A. Approches et objectifs « zéro net » dans la gestion d'actifs

a. Multiples approches possibles

Il n'existe pas de méthode unique pour élaborer des feuilles de route « zéro net ». Le choix dépend de plusieurs facteurs : classe d'actifs, style d'investissement, qualité et disponibilité des données. La flexibilité est donc essentielle.

b. Types d'objectifs

Les objectifs de transition vers le zéro net se déclinent en plusieurs catégories :

- i. **Objectifs de décarbonisation**: actuellement les plus répandus.
- ii. **Objectifs d'alignement**: favorisent l'exposition aux entreprises engagées dans cette transition.
- iii. **Objectifs de température**: alignés sur des scénarios climatiques spécifiques.
- iv. **Objectifs d'engagement**: incitent les entreprises à accélérer leur transition.
- v. **Objectifs de solutions climatiques**: soutiennent des projets et technologies bas carbone.

c. Base des actifs sous gestion (AuM)

Deux principales approches existent pour comptabiliser les actifs « zéro net »:

- i. **Approche par portefeuille** : un fonds est inclus uniquement si l'ensemble du portefeuille est aligné sur le zéro net.
- ii. **Approche par entreprise bénéficiaire** : tous les investissements dans des entreprises ayant une feuille de route « zéro net » sont comptabilisés. Toutefois, certains instruments financiers, comme les produits dérivés, sont plus difficiles à intégrer.

d. Données climatiques : un défi majeur

On souligne ici que la qualité, la cohérence et la disponibilité des données climatiques demeurent des défis pour l'adoption des stratégies « zéro net » dans la gestion d'actifs.

B. Implications pour les gestionnaires de fortune collective

- i. **Méthodologies flexibles** : Il est préférable d'adopter des méthodologies adaptées au modèle d'entreprise plutôt que des prescriptions rigides. Par exemple, un investisseur diversifié privilégiera des objectifs globaux, tandis qu'un spécialiste de l'immobilier pourra fixer des objectifs par catégorie d'actifs.
- ii. **Objectifs en fonction des AuM ou des produits** : Fixer des objectifs au niveau des actifs sous gestion est complexe car les clients ne sont pas contraints d'investir dans des stratégies « zéro net ». Une alternative consiste à proposer des produits alignés avec cette ambition.
- iii. **Engagement actionnarial (*stewardship*)** : Les gestionnaires de fortune collective peuvent établir des objectifs d'engagement pour influencer l'économie réelle vers le « zéro net ».

- iv. **Soutien aux clients:** L'éducation et l'analyse des risques climatiques sont essentielles pour aider les investisseurs à mieux intégrer la transition énergétique.
- v. **Ambition et alignement avec l'Accord de Paris⁶:** Adopter des objectifs réalistes, compatibles avec les contraintes des investisseurs, facilitera l'adhésion aux stratégies bas carbone.

⁶ RS 0.814.012.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eingabe per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

13.03.2025

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung nehmen zu können. Sie finden nachstehend unsere Anträge und bitten Sie um Berücksichtigung derselben.

Freundliche Grüsse



Christian Lüthi

Klima-Allianz Schweiz

Gesamtbeurteilung der Vorlage

Wir begrüßen grundsätzlich die mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verfolgte Absicht des Bundesrates, verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen, welche die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherstellen. Die Vorlage lässt sich als direkte Antwort auf die – aus unserer Sicht vom Bundesrat bisher ungenügend wahrgenommene – Verpflichtung des Bundes sehen, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzgesetz) dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist zudem relevant vor dem Hintergrund, dass gemäss dem letzten PACTA-Klimatest erst 13% aller teilnehmenden Finanzinstitute über einen veröffentlichten Transitionsplan für alle klimarelevanten Geschäftsbereiche verfügen.¹

Transitionspläne etablieren sich weltweit zunehmend in der Finanz- und Gesamtwirtschaft als strategisches Managementinstrument, mit dem Unternehmen aufzeigen, wie sie aus einer ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Perspektive die Umsetzung der globalen Klimaziele (sowie anderer Umweltziele) unterstützen und mit den damit verbundenen Risiken und Opportunitäten umgehen. Sie sind damit für den geordneten Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zentral. **Gleichzeitig zeigt sich immer deutlicher, dass Transitionspläne nur dann wirksam sind, wenn sie glaubwürdig und durchsetzbar sind, d.h. wenn die darin offengelegten Informationen vollständig, aussagekräftig und verlässlich sind und die Unternehmen dafür Rechenschaft übernehmen müssen.** Klare Mindestanforderungen, welche die Integrität und Vergleichbarkeit von Transitionsplänen sicherstellen, sind daher unverzichtbar.

Auch wenn wir das übergeordnete Ziel der Verordnungsrevision wie auch einzelne darin enthaltene Elemente unterstützen, kommen wir zum Schluss, dass die Vorlage insgesamt ungenügend ist. Sie ist zu wenig durchdacht und lückenhaft und muss daher grundlegend überarbeitet werden.

Besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Falsches Signal an Finanzbranche und mangelnde Durchsetzbarkeit:** Im erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Verordnungsänderung nur eine Präzisierung der bestehenden Regelung ist und keine neuen Anforderungen an betroffene Unternehmen stellt. Wir finden diese – im Bericht weder näher ausgeführten noch begründeten – Aussagen problematisch, da sie den Eindruck vermitteln, die Entwicklung und Umsetzung eines Transitionsplans sei nichts weiter als «business as usual» und bedürfe seitens Unternehmen keiner speziellen Vorkehrungen. Tatsache ist, dass die Erarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen Transitionsplans durchaus mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, der allerdings auch mit einem bedeutenden Nutzen für das Unternehmen selbst korrespondiert (insbesondere bezüglich des Umgangs mit Übergangs- und physischen Klimarisiken)

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt.html>.

und umso geringer ausfällt, je klarer und präziser die Anforderungen an Transitionspläne formuliert sind. Zum anderen vermissen wir in der Vorlage die Etablierung einer wirksamen Aufsicht, welche die Einhaltung der geforderten Mindestanforderungen an Transitionspläne sicherstellt und bei Nichteinhalten Sanktionen gegen fehlbare Finanzunternehmen ergreifen kann. Ohne einen Aufsichtsrahmen, der die Einhaltung der neuen Bestimmungen prüft und durchsetzen kann, bleibt die Vorlage letztlich zahnlos.

- **Entkoppelte Anforderungen an Finanz- und Realwirtschaft:** Indem sich die Verordnungsrevision auf die Festlegung von Mindestanforderungen für Transitionspläne von Finanzunternehmen beschränkt, verkennt sie den direkten Bezug zu Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen. Letztere sind eine zentrale Grundlage für Finanzinstitute bei der Erarbeitung ihrer eigenen Transitionspläne und können nicht losgelöst davon betrachtet werden.² Nötig ist vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung der Finanz- und Realwirtschaft und darauf aufbauend ein koordiniertes Vorgehen bei der Festlegung sorgfältig aufeinander abgestimmter Mindestanforderungen.³ Nur so besteht Gewähr, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen eine messbare Wirkung in der Realwirtschaft erzeugen und sich nicht auf eine blossе Portfolio-Dekarbonisierung beschränken.⁴
- **Flickenteppich an Regulierungen:** Auch wenn es rechtlich zutreffen mag, dass die vorliegende Verordnungsänderung keine neuen Pflichten für betroffene Finanzunternehmen schafft, und nur bestehende Pflichten, die sich aus dem übergeordneten Obligationenrecht ergeben, präzisiert, so besteht faktisch eben doch eine starke Abhängigkeit zwischen den beiden Vorlagen. Die vorliegende Revision beeinflusst damit auch die Frage, inwiefern das Obligationenrecht bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte an die relevanten Bestimmungen der EU (CSRD) angepasst werden soll. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben für Fahrpläne von realwirtschaftlichen Unternehmen im Klimaschutzgesetz resp. in der Klimaschutzverordnung geregelt werden, die in die Zuständigkeit des UVEK fallen. Somit sind drei Departemente (EJPD, EFD und UVEK) für unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeits-/Klimaberichterstattung verantwortlich, was ineffizient und aus einer Gesamtsteuerungsoptik klar suboptimal ist. Die Fragmentierung der regulatorischen Vorgaben führt zu Inkohärenzen, die sich mit der Zeit noch verstärken dürften, und ist aus einer Vollzugsperspektive abzulehnen. Ein Beispiel für die angesprochene Inkohärenz ist der Umstand, dass die Erarbeitung von Fahrplänen gemäss Artikel 5 des Klimaschutzgesetzes freiwillig ist, wohingegen sie gemäss der Verordnung über die

² Vgl. Network for Greening the Financial System, NGFS (2024). Transition Plan Package.

https://www.ngfs.net/system/files/import/ngfs/medias/documents/ngfs_transition_plan_package.pdf

³ Artikel 3 der am 1.1.2025 in Kraft getretenen Klimaschutzverordnung legt die Mindestanforderungen an Fahrpläne für Unternehmen fest.

⁴ Damit gemeint ist das Dilemma, dass Finanzinstitute durch eine negative Selektion von emissionsintensiven Sektoren und Unternehmen zwar ihre finanzierten Emissionen senken können, damit aber für den Übergang der Realwirtschaft zu Netto-Null insgesamt nicht viel gewonnen ist, da dadurch den betroffenen Sektoren und Unternehmen das notwendige Kapital für ihre Transformation fehlt.

Berichterstattung über Klimabelange für gewisse grössere Finanzunternehmen obligatorisch ist.⁵

- **Fehlende Erklärungen und Umsetzungshilfen:** Generell gilt, dass der Bedarf an Erklärungen und praktischen Umsetzungshilfen umso grösser ist, je generischer und prinzipienbasierter die fragliche Regulierung ist. Aus unserer Sicht ist der erläuternde Bericht deutlich zu knapp und summarisch ausgefallen und erfüllt den Anspruch an eine sachdienliche, den Vollzug unterstützende Auslegungshilfe nicht. Zum einen fehlen grundlegende Ausführungen zum Inhalt eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne⁶ ebenso wie eine logische Herleitung und Beschreibung der vorgeschlagenen Mindestanforderungen (vgl. unsere Änderungsanträge zu Art. 3 Abs. 3). Unklar bleibt insbesondere, auf welche international anerkannten Prinzipien und Standards die Mindestanforderungen Bezug nehmen, was mit Blick auf die erwünschte globale Konvergenz der Transitionsplan-Vorgaben problematisch ist. Zum anderen werden einige relevante Elemente nur im erläuternden Bericht genannt, anstatt dass sämtliche Mindestanforderungen zentral in der Verordnung gebündelt sind, was u.a. die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorlage erheblich beeinträchtigt. Damit die geforderten Transitionspläne von Finanzunternehmen qualitativ gut und miteinander vergleichbar sind, ist es zwingend, dass die Mindestanforderungen präziser gefasst werden und ausreichende praktische Umsetzungshilfen angeboten werden. Zu letzteren zählen etwa standardisierte Transitionsplan-Templates, sektorspezifische Dekarbonisierungspfade sowie Checklisten für die Bewertung von Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen.⁷
- **Fragwürdige Terminologie:** In Anlehnung an den Wortlaut des Klimaschutzgesetzes resp. der Klimaschutzverordnung, wo generell von «Fahrplänen für Unternehmen» die Rede ist, wird in der vorliegenden Verordnungsänderung ebenfalls der Begriff «Fahrplan» anstatt «Transitionsplan» verwendet. Wir halten diese Angleichung der Terminologie für falsch, da im internationalen Finanzsystem der Begriff «Transitionsplan» üblich ist und der Gebrauch des Begriffs «Fahrplan» («Roadmap» auf Englisch) bei global operierenden Finanzinstituten nur Verwirrung stiftet und unnötigen Zusatzaufwand generiert. Im Übrigen spricht die Klimaschutzverordnung selbst⁸ im Zusammenhang mit Finanzunternehmen von «Transitionsplan», was auf eine weitere Inkohärenz hindeutet.

⁵ Eine weitere Inkohärenz zwischen der Klimaschutzverordnung und der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange besteht darin, dass gemäss ersterer die Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen in den Fahrplänen von Unternehmen fakultativ ist, wohingegen sie gemäss letzterer vorgeschrieben ist. Es ist unbestritten, dass Scope 3-Emissionen den grössten Teil der vom Finanzsektor verantworteten Emissionen ausmachen und ein Transitionsplan daher diese unbedingt umfassen sollte. Trotzdem zeigt sich hier eine weitere, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen realwirtschaftlichen Unternehmen und Finanzunternehmen.

⁶ Im Bericht «Disclose to decarbonise: policy considerations when mandating transition plans» unterscheidet WWF-UK fünf Themenbereiche, die es bei der Entwicklung eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne zu berücksichtigen gilt, nämlich: Rechtliche Haftung; Überprüfung und Evaluierung; Offenlegung der in einem Transitionsplan enthaltenen Informationen; Nutzen der Transitionspläne für die öffentliche Hand; Monitoring und Aufsicht.
<https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2024-12/disclose-to-decarbonise.pdf>

⁷ Vgl. dazu die Empfehlungen der EU Platform on Sustainable Finance in ihrem Bericht von Januar 2025: «Building trust in transition: core elements for assessing corporate transition plans».

https://finance.ec.europa.eu/document/download/ec293327-af1d-432c-8523-cfe7eec8367e_en?filename=250123-building-trust-transition-report_en.pdf, S. 49ff.

⁸ Klimaschutzverordnung, Art. 3 Abs. 2: «Für Fahrpläne für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse von Unternehmen der Finanzbranche gelten die Mindestanforderungen an den Transitionsplan nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung vom 23. November 2024 über die Berichterstattung über Klimabelange.»

Wir ersuchen das EFD daher, bei der ursprünglichen Namensgebung zu bleiben und in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konsequent den Begriff «Transitionsplan» zu verwenden.

Anträge im Einzelnen

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 1

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder auf einen gleichwertigen, international anerkannten Standard ~~oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung~~ und enthält einen an Mindestanforderungen geknüpften Transitionsplan ~~Fahrplan~~ gemäss Absatz 3.

Begründung: Wie im erläuternden Bericht anerkannt wird, verlangen die globalen Standards für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) derzeit keine doppelte Materialität. Das Prinzip der doppelten Materialität, das bei auf Wirkung ausgerichteten Transitionsplänen zentral ist, ist dagegen in den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) abgebildet. Diese haben daher als Referenz für gleichwertige, international anerkannte Standards zu gelten, weshalb die Reihenfolge der Standards in Art. 3 Abs. 1 umzukehren ist. Zudem ist – wie eingangs begründet – der Begriff «Fahrplan» hier wie überall sonst in der Verordnung durch den Begriff «Transitionsplan» zu ersetzen. Die Präzisierung, dass der geforderte Transitionsplan an Mindestanforderungen geknüpft ist, scheint uns angebracht, da das Ziel der vorliegenden Verordnungsänderung ja genau die Festlegung derselben ist.

Zur Wahlfreiheit bezüglich des Standards und der sich daraus ergebenden Frage der Gleichwertigkeit der internationalen Standards ist anzumerken, dass es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) gibt. Zu diesem Schluss kam auch eine im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung zum Nachvollzug der CSRD.⁹ Das bedeutet wiederum, dass der im erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung genannte ISSB S2 Standard höchstens in Kombination mit weiteren Standards, welche die doppelte Materialität vollständig abbilden (z.B. GRI), als gleichwertig zu den ESRS gelten kann.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 2

² Die Berichterstattung umfasst, ~~soweit dies möglich und sachgerecht ist~~, Angaben in quantitativer und, wo möglich und sachgerecht, in qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, Abhängigkeiten und verwendeten Methoden und Standards.

Begründung: Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrössen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe

⁹https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html

zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet. Wie bereits eingangs erwähnt, steht und fällt der Nutzen der Klimaberichterstattung (inkl. eines Transitionsplans) mit der Aussagekraft und der Verlässlichkeit der offengelegten Informationen. Neben der Vergleichbarkeit ist daher explizit auch die Aussagekraft als Kriterium aufzuführen, so wie dies im erläuternden Bericht getan wird. Sodann sind für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung neben den Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards auch vorhandene Abhängigkeiten von Belang. Eine solche Abhängigkeit besteht etwa in der Frage, wie seriös Staaten ihre Netto-Null-Ziele umsetzen, da davon auch die Dekarbonisierungsbemühungen der (Finanz-)Wirtschaft betroffen sind. Die Offenlegung bestehender Abhängigkeiten von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs eines Finanzunternehmens liegen, gibt wertvolle Hinweise auf die Realisierbarkeit eines Transitionsplans. Gleichzeitig senden Finanzunternehmen damit ein wichtiges Signal an andere Akteure (Staaten, Aufsichtsbehörden, Kund:innen, Konsument:innen, etc.), was passieren muss, damit sie ihre eigenen Netto-Null-Ziele erreichen können.

Schliesslich sind wir der klaren Auffassung, dass abschwächende Formulierungen wie «soweit dies möglich und sachgerecht ist» ersatzlos zu streichen sind, da sie für die berichterstattungspflichtigen Finanzunternehmen kein Mehr an Klarheit schaffen, sondern lediglich ein grosses Schlupfloch öffnen, das die Ambition der vorgeschlagenen Mindestanforderungen aushöhlt und einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen gefährdet. Eine Ausnahme bildet die oben erwähnte Ergänzung bzgl. der Zulässigkeit qualitativer Messgrössen.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3

³ Sie beinhaltet insbesondere einen Transitionsplan Fahrplan, der:

- a) mit dem 1.5°C-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris, dem nationalen Netto-Null-Ziel bis 2050 und den in Artikel 3 Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) festgelegten Zwischenzielen vereinbar ist,

Begründung: Das Temperaturziel gemäss Pariser Klimaübereinkommen und das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 stehen im Zentrum des Klimaschutzgesetzes und sind für die Klimaschutz-bemühungen der Wirtschaft und der Finanzindustrie ein zentraler strategischer Orientierungspunkt. Sie sind daher in der Verordnung ausdrücklich zu nennen. Ausserdem sind die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 zu referenzieren, da ein kontinuierlicher und verstärkter Absenkpfad Voraussetzung für eine geordnete Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 ist. Ein Transitionsplan, der nicht mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar ist, erfüllt die klimapolitischen Vorgaben der Schweiz nicht.

b) Alle klimawirksamen ~~wesentlichen~~ Geschäftsbereiche umfasst und

1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:

- ~~Soweit dies möglich und sachgerecht ist~~, quantitative, anlageklassenspezifische und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und mess- und überprüfbare kurz-, mittel- und langfristige Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen, und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien und Lösungen
- Darstellung der geplanten und umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der Absenkungs- sowie Ausbauziele Ziele
- Darstellung der Gouvernanz-Strukturen und der für die Umsetzung des Transitionsplans notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen

Begründung: Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 bildet das Kernstück der vorliegenden Verordnungs-änderung, da darin das Gros der vorgeschlagenen Mindestanforderungen beschrieben wird. Diese gehen zumindest teilweise in die richtige Richtung. Insbesondere begrünnen wir die Forderung, dass ein Transitionsplan nach Anlagenklassen unterscheiden und sektorspezifische Absenkungsziele enthalten soll. Auch das Erfordernis nach wissenschaftsbasierten Absenkungszielen sowie nach Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien halten wir für äusserst relevant und im Einklang stehend mit internationaler Best Practice.

Einige zentrale Anforderungen werden jedoch nicht in der Verordnung selbst, sondern lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt, etwa die zwingende Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette¹⁰, d.h. inklusive der vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen, sowie der Hinweis darauf, dass sich die Absenkungsziele im Transitionsplan auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines investierten, finanzierten und versicherten Unternehmens beziehen müssen. Gerade bei Finanzakteuren mit unterschiedlichen, aber gleichermassen klimawirksamen Geschäftsfeldern (z.B. Versicherungsunternehmen mit ihrer Doppelrolle als institutionelle Investoren und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen¹¹) besteht sonst die Gefahr, dass sie sich bei ihren Transitionsbemühungen auf einen Teilbereich ihres Geschäfts konzentrieren bzw. nur diesen in ihren Transitionsplan aufnehmen. Angesichts der Bedeutung dieser Anforderungen beantragen wir, diese direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Zudem vermissen wir wichtige Elemente, die einen glaubwürdigen Transitionsplan ausmachen und die von führenden staatlichen und nicht-staatlichen Initiativen und Organisationen¹² empfohlen werden. Neben den bereits diskutierten Präzisierungen zu den

¹⁰ Gerade für Finanzmarktakteure ist die Erfassung und Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen zentral, da diese den grössten Anteil an den Gesamtemissionen ausmachen.

¹¹ Zur Relevanz des Underwriting-Geschäfts von Versicherungsunternehmen für die Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele, siehe: WWF & Deloitte (2023). Underwriting our Planet: How insurers can help address the crises in climate and biodiversity. https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2023-09/WWF_Deloitte_Insurance_Biodiversity_Climate_2023.pdf

¹² Vgl. insbesondere: Transition Plan Taskforce disclosure material <https://itpn.global/tpf-legacy/>; Glasgow Financial Alliance for Net Zero (2022). Financial Institutions Net-zero Transition Plans <https://www.gfanzero.com/our-work/financial-institution-net-zero-transition-plans/>; World Benchmarking Alliance (2024). Assessing

Zwischenzielen gehört dazu insbesondere die Notwendigkeit, Transparenz herzustellen bezüglich der Gouvernanz-Strukturen im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Genehmigung, Überwachung und Aktualisierung des Transitionsplans sowie hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen. Letztere sollten aufeinander abgestimmt, terminiert und mit relevanten Indikatoren versehen sein, um eine objektive Fortschritts- und Erfolgsmessung zu ermöglichen. Zwingender Bestandteil der Massnahmen ist ferner eine detaillierte Engagement-Strategie, die offenlegt, wie das betreffende Finanzunternehmen von seinen investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen konsequent nachhaltigere Geschäftspraktiken einfordert und sich für umweltverträgliche politische Rahmenbedingungen einsetzt. Zentral ist weiter, dass die zur Umsetzung des Transitionsplans notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die langfristigen Investitionsausgaben (Capex) auf die im Transitionsplan identifizierten Ziele und Bedürfnisse ausgerichtet werden.¹³ Der Transitionsplan sollte sodann Auskunft darüber geben, wie Finanzinstitute planen, den unverzüglichen Ausstieg aus den fossilen Energien zu bewältigen bzw. bei ihren investierten/finanzierten/versicherten Unternehmen zu fördern.¹⁴ Schliesslich ist im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass die – gemäss Verordnungstext vorgesehenen – sektorspezifischen Absenkungsziele zwingend sämtliche emissionsintensiven Sektoren umfassen müssen, um zu verhindern, dass die betroffenen Finanzunternehmen den Umfang der sektorspezifischen Absenkungsziele unterschiedlich definieren.

Wir erachten im Weiteren den Fokus auf klimaverträgliche Technologien, zu denen im Transitionsplan Ausbauziele festgelegt werden sollen, als zu eng. Klimaverträgliche Technologien spielen vor allem bei der Transformation des Energie- sowie des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität eine zentrale Rolle. In anderen klimawirksamen Sektoren (z.B. Landwirtschaft/Ernährung, Verkehr, Abfallwirtschaft) gibt es jedoch neben dem Einsatz von neuen oder verbesserten Technologien verschiedene alternative Möglichkeiten, um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland zu erwirken. Damit auch diese Hebel Aufnahme in einen Transitionsplan finden, sind die entsprechenden Ausbauziele auf klimaverträgliche Lösungen («climate solutions») auszuweiten.

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 1

*¹ Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des **Transitionsplans Fahrplans**, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen. Zusätzlich ist der Transitionsplan als eigenständiger Bericht zu veröffentlichen.*

the credibility of a company's transition plan: framework and guidance.

https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2024/06/Guidance-on-assessing-Companies-Transition-plans_Public-consultation-3.pdf; Reclaim Finance (2024). Financial institutions' transition plans: how to drive real-economy decarbonization <https://reclaimfinance.org/site/wp-content/uploads/2024/12/Financial-institutions-transition-plans-how-to-drive-real-economy-decarbonization-report.pdf>.

¹³ Die Wichtigkeit, als Teil der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie Transparenz zu schaffen über die «Art und Weise, einschliesslich Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind» wird auch im erläuternden Bericht über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) vom 26. Juni 2024 festgehalten. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/88435.pdf>, S. 26.

¹⁴ Aktuelle Zahlen von BloombergNEF belegen, dass das Verhältnis von Investitionen von Banken in kohlenstoffarme vs. kohlenstoffintensive Energiequellen immer noch deutlich zu tief ist, um das 1.5°C-Ziel zu erreichen. Der entsprechende Energy Supply Banking Ratio betrug im Jahr 2023 0.89:1, während das Verhältnis noch in diesem Jahrzehnt auf 4:1 steigen sollte. <https://about.bnef.com/blog/third-annual-energy-supply-investment-and-banking-ratios/#:~:text=Real%2Deconomy%20investment%20rose%20from,to%200.95%3A1%20in%202023>

Begründung: Die herausragende Bedeutung von Transitionsplänen als zukunftsgerichtetes Führungs- und Rechenschaftsinstrument rechtfertigt eine separate elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Praxis verschiedener ausländischer Finanzinstitute (z.B. Deutsche Bank¹⁵, HSBC¹⁶).

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 3

³ Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben. Der Bund fördert die Veröffentlichung des elektronischen Formats auf geeigneten internationalen Plattformen und ermöglicht den Zugang zu diesen.

Begründung: Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung geht nicht klar hervor, welche Pflicht sich für wen ergibt. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, die in Zukunft stark wachsende Zahl von Transitionsplänen für die Öffentlichkeit einfacher zugänglich und auswertbar zu machen. Wir sehen den Bund entsprechend in der Pflicht, um den Zugang von Schweizer Finanzinstituten zu internationalen Unternehmensinformations-Plattformen wie etwa den European Single Access Point (ESAP) oder die Net-Zero Data Public Utility (NZDPU) zu ermöglichen und die Veröffentlichung darauf zu fördern.

Abschliessende Bemerkungen

(Klima-)Transitionspläne setzen sich weltweit immer mehr als Instrument durch, mit dem Finanzunternehmen aus einer Gesamtsicht heraus darlegen, mit welchen Strategien, Zwischenzielen, Massnahmen und Ressourcen sie konkrete klimawirksame Veränderungen in der Realwirtschaft ermöglichen und dadurch zur Transition der Wirtschaft beitragen.¹⁷ Transitionspläne zeigen im Weiteren auf, von welchen materiellen Klima- und Umweltrisiken sowie -opportunitäten Finanzmarktteilnehmende betroffen sind und wie sie damit umgehen. Sie bieten damit einen strategischen Mehrwert für die Finanzwirtschaft selbst und tragen als verheissungsvolles Instrument in der prudenziellen Aufsicht auch zur Stabilität des Finanzsystems bei.¹⁸ Voraussetzung dafür, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen diese verschiedenen Funktionen und Erwartungen unterschiedlichster Stakeholder auch tatsächlich erfüllen, sind jedoch ihre Glaubwürdigkeit und ihre seriöse Umsetzung. Zentral ist auch, dass die an Transitionspläne gestellten Anforderungen unabhängig geprüft und durchgesetzt werden.

Gleichzeitig erweist es sich angesichts der globalen Klima- und Biodiversitätskrise, die nur gemeinsam bewältigt werden kann, als immer dringlicher, von reinen Klima-Transitionsplänen abzurücken und den Fokus zunehmend auf integrierte Klima-Natur-Transitionspläne zu richten.¹⁹ Im Sinne eines Zwischenschrittes sind Finanzinstitute gut beraten, schon heute Biodiversitätsaspekte in ihren Klima-Transitionsplan aufzunehmen, indem sie sich überlegen, wo in ihren Geschäftstätigkeiten Synergien zwischen dem Klimaschutz und der Erhaltung der Biodiversität bestehen und wie verhindert werden kann, dass die Umsetzung des

¹⁵ <https://www.db.com/what-we-do/responsibility/sustainability/transition-plan/index>

¹⁶ <https://www.hsbc.com/who-we-are/our-climate-strategy/our-net-zero-transition-plan>

¹⁷ <https://theinvestoragenda.org/blog/review-of-230-investors-finds-icaps-are-becoming-common-practice/>

¹⁸ Vgl. Financial Stability Board (2025). The Relevance of Transition Plans for Financial Stability.

<https://www.fsb.org/uploads/P140125.pdf>; UNEP Forum for Insurance Transition to Net Zero (2024). Closing the Gap: The emerging global agenda of transition plans and the need for insurance-specific guidance.

<https://www.unepfi.org/wordpress/wp-content/uploads/2024/11/Inaugural-FIT-report-Closing-the-gap-final.pdf>

¹⁹ Vgl. WWF France (2024). Catalyzing Change: the urgent need for nature transition plans.

https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf_ntp_2024_v04_compressed.pdf

Klima-Transitionsplans negative Auswirkungen auf die Natur hat.²⁰ Verschiedene Arbeiten sind dazu auf internationaler Ebene (z.B. TNFD²¹) am Laufen und sollten bei der Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanz- und Nichtfinanzunternehmen unbedingt berücksichtigt werden.

²⁰ Vgl. WWF-UK (2023). Nature in transition plans: why and how?

https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2023-02/WWF_Nature_In_Transition_Plans_Feb23.pdf

²¹ <https://tnfd.global/nature-transition-plans/>

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 21. März 2025

Stellungnahme 2024/24 Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 laden Sie uns ein, zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (SR 221.434, KV) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nimmt diese hiermit gerne wahr.

Zusammenfassung unserer Anliegen:

1. Die Versicherungsbranche bekennt sich zu den geltenden Schweizer Klimazielen und unterstützt eine aussagekräftige Klimaberichterstattung mit der dazugehörigen KV.
2. Die Regulierung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte verhältnismässig und prinzipienbasiert bleiben. So kann eine aussagekräftige Transparenz erzielt und gleichzeitig sichergestellt werden, dass den betroffenen Unternehmen keine überhöhten Vorgaben auferlegt werden.
3. Eine pragmatische Ausrichtung an den internationalen Entwicklungen ist gerade im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung sehr wichtig. Diese gehen aktuell in Richtung Vereinfachung, wie die Omnibus-Vorlage der EU zeigt. Es ist deshalb zentral, dass die Schweiz zum jetzigen Zeitpunkt keine voreilige Regulierungsanpassung und keinen Swiss Finish vornimmt, da dies zu unnötiger Komplexität, Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsnachteilen führt.
4. Prinzipienbasierte Mindestanforderungen an Klimafahrpläne dienen der Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit und sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Vernehmlassungsentwurf des Bundesrats beinhaltet jedoch Ordnungsanpassungen, für die es national keine gesetzliche Verpflichtung gibt und welche sich nicht aus internationalen Standards ableiten lassen.
5. Die gesetzeskonforme Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss den aktuell geltenden Bestimmungen stellt die betroffenen Unternehmen bereits heute vor komplexe Herausforderungen. Deshalb braucht es genügend lange Übergangsfristen, um Unternehmen die nötige Zeit einzuräumen, sich den neuen Anforderungen anzupassen.
6. Der Erläuterungsbericht (EB) ist sehr detailliert und die Ausführungen gehen teilweise über die Vorgaben im Gesetzes- bzw. Verordnungstext hinaus, was vermieden werden sollte. Der EB ist deshalb substantziell zu überarbeiten.

1 Anpassung der KV an internationale und nationale Entwicklungen

Die Versicherungsbranche bekennt sich zu den geltenden Schweizer Klimazielen und unterstützt eine wirkungsvolle und angemessene Klimaberichterstattung. Der SVV begrüsst im Grundsatz, dass sich die Schweizer Regulierung in der Klimaberichterstattung pragmatisch an die internationalen Entwicklungen anpasst und trotzdem prinzipienbasiert bleibt. Auch das Abstimmen mit anderen klimarelevanten Gesetzen auf nationaler Ebene, wie dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (SR 814.310, KIG), ist wichtig, um in der Schweiz einen konsistenten Regulierungsrahmen zu erreichen.

Die Regulierungsdichte und -dynamik im Klima-/ESG-Bereich ist gross und stellt die betroffenen Firmen vor komplexe Herausforderungen. In der Schweiz werden die erst im Jahr 2022 eingeführten Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (OR-Artikel 964a ff.) bereits wieder überarbeitet. Die noch laufende Revision der OR-Bestimmungen sieht ebenfalls primär eine Anpassung an internationale Entwicklungen (insb. in der EU aber auch an den ISSB) vor. Der Ausgang dieser hängigen Revision ist derzeit noch unklar. Der Bundesrat sieht eine zweijährige Transitionsperiode vom Jahr nach Veröffentlichung der revidierten OR-Bestimmungen vor, um Firmen genügend Zeit in der Umsetzung zu geben – die revidierten Bestimmungen werden somit voraussichtlich nicht vor 2028 in Kraft treten.

Da sich die schweizerische Regulierung in diesem Bereich an internationalen Standards und/oder Regulierungen orientiert, ist es zentral, dass die jeweiligen Entwicklungen genau analysiert werden, um den Handlungsbedarf abzuklären und voreilige Schlüsse zu vermeiden. Um Wettbewerbsnachteile zu verhindern und den Finanzplatz nicht unnötig zu schwächen, sollte die schweizerische Regulierung nur wo nötig angepasst werden. Gleichzeitig gilt es Handlungsspielräume, die sich für die Schweiz ergeben, zu nutzen. Aktuell ist die EU bestrebt, ihre beschlossenen Regulierungen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSRD, CS3D, Taxonomy) grundlegend zu überarbeiten bzw. mit der Omnibus-Vorlage massgeblich zu «entschlacken». Zudem werden die Fristen für die Implementierung der CSRD und CS3D weiter nach hinten verschoben. Die Schweiz sollte den Ausgang dieser Entwicklungen genaustens analysieren und in diesem Bereich keine voreiligen Anpassungen beschliessen.

Die KV ist eine Ausführungsverordnung primär des Obligationenrechts (Artikel 964b). Mit den Minimalforderungen an Klimafahrpläne lehnt sich die revidierte KV zusätzlich an das kürzlich in Kraft getretene KIG und dessen Verordnung (Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit, SR 814.310.1, KIV) an. Es ist zentral, dass die verschiedenen Gesetze und Verordnungen gut aufeinander abgestimmt sind und dass bei der Revision der KV nicht über die im Gesetz festgelegten Vorschriften hinausgegangen wird. Genau dies ist aber in der aktuellen Vorlage an einigen Stellen der Fall – was unnötige Rechtsunsicherheit mit sich bringt und Firmen vor Herausforderungen in der Umsetzung stellt. Konkret geht es um folgende Punkte:

- a. Über den revidierten Art. 3 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 und durch die extensive Auslegung im EB in der revidierten KV sollen neue Anforderungen an Fahrpläne eingeführt werden, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht und die sich nicht aus den referenzierten internationalen Regelwerken ableiten lassen. Damit würde die Schweiz hier einen unnötigen Sonderweg gehen und ungezwungen einen Swiss Finish schaffen.
- b. Gemäss aktueller Vorlage müssten Firmen zwischen CSRD (ESRS E1) oder ISSB (IFRS S2) entscheiden – womit die KV die geplante Gesetzesänderung des entsprechenden OR-Artikels de facto vorwegnimmt und die Wahl der Standards gegenüber dem geltenden Recht einengt. Art. 964b Abs. 3 OR besagt, dass, falls sich der Bericht auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke stützt, wie insbesondere die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), das angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen ist. Diese Bestimmung macht klar, dass der Gesetzgeber auch die Anwendung nationaler Regelwerke ermöglichen wollte, was bezüglich des Standards mehr Wahlfreiheit lässt als die vorliegende Vernehmlassungsvorlage.
- c. Es ist vorgesehen, dass die revidierte KV am 1.1.2026 in Kraft tritt. Damit müssten Schweizer Finanzinstitute bereits ab FY2026 entweder die CSRD (ESRS E1) oder den ISSB (IFRS S2) anwenden. ISSB geht in einigen Bereichen weiter als TCFD und die CSRD ist in fast der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten (inkl. Deutschland) auf nationalstaatlicher Ebene noch nicht umgesetzt. Aktuell werden mit der Omnibus-Vorlage die Berichterstattungspflichten (CSRD, Taxonomie) und die CS3D insbesondere mit dem Ziel der Wettbewerbsförderung und Konsolidierung überarbeitet.

2 Mindestanforderungen an Fahrpläne

Mit der Revision der KV werden für Finanzinstitute Mindestanforderungen an Fahrpläne eingeführt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass weder die relevanten gesetzlichen Bestimmungen im OR noch das KIG Vorschriften zu Fahrplänen für Finanzmittelflüsse vorgeben. Der SVV beantragt deshalb eine entsprechende Anpassung im Verordnungstext (vgl. hierzu unseren Streichungsantrag zu Art. 3 Abs. 3 lit. b).

Während prinzipienbasierte Mindestanforderungen der Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit von Fahrplänen dienlich sind, ist gleichzeitig darauf zu achten, dass mit diesen Anforderungen in der KV nicht über die gesetzlichen Vorgaben hinaus reguliert wird. Die in Artikel 3 KV neu definierten Mindestanforderungen und insbesondere die Ausführungen im EB gehen bei der Definition der Fahrpläne über den Gesetzestext sowie international anerkannte Standards oder den in der europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung hinaus.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Netto-Null-Ziele der Sache nach zukunftsgerichtet und deshalb mit viel Unsicherheit verbunden sind. Dabei hängt die Zielerreichung stark davon ab, was in der nationalen und

internationalen Realwirtschaft (inkl. technologischem Fortschritt) geschieht. Zudem hat jede Firma ihre eigenen Möglichkeiten und muss somit eine gewisse Flexibilität haben, für sich realistische Ziele zu definieren resp. diese bei Bedarf zu revidieren. Absenkungsziele müssen, gemäss KIG, technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sein.

Ein Fahrplan ist primär ein firmeneigenes Instrument, um die eigene Transition voranzutreiben. Deren Publikation soll insbesondere Transparenz schaffen, wo die Firmen in Bezug auf ihre eigene Transition stehen und welche Massnahmen sie ergreifen, um das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen. Die Firmen brauchen aber Flexibilität, um Zwischenziele in Anlehnung an ihr Geschäftsmodell sinnvoll definieren und bei Bedarf anpassen zu können. Zu explizite Vorgaben an den Inhalt und die Publikation von Fahrplänen können mit grossen Rechtsrisiken für Unternehmen verbunden sein und damit die firmeneigene Transition eher hindern als fördern.

3 Detaillierte Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen regen wir folgende Anpassungen an der Vorlage an. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit werden diese in der Reihenfolge der Artikel der Vorlage erläutert. Zum EB haben wir ebenfalls Anmerkungen, zumal dieser unserer Ansicht nach insbesondere bei der Definition von Mindestanforderungen an Fahrpläne über die rechtlichen Grundlagen des Gesetzes und international anerkannte Standards oder den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung hinausgeht. Der EB muss deshalb für einen korrekten Nachvollzug der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen ebenfalls substantiell angepasst werden.

3.1 Konkrete Änderungsanträge des SVV

Art. 3 Abs. 1

Position/Antrag SVV: In Anlehnung an den aktuell geltenden Text des OR sowie der KV und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene und in Anbetracht der weiterhin bestehenden Unsicherheit ist Art. 3 Abs. 1 KV flexibler zu formulieren und wie folgt anzupassen:

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange ~~stützt sich~~ **gilt als erfüllt, sofern diese** entweder auf einem international anerkannten Standard oder auf dem in der Europäischen Union verwendeten Standard für die **NachhaltigkeitsKlima**berichterstattung **basiert** und **enthält** einen Fahrplan gemäss Absatz 3 **enthält**.

Begründung: Gemäss aktueller Vorlage müssten Firmen zwischen CSRD (ESRS E1) oder ISSB (IFRS S2) entscheiden – damit nimmt die KV die geplante Gesetzesänderung des entsprechenden OR-Artikels de facto vorweg und engt die Wahl der Standards gegenüber dem geltenden Recht ein. Die Klimaberichterstattung sollte deshalb nicht nur auf die Standards CSRD (ESRS E1) oder ISSB (IFRS S2) eingeschränkt werden. Art. 3 Abs. 1 KV sollte deshalb offener formuliert werden, so dass auch weitere Standards angewendet werden

können, aber gleichzeitig Rechtssicherheit besteht, dass Schweizer Unternehmen, welche für ihren Klimabericht entweder einen anerkannten internationalen Standard oder den in der europäischen Union verwendeten Standard wählen, die Schweizer Vorschriften erfüllen. Die Bemerkungen im EB sind entsprechend anzupassen.

Art. 3 Abs. 3 lit. a KV

Position/Antrag SVV: ist wie folgt anzupassen:

a) mit den Schweizer Klimazielen ~~gemäss Artikel 3~~ des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) vereinbar ist, **falls die Verminderungsziele technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sind**;

Begründung: Die Ergänzung mit «falls die Verminderungsziele technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sind» schafft Rechtssicherheit und stützt sich auf KIG Art. 3. Sie trägt dem Umstand der Unsicherheit und exogenen Einwirkungen auf die Transition einer Firma Rechnung und minimiert damit Rechtsrisiken. Denn Netto-Null-Ziele sind der Sache nach zukunftsgerichtet und insofern mit viel Unsicherheit verbunden. Zudem hängt die Zielerreichung stark davon ab, was in der Realwirtschaft (inkl. technologischem Fortschritt) geschieht. Jede Firma hat ihre eigenen Möglichkeiten und muss eine gewisse Flexibilität haben, für sich realistische Ziele zu definieren resp. diese bei Bedarf zu revidieren. Einen generellen Verweis auf Art. 3 KIG erachten wir als nicht zielführend und regen deshalb an, diesen zu streichen.

Art. 3 Abs. 3 lit. b

Position/Antrag SVV: Die in Art. 3 Abs. 3 lit. b aufgestellten Mindestanforderungen an Fahrpläne von Finanzinstituten sind zu streichen.

Begründung: Fahrpläne unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Emissionen werden ausdrücklich unterstützt. Es besteht jedoch keine explizite gesetzliche Grundlage, die Fahrpläne für eine klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse fordert. Die vorgeschlagene Verordnungsanpassung geht insbesondere durch deren Auslegung im EB deutlich weiter als die im KIG definierten Klimaziele der Schweiz. Insbesondere die Forderung nach sektorspezifischen Absenkungszielen in der Vorlage stellt einen unerwünschten «Swiss Finish» dar. Der Bundesrat sollte Schweizer Unternehmen nicht einseitig – sprich ohne internationale Abstimmung – Anforderungen an die Publikation von Klimafahrplänen auferlegen, da dies gerade aufgrund der internationalen Entwicklungen negative Folgen haben kann, ohne die firmeneigene Transition zu unterstützen. Ausserdem schwächt es die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes im internationalen Umfeld.

Mit der Omnibus-Vorlage wurden konkrete Entschlackungen der beschlossenen EU-Richtlinien im Bereich der Nachhaltigkeit vorgeschlagen, z.B. soll auf die sektorspezifischen Standards verzichtet werden. Die USA, welche eine zentrale Rolle für den internationalen Finanzplatz innehaben, schlugen bereits im letzten Jahr einen

anderen Weg ein: Massnahmen müssen nur «falls vorhanden» kommuniziert werden – es braucht keine spezifischen Fahrpläne mit Absenkungszielen – und die Transparenzanforderungen beschränken sich auf wesentliche Scope 1 und 2 Emissionen.

Weitere Bemerkungen:

Sofern dem obenstehenden Antrag zur Streichung von Art. 3 Abs. 3 lit b KV nicht gefolgt wird, haben wir noch folgende wesentliche Anmerkungen zum aktuellen Entwurf:

Zu den Mindestanforderungen ist anzumerken, dass sich «anlageklassen- resp. sektorenspezifische Absenkungsziele» nicht gegenseitig ausschliessen und überlappend sind; innerhalb der Anlageklassen können sektorenspezifische Ziele angewendet werden. Unternehmen können deshalb nur entweder « anlageklassen- oder sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele » setzen.

Wichtig erscheint uns ebenfalls, dass Angaben und Absenkungsziele zu Scope 1-3 GHG-Emissionen weiterhin nur «soweit möglich und sachgerecht» verlangt werden. Dies ist zwar aktuell in der Vernehmlassungsvorlage so vorgesehen, die diesbezüglichen Erläuterungen reflektieren diese nötige Flexibilität unseres Erachtens jedoch nicht und gehen insbesondere betreffend Einbezug der Wertschöpfungskette/Scope 3 Emissionen viel zu weit. Die entsprechenden Ausführungen sollten deshalb relativiert werden.

Der EB macht an einigen weiteren Stellen Ausführungen, die nicht mit dem Verordnungstext übereinstimmen oder weit über diesen hinausgehen. Solche Inkonsistenzen sollten unbedingt vermieden werden. In der aktuellen Vorlage sind zudem gewisse Begrifflichkeiten nicht einheitlich gewählt, solche Ungenauigkeiten müssen korrigiert werden. Zu detaillierte Ausführungsberichte können mehr Unsicherheit als Klarheit schaffen und sind somit nicht unbedingt zielführend. Diese Vorgehensweise sorgt bei Unternehmen für unnötige Aufwände, erhöht die Gefahr von Missverständnissen und sollte deshalb in zukünftigen Vorlagen vermieden werden.

Beispielsweise verlangt die KV einen Fahrplan, der mit den Schweizer Klimazielen «vereinbar» ist. Im EB auf Seite 6 wird hingegen von «übereinstimmen» gesprochen. Letzteres sollte angepasst werden. Oder dann wird ein in der KV als «international anerkannter» bezeichneter Standard im EB auf Seite 5 mit einem «anderen gleichwertigen» internationalen Standard gleichgesetzt. Auch sollten die Referenzen zu den anwendbaren Standards betreffend CSRD und ISSB überprüft und teilweise angepasst werden. Beispielsweise wird im EB auf Seite 5 ESRS S2 («*Workers in the value chain*») anstatt ESRS E1 oder IFRS S2 genannt. Ebenso werden auf Seite 7 ESRS E2 («*Pollution Standard*») statt ESRS 2 («*General Disclosures*») aufgeführt.

3.2 Inkrafttreten

Die revidierte Klimaverordnung soll gemäss Vorlage per 1.1.2026 in Kraft treten. Damit müssten Schweizer Unternehmen für ihre Klimaberichterstattung bereits nächstes Jahr entweder CSRD (ESRS E1) oder ISSB (IFRS

S2) verpflichtend anwenden. Damit würde nationalen und internationalen Entwicklungen auch zeitlich klar vorgegriffen.

In der Schweiz werden die erst im Jahr 2022 eingeführten Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Art. 964a ff. OR.) aktuell bereits wieder überarbeitet. Auch die noch laufende Revision der OR-Bestimmungen sieht primär eine Anpassung an internationale Entwicklungen (insb. in der EU aber auch an den ISSB) vor. Der Ausgang ist jedoch noch unklar.

Auch werden aktuell in der EU mit der Omnibus-Vorlage die Berichterstattungspflichten (CSRD, Taxonomie) und auch die CS3D insbesondere mit dem Ziel der Wettbewerbsförderung und Konsolidierung grundlegend überarbeitet. Der Ausgang ist unklar, es zeichnet sich jedoch ab, dass die Fristen für CSRD und CS3D weiter hinausgeschoben werden, auf sektorspezifische Standards verzichtet wird und es substantielle Erleichterungen für EU-Firmen geben wird.

Zudem sind mit der Implementierung von ISSB oder auch CSRD erhebliche Aufwände verbunden, weshalb die Unternehmen genügend Zeit benötigen, um sich darauf vorzubereiten. Für die Revision der OR-Bestimmungen sieht der BR deshalb eine 2-Jährige Transitionsperiode vom Jahr nach Veröffentlichung der revidierten OR-Bestimmungen vor – die revidierten Bestimmungen werden somit voraussichtlich nicht vor 2028 in Kraft treten. Vor diesem Hintergrund ist die Übergangsfrist so zu setzen, dass sie mit der Umsetzung der revidierten Bestimmungen im OR im Einklang ist.

Position/Antrag SVV: Ziffer II ist mit einer genügend langen Übergangsfrist zu ergänzen: **«Unternehmen, die gestützt auf Art. 964a OR jährlich einen Bericht über nicht-finanzielle Belange erstatten, müssen die Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange erst für den Bericht über das Geschäftsjahr erfüllen, das im Kalenderjahr 2028 beginnt.»**

3.3 Referenzen zu Standards

Grundsätzlich begrüsst der SVV eine zielführende und aussagekräftige Nachhaltigkeitsberichterstattung, denn entsprechende Daten von hoher Qualität stellen einen wesentlichen Eckpfeiler für die nachhaltige Transformation dar. Die Anpassungen des gesetzlichen Rahmens zur Berichterstattung dürfen jedoch nicht zu einem zusätzlichen «Swiss Finish» führen. Entsprechend sind nur Begriffe und Definitionen zu verwenden, für die ein internationaler Konsens besteht.

Insbesondere die Ausführungen im EB auf Seite 7 zum Fehlen der «doppelten Materialität» unter ISSB sind nicht zielführend und schaffen unnötige Ungleichheit in der Anwendung der KV. Viel wichtiger wäre, Rechtssicherheit zu schaffen, dass in der Schweiz sowohl CSRD als auch ISSB eigenständig für die Klimaberichterstattung anerkannt werden. Schweizer Firmen sollen beide «Standards» gleichwertig anwenden können. Alles andere schafft unnötig Komplexität und läuft einer pragmatischen Anpassung an internationale Entwicklungen

entgegen. Der ISSB setzt sich international ausserhalb der EU durch. Die entsprechenden Ausführungen im EB sollten deshalb angepasst oder gelöscht werden.

Im EB wird zudem auf Seite 8 am Ende noch auf einen weiteren «Standard/Guideline» verwiesen – sprich die Arbeiten der Transition Plan Taskforce (TPT). Das bringt Unklarheit und Unsicherheit und wir würden deshalb anregen, im EB nur auf die im Verordnungstext enthaltenen Standards zu referenzieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Sandra Kurmann
Leiterin Ressort Rahmenbedingungen, Mitglied der
Geschäftsleitung



Andreas Parison
Leiter Bereich Regulierung

Per E-Mail

Eidg. Finanzdepartement (EFD)
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 14. März 2025

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange danken wir Ihnen für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dieser Vorlage einzureichen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf folgende zentrale Aspekte:

1. Zentrale Rolle von Transitionsplänen zur Erreichung der Netto-Null-Ziels
2. Zunehmende Vermischung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie mangelnde Koordination des Gesetzgebers
3. Art. 1 und 2 der geltenden Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange
4. Art. 3 Vernehmlassungsvorlage: Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf internationale Standards
5. Art. 4 Vernehmlassungsvorlage (Veröffentlichung)
6. Einführung einer Übergangsbestimmung

1. Zentrale Rolle von Transitionspläne zur Erreichung des Netto-Null Ziels

Damit die Schweiz ihr Netto-Null-Ziel gemäss dem Klimaschutzgesetz (KIG) bis 2050 erreichen kann, spielen aussagekräftige Transitionspläne eine zentrale Rolle. Sie bieten Unternehmen aus der Real- und Finanzwirtschaft eine klare Strategie zur schrittweisen Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an klimafreundliche Wirtschaftsmodelle. Sie übersetzen langfristige Klimaziele in konkrete Massnahmen und schaffen Transparenz in der Nachhaltigkeitsstrategie eines Unternehmens.

Zur Erreichung des Netto-Null-Ziels müssen insbesondere emissionsintensive Sektoren durch geeignete Rahmenbedingungen unterstützt werden. Damit der Finanzsektor in seiner Vermittlerrolle seinen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Schweiz leisten, Risiken und Opportunitäten angemessen berücksichtigen und Kapital zu nachhaltigen Tätigkeiten lenken kann (unter Berücksichtigung von Nachfrage, Preisniveaus, Risiken und rechtlichen Rahmenbedingungen), ist er auf vergleichbare und aussagekräftige Transitionspläne aus der Realwirtschaft angewiesen. Hierfür bilden das KIG und dessen Ausführungsverordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, eine wichtige Grundlage.

Mit der vorliegenden Vorlage sollen nun die Mindestanforderungen an die Transitionspläne der Finanzindustrie definiert werden. Unter Vorbehalt nachfolgender Ausführungen begrüssen wir die Vorlage.

2. Zunehmende Vermischung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie mangelnde Koordination des Gesetzgebers

Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konkretisiert den Inhalt der im OR statuierten Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange bezüglich Klimabelangen. Die laufende Revision der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht (OR; Federführung EJPD) sieht in Angleichung an das Europäische Recht nicht nur vor, den Adressatenkreis der betroffenen Unternehmen auszuweiten, sondern auch den Inhalt der Berichterstattung zu präzisieren. Gleichzeitig sollen auch weitere internationale Standards anwendbar sein. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 17. Oktober 2024, in welcher wir darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene OR-Änderungen zu einseitig auf das EU-Recht eingehen und der Umsetzung des neuen Klimaschutzgesetz (KIG) bzw. der Schweizer Klimaziele mehr Rechnung getragen werden muss. Die Vernehmlassungsergebnisse und der Entscheid des Bundesrates zum weiteren Vorgehen zur Änderung des OR liegen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vor. Gleichzeitig befindet sich das Europäische Recht in einer Umbruchphase (s. dazu unsere Ausführungen, Ziff. 4).

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Vollzugsverordnung des OR (Federführung EFD) soll nun aber nicht die Vollzugsverordnung des OR an die laufende Revision des OR angepasst werden, sondern es soll in dieser privatrechtlichen Vollzugsverordnung und für die Fahrpläne von Finanzinstituten das neue Klimaschutzgesetz (KIG) vollzogen werden. Diesen Entscheid hat der Gesamtbundesrat zum Zeitpunkt der Eröffnung der Vernehmlassung der Vollzugsverordnung des KIG (Klimaschutzgesetz; KIV) gefällt, welche vom 26. Januar bis 1. Mai 2024 gedauert hat (s. [Pressemitteilung](#) des Bundesrates vom 26. Januar 2024).

Darüber hinaus zeigt die Prüfung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage, dass der detaillierte Erläuterungsbericht nun indirekt darlegt, was unter dem Ziel der «Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung» zu verstehen ist. Er geht in dieser Hinsicht zu weit, denn der genannte Begriff entspricht einem der drei genannten Zweckziele des KIG (Art. 1, Bst. c KIG), wird aber weder von diesem Gesetz noch von dessen Vollzugsverordnung (KIV) definiert: Art. 9 Abs. 1 KIG sieht diesbezüglich nämlich eine Kompetenz des Bundes (nicht des Bundesrates) vor. Wie bereits erwähnt, bezieht die laufende OR-Revision – d.h. die Rechtsgrundlage der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage – das KIG zu wenig mit ein.

Zusammenfassend halten wir Folgendes fest:

- 1) Der Gesetzgeber führt nachhaltigkeitsbezogene Begriffe und Konzepte, die er im Privat- und öffentlichen Recht festlegt, zunehmend in den verschiedenen Rechtsordnungen weiter aus und vermischt diese Rechtsordnungen. Diese zunehmend mangelnde Abgrenzung finden wir nicht nur für die Umsetzung in der Praxis bedenklich; sie wird auch den Rechtsvollzug vor grosse Herausforderungen stellen.
- 2) Es besteht aus unserer Sicht der Bedarf nach einer verbesserten, inhaltlich kohärenten Abstimmung zwischen den federführenden Departementen (EJPD, EFD, UVEK) und dem Gesamtbundesrat in Bezug auf dieses vielschichtige Thema.
- 3) Die dargelegten Inkonsistenzen erschweren zunehmend inhaltlich fundierte Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu den verschiedenen Vernehmlassungen im Nachhaltigkeitsbereich. Dies gilt in erheblicher Weise auch für die vorliegende Vernehmlassung.

Folgende Beispiele können hierfür genannt werden:

- 1) Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse: Vermischung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht sowie indirekte Konkretisierung dieses Begriffs in den detaillierten Erläuterungen einer privatrechtlichen Vollzugsverordnung (s. Ausführungen weiter oben).
- 2) Mindestanforderungen für Fahrpläne: Für die Realwirtschaft sind diese im öffentlichen Recht geregelt und sind nur dann zwingend, wenn ein Unternehmen der Realwirtschaft Finanzhilfen beantragt; für Finanzinstitute sind die Mindestanforderungen im Privatrecht geregelt und zwingend.
- 3) Mangelnde Abstimmung der laufenden OR-Revision mit dem KIG.
- 4) Revision der geltenden OR-Vollzugsverordnung, ohne Miteinbezug der laufenden OR-Revision, welche aber allenfalls eine weitere Überarbeitung der OR-Vollzugsverordnung nach sich ziehen wird. Hier verweisen wir auch auf die neuen Entwicklungen des EU-Rechts, welche Änderungen des Geltungsbereichs mit sich bringen wird (s. Ziff. 4 unserer Stellungnahme).

Fazit:

Eine inhaltliche und sorgfältige Koordination sowohl der regulatorischen Akteure als auch der entsprechenden inhaltlichen Vorschriften ist im Interesse der gesamten Schweizer Wirtschaft gefordert und muss vom Gesetzgeber aktiv und mit hoher Priorität umgesetzt werden.

3. Art. 1 und 2 der geltenden Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Wir begrüßen explizit, dass die Vernehmlassungsvorlage an den geltenden Art. 1 (Gegenstand, doppelte Materialität gestützt auf Art. 964 Abs. 2 OR) und Art. 2 (Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange) festhält.

4. Art. 3 Vernehmlassungsvorlage: Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf internationale Standards

a. Art. 3, Abs. 1 Vernehmlassungsvorlage sowie Erläuterungsbericht (S. 7)

Art. 3, Abs. 1 der Vorlage sieht vor, dass sich der Bericht über Klimabelange auf «einen international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard» sowie auf einen Fahrplan gemäss Abs. 3 stützen muss.

Der Erläuterungsbericht (EB) legt den Fokus lediglich auf ISSB S2 sowie auf die ESRS E1 und 2 mit der Begründung, dass diese die zentralen Aspekte der TCFD-Empfehlungen aufgreifen (S. 7 EB). Wir gehen davon aus, dass S. 5, Ziff. 3.2 EB versehentlich auf ESRS «S2» referenziert.

i. Anpassung des Erläuterungsberichts

Wir beantragen, dass der EB dahin gehend geändert wird, dass er internationale Standards wie IFRS, GRI etc. und die von der EU verwendeten Standard in genereller Weise als Beispiele erwähnt und sich nicht isoliert auf einzelne Teile dieser Standards beschränkt und detailliert auf diese eingeht. Zudem ist zwingend darauf zu achten, dass der Erläuterungsbericht mit der laufenden Änderung des OR aligniert ist.

Dies mit folgender Begründung:

- 1) Der vom Erläuterungsbericht erwähnte ISSB S2 bzw. der IFRS S2 «Climate-related Disclosures» kann in der Praxis nur in Verbindung mit dem IFRS S1 «General requirements of Disclosure of Sustainability-related Financial Information» umgesetzt werden. Dasselbe gilt für ESRS E 1 und E2: Die ESRS verfügt bislang über 12 sektor-agnostische Standards: Zwei bereichsübergreifend Standards (ESRS 1 Allgemeine Bestimmungen und ESRS 2 Allgemeine Angaben) sowie zehn themenspezifische Standards, die sogenannten Environmental, Social und Governance Themen abdecken (EGS-Themen: ESRS E1-E5, ESRS S1-S4 und ESRS G1).
- 2) Wie bereits in unserer Stellungnahme vom [17. Oktober 2024](#) zur Vernehmlassung zur Änderung des OR (S. 5) geltend gemacht: Gerade auch im Hinblick auf die internationale Tätigkeit vieler Schweizer Unternehmen ist es wichtig, dass auch ISSB/IFRS und GRI als gleichwertige Berichterstattungsstandards anerkannt werden, da sie auf internationaler Ebene zu den weitverbreitetsten Standards zählen. Die ESRS sind Teil einer breiteren Bewegung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurden von mehreren wichtigen Rahmenwerken inspiriert, darunter die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) und die Global Reporting Initiative (GRI). Zudem wurden sie parallel zu den Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelt. Die GRI-

Standards sind die weltweit ersten global anerkannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie werden häufig als Hauptreferenz in den nationalen Nachhaltigkeitsberichterstattungssystemen vieler Länder zitiert. Viele Unternehmen verwenden die GRI-Standards zusammen mit anderen Berichtsstandards, zum Beispiel den Standards des Sustainability Accounting Standards Board (SASB). ISSB baut insbesondere auf den SASB-Standards, TCFD sowie dem Rahmenwerk des Climate Disclosure Standards Board (CDSB) auf. Zurzeit sind diverse Arbeiten im Gang, die die Interoperabilität insbesondere der GRI und ISSB mit den EU-ESRS aufzeigen sollen.

Darüber hinaus werden für den Schweizer Markt die Erarbeitung von Rechnungslegungsstandards mit Bezug zur Nachhaltigkeit diskutiert, inklusive eines Leitfadens zur Umsetzung (SWISS GAAP FER, Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung). Diese Entwicklungen werden insbesondere für viele kleine Schweizer Unternehmen relevant sein.

- 3) Zu detaillierte Verweise auf die EU-Regulierung ist derzeit mit Rechtsunsicherheit behaftet, da sich das EU-Recht in einer Umbruchphase befindet:

Am 29. Januar 2025 veröffentlichte die EU-Kommission in einer Medienmitteilung unter anderem den Jahresbericht über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit sowie einen „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“ ([EU-Kompass](#)) mit Fokus auf Innovation, Dekarbonisierung und Sicherheit. In ihrer Medienmitteilung vom 12. Februar 2025 hat die EU-Kommission über ihr [Arbeitsprogramm 2025](#) zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung der Sicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der EU informiert. Darin wird dargelegt, wie die Kommission in den nächsten fünf Jahren die Umsetzung der EU-Vorschriften in der Praxis erleichtern, die Verwaltungslasten verringern und die EU-Vorschriften vereinfachen will. Es enthält eine erste Reihe von Omnibus-Paketen und Vorschlägen, die darauf abzielen, EU-Massnahmen und Gesetze effizienter und schneller umzusetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken.

Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission ihr erstes [Omnibus-Paket](#) vorgestellt, das darauf abzielt, die Berichtspflichten für Unternehmen zu vereinfachen und zu straffen, während Transparenz und Compliance im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal gewahrt bleiben sollen. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere die CSRD, die Taxonomie und die CSDDD.

Die ankündigten Anpassungen müssen in den nächsten Wochen aus Sicht der Praxis geprüft werden; sie haben sowohl positive wie auch negative Elemente. Als positiv erachten wir grundsätzlich die Vereinfachungen im Reporting für Unternehmen. Negativ ins Gewicht fällt die Anhebung der Schwelle für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Unternehmen mit 1.000 Mitarbeitenden und 450 Millionen Euro Umsatz, da kleinere Unternehmen einen wesentlichen Teil der Gesamtwirtschaft abbilden. Dies wird die Datenverfügbarkeit für die Finanzindustrie wesentlich einschränken und deren Möglichkeiten, Kapital zu nachhaltigeren Firmen zu lenken, behindern. Nur wenn möglichst viele Firmen ESG Daten rapportieren, lassen sich die Daten konsistent verwenden. Problematisch ist aber nicht nur, dass die Berichterstattung auf grosse Firmen eingeschränkt werden soll, sondern auch, dass mit der neuen Omnibus-Regulierung nach wie vor über zu viele Datenkennzahlen (KPIs) Bericht erstattet werden muss (gemäss bestehender CSRD müssen über 1000 KPIs offengelegt werden). Die Offenlegung einer hohen Anzahl von KPIs ist für grosse Unternehmen eine grosse Herausforderung,

für kleinere Unternehmen ist sie praktisch unmöglich. Hinzu kommt, dass in der Praxis Investoren diese Vielzahl an umfangreichen Daten nicht analysieren und verwerten. Es braucht somit eine Lösung, die eine breite Abdeckung der im Markt tätigen Unternehmen in Bezug auf die Berichterstattung sicherstellt, zugleich jedoch die Materialitätsanforderungen auf eine praxistaugliche Anzahl KPIs fokussiert.

In der Schweiz plant der Gesetzgeber, die Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR an die EU-Regulierung anzugleichen. Die OR-Anpassung ist aber auch eine wichtige Basis, um die Schweizer Klimaziele gemäss dem seit 1. Januar 2025 geltenden Klimaschutzgesetz (KIG) zu erreichen. Ob insbesondere eine allfällige Erhöhung des Schwellenwertes in Angleichung an das EU-Recht diesem Ziel dient, muss vom Gesetzgeber geprüft werden.

ii. Anpassung von Art. 3, Abs. 1 Vernehmlassungsvorlage

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen und insbesondere im Hinblick darauf, dass sich das EU-Recht in einer Umbruchphase befindet, beantragen wir folgende Anpassung von Abs. 1:

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf einen international ~~oder national anerkannten~~ ~~etablierten~~ Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen Fahrplan gemäss Absatz 3.

Wir beantragen, zusätzlich zu den im EB erwähnten internationalen Standards auch den in der EU verwendeten Standard als weiteres Beispiel aufzuführen (s. aber hierzu auch unsere Bemerkungen in Ziff. 4, Bst. a, Bst. i). Die EU-Standards qualifizieren aus unserer Sicht als internationale Standards. Zusätzlich muss der EB auf (zukünftige) nationale Standards verweisen.

b. Art. 3, Abs. 2 Vernehmlassungsvorlage sowie Erläuterungsbericht (S. 7)

Wir begrüssen diesen Absatz und die dazugehörigen Ausführungen im Erläuterungsbericht.

c. Art. 3, Abs. 3 Vernehmlassungsvorlage sowie Erläuterungsbericht (S. 8)

i. Generelle Bemerkungen

Wir begrüssen, dass der Verordnungstext prinzipienbasiert ausgestaltet ist und somit Flexibilität einräumt. Damit wird bevorstehenden Entwicklungen auf Gesetzesstufe (OR) aber auch der weiteren Entwicklung des EU-Rechts Rechnung getragen.

Der Erläuterungsbericht konkretisiert die Mindestvorgaben jedoch auf eine Art und Weise, die wir als problematisch erachten und die es schwierig macht, inhaltlich konkrete Verbesserungsvorschläge einzubringen. Einerseits liegt dies an der Vermischung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts und der mangelnden Koordination der Akteure des Gesetzgebers (s. hierzu unsere Ausführungen in Ziff. 1). Andererseits enthält der EB Präzisierungen, die in weiten Teilen für die Umsetzung problematisch sind und die in Bezug auf den in der Schweiz üblichen Detaillierungsgrad eines EB sehr weit gehen.

Folgende Punkte möchten wir besonders hervorheben:

- 1) Ungenügende Berücksichtigung des Materialitäts- bzw. Wesentlichkeitsprinzips: Die in Art. 3, Abs. 3 aufgeführten Mindestanforderungen an die Fahrpläne (s. insbesondere der Begriff «soweit möglich...») und die diesbezüglichen Ausführungen im EB sind sehr weitreichend formuliert und tragen dem Materialitätsprinzip zu wenig Rechnung. Es besteht die Gefahr, dass dies in der Praxis zu einer breiten Auslegung der Mindestanforderungen führen wird.

Um eine flexible Abstimmung insbesondere auf die unterschiedlichen Geschäftsmodelle der einzelnen Finanzinstitute zu ermöglichen, müssen die Mindestanforderungen an die Fahrpläne das Wesentlichkeitsprinzip berücksichtigen.

- 2) Wir beantragen aus diesen Gründen auch, im Verordnungstext und im EB den Begriff «soweit möglich und sachgerecht» mit dem Begriff «soweit sachgerecht» zu ersetzen. Dies erlaubt die Abstimmung der Fahrpläne auf die verschiedenen Businessmodelle der einzelnen Finanzinstitute und legt den Fokus auf das Wesentlichkeitsprinzip.

- 3) Sektorspezifische Absenkungsziele: Der EB (S. 8) präzisiert diese viel zu weitgehend und einseitig:

1. Auch bezüglich sektorspezifischen Absenkungszielen bedarf es einer auf bestimmte Sektoren und Businessmodelle abgestimmte Flexibilität
2. Die Ausführungen im EB führen in der Praxis zu Zielkonflikten in Bezug auf die treuhänderischen Pflichten von Finanzinstituten gegenüber ihren Kundinnen und Kunden, beispielsweise in den Bereichen der Vermögensverwaltung und dem Wealth Management. Bei Anlageentscheiden muss der Vermögensverwalter unterschiedliche Nachhaltigkeitspräferenzen der Kundinnen und Kunden respektieren. Ausserdem ist der relevante Handlungsspielraum des Finanzinstituts bei nicht diskretionären Mandaten stark eingeschränkt. Dieser Tatsache wird im EB keine Rechnung getragen. Es bedarf einer differenzierten Betrachtungsweise, welche den unterschiedlichen Aktivitäten der Finanzinstitute Rechnung trägt.

Verpflichtet sich der Vermögensverwalter wie im EB gefordert unter anderem zu einem industrienspezifischen Absenkpfad auch für verwaltete Vermögen, stellt sich ausserdem die Frage, wie dies in der Praxis über die angebotenen Mandate und Fonds umgesetzt wird. Dies kann einen Einfluss auf die Rendite der einzelnen Produkte haben und zu einer Ungleichbehandlung der Kunden führen: welches Portfolio oder welcher Fonds muss das Gewicht der exponierten Industrien um wieviel senken? Für Kunden ist es nicht möglich die Konsequenzen der Verpflichtung des Anbieters auf das persönliche Portfolio abzuschätzen. Damit wird ein Anreiz geschaffen, auf ausländische Anbieter zu wechseln.

- 4) Scope 3 Emissionen: Der EB führt hierzu Folgendes auf (S. 8, 2. Abschnitt): «*Ebenfalls sind, soweit möglich und sachgerecht, die vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen zu berücksichtigen*». Dieser Satz ist zu streichen.

- Der EB geht nicht nur über den vorgeschlagene Verordnungstext, sondern auch über internationale Standards hinaus: Gemäss den Ausführungen geht es hier nicht um das Ausweisen der Scope 3 Emissionen, sondern darum, dass ein Finanzinstitut konkrete Absenkungsziele in Bezug auf Scope 3 Emissionen festlegt.

- Die KIV sieht für die Erstellung der Fahrpläne für die Realwirtschaft eine freiwillige Berücksichtigung der Scope 3 Emissionen vor (s. Art. 5 Abs. 1 KIV, S. 25 EB-KIV vom 24. Januar 2024, Art. 5, Anhang 1 KIV).

Dementsprechend beantragen wir eine analoge Regelung für Finanzinstitute auf Verordnungsebene (s. nachfolgend Bst. ii.; gestützt auf Art. 5 Abs. 1 KIV). In der Praxis sind die Finanzinstitute zur Erfüllung ihrer Pflichten auf die Fahrpläne der Realwirtschaft angewiesen.

- 5) Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien: Der Verordnungstext und der EB präzisieren, dass der Fahrplan auch (und soweit sachgerecht) «*Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien*» umfassen. Analog zu den sektorspezifischen Absenkungszielen, generiert auch diese einen Konflikt mit der treuhänderischen Pflicht und den Entscheidungsbefugnissen der Kundinnen und Kunden eines Finanzinstituts.
- 6) Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse: Gemäss Auftrag des Bundesrates sollen mit der Änderung der OR-Verordnung die Mindestanforderungen der Fahrpläne festgelegt werden (s. auch Einleitungssatz von Art. 3, Abs. 3). Es geht somit nicht darum, Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung von Finanzflüssen festzulegen, wie dies fälschlicherweise Art. 3 Abs. 3, Bst. b, Ziff. 1 Einleitungssatz erwähnt wird. Diese Kompetenz obliegt dem Bund (und nicht dem Bundesrat, s. hierzu unsere Ausführungen in Ziff. 2 sowie Art. 9, Abs. 1 KIG).

ii. Anpassung von Art. 3, Abs. 3 Vernehmlassungsvorlage

Gestützt auf die oben dargelegten Ausführungen beantragen wir, Art. 3, Abs. 3 Bst. b, Ziff. 1, wie folgt anzupassen:

³ Sie beinhaltet insbesondere einen Fahrplan, der:

- a. mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) vereinbar ist;
- b. alle wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und
 1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen ~~für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse~~ erfüllt:
 - soweit dies ~~möglich und~~ sachgerecht ist, quantitative, anlageklassen- und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und messbare Zwischenziele ~~sämtlicher der relevanten~~ Treibhausgasemissionen ~~und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien~~
 - Darstellung der geplanten Massnahmen zur Erreichung der Ziele
 - ~~Die Fahrpläne können zusätzlich zu den direkten und den indirekten Emissionen auch die relevanten vor- und nachgelagerten Emissionen umfassen.~~

iii. Anpassungsbedarf des EB (S.8)

Im Sinne der dargelegten Ausführungen beantragen wir darüber hinaus, den EB (S.8) wie folgt anzupassen:

«Artikel 5 KIG legt fest, dass alle Unternehmen bis 2050 Netto-Null Emissionen aufweisen müssen. Zur Unterstützung der Zielerreichung können Unternehmen freiwillig Fahrpläne erarbeiten. Einige Unternehmen verpflichten sich bereits heute unter freiwilligen Standards, z.B. der *Science Based Targets-Initiative* (SBTi) oder der *Glasgow Financial Alliance for Net Zero* (GFANZ) zu einem Netto-Null Ziel.

Absatz 3 hält basierend auf Artikel 5 KIG fest, dass die Berichterstattung über Klimabelange einen Fahrplan umfasst, um spätestens im Jahr 2050 Netto-Null Emissionen zu erreichen. Allgemein muss der Fahrplan mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 KIG vereinbar sein (Buchstabe a) und sich auf alle wesentlichen Geschäftsbereiche beziehen (Buchstabe b).

Die Klimaschutzverordnung legt die Mindestanforderungen an derartige Fahrpläne für Unternehmen der Realwirtschaft und der Branchen fest. Weil insbesondere Investitionen und Finanzierungen durch Unternehmen der Finanzbranche klimarelevant sind sowie deren klimaverträgliche Ausrichtung als eigenes Ziel des KIG verankert ist, unterscheiden sich die Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne für Unternehmen der Finanzbranche von denjenigen für realwirtschaftliche Unternehmen und Branchen. Aus diesem Grund spezifiziert Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 die Mindestanforderungen an Fahrpläne für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse von Unternehmen der Finanzbranche gemäss Artikel 9 KIG. **Die Erstellung des Fahrplans erfolgt gemäss dem Wesentlichkeitsprinzip. Der Fahrplan soll wo sinnvoll quantitative, anlageklassen- und sektorspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele umfassen und, soweit möglich und sachgerecht, sämtliche die relevanten Treibhausgasemissionen und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien.**

Ausbauziele für die Anlage in sowie die Finanzierung oder Versicherung von Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien können als Teil der Fahrpläne definiert werden. Finanzinstitute können bei der Entscheidung, für welche Geschäftsbereiche oder Portfolios sie Fahrpläne definieren wollen, die Ausrichtung und Natur ihres Geschäftsmodells, den Grad des Einflusses, welchen sie über die Vermögenswerte ausüben können, Konflikte mit anderen rechtlichen oder regulatorischen Verpflichtungen sowie weitere relevante Aspekt mit einbeziehen.

Der Fahrplan soll nach Anlageklassen unterscheiden, weil die Handlungsoptionen für Unternehmen der Finanzbranche je nach Anlageklasse verschieden sind, z.B. für direkt gehaltene Immobilien oder Aktien- und Unternehmensanleihenportfolien. Gerade bei Letzteren ist zudem eine sektorspezifischer Netto-Null Fahrplan zentral, da die Portfoliounternehmen je nach Wirtschaftssektoren verschieden zur Klimaerwärmung beitragen und unterschiedlich transformiert werden müssen.

Der Fahrplan ~~beinhaltet kann~~ auch sogenannte «Scope-3-Emissionen» **beinhalten**, d.h. indirekte Treibhausgasemissionen, die in der Gesamtwertschöpfungskette des berichterstattenden Unternehmens berücksichtigt werden, also inklusive vor- und nachgelagerter Emissionen. Bei Unternehmen der Finanzbranche beinhalten Absenkungsziele auch Ziele für die Klimawirkung von Unternehmen, in die sie über den Kapitalmarkt investieren oder die sie direkt finanzieren oder versichern. Des Weiteren gilt es anzumerken, dass sich die im Fahrplan beschriebenen Absenkungsziele auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines finanzierten Unternehmens beziehen und sich demnach nicht auf Emissionen beschränken, die in der Schweiz ausgestossen wurden. **Ebenfalls sind, soweit möglich und sachgerecht, die vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen zu berücksichtigen.** Finanzinstitute können der Verfügbarkeit, Qualität und Kosten der dazu notwendigen Daten sowie der gängigen Marktpraxis Rechnung tragen.

Bei signifikanten Änderungen sind die Fahrpläne zu aktualisieren. ~~Eine periodische, z.B. jährliche Aktualisierung ist indes nicht vorgesehen.~~ Es wird empfohlen, dass der Absenkpfad mindestens für 2030 und 2040 Zwischenziele enthält, die – soweit relevant – mit den Schweizer Klimazielen vereinbar sind und zwischen diesen Zielen und ab 2040 bis 2050 linear verläuft. Zudem wird empfohlen, auch anlageklassenspezifische, sektorbasierte Zwischenziele für 2035 und 2045 festzulegen. Bei der Erarbeitung der Fahrpläne können sich Unternehmen auf internationale *best practice* beziehen, z.B. auf die zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichtes massgebenden Arbeiten der Transition Plan Taskforce (TPT). Ein Fahrplan soll auch vorwärtsschauende Informationen bezüglich geplanter Massnahmen beinhalten, wobei insbesondere die Bereiche Governance, Strategie, Ressourcen und Risikomanagement zu berücksichtigen sind.»

c. Art. 3, Abs. 4 Vernehmlassungsvorlage sowie Erläuterungsbericht (S. 9)

Wir begrüssen Art. 3, Abs. 4 der Vernehmlassungsvorlage und die diesbezüglichen Ausführungen im EB.

d. Art. 3, Abs. 5 Vernehmlassungsvorlage sowie Erläuterungsbericht (S. 9)

Art. 3, Abs. 5 hält Folgendes fest:

«Die Bewertung der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer qualitativen oder einer quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.»

Zur Vermeidung von Missverständnissen und im Sinne der Rechtssicherheit beantragen wir, dass der EB präzisiert, dass sich die Bewertung der Wirksamkeit vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen sich auf die Tätigkeiten des Finanzinstituts bezieht (z.B. Angaben zu den Portfolios etc.) bzw. auf die Absenkungsziele, die das jeweilige Finanzinstitut gemäss seinem Geschäftsmodell festlegt und nicht auf die Wirksamkeit auf Stufe der Portfoliofirmen.

5. Art. 4 Vernehmlassungsvorlage (Veröffentlichung)

Wir begrüssen explizit Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 der Vernehmlassungsvorlage sowie die diesbezüglichen Ausführungen des EB (S. 9).

Art. 4 Abs. 3 hält fest: *«Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben»*. Der EB präzisiert (S. 9), dass *«damit jüngeren internationalen Entwicklungen hinsichtlich der Entwicklung von Plattformen und Schnittstellen (insbesondere NZDPU/European Single Access Point, ESAP) Rechnung getragen»* wird.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 17. Oktober 2024 zur Änderung des OR: Da die Schweiz keine Digitalisierung von öffentlichen finanz- und nachhaltigkeitsbezogenen Informationen von Schweizer Unternehmen und Anlageprodukte anstrebt, die an einem einzigen Zugangspunkt zugänglich sind, halten wir die Einführung eines elektronischen Berichtformats für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss dem EU-Standard aus Kostengründen und insbesondere im Hinblick auf kleinere Unternehmen für unverhältnismässig. Wir begrüssen hingegen, dass sich das

elektronische Berichtsformat sich an einem internationalen Standard orientieren soll bzw. diesem entsprechen soll (z.B. XBRL-Format).

Wichtig ist eine Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte im Sinne des Schweizer Rechts (VE-OR). Dass das elektronische Format des Berichts insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben soll, halten wir für unverhältnismässig und beantragen deshalb die Streichung von Art. 4 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage und den diesbezüglichen Ausführungen des EB (S. 9).

6. Einführung einer Übergangsbestimmung

Aufgrund der zunehmenden Weiterentwicklung internationaler Standards, der diverse Arbeiten, die im Gang sind, um die Interoperabilität insbesondere der GRI und den ISSB mit den EU-ESRS aufzuzeigen, der voraussichtlichen zukünftigen Entwicklungen im EU-Recht sowie der weiteren Entwicklung der Änderung des OR erachten wir die Einführung einer adäquaten Übergangsbestimmung von einem Jahr ab Inkrafttreten der geänderten Verordnung als verhältnismässig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Sustainable Finance

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Döbeli'.

Sabine Döbeli
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Katja Brunner'.

Katja Brunner
Director Legal & Regulatory

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 20.03.2025

Stellungnahme zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange.

Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Wirtschaft ein. Diese Verordnungsanpassung ist ein wichtiger Eckpfeiler für die klimataugliche Wirtschaft, insbesondere für die klimagerechte Ausgestaltung der Finanzwirtschaft. Die von uns vertretenen Unternehmen engagieren sich bereits heute dafür, ihre Geschäftsmodelle schnellstmöglich an die Erwartungen für einen engagierten Kampf gegen die Klimakrise anzupassen.

Es ist jedoch gleichzeitig wichtig für sie, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen möglichst fair, unbürokratisch und international abgestimmt ausgestaltet werden. Aus diesem Grund begrüssen wir alle Harmonisierungen von Gesetzen mit internationalen Standards und stimmen dieser Verordnungsanpassung grundsätzlich zu. Allerdings müssen bei der Umsetzung einige Forderungen stärker berücksichtigt werden. So muss vermieden werden, dass bürokratische Exzesse entstehen. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die aktuellen Diskussionen zugunsten einer Verschlinkung des Reporting in der EU und empfehlen, diese Entscheide bei der Umsetzung dieser Verordnungsanpassung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte darum diese Weiterentwicklung der Berichterstattung über Klimabelange verschoben werden, bis mehr Klarheit herrscht.

Gleichzeitig ist aber auch eine einseitige Fokussierung auf die EU zu vermeiden, um in der Umsetzung genügend Spielraum zu ermöglichen. Folgende Verbesserungen sind darum notwendig:

Begrifflichkeiten mit anderen Rechtsgrundlagen synchronisieren

Es ist wichtig, dass in allen Rechtsbelangen ähnliche – sprich synchronisierte – Begrifflichkeiten verwendet werden: So wird beispielsweise im OR, welches sich ebenfalls in Revision befindet, neu von "Umweltfaktoren", "Sozialaspekten und Menschenrechtsaspekten" und "Governance-Aspekten" statt von "-belangen" gesprochen. Im Sinne einer klaren Verständlichkeit ist anzustreben, dass überall gleiche Begrifflichkeiten verwendet werden.

Zulassung einer breiten Auswahl von internationalen Standards

Art. 3 Abs. 1 VE-Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange will die Berichterstattung über Klimabelange an "international anerkannten Standards oder auf den in der EU verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung" anpassen. Im begleitenden Bericht wird eine Liste von solchen Standards erwähnt, jedoch der etablierte GRI-Standard nicht aufgeführt. Es ist sicherzustellen, dass dieser Standard als gleichwertig gesehen wird.

Mindestanforderungen für die Dekarbonisierung-Fahrpläne im Finanzbereich anpassen

Die Anforderungen an Dekarbonisierung-Fahrpläne müssen an die Geschäftsmodelle der Finanzindustrie und deren Möglichkeiten angepasst sein. Insbesondere im Anlagengeschäft haben Finanzintermediäre eine wichtige Funktion als Berater, die sie auch zunehmend wahrnehmen wollen und können. Sie sind jedoch gegenüber ihren Kundinnen und Kunden nicht in der Lage, diese zu zwingen, in bestimmten Anlagen nicht investiert zu sein. Die Kaufentscheidung der Kundschaft nicht auszuführen, würde den Kauf nicht verhindern. Vielmehr würde der Kauf über eine andere Organisation abgewickelt. Da in diesem Fall die Beratungsmöglichkeit vollständig entfallen würde, wäre ein solcher Schritt nicht im Sinn der Sache. Diesem Umstand ist in der Formulierung von Art. 3 Abs. 3 lit. b Ziff. 1. Rechnung zu tragen.

Realistische Übergangsfristen

Veränderungen in den Reporting-Richtlinien führen zu zeitaufwändigen Anpassungen bei den rapportierenden Organen. Für unsere Mitglieder sind deshalb ausreichende Übergangsfristen von mindestens 2 Jahren notwendig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michael Mandl
Co-Geschäftsführer



Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3011 Bern

Elektronisch: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 20. März 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, an der oben genannten Konsultation teilzunehmen. Diese Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

1. Grundsatzposition

- Wir unterstützen das Hauptziel der vorgeschlagenen Änderung, die Bestimmungen der sich seit 1. Januar in Kraft befindenden Verordnung über die Berichterstattung zu Klimabelangen an aktuelle internationale Standards anzugleichen. Insbesondere begrüssen wir die Absicht, vom bisherigen strikten Verweis auf die Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)* als Grundlage für die Berichterstattung abzusehen. Das TCFD-Gremium wurde mittlerweile aufgelöst und die von ihm erarbeiteten Richtlinien wurden in die *Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)* integriert.
- Des Weiteren erachten wir es als sinnvoll, dass der Bundesrat für die Klimaberichterstattung in der Schweiz einen Ansatz gewählt hat, der sowohl in europäischer als auch globaler Hinsicht abgestimmt ist. Die in der Verordnung festgelegte explizite und vollständige Anerkennung einer Berichterstattung nach der *EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)* erleichtert Unternehmen, die auch in der EU berichtspflichtig sind, die Umsetzung und vermeidet unnötige Doppelanforderungen. Da der ISSB-Standard zunehmend an globaler Bedeutung gewinnt, gewährleistet die ferner in der Verordnung vorgesehene Berücksichtigung auch dieses Standards, dass Unternehmen auch nach einem weltweit anerkannten Standard berichten können.
- Grundsätzlich stellt sich für SwissHoldings die Frage, ob die Verordnung mittelfristig weiterhin erforderlich ist vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz derzeit die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung überarbeitet werden, die sich spezifisch auch auf Klimabelange beziehen.



- Nicht zuletzt ist es dem Verband ein Anliegen, dass die Schweiz den derzeit laufenden Überprüfungsprozess auf EU-Ebene im Rahmen der «Omnibus»-Verordnung abwartet, bevor sie endgültige Entscheidungen zur Weiterentwicklung ihrer eigenen Regeln trifft. Wie veröffentlicht, sehen die «Omnibus»-Vorschläge unter anderem eine Vereinfachung der Berichtsinhalte für den Standard ESRS E1 (Klimawandel) vor. Die Berücksichtigung der zu erwartenden Anpassungen im EU-Recht ist insbesondere wichtig, um einen sogenannten «Swiss Finish» zu vermeiden und sicherzustellen, dass Schweizer Firmen im internationalen Vergleich nicht mit übermässigen und isolierten Anforderungen konfrontiert werden.
- Die Begriffe in der gesamten Verordnung sollten mit den gleichbedeutenden Begriffen in anderen relevanten Rechtsgrundlagen und, soweit möglich, internationalen Standards, harmonisiert werden.

2. Detailkommentare

2.1. Umfang der Berichterstattung

Wir begrüssen die Vorgabe, dass die Berichterstattung über Klimabelange nunmehr möglichst in quantitativer Form erfolgen soll. Die Priorisierung quantitativer Datenpunkte gegenüber narrativem Text sollte allerdings noch klarer zum Ausdruck kommen, nicht zuletzt in Anlehnung an den in diese Richtung weisenden «Omnibus»-Vorschlag. Qualitative Angaben sollten lediglich zur Ergänzung der quantitativen Daten bereitgestellt werden können, insbesondere in Bezug auf die Governance-Strukturen, Strategien und Richtlinien des Unternehmens im Zusammenhang mit klimabezogenen Risiken und Chancen. Das Ziel ist es, Konsistenz mit internationalen Standards sicherzustellen und messbare Daten hervorzuheben, die von Stakeholdern für die Entscheidungsfindung genutzt werden können.

2.2. Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne

Aus Sicht des Verbandes trägt die in der Entwurfsverordnung erfolgte Klarstellung der Mindestanforderungen an die Netto-Null-Fahrpläne (ehemals «Transitionspläne») zur klimafreundlichen Ausrichtung von Finanzmittelflüssen, welche den angestrebten Weg zum Netto-Null-Ziel bis 2050 beschreiben, zur besseren Verständlichkeit der Erwartungen für Nicht-Finanzunternehmen bei. Der Verweis auf international anerkannte Standards ist dabei ebenfalls begrüssenswert.

In der Verordnung sowie im erläuternden Bericht wird festgelegt, dass Absenktziele "wissenschaftsbasiert" sein müssen. Dies geht über die Anforderungen der europäischen Berichterstattungsstandards (ESRS) hinaus, die lediglich eine Angabe fordern, ob ein Unternehmen wissenschaftsbasierte Ziele verfolgt oder nicht. Auch wenn diese Anforderung derzeit in der Verordnung nur für Finanzunternehmen als Mindestanforderung vorgesehen ist, ist zu befürchten, dass diese in der Praxis auch auf Unternehmen aus der Realwirtschaft übertragen wird. Wir sprechen uns klar dagegen aus, eine Kompatibilität mit den Vorgaben der sogenannten *Science Based Targets initiative* (SBTi) als rechtliche Mindestanforderung festzulegen, da dies ohne Not zu einer Diskrepanz mit den EU-Vorgaben führen würde.

2.3. Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit der Berichte

Die Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit der von Unternehmen veröffentlichten Berichte sind aus unserer Sicht klarer und präziser formuliert als im bisherigen Verordnungstext. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings existiert derzeit noch keine validierte und allgemein anerkannte digitale Taxonomie für solche Berichte – selbst in der EU nicht. Daher sollten die Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit mit einer Übergangsfrist versehen werden, wie dies bereits in der ursprünglichen Klimaverordnung vorgesehen war. Die internationalen Standardsetter sind in diesem Bereich noch nicht weit genug fortgeschritten.

2.4. Fehluordnungen in der Verordnung und im erläuternden Bericht

In der Verordnung und im erläuternden Bericht finden sich mehrfach fehlerhafte Referenzierungen. Beispielsweise wird auf Seite 5 des erläuternden Berichts ESRS S2 (*"Workers in the value chain"*) anstatt ESRS E1 oder IFRS S2 genannt. Ebenso werden auf Seite 7 ESRS E2 (*"Pollution Standard"*) statt ESRS 2 (*"General Disclosures"*) aufgeführt. Diese Ungenauigkeiten sollten korrigiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

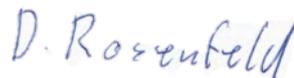
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Denise Laufer
Mitglied der Geschäftsleitung



Dustin Rosenfeld
Manager Wirtschaftspolitik

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
c/o Staatssekretariat für int. Finanzfragen
Bernerhof, Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zollikon, den 20. März 2025

**Vernehmlassung:
Bundesgesetz über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung «alliancefinance» umfasst unabhängige Vermögensverwalter, Finanzdienstleister, Treuhänder, Rechtsanwälte und Branchenorganisationen. Hauptziel von alliancefinance ist das Engagement für einen attraktiven Finanz- und Wirtschaftszentrum Schweiz, für Rechtssicherheit und Stabilität. Gerne nehmen wir im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung zu Klimabelangen wie folgt Stellung:

Alliancefinance steht den geplanten Bestrebungen generell skeptisch gegenüber. Die auf europäischer Ebene zu beobachtende Tendenz, den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf immer mehr Unternehmen auszuweiten, ist gefährlich. Gleichzeitig muss der Nutzen einer solchen Regelung überhaupt hinterfragt werden.

Für kleinere und mittlere Unternehmen der Finanzbranche sind solche Auflagen besonders belastend. Die Regelungen führen zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand und unnötigen Mehrkosten, ohne dass damit für Umwelt und Klima ein konkreter Nutzen erzielt würde.

Die Unterstellung weiterer Unternehmen unter entsprechende Berichterstattungspflichten wird die Konkurrenzfähigkeit und Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz weiter reduzieren. Für die Unternehmen wird es so unattraktiv, in der Schweiz zu bleiben. Dies wiederum schwächt den Wirtschafts- und Werkplatz, gefährdet Arbeitsplätze und hätte negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes.

Aus Sicht von alliancefinance wäre es sinnvoll, von weiteren Auflagen und Regelungen Abstand zu nehmen. Auf jeden Fall aber müssen kleinere und mittelgrosse Unternehmen der Finanzbranche von der Berichterstattungspflicht ausgenommen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen,

alliance finance



Dr. Arthur Loepfe, alt Nationalrat
Präsident

Par e-mail
(vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Département fédéral des finances
Bernernhof
3003 Berne

Genève, le 21 mars 2025

Consultation sur la modification de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques

Madame la Conseillère fédérale,

L'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) a étudié avec attention le projet de modification de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques (ci-après l'Ordonnance, RS 221.434), publié le 6 décembre 2024. Nous souhaitons par la présente vous transmettre quelques remarques sur les points les plus importants pour les banques privées. Nous soutenons par ailleurs la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers.

A) Commentaires généraux

Il nous semble impératif de faire une « pause réglementaire » et d'attendre les développements futurs de l'Union européenne dans les prochains mois. En effet, selon le premier Paquet Omnibus publié le 26 février 2025, elle entend réduire le champ d'application de sa directive CSRD – ce qui doit être pris en compte dans la révision des art. 964a ss CO par le Département fédéral de justice et police. La date d'application de la CSRD pour les entreprises de pays tiers va aussi sans doute être repoussée de deux ans et la Suisse, vu la taille réduite de son marché, ne doit pas exiger des rapports plus contraignants plus tôt que l'Union européenne.

Par ailleurs, les entreprises suisses visées par l'actuel art. 964a CO ont déjà entrepris d'importantes dépenses pour publier en 2025 un premier rapport sur les questions climatiques conformément aux recommandations de la *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD). Renvoyer à l'article 3 de l'Ordonnance à une « norme reconnue sur le plan international » (notamment celle émise par l'*International Sustainability Standards Board*, ou ISSB) ou à celle « appliquée par l'Union européenne » fait du sens, mais il n'y a pas d'urgence à le faire dès 2026, alors que ces références sont encore en pleine évolution. Cela serait source d'une grande insécurité juridique pour les entreprises concernées – qui ne peuvent même pas encore déterminer si elles sont concernées ou non !



Au surplus, l'ABPS s'oppose à l'intégration d'exigences minimales pour les feuilles de route des entreprises du secteur financier qui soient *spécifiques* et supérieures à celles applicables aux entreprises de l'économie réelle, d'autant que les premières dépendent des informations fournies par ces dernières pour remplir leur feuille de route. L'art. 3 al. 3 de l'Ordonnance devrait simplement renvoyer aux art. 3 à 8 de l'ordonnance sur la protection du climat (OCI, RS 814.310.1).

B) Commentaires spécifiques

Pas de précipitation dans l'application de nouveaux standards

Alors que les Etats-Unis se préoccupent de moins en moins de durabilité et que même l'Union européenne envisage de retarder et de réduire le champ d'application de ses obligations de publications et de diligence non-financières, la Suisse serait bien inspirée de ne pas être plus exigeante. Le marché suisse est trop petit pour justifier des normes différentes, tandis que les grands groupes internationaux basés en Suisse vont de toute façon devoir appliquer les règles de l'Union européenne, à moins d'ignorer son marché.

L'Ordonnance est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2024. La révision proposée prévoit une entrée en vigueur au début 2026 en renvoyant à de nouvelles normes internationales qui sont encore en phase d'élaboration. Il convient par conséquent d'attendre l'élaboration définitive de ces nouvelles normes avant de modifier l'Ordonnance. L'objectif est qu'un groupe multinational puisse émettre un rapport global sur les questions climatiques, fondé sur un standard unique, sans devoir émettre un rapport différent juste pour la Suisse.

A l'art. 3 al. 1 du projet d'Ordonnance, le Conseil fédéral prévoit le recours à des normes internationales reconnues, que les entreprises pourront librement choisir. En ce sens, il introduit une reconnaissance de l'équivalence, ce qui est à saluer. Toutefois, comme le contenu définitif de ces normes n'est pas encore connu, il est impossible d'en évaluer les conséquences concrètes pour les entreprises concernées. Il faudra notamment examiner si l'UE se rallie finalement au principe de matérialité simple de la norme ISSB S2.

Par ailleurs, la réglementation suisse sur le reporting en matière de durabilité manque à notre sens encore de cohérence. Cela provient du fait que diverses instances de l'Administration fédérale élaborent des textes législatifs et réglementaires à ce sujet, notamment pour le secteur financier : le DETEC pour l'OCI, le DFJP pour les art. 964a ss CO, le DFF pour l'Ordonnance et la FINMA qui demande un reporting propre. Toutes ces exigences doivent être harmonisées et coordonnées.

Ainsi, la modification précipitée de l'Ordonnance alors que celle-ci est en train d'être appliquée pour la première fois et que les nouveaux standards applicables sont encore en voie d'élaboration, engendrerait une insécurité juridique majeure pour les entreprises visées, qui sont en train de préparer à grands frais le premier rapport fondé sur celle-ci.



Pas de principes différents pour le secteur financier

D'autre part, nous pensons qu'une réflexion de fond devrait être menée sur la cohérence de la réglementation suisse entre le secteur industriel et le secteur financier, qui selon le projet d'Ordonnance ne seraient pas soumis aux mêmes exigences. Nous contestons notamment l'inclusion obligatoire des émissions de « catégorie 3 » pour le seul secteur financier, alors que celui-ci a besoin des informations du secteur industriel pour conseiller ses clients.

Selon l'art. 5 al. 1 LCI, « *toutes les entreprises doivent avoir ramené leurs émissions à zéro net d'ici à 2050 au plus tard. Dans ce contexte, au moins les émissions directes et les émissions indirectes doivent être prises en considération.* » D'après l'art. 5 al. 2 LCI, les feuilles de route sont des instruments possibles, mais facultatifs, pour atteindre ce but.

L'Ordonnance concerne un groupe restreint de grandes entreprises, celles définies à l'art. 964a al. 1 CO. Un élargissement de ce champ d'application est envisagé, et l'ABPS s'y est opposée dans la consultation ouverte par le DFJP. Quoiqu'il en soit, seules les entreprises visées par cet article ont l'*obligation* d'établir une feuille de route, en vertu de l'art. 3 al. 3 de l'Ordonnance.

D'après l'art. 5 al. 1 OCI, « *les feuilles de route peuvent aussi contenir, outre les émissions directes et indirectes, les émissions pertinentes en amont et en aval* » (c'est nous qui soulignons). Selon le chiffre 4 de l'Annexe 1 à l'OCI, ces émissions sont « pertinentes » si elles sont importantes (par rapport au total des émissions générées en amont et en aval) et que leur réduction « *peut être influencée par des activités menées par l'entreprise elle-même* ». Ainsi, dans une feuille de route ordinaire, les émissions dites de « catégorie 3 » ne sont ni obligatoires ni toutes « pertinentes ».

Or, la modification de l'Ordonnance voudrait imposer, pour les seules entreprises du secteur financier visées par l'art. 964a al. 1 CO, que leurs feuilles de route couvrent aussi les émissions de « catégorie 3 » des « *sociétés dans lesquelles elle investit sur les marchés des capitaux ou qu'elle finance ou assure directement* » (rapport explicatif, p. 8). La justification de cette exigence supplémentaire serait que « *les investissements et les financements des entreprises du secteur financier ont une incidence particulière sur le climat* » et qu'il faut assurer « *des flux financiers compatibles avec les objectifs climatiques* » (ibidem).

Cette interprétation de « *l'orientation des flux financiers* » (art. 1 let. c LCI) ne tient pas la route. D'une part parce que cela revient à compter deux fois les émissions de « catégorie 3 » des sociétés financées, assurées ou investies, une fois auprès d'elles-mêmes et une fois auprès de l'institut financier. En outre, celui-ci a rarement la possibilité d'influencer ou d'orienter la réduction des émissions, car soit il détient une part trop faible du capital, soit le financement ou l'assurance n'est pas interdit et pourrait être obtenu ailleurs. Enfin et surtout, si les sociétés de l'économie réelle ne sont pas tenues de publier leurs émissions de « catégorie 3 », comment les instituts financiers pourraient-ils les connaître ?



L'ABPS conteste donc l'appréciation figurant en p. 10 du rapport explicatif : « *L'ordonnance proposée précise les exigences aux entreprises concernées, mais n'en pose pas de nouvelles par rapport au droit en vigueur. De ce fait, il n'en résulte pas de coûts supplémentaires d'ordre réglementaire* ». Au contraire, le nouvel art. 3 al. 3 de l'Ordonnance impose pour les entreprises du secteur financier de rechercher et publier une énorme quantité de données supplémentaires. Il ne faut pas non plus oublier que les instituts financiers investissent essentiellement l'argent de leurs clients, et que ceux-ci auraient alors bien plus de frais à supporter, sans plus-value correspondante.

Cela ne signifie pas que la place financière suisse ne va pas apporter « *une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques* », conformément à l'art. 9 al. 1 LCI. Simplement cette contribution passe une publication *préalable* des données des entreprises de l'économie réelle. Les instituts financiers pourront ensuite analyser ces données et conseiller leurs clients en connaissance de cause – en gardant en tête que le choix de l'investissement revient in fine aux clients.

C'est pourquoi l'ABPS préconise de remplacer l'art. 3 al. 3 de l'Ordonnance par un renvoi aux art. 3 à 8 OCl, relatifs à l'établissement des feuilles de route. L'art. 3 al. 2 OCl pourrait ainsi être supprimé pour éviter un renvoi circulaire, et toutes les entreprises établiraient des feuilles de route selon les mêmes principes.

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES

Jan Langlo
Directeur

Jan Bumann
Directeur adjoint

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 14. März 2025

Stellungnahme zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum rubrizierten Geschäft Stellung zu nehmen.

Angesichts der Tatsache, dass die EU in jüngster Zeit dazu übergegangen ist, die Regelungen über die Berichterstattung zu vereinfachen mit der Absicht, die Belastung für Unternehmen zu reduzieren, sowie im Bestreben, in Klimaschutzfragen auf schweizerische Sonderwege zu verzichten, beantragen wir, die Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange zu sistieren.

Der revidierte Artikel 3 der Verordnung würde für die Unternehmen eine deutliche Verschärfung und damit einen administrativen Mehraufwand bewirken. Zudem droht mit der ebenfalls laufenden Revision von Art. 964 OR der Kreis der von der Berichterstattungspflicht betroffenen Unternehmen ausgeweitet zu werden. Demgegenüber plant die EU aktuell mit dem sogenannten Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, den bürokratischen Aufwand und die damit verbundenen Kosten für Firmen und Behörden zu senken. Um zu verhindern, dass die Schweiz am Ende mit strengeren Regulierungen dasteht als die EU, ist in diesem Fall ein Marschhalt nötig und zwar so lange, bis Klarheit über die weitere Entwicklung im internationalen Umfeld herrscht.

Freundliche Grüsse

Avenergy Suisse



Daniel Hofer
Präsident



Dr. Roland Bilang
Geschäftsführer



Avocat.e.s pour le Climat

Par e-mail :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Département fédéral des finances (DFF)
A l'attention de Madame Xenia Karametaxas

Genève, le 21 mars 2025

CONCERNE : Procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques

Madame,

Avocat.e.s pour le Climat est une association fondée en septembre 2021 regroupant plus de 300 membres, dont la majeure partie sont avocat.es ou issus du monde académique juridique.

Son but est notamment de participer aux enjeux liés aux problématique de dérèglement climatique et d'effondrement de la biodiversité en apportant à ces causes son soutien, en particulier sous la forme d'un travail juridique.

Avocat.e.s pour le Climat vous prie de trouver en annexe sa prise de position sur la révision de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques.

Nous profitons de l'occasion pour vous rappeler – notre demande initiale du 17 octobre 2024 étant restée sans suite – de bien vouloir nous inscrire sur la liste des destinataires des prochaines procédures de consultation concernant la législation climatique, en application de l'article 4 alinéa 2 lettre e de la Loi fédérale sur la procédure de consultation.

Vous remerciant par avance de l'attention que vous réserverez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, l'expression de notre haute considération.

Pour Avocat.e.s pour le Climat :


Camilla Jacquemoud

Excl 
Lucas Nanchen

Excl 
Lisa Harrison

Excl 
Raphaël Mahaim

Avocat.e.s pour le Climat

c/o Arnaud Nussbaumer-Laghzaoui
Jacquemoud Stanislas
Rue de la Coulouvrenière 29
1204 Genève

Introduction

Avocat.e.s pour le Climat accueille favorablement la proposition de modification de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques (ci-après ég. : l'Ordonnance). Toutefois, notre association souhaite mettre en lumière certains points nécessitant des ajustements afin de garantir un cadre normatif rigoureux et efficace.

Dans cette prise de position, Avocat.e.s pour le Climat commencera par saluer les simplifications et l'harmonisation au droit européen prévues par les modifications proposées de l'Ordonnance (*infra a.*). Ensuite, notre association expliquera pourquoi cette simplification ne doit en aucun cas s'accompagner d'un affaiblissement des exigences en matière de transparence et de responsabilité climatique (*infra b.*). Troisièmement, notre association donnera sa position sur la modification de l'ordonnance susmentionnée en lien avec les normes que devront respecter les rapports sur les questions climatiques (*infra c.*). Avant de conclure, Avocat.e.s pour le Climat se penchera sur l'exigence faite au rapport de contenir une feuille de route dans le projet de modification de l'ordonnance ainsi que sur l'absence d'inclusion des questions de biodiversité dans les rapports sur les questions climatiques (*infra d. et e.*).

a. Simplification et adéquation au droit européen

Notre association salue tout d'abord l'effort de simplification proposé par la révision de l'Ordonnance. En particulier, la modification proposée de l'article 3 de ladite ordonnance entraîne une mise à jour et une clarification bienvenues de cette disposition. Par ce projet de modification de l'Ordonnance, la Suisse peut se positionner à l'avant-garde en matière de transparence et de durabilité.

Notre association soutient également l'alignement du projet d'Ordonnance avec la Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) de l'Union européenne en vigueur. Cette harmonisation favorisera la cohérence avec les standards internationaux, et en particulier avec les Normes européennes de reporting en matière de durabilité (ESRS) développées par l'Union européenne. Dans ce contexte, notre association relève que le projet « omnibus » proposé par la Commission européenne au Parlement européen et au Conseil de l'Union européenne n'est pas entré en vigueur. Au contraire, cet omnibus – déjà fermement critiqué – doit encore être revu par les deux dernières institutions susmentionnées.

En toute hypothèse, le flou européen entourant la CSRD ne doit pas influencer la situation en Suisse. Celle-ci doit maintenir un niveau d'exigence élevé en matière de transparence climatique, sans attendre d'éventuelles évolutions européennes qui pourraient affaiblir la portée des obligations de reporting. En conservant un tel niveau d'exigence, la Suisse se place à l'avant-garde en matière de durabilité, ce qui augmente l'attractivité de la place financière suisse.

b. Simplification qui doit préserver des exigences élevées

Toutefois, notre association relève qu'une simplification du cadre réglementaire est positive tant qu'elle ne s'accompagne pas d'un affaiblissement – ou d'une trop grande souplesse – des exigences en matière de transparence et de responsabilité climatique.

Dans ce contexte, notre association relève avec préoccupation un degré de souplesse introduit dans l'ordonnance, qui présente une incohérence normative. S'agissant d'une ordonnance d'exécution au sens de l'art. 182 al. 2 Cst., elle a pour vocation de préciser et de mettre en œuvre la loi et non de l'affaiblir. Son degré de normativité doit donc être élevé.

En l'espèce, l'Ordonnance a pour vocation de concrétiser les dispositions des art. 964a ss du Code des obligations (CO) en encadrant et en précisant les exigences relatives aux rapports sur les questions climatiques. Il doit dès lors s'aligner et mettre en œuvre les exigences de cette loi fédérale.

A ce sujet, notre association relève que l'art. 964b al. 5 CO prévoit aujourd'hui déjà une certaine souplesse par le biais du principe « comply or explain ». Il n'est dès lors point nécessaire de maintenir l'art. 2 al. 2 let. b de l'Ordonnance, qui ne peut avoir d'autre portée que rappeler ce principe, mais dont la formulation à cet endroit prête à confusion. L'abrogation de cette disposition permettrait également de rendre l'ordonnance immédiatement compatible au droit fédéral si la révision des art. 964a ss CO mise en consultation l'année dernière, qui prévoit l'abandon du principe « comply or explain », est adoptée – ce que notre association recommande.

De même, l'articulation entre l'art. 2 al. 1^{er}, qui dispose que les entreprises qui établissent un rapport conforme aux exigences de l'art. 3 sont réputées s'être acquittées de leur obligation d'établir un rapport sur les questions climatiques, et l'art. 2 al. 2 let. a, selon lequel l'entreprise peut démontrer qu'elle s'acquitte autrement des obligations en question, est peu compréhensible. Si l'objectif de l'Ordonnance est de fixer des exigences minimales dont le respect entraîne l'application d'une présomption de respect de la loi, il n'y a pas de sens, dans l'Ordonnance, à réserver d'autres façons de procéder. Cela vaut d'autant plus que, selon le projet mis à consultation, l'art. 3 al. 1^{er} laisse aux entreprises une large marge de manœuvre dans le choix des standards de reporting à suivre pour établir le rapport. Notre association étant d'avis qu'une entreprise qui ne s'appuie pas sur un standard reconnu ne devrait pas pouvoir bénéficier de la présomption de l'art. 2 al. 1^{er} de l'Ordonnance, elle préconise d'abroger l'art. 2 al. 2. Cas échéant, les entreprises bénéficieraient tout de même d'une certaine flexibilité, c'est-à-dire choisir leur propre norme, tout en pouvant faire usage du principe « comply or explain ».

De même, l'usage dans le projet de révision de formules telles que « lorsque cela est possible et approprié » (art. 3 al. 2 et art. 3 al. 4) ou « pour autant que cela soit possible et judicieux » (art. 3 al. 3 ch. 1) laisse une marge de manœuvre importante à la discrétion des entreprises visées. En outre, de telles formules diminuent la portée normative du texte et risquent de nuire à la fiabilité des rapports publiés. Elles sont par ailleurs superflues dès lors que le

processus de *reporting* mis en place par les standards internationaux n'exige la publication que des informations matérielles, c'est-à-dire qui ont une pertinence.

Le fait que l'art. 964b al. 5 CO réserve le droit des entreprises de ne pas publier de rapport ne signifie pas que, si elles publient un tel rapport, elles sont en droit de s'écarter des exigences de contenu auxquelles celui-ci doit satisfaire. En particulier, on ne voit pas comment un rapport remplirait ses fonctions ou pourrait contenir une feuille de route compatible avec les objectifs climatiques de la Suisse (cpr art. 3 al. 3 let. a du projet) sans reposer sur des indications chiffrées (cpr art. 3 al. 2 du projet) et/ou sans fixer d'objectifs de réduction des émissions de gaz à effet de serre (cpr art. 3 al. 3 let. b ch. 1 du projet). Il sied de rappeler que l'art. 964b al. 2 ch. 5 CO exige que le rapport relatif aux questions non financières contienne des indicateurs clés de performance.

Ainsi, dès lors que l'Ordonnance vise à encadrer ces exigences en matière climatique, afin de permettre aux entreprises de bénéficier d'une présomption de conformité au CO, il est impératif qu'elle fixe des exigences claires qui permettent l'établissement d'un rapport fiable. Plutôt que de laisser une liberté accrue aux entreprises, il conviendrait plutôt, de l'avis de notre association, de renforcer les exigences relatives au contenu et à la qualité des rapports afin d'assurer une véritable transparence et de limiter les risques de greenwashing. Par conséquent, notre association suggère de supprimer les formules susmentionnées qui contredisent la normativité dont doivent faire preuve les ordonnances, et ce dans le but d'améliorer la fiabilité du rapport sur les questions climatiques.

c. Choix des normes

Notre association soutient ensuite la volonté de renvoyer à des normes ou standards internationaux reconnus tels que les Normes européennes de reporting en matière de durabilité (ESRS). Cette standardisation est en effet nécessaire pour assurer la comparabilité, la fiabilité et l'exhaustivité des rapports.

Toutefois, notre association relève que ces différentes normes internationales présentent des disparités importantes en termes d'exigences et de méthodologie notamment en ce qui concerne la double matérialité. En particulier, comme le relève le rapport explicatif, à elles seules, les normes IFRS ne satisfont pas complètement à l'exigence de double matérialité, notamment s'agissant de l'obligation de publier les émissions de CO₂¹. Il est donc nécessaire d'encadrer le choix des normes applicables afin d'assurer une harmonisation cohérente avec le principe de double matérialité.

L'art. 1 al. 2 de l'Ordonnance ainsi que le CO (art. 964b al. 1 et al. 2 ch. 4 CO) exigent aujourd'hui déjà le respect du principe de double matérialité. Il est donc indispensable que les normes de reporting retenues garantissent une analyse complète des impacts

¹ Sur le caractère complémentaire des normes IFRS et des normes GRI : MIRJAM EGGEN / SEMIR HERMIDAS, Doppelte Wesentlichkeit und Sustainable Finance, Jusletter du 9 Mai 2022, N 36 ss.

climatiques, tant du point de vue de l'entreprise que de celui de la société et de l'environnement.

Notre association recommande ainsi que l'Ordonnance encadre les normes applicables de sorte que seules celles respectant le principe de la double matérialité (cas échéant sous la forme d'une combinaison) puissent être retenues. Dans ce cadre, l'art. 3 al. 1^{er} de l'Ordonnance pourrait avoir le contenu suivant (en gras notre suggestion d'ajout) :

« Le rapport sur les questions climatiques s'appuie sur une norme reconnue sur le plan international **concrétisant le principe de double matérialité, sur une combinaison de normes reconnues sur le plan international assurant le respect du principe de double matérialité** ou sur la norme appliquée par l'Union européenne pour établir le rapport de durabilité et présente une feuille de route au sens de l'al. 3. »

Laisser entendre, comme le fait le rapport explicatif, que le rapport pourrait se fonder sur des normes qui ne respectent pas le principe de double matérialité puisqu'il serait en tout état complété par une feuille de route (art. 3 al. 3) est non seulement peu compréhensible pour les entreprises visées, mais est incohérent, dès lors que la feuille de route doit pouvoir se fonder sur les données figurant dans le rapport.

Enfin, notre association relève un manque de cohérence entre l'art. 2 al. 2 let. a de l'Ordonnance et l'art. 3 al. 1^{er}. L'art. 3 al. 1^{er} du projet de modification, qui exige que le rapport sur les questions climatiques « s'appuie sur une norme reconnue sur le plan international ou sur la norme appliquée par l'Union européenne ». L'art. 2 al. 2 let. a de l'ordonnance permet en effet de déroger à l'art. 3 si l'entreprise visée démontre qu'elle s'acquitte autrement de l'obligation de rendre compte des questions environnementales (cf. art. 964b al. 1 CO) pour ce qui est des questions climatiques.

Comme exposé ci-dessus, ce mécanisme soulève un problème de sécurité du droit. Il n'est en effet pas clair dans quelles conditions une entreprise pourrait renoncer à suivre une norme reconnue sur le plan international ou sur l'ESRS dans son rapport sur les questions climatiques tout en satisfaisant aux exigences légales posées par l'art. 964b CO. Par ailleurs, notre association estime que, pour pouvoir bénéficier de la présomption de conformité au droit, les rapports climatiques doivent s'appuyer sur une norme internationalement reconnue. Ces normes reconnues internationalement ont en effet été élaborées par les secteurs économiques, tant industriels que financiers, et expriment les standards de qualité en la matière. De l'avis de notre association, s'il n'est pas absolument exclu qu'une entreprise qui ne se fonde pas directement sur un standard international respecte les exigences du CO, il est en revanche exclu de lui permettre d'invoquer l'Ordonnance pour prétendre qu'elle a respecté ses obligations. Notre association suggère ainsi d'abroger l'art. 2 al. 2 let. a de l'Ordonnance.

d. Objectifs de réduction et feuilles de route

L'art. 3 al. 3 du projet de révision de l'Ordonnance dispose que le rapport doit comprendre une feuille de route compatible avec les objectifs climatiques de la Suisse fixés par l'art. 3 de la loi fédérale du 30 septembre 2022 sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (ci-après : LCI). Si notre association salue vivement cette exigence, elle regrette que l'alignement sur la feuille de route de l'art. 5 LCI prescrit par l'art. 3 al. 3 let. b ch. 2 de l'Ordonnance pour les entreprises de l'économie réelle ait pour conséquence la prise en compte facultative, par opposition à obligatoire, des émissions de Scope 3 (art. 5 al. 1^{er} 2e phr LCI *a contrario*). Nous suggérons en conséquence de modifier l'art. 3 al. 3 let. b ch. 2 de sorte à y inclure la prise en compte des émissions de Scope 3, car il est essentiel que la stratégie globale de réduction des émissions de gaz à effet de serre tienne compte de cette catégorie d'émissions. Une formulation dans ce sens est suggérée ci-dessous.

Par ailleurs, notre association relève une incohérence entre, d'une part l'art. 3 al. 3 du projet, lorsqu'il exige un alignement aux objectifs *généraux* de l'art. 3 LCI ainsi qu'aux exigences de l'art. 5 LCI et des art. 5 à 8 de l'ordonnance relative à la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (ci-après : OCI), d'autre part l'art. 5 let. e du projet d'OCI, qui dispose que la trajectoire de réduction des entreprises de l'économie réelle doit s'aligner sur les objectifs *sectoriels* de l'art. 4 LCI.

Par comparaison, notre association accueille favorablement les exigences faites aux entreprises financières d'inclure les émissions de Scope 3 dans leur feuille de route. Une telle exigence apparaît en effet nécessaire car la transition vers une neutralité climatique (objectif du Conseil fédéral pour 2050) requiert des investissements considérables². Pour la Suisse, ces besoins sont estimés à CHF 387,2 milliards sur les 30 prochaines années, soit 12.9 milliards par année, dont 58% pour le remplacement des solutions existantes et 42% pour de nouveaux investissements (principalement dans les domaines des transports et de la construction). Le volume des investissements annuels requis représente env. 2% du Produit National Brut (PIB)³. En revanche le coût de l'inaction est bien supérieur et pourrait représenter env. 12% du Produit National Brut (PIB).

² The EU Platform on Sustainable Finance, *Monitoring Capital Flows to Sustainable Investments: Intermediate report*, April 2024, p. 2.

³ ASB/BCG, Rapport, p. 9, selon les auteurs, le volume des investissements annuels requis pour atteindre les objectifs climatiques n'est pas perçu comme une menace pour la stabilité et n'est pas hors d'atteinte. A titre de comparaison, il est rappelé que le volume des nouveaux prêts hypothécaires accordés chaque année s'élève à 30.1 milliards ; Selon d'autres sources, ces besoins sont estimés entre 3.2 et 5 milliards par années, cf. INTRAS (commandité par WWF Switzerland), *Assessing transition finance needs and challenges*, mai 2022, ch. 3.3.1, p. 35).

La Suisse est loin du but et prend du retard dans la mise en place des investissements et mesures pour atteindre la neutralité carbone⁴. Tant le Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat (GIEC)⁵ que le Programme des Nations unies pour l'environnement (PNUE) ou encore l'Agence internationale de l'énergie (AIE)⁶ ont démontré scientifiquement que les projets actuels d'expansion de la production de pétrole, de gaz et de charbon des principaux pays producteurs ne permettent pas de respecter l'Accord de Paris qui vise à contenir le réchauffement mondial moyen bien en dessous de 2 °C par rapport à l'ère préindustrielle, l'objectif étant de limiter la hausse de la température à 1,5 °C.

Issu de la collaboration entre de nombreuses associations renommées⁷, le rapport *Banking on Climate Chaos, Fossil Fuel Finance Report 2024* a examiné le financement des banques commerciales et d'investissement pour l'industrie des énergies fossiles⁸ où l'on retrouvait UBS à la 10^{ème} place du classement.

Dans ce contexte, il est urgent de réorienter les flux financiers de manière à les rendre compatibles avec les objectifs climatiques suisses. L'inclusion des émissions de Scope 3 dans les trajectoires s'inscrit dans cette démarche. En termes de formulation, l'Ordonnance pourrait toutefois être plus explicite sur ce point, la lecture du rapport explicatif étant nécessaire pour clarifier la portée de l'expression « *toutes les émissions importantes de gaz à effet de serre* ». Une formulation dans ce sens, inspirée de l'initiative populaire fédérale « Pour une place financière suisse durable et tournée vers l'avenir (initiative sur la place financière) » est suggérée ci-dessous.

e. Silence sur les questions relatives à la nature

Tant dans sa version initiale que dans son projet de révision, l'Ordonnance se fonde sur une approche qui restreint la lutte contre le dérèglement climatique à la réduction des émissions de gaz à effet de serre. S'il s'agit en effet d'un point central, l'attention qui lui est portée ne doit pas occulter le fait que l'évolution défavorable du climat est également intrinsèquement liée aux atteintes à la nature, singulièrement à l'effondrement de la biodiversité. Aussi, il est aujourd'hui admis qu'il est réducteur de traiter des questions climatiques sans y inclure ce volet et qu'une approche intégrée s'impose⁹.

⁴ CEDH, *Verein Klimaseniorinnen Schweiz et al. c. Suisse*, du 9 avril 2022, par. 559, p. 229 ; AIMING HIGHER, *Measuring progress on the climate goal alignment & climate actions of Swiss financial institutions*, PACTA CLIMATE TEST SWITZERLAND, November 2022 (<https://pacta.rmi.org/pacta-cop/pacta-ch-2022-fr/>)

⁵ <https://www.ipcc.ch/report/sixth-assessment-report-cycle/>

⁶ <https://www.iea.org/reports/net-zero-by-2050>

⁷ Reclaim Finance, Rainforest Action Network, BankTrack, Indigenous Environmental Network, Oil Change International, Sierra Club et Urgewald.

⁸ <https://www.bankingonclimatechaos.org/?bank=JPMorgan%20Chase#fulldata-panel>

⁹ FINMA, *Rapport explicatif du 1^{er} février 2024 au sujet du projet de Circulaire sur les risques financiers liés à la nature*, p. 11, 17 ss.

C'est d'ailleurs dans ce sens qu'une Taskforce a édicté, sur le même modèle que les normes TCFD, des normes sur les informations financières liées à la nature (*Taskforce on Nature-related Financial Disclosures*)¹⁰ ou que la FINMA a récemment adopté une Circulaire 2026/01 sur les risques financiers liés à la nature.

Dans ce contexte, notre association estime que l'Ordonnance devrait prévoir que le volet climatique du rapport sur les questions non financières ne se limite pas à traiter des émissions de gaz à effet de serre, mais intègre une analyse de double matérialité relative aux questions liées à la nature. Une formulation dans ce sens est suggérée ci-dessous.

Conclusion

Vu ce qui précède, notre association recommande l'adoption du projet, en proposant les amendements suivants :

- L'abrogation de l'art. 2 al. 2 de l'Ordonnance ;
- La suppression des formules « lorsque cela est possible et approprié » (art. 3 al. 2 et art. 3 al. 4) ou « pour autant que cela soit possible et judicieux » (art. 3 al. 3 let. b ch. 1).
- L'adjonction des précisions suivantes (en gras) à l'art. 3 al. 1^{er} :

« Le rapport sur les questions climatiques s'appuie sur une norme reconnue sur le plan international **concrétisant le principe de double matérialité, sur une combinaison de normes reconnues sur le plan international assurant le respect du principe de double matérialité** ou sur la norme appliquée par l'Union européenne pour établir le rapport de durabilité et présente une feuille de route au sens de l'al. 3. »

- L'adjonction des précisions suivantes (en gras) à l'art. 3 al. 3 let. b :

« [...] 1. satisfait aux exigences minimales applicables aux entreprises du secteur financier en vue d'assurer la compatibilité climatique des flux financiers :

- en fixant, pour autant que cela soit possible et judicieux, des objectifs fondés scientifiquement, y compris des objectifs intermédiaires concrets et mesurables, de réduction quantitative, en fonction des catégories d'actifs et selon le secteur, de toutes les émissions importantes de gaz à effet de serre, et des objectifs de développement de technologies respectueuses du climat. **Ce faisant, le rapport tient compte, dans l'ensemble de la chaîne de création de valeur, des émissions directes et indirectes ainsi que des effets sur la nature ;**
- en présentant des mesures prévues pour atteindre les objectifs fixés.

¹⁰ <https://tnfd.global/publication/recommendations-of-the-taskforce-on-nature-related-financial-disclosures/>.

2. satisfait aux exigences minimales applicables aux autres entreprises et concernant les feuilles de route visées à l'art. 5 LCI et aux art. 5 à 8 de l'ordonnance du [...] relative à la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique. **De surcroît, le rapport inclut un bilan des émissions en amont ou en aval de la chaîne de valeur de l'entreprise et tient compte des effets de l'activité de l'entreprise sur la nature.** ».

Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 4. März 2025

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: Stellungnahme von BirdLife Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange äussern zu können.

Auch wenn wir das übergeordnete Ziel der Verordnungsrevision wie auch einzelne darin enthaltene Elemente unterstützen, kommen wir zum Schluss, dass die Vorlage insgesamt ungenügend ist. Zum einen fokussiert die Revision einseitig auf reine Klima-Transitionspläne anstelle integrierter Klima-Natur-Transitionspläne, welche auch die Biodiversität berücksichtigen. Zum anderen ist die Revision zu wenig durchdacht und lückenhaft. Die Verordnung muss daher grundlegend überarbeitet werden.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Damaris Hohler
Politikverantwortliche BirdLife Schweiz

Gesamtbeurteilung der Vorlage

Wir begrüßen grundsätzlich die mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verfolgte Absicht des Bundesrates, verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen, welche die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherstellen. Die Vorlage lässt sich als direkte Antwort auf die – aus unserer Sicht vom Bundesrat bisher ungenügend wahrgenommene – Verpflichtung des Bundes sehen, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzgesetz) dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist zudem relevant vor dem Hintergrund, dass gemäss dem letzten PACTA-Klimatest erst 13% aller teilnehmenden Finanzinstitute über einen veröffentlichten Transitionsplan für alle klimarelevanten Geschäftsbereiche verfügen.¹

Transitionspläne etablieren sich weltweit zunehmend in der Finanz- und Gesamtwirtschaft als strategisches Managementinstrument, mit dem Unternehmen aufzeigen, wie sie aus einer ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Perspektive die Umsetzung der globalen Klimaziele (sowie anderer Umweltziele) unterstützen und mit den damit verbundenen Risiken und Opportunitäten umgehen. Sie sind damit für den geordneten Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zentral. **Es zeigt sich allerdings immer deutlicher, dass Transitionspläne nur dann wirksam sind, wenn sie glaubwürdig und durchsetzbar sind, d.h. wenn die darin offengelegten Informationen vollständig, aussagekräftig und verlässlich sind und die Unternehmen dafür Rechenschaft übernehmen müssen.** Klare Mindestanforderungen, welche die Integrität und Vergleichbarkeit von Transitionsplänen sicherstellen, sind daher unverzichtbar.

Gleichzeitig erweist es sich angesichts der **globalen Klima- und Biodiversitätskrise, die nur gemeinsam bewältigt werden kann**, als immer dringlicher, von reinen Klima-Transitionsplänen abzurücken und den Fokus zunehmend auf **integrierte Klima-Natur-Transitionspläne** zu richten.² Im Sinne eines Zwischenschrittes sind Finanzinstitute gut beraten, schon heute Biodiversitätsaspekte in ihren Klima-Transitionsplan aufzunehmen, indem sie sich überlegen, wo in ihren Geschäftstätigkeiten Synergien zwischen dem Klimaschutz und der Erhaltung der Biodiversität bestehen und wie verhindert werden kann, dass die Umsetzung des Klima-Transitionsplans negative Auswirkungen auf die Natur hat.³ Verschiedene Arbeiten sind dazu auf internationaler Ebene (z.B. TNFD⁴) am Laufen. Diese sollten unbedingt berücksichtigt werden bei der Revision der vorliegenden Verordnung.

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt.html>.

² Vgl. WWF France (2024). Catalyzing Change: the urgent need for nature transition plans. https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf_ntp_2024_v04_compressed.pdf

³ Vgl. WWF-UK (2023). Nature in transition plans: why and how? https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2023-02/WWF_Nature_In_Transition_Plans_Feb23.pdf

⁴ <https://tnfd.global/nature-transition-plans/>

Auch wenn wir das übergeordnete Ziel der Ordnungsrevision wie auch einzelne darin enthaltene Elemente unterstützen, kommen wir zum Schluss, dass die Vorlage insgesamt ungenügend ist. Zum einen fokussiert die Revision einseitig auf reine Klima-Transitionspläne anstelle integrierter Klima-Natur-Transitionsplänen, welche auch die Biodiversität berücksichtigen. Zum anderen ist die Revision zu wenig durchdacht und lückenhaft. Die Verordnung muss daher grundlegend überarbeitet werden.

Besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Falsches Signal an Finanzbranche und mangelnde Durchsetzbarkeit:** Im erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Verordnungsänderung nur eine Präzisierung der bestehenden Regelung ist und keine neuen Anforderungen an betroffene Unternehmen stellt. Wir finden diese – im Bericht weder näher ausgeführten noch begründeten – Aussagen problematisch, da sie den Eindruck vermitteln, die Entwicklung und Umsetzung eines Transitionsplans sei nichts weiter als «business as usual» und bedürfe seitens Unternehmen keiner speziellen Vorkehrungen. Tatsache ist, dass die Erarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen Transitionsplans durchaus mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, der allerdings auch mit einem bedeutenden Nutzen für das Unternehmen selbst korrespondiert (insbesondere bezüglich des Umgangs mit Übergangs- und physischen Klimarisiken) und umso geringer ausfällt, je klarer und präziser die Anforderungen an Transitionspläne formuliert sind. Zum anderen vermischen wir in der Vorlage die Etablierung einer wirksamen Aufsicht, welche die Einhaltung der geforderten Mindestanforderungen an Transitionspläne sicherstellt und bei Nichteinhalten Sanktionen gegen fehlbare Finanzunternehmen ergreifen kann. Ohne einen Aufsichtsrahmen, der die Einhaltung der neuen Bestimmungen prüft und durchsetzen kann, bleibt die Vorlage letztlich zahnlos.
- **Entkoppelte Anforderungen an Finanz- und Realwirtschaft:** Indem sich die Ordnungsrevision auf die Festlegung von Mindestanforderungen für Transitionspläne von Finanzunternehmen beschränkt, verkennt sie den direkten Bezug zu Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen. Letztere sind eine zentrale Grundlage für Finanzinstitute bei der Erarbeitung ihrer eigenen Transitionspläne und können nicht losgelöst davon betrachtet werden.⁵ Nötig ist vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung der Finanz- und Realwirtschaft und darauf aufbauend ein koordiniertes Vorgehen bei der Festlegung sorgfältig aufeinander abgestimmter Mindestanforderungen.⁶ Nur so besteht Gewähr, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen eine messbare Wirkung in der Realwirtschaft erzeugen und sich nicht auf eine blossе Portfolio-Dearbonisierung beschränken.⁷
- **Flickenteppich an Regulierungen:** Auch wenn es rechtlich zutreffen mag, dass die vorliegende Verordnungsänderung keine neuen Pflichten für betroffene Finanzunternehmen schafft, und nur bestehende Pflichten, die sich aus dem übergeordneten Obligationenrecht ergeben, präzisiert, so besteht faktisch eben doch

⁵ Vgl. Network for Greening the Financial System, NGFS (2024). Transition Plan Package.

https://www.ngfs.net/system/files/import/ngfs/medias/documents/ngfs_transition_plan_package.pdf

⁶ Artikel 3 der am 1.1.2025 in Kraft getretenen Klimaschutzverordnung legt die Mindestanforderungen an Fahrpläne für Unternehmen fest.

⁷ Damit gemeint ist das Dilemma, dass Finanzinstitute durch eine negative Selektion von emissionsintensiven Sektoren und Unternehmen zwar ihre finanzierten Emissionen senken können, damit aber für den Übergang der Realwirtschaft zu Netto-Null insgesamt nicht viel gewonnen ist, da dadurch den betroffenen Sektoren und Unternehmen das notwendige Kapital für ihre Transformation fehlt.

eine starke Abhängigkeit zwischen den beiden Vorlagen. Die vorliegende Revision beeinflusst damit auch die Frage, inwiefern das Obligationenrecht bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte an die relevanten Bestimmungen der EU (CSRD) angepasst werden soll. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben für Fahrpläne von realwirtschaftlichen Unternehmen im Klimaschutzgesetz resp. in der Klimaschutzverordnung geregelt werden, die in die Zuständigkeit des UVEK fallen. Somit sind drei Departemente (EJPD, EFD und UVEK) für unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeits-/Klimaberichterstattung verantwortlich, was ineffizient und aus einer Gesamtsteuerungsoptik klar suboptimal ist. Die Fragmentierung der regulatorischen Vorgaben führt zu Inkohärenzen, die sich mit der Zeit noch verstärken dürften, und ist aus einer Vollzugsperspektive abzulehnen. Ein Beispiel für die angesprochene Inkohärenz ist der Umstand, dass die Erarbeitung von Fahrplänen gemäss Artikel 5 des Klimaschutzgesetzes freiwillig ist, wohingegen sie gemäss der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange für gewisse grössere Finanzunternehmen obligatorisch ist.⁸

- **Fehlende Erklärungen und Umsetzungshilfen:** Generell gilt, dass der Bedarf an Erklärungen und praktischen Umsetzungshilfen umso grösser ist, je generischer und prinzipienbasierter die fragliche Regulierung ist. Aus unserer Sicht ist der erläuternde Bericht deutlich zu knapp und summarisch ausgefallen und erfüllt den Anspruch an eine sachdienliche, den Vollzug unterstützende Auslegungshilfe nicht. Zum einen fehlen grundlegende Ausführungen zum Inhalt eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne⁹ ebenso wie eine logische Herleitung und Beschreibung der vorgeschlagenen Mindestanforderungen (vgl. unsere Änderungsanträge zu Art. 3 Abs. 3). Unklar bleibt insbesondere, auf welche international anerkannten Prinzipien und Standards die Mindestanforderungen Bezug nehmen, was mit Blick auf die erwünschte globale Konvergenz der Transitionsplan-Vorgaben problematisch ist. Zum anderen werden einige relevante Elemente nur im erläuternden Bericht genannt, anstatt dass sämtliche Mindestanforderungen zentral in der Verordnung gebündelt sind, was u.a. die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorlage erheblich beeinträchtigt. Damit die geforderten Transitionspläne von Finanzunternehmen qualitativ gut und miteinander vergleichbar sind, ist es zwingend, dass die Mindestanforderungen präziser gefasst werden und ausreichende praktische Umsetzungshilfen angeboten werden. Zu letzteren zählen etwa standardisierte Transitionsplan-Templates, sektorspezifische Dekarbonisierungspfade sowie Checklisten für die Bewertung von Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen.¹⁰

⁸ Eine weitere Inkohärenz zwischen der Klimaschutzverordnung und der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange besteht darin, dass gemäss ersterer die Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen in den Fahrplänen von Unternehmen fakultativ ist, wohingegen sie gemäss letzterer vorgeschrieben ist. Es ist unbestritten, dass Scope 3-Emissionen den grössten Teil der vom Finanzsektor verantworteten Emissionen ausmachen und ein Transitionsplan daher diese unbedingt umfassen sollte. Trotzdem zeigt sich hier eine weitere, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen realwirtschaftlichen Unternehmen und Finanzunternehmen.

⁹ Im Bericht «Disclose to decarbonise: policy considerations when mandating transition plans» unterscheidet WWF-UK fünf Themenbereiche, die es bei der Entwicklung eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne zu berücksichtigen gilt, nämlich: Rechtliche Haftung; Überprüfung und Evaluierung; Offenlegung der in einem Transitionsplan enthaltenen Informationen; Nutzen der Transitionspläne für die öffentliche Hand; Monitoring und Aufsicht. <https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2024-12/disclose-to-decarbonise.pdf>

¹⁰ Vgl. dazu die Empfehlungen der EU Platform on Sustainable Finance in ihrem Bericht von Januar 2025: «Building trust in transition: core elements for assessing corporate transition plans». https://finance.ec.europa.eu/document/download/ec293327-af1d-432c-8523-cfe7ec8367e_en?filename=250123-building-trust-transition-report_en.pdf. S. 49ff.

- **Fragwürdige Terminologie:** In Anlehnung an den Wortlaut des Klimaschutzgesetzes resp. der Klimaschutzverordnung, wo generell von «Fahrplänen für Unternehmen» die Rede ist, wird in der vorliegenden Verordnungsänderung ebenfalls der Begriff «Fahrplan» anstatt «Transitionsplan» verwendet. Wir halten diese Angleichung der Terminologie für falsch, da im internationalen Finanzsystem der Begriff «Transitionsplan» üblich ist und der Gebrauch des Begriffs «Fahrplan» («Roadmap» auf Englisch) bei global operierenden Finanzinstituten nur Verwirrung stiftet und unnötigen Zusatzaufwand generiert. Im Übrigen spricht die Klimaschutzverordnung selbst¹¹ im Zusammenhang mit Finanzunternehmen von «Transitionsplan», was auf eine weitere Inkohärenz hindeutet. Wir ersuchen das EFD daher, bei der ursprünglichen Namensgebung zu bleiben und in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konsequent den Begriff «Transitionsplan» zu verwenden.

Anträge im Einzelnen

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 1

¹ *Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder auf einen gleichwertigen, international anerkannten Standard ~~oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung~~ und enthält einen an Mindestanforderungen geknüpften Transitionsplan ~~Fahrplan~~ gemäss Absatz 3.*

Begründung: Wie im erläuternden Bericht anerkannt wird, verlangen die globalen Standards für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) derzeit keine doppelte Materialität. Das Prinzip der doppelten Materialität, das bei auf Wirkung ausgerichteten Transitionsplänen zentral ist, ist dagegen in den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) abgebildet. Diese haben daher als Referenz für gleichwertige, international anerkannte Standards zu gelten, weshalb die Reihenfolge der Standards in Art. 3 Abs. 1 umzukehren ist. Zudem ist – wie eingangs begründet – der Begriff «Fahrplan» hier wie überall sonst in der Verordnung durch den Begriff «Transitionsplan» zu ersetzen. Die Präzisierung, dass der geforderte Transitionsplan an Mindestanforderungen geknüpft ist, scheint uns angebracht, da das Ziel der vorliegenden Verordnungsänderung ja genau die Festlegung derselben ist.

Zur Wahlfreiheit bezüglich des Standards und der sich daraus ergebenden Frage der Gleichwertigkeit der internationalen Standards ist anzumerken, dass es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) gibt. Zu diesem Schluss kam auch eine im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung zum Nachvollzug der CSRD.¹² Das bedeutet wiederum, dass der im erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung genannte ISSB S2 Standard höchstens in Kombination mit weiteren Standards, welche die doppelte Materialität vollständig abbilden (z.B. GRI), als gleichwertig zu den ESRS gelten kann.

¹¹ Klimaschutzverordnung, Art. 3 Abs. 2: «Für Fahrpläne für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittellüsse von Unternehmen der Finanzbranche gelten die Mindestanforderungen an den Transitionsplan nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung vom 23. November 2024 über die Berichterstattung über Klimabelange.»

¹²https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 2

² *Die Berichterstattung umfasst, ~~soweit dies möglich und sachgerecht ist~~, Angaben in quantitativer und, wo möglich und sachgerecht, in qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, Abhängigkeiten und verwendeten Methoden und Standards.*

Begründung: Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrössen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet. Wie bereits eingangs erwähnt, steht und fällt der Nutzen der Klimaberichterstattung (inkl. eines Transitionsplans) mit der Aussagekraft und der Verlässlichkeit der offengelegten Informationen. Neben der Vergleichbarkeit ist daher explizit auch die Aussagekraft als Kriterium aufzuführen, so wie dies im erläuternden Bericht getan wird. Sodann sind für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung neben den Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards auch vorhandene Abhängigkeiten von Belang. Eine solche Abhängigkeit besteht etwa in der Frage, wie seriös Staaten ihre Netto-Null-Ziele umsetzen, da davon auch die Dekarbonisierungsbemühungen der (Finanz-)Wirtschaft betroffen sind. Die Offenlegung bestehender Abhängigkeiten von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs eines Finanzunternehmens liegen, gibt wertvolle Hinweise auf die Realisierbarkeit eines Transitionsplans. Gleichzeitig senden Finanzunternehmen damit ein wichtiges Signal an andere Akteure (Staaten, Aufsichtsbehörden, Kund:innen, Konsument:innen, etc.), was passieren muss, damit sie ihre eigenen Netto-Null-Ziele erreichen können.

Schliesslich sind wir der klaren Auffassung, dass abschwächende Formulierungen wie «soweit dies möglich und sachgerecht ist» ersatzlos zu streichen sind, da sie für die berichterstattungspflichtigen Finanzunternehmen kein Mehr an Klarheit schaffen, sondern lediglich ein grosses Schlupfloch öffnen, das die Ambition der vorgeschlagenen Mindestanforderungen aushöhlt und einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen gefährdet. Eine Ausnahme bildet die oben erwähnte Ergänzung bzgl. der Zulässigkeit qualitativer Messgrössen.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3

³ *Sie beinhaltet insbesondere einen Transitionsplan Fahrplan, der:*

- a) *mit dem 1.5°C-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris, dem nationalen Netto-Null-Ziel bis 2050 und den in Artikel 3 Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) festgelegten Zwischenzielen vereinbar ist,*

Begründung: Das Temperaturziel gemäss Pariser Klimaübereinkommen und das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 stehen im Zentrum des Klimaschutzgesetzes und sind für die

Klimaschutz-bemühungen der Wirtschaft und der Finanzindustrie ein zentraler strategischer Orientierungspunkt. Sie sind daher in der Verordnung ausdrücklich zu nennen. Ausserdem sind die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 zu referenzieren, da ein kontinuierlicher und verstärkter Absenkpfad Voraussetzung für eine geordnete Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 ist. Ein Transitionsplan, der nicht mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar ist, erfüllt die klimapolitischen Vorgaben der Schweiz nicht.

b) *Alle klimawirksamen ~~wesentlichen~~ Geschäftsbereiche umfasst und*

1. *für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:*

- *~~Soweit dies möglich und sachgerecht ist,~~ quantitative, anlageklassenspezifische und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und mess- und überprüfbare kurz-, mittel- und langfristige Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen, und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien und Lösungen*
- *Darstellung der geplanten und umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der Absenkungs- sowie Ausbauziele Ziele*
- *Darstellung der Gouvernanz-Strukturen und der für die Umsetzung des Transitionsplans notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen*

Begründung: Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 bildet das Kernstück der vorliegenden Verordnungs-änderung, da darin das Gros der vorgeschlagenen Mindestanforderungen beschrieben wird. Diese gehen zumindest teilweise in die richtige Richtung. Insbesondere begrüssen wir die Forderung, dass ein Transitionsplan nach Anlagenklassen unterscheiden und sektorspezifische Absenkungsziele enthalten soll. Auch das Erfordernis nach wissenschaftsbasierten Absenkungszielen sowie nach Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien halten wir für äusserst relevant und im Einklang stehend mit internationaler Best Practice.

Einige zentrale Anforderungen werden jedoch nicht in der Verordnung selbst, sondern lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt, etwa die zwingende Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette¹³, d.h. inklusive der vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen, sowie der Hinweis darauf, dass sich die Absenkungsziele im Transitionsplan auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines investierten, finanzierten und versicherten Unternehmens beziehen müssen. Gerade bei Finanzakteuren mit unterschiedlichen, aber gleichermassen klimawirksamen Geschäftsfeldern (z.B. Versicherungsunternehmen mit ihrer Doppelrolle als institutionelle Investoren und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen¹⁴) besteht sonst die Gefahr, dass sie sich bei ihren Transitionsbemühungen auf einen Teilbereich ihres Geschäfts

¹³ Gerade für Finanzmarktakteure ist die Erfassung und Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen zentral, da diese den grössten Anteil an den Gesamtemissionen ausmachen.

¹⁴ Zur Relevanz des Underwriting-Geschäfts von Versicherungsunternehmen für die Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele, siehe: WWF & Deloitte (2023). Underwriting our Planet: How insurers can help address the crises in climate and biodiversity. https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2023-09/WWF_Deloitte_Insurance_Biodiversity_Climate_2023.pdf

konzentrieren bzw. nur diesen in ihren Transitionsplan aufnehmen. Angesichts der Bedeutung dieser Anforderungen beantragen wir, diese direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Zudem vermissen wir wichtige Elemente, die einen glaubwürdigen Transitionsplan ausmachen und die von führenden staatlichen und nicht-staatlichen Initiativen und Organisationen¹⁵ empfohlen werden. Neben den bereits diskutierten Präzisierungen zu den Zwischenzielen gehört dazu insbesondere die Notwendigkeit, Transparenz herzustellen bezüglich der Gouvernanz-Strukturen im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Genehmigung, Überwachung und Aktualisierung des Transitionsplans sowie hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen. Letztere sollten aufeinander abgestimmt, terminiert und mit relevanten Indikatoren versehen sein, um eine objektive Fortschritts- und Erfolgsmessung zu ermöglichen. Zwingender Bestandteil der Massnahmen ist ferner eine detaillierte Engagement-Strategie, die offenlegt, wie das betreffende Finanzunternehmen von seinen investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen konsequent nachhaltigere Geschäftspraktiken einfordert und sich für umweltverträgliche politische Rahmenbedingungen einsetzt. Zentral ist weiter, dass die zur Umsetzung des Transitionsplans notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die langfristigen Investitionsausgaben (Capex) auf die im Transitionsplan identifizierten Ziele und Bedürfnisse ausgerichtet werden.¹⁶ Der Transitionsplan sollte sodann Auskunft darüber geben, wie Finanzinstitute planen, den unverzüglichen Ausstieg aus den fossilen Energien zu bewältigen bzw. bei ihren investierten/finanzierten/versicherten Unternehmen zu fördern.¹⁷ Schliesslich ist im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass die – gemäss Verordnungstext vorgesehenen – sektorspezifischen Absenkungsziele zwingend sämtliche emissionsintensiven Sektoren umfassen müssen, um zu verhindern, dass die betroffenen Finanzunternehmen den Umfang der sektorspezifischen Absenkungsziele unterschiedlich definieren.

Wir erachten im Weiteren den Fokus auf klimaverträgliche Technologien, zu denen im Transitionsplan Ausbauziele festgelegt werden sollen, als zu eng. Klimaverträgliche Technologien spielen vor allem bei der Transformation des Energie- sowie des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität eine zentrale Rolle. In anderen klimawirksamen Sektoren (z.B. Landwirtschaft/Ernährung, Verkehr, Abfallwirtschaft) gibt es jedoch neben dem Einsatz von neuen oder verbesserten Technologien verschiedene alternative Möglichkeiten, um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland zu erwirken. Damit auch diese Hebel Aufnahme in einen Transitionsplan finden, sind die entsprechenden Ausbauziele auf klimaverträgliche Lösungen («climate solutions») auszuweiten.

¹⁵ Vgl. insbesondere: Transition Plan Taskforce disclosure material <https://itpn.global/tpt-legacy/>; Glasgow Financial Alliance for Net Zero (2022). Financial Institutions Net-zero Transition Plans <https://www.gfanzero.com/our-work/financial-institution-net-zero-transition-plans/>; World Benchmarking Alliance (2024). Assessing the credibility of a company's transition plan: framework and guidance. https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2024/06/Guidance-on-assessing-Companies-Transition-plans_Public-consultation-3.pdf; Reclaim Finance (2024). Financial institutions' transition plans: how to drive real-economy decarbonization <https://reclaimfinance.org/site/wp-content/uploads/2024/12/Financial-institutions-transition-plans-how-to-drive-real-economy-decarbonization-report.pdf>.

¹⁶ Die Wichtigkeit, als Teil der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie Transparenz zu schaffen über die «Art und Weise, einschliesslich Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind» wird auch im erläuternden Bericht über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) vom 26. Juni 2024 festgehalten. <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/88435.pdf>, S. 26.

¹⁷ Aktuelle Zahlen von BloombergNEF belegen, dass das Verhältnis von Investitionen von Banken in kohlenstoffarme vs. kohlenstoffintensive Energiequellen immer noch deutlich zu tief ist, um das 1.5°C-Ziel zu erreichen. Der entsprechende Energy Supply Banking Ratio betrug im Jahr 2023 0.89:1, während das Verhältnis noch in diesem Jahrzehnt auf 4:1 steigen sollte. <https://about.bnef.com/blog/third-annual-energy-supply-investment-and-banking-ratios/#:~:text=Real%20economy%20investment%20rose%20from,to%200.95%3A1%20in%202023>

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 1

¹ Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des *Transitionsplans Fahrplans*, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen. Zusätzlich ist der *Transitionsplan als eigenständiger Bericht zu veröffentlichen.*

Begründung: Die herausragende Bedeutung von Transitionsplänen als zukunftsgerichtetes Führungs- und Rechenschaftsinstrument rechtfertigt eine separate elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Praxis verschiedener ausländischer Finanzinstitute (z.B. Deutsche Bank¹⁸, HSBC¹⁹).

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 3

³ ~~Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben. Der Bund fördert die Veröffentlichung des elektronischen Formats auf geeigneten internationalen Plattformen und ermöglicht den Zugang zu diesen.~~

Begründung: Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung geht nicht klar hervor, welche Pflicht sich für wen ergibt. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, die in Zukunft stark wachsende Zahl von Transitionsplänen für die Öffentlichkeit einfacher zugänglich und auswertbar zu machen. Wir sehen den Bund entsprechend in der Pflicht, um den Zugang von Schweizer Finanzinstituten zu internationalen Unternehmensinformations-Plattformen wie etwa den European Single Access Point (ESAP) oder die Net-Zero Data Public Utility (NZDPU) zu ermöglichen und die Veröffentlichung darauf zu fördern.

Abschliessende Bemerkungen

(Klima-)Transitionspläne setzen sich weltweit immer mehr als Instrument durch, mit dem Finanzunternehmen aus einer Gesamtsicht heraus darlegen, mit welchen Strategien, Zwischenzielen, Massnahmen und Ressourcen sie konkrete klimawirksame Veränderungen in der Realwirtschaft ermöglichen und dadurch zur Transition der Wirtschaft beitragen.²⁰ Transitionspläne zeigen im Weiteren auf, von welchen materiellen Klima- und Umweltrisiken sowie -opportunitäten Finanzmarktteilnehmende betroffen sind und wie sie damit umgehen. Sie bieten damit einen strategischen Mehrwert für die Finanzwirtschaft selbst und tragen als verheissungsvolles Instrument in der prudenziellen Aufsicht auch zur Stabilität des Finanzsystems bei.²¹ Voraussetzung dafür, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen diese verschiedenen Funktionen und Erwartungen unterschiedlichster Stakeholder auch tatsächlich erfüllen, sind jedoch ihre Glaubwürdigkeit und ihre seriöse Umsetzung. Zentral ist auch, dass die an Transitionspläne gestellten Anforderungen unabhängig geprüft und durchgesetzt werden

¹⁸ <https://www.db.com/what-we-do/responsibility/sustainability/transition-plan/index>

¹⁹ <https://www.hsbc.com/who-we-are/our-climate-strategy/our-net-zero-transition-plan>

²⁰ <https://theinvestoragenda.org/blog/review-of-230-investors-finds-icaps-are-becoming-common-practice/>

²¹ Vgl. Financial Stability Board (2025). The Relevance of Transition Plans for Financial Stability.

<https://www.fsb.org/uploads/P140125.pdf>; UNEP Forum for Insurance Transition to Net Zero (2024). Closing the Gap: The emerging global agenda of transition plans and the need for insurance-specific guidance. <https://www.unepfi.org/wordpress/wp-content/uploads/2024/11/Inaugural-FIT-report-Closing-the-gap-final.pdf>

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, 20.03.2025

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Brücke Le Pont unterstützt das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der Klimaberichterstattung international abgestimmt vorzugehen. Wir begrüssen, dass die Vorgaben zur Klimaberichterstattung im OR mit dieser Vorlage präzisiert und an die internationale Entwicklung angepasst werden sollen. Nur so werden die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht. Auf einige Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

Doppelte Materialität als Voraussetzung für empfohlene Standards

Wir begrüssen, dass der Bundesrat die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Standard vorschlägt. Aufgrund der Wichtigkeit der EU als Werte- und Wirtschaftspartnerin sollten diese Standards als erste Wahl in die Verordnung gesetzt werden. Auch die weiteren zugelassenen Standards sollten zwingend den Anforderungen der doppelten Materialität gerecht werden.

Im Zentrum der Klimaberichterstattung müssen die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt und die Gesellschaft stehen - eine isolierte Betrachtung der Auswirkungen von externen Faktoren auf die Rentabilität des Unternehmens entspricht nicht Sinn und Zweck der Gesetzgebung. Die doppelte Materialität ist bei dem im erläuternden Bericht beschriebenen Standard ISSB nicht gegeben. Damit schlägt der Bundesrat einen Standard vor, welcher die Anforderungen an die Berichterstattung nicht erfüllt - dies ist u.E. verwirrend und für Unternehmen gar irreführend. Für die garantierte Einhaltung der doppelten Materialität fordern wir, dass nur Standards empfohlen werden, welche diese auch erfüllen. Die Ergänzung des Begriffs «gleichwertig» soll diese Klärung bringen. Weiter fordern wir die Nutzung des Begriffs «Transitionsplan» anstelle von «Fahrplan», um bei einer klaren und im internationalen Finanzsystem üblichen Terminologie zu bleiben.

Art 3. Abs. 1. Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder **auf den in der Europäischen Union verwendeten** oder einen **gleichwertigen**, international anerkannten ~~oder auf den in der Europäischen Union verwendeten~~ Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen ~~Fahrplan~~ **Transitionsplan** gemäss Absatz 3.

Transitionspläne: Scope 3 Emissionen essenziell

Im neuen Art. 3, Absatz 3 werden die Anforderungen an die Transitionspläne der Realwirtschaft nicht ausgeführt, sondern es wird dafür auf das KIG verwiesen. Das KIG bezieht sich grundsätzlich auf Scope 1 und 2 Emissionen. Scope 3 Emissionen können gemäss KIV Art. 5 zwar in den Transitionsplänen auch einbezogen werden (was der Bundesrat auch empfiehlt), dies wird den Unternehmen gemäss KIV aber freigestellt.

Scope 3 Emissionen machen in der Realwirtschaft aber oft einen grossen Anteil der Ausstösse von Schadstoffen aus. Je nach Kategorisierung der jeweiligen Scope 3 Emissionen (vgl. Anhang 1 KIV) haben die Unternehmen durchaus relevanten Einfluss auf ihre Scope 3 Emissionen und müssen diesen nutzen. Nur so wird das volle Klimaschutzpotenzial ausgenutzt. Sowohl die Finanz- als auch die Realwirtschaft müssen daher verpflichtet werden, Scope 3 Emissionen nicht nur zu messen, sondern in der Festlegung der Transitionspläne zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der Praxis internationaler Standards und Initiativen, wie beispielsweise der Science Based Targets Initiative, der sich auch viele Schweizer Unternehmen bereits heute angeschlossen haben.

Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung steht zwar, dass der Transitionsplan auch sogenannte «Scope 3 Emissionen» berücksichtigen müsse. Allerdings ist nicht ganz klar, ob sich diese Aussage nur auf die Finanz- oder auch auf die Realwirtschaft bezieht. Zur Klarstellung schlagen wir deshalb folgende Ergänzung vor:

Art. 3. Abs. 3. Buchstabe b, Ziffer 2: für die übrigen Unternehmen die Mindestanforderungen an **Transitionspläne** ~~Fahrpläne~~ gemäss Artikel 5 KIG und Artikel ~~5-8~~ **3-7** der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit erfüllt. **Die Transitionspläne haben auch die relevanten vor- und nachgelagerten Emissionen zu berücksichtigen.**

Aussagekräftiger Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken

Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrössen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet.



Art 3. Abs. 2. Die Berichterstattung umfasst, ~~soweit dies möglich und sachgerecht ist~~, Angaben in quantitativer und, **wo möglich und sachgerecht, in qualitativer** Form sowie die Offenlegung der für die **Aussagekraft und Vergleichbarkeit** wesentlichen Grundannahmen, **Abhängigkeiten** und verwendeten Methoden und Standards.

Es braucht Zwischenziele und eine periodische Aktualisierung

Ein kontinuierlicher Absenkungspfad ist die Voraussetzung für eine wirkungsvolle Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050. Die im KIG festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 sind dafür in der Verordnung zu referenzieren, damit die Transitionspläne auf der gesamten Planungsachse mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar sind.

Art 3. Abs. 3. Buchstabe a: mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) **und den darin festgelegten Zwischenzielen** vereinbar ist;

Der Vorschlag des Bundesrats sieht keine regelmässige Aktualisierung der Berichte mehr vor, was ein Rückschritt wäre. So könnte schlechter nachvollzogen werden, ob die Unternehmen den Transitionsplänen nachkommen, oder nicht. In der Verordnung soll deshalb eine periodische Aktualisierung auch unter den neuen Standards vorgesehen werden.

Art 3. Abs. 1. Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des **Transitionsplans Fahrplans**, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen **und periodisch zu aktualisieren**.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüssen

Jens Rogge

Stv. Geschäftsleiter
Brücke Le Pont

Pascal Studer

Kommunikation und Entwicklungspolitik
Brücke Le Pont

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Département fédéral des finances DFF
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Paudex, le 13 février 2025
PGB

Procédure de consultation : modification de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance du projet de modification mentionné en titre, mis en consultation par vos services. Nous nous permettons de vous adresser la prise de position suivante.

Contexte

En vertu des articles 964a à 964c du Code des obligations, un certain nombre de grandes entreprises sont soumises à des obligations de «transparence sur les questions non financières». Ces obligations sont précisées notamment dans une «ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques», adoptée par le Conseil fédéral le 23 novembre 2022 et entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2024.

Cette ordonnance, en soi, est déjà discutable dès lors que les «questions non financières» sont arbitrairement interprétées comme des questions environnementales et en l'occurrence climatiques. Pour mémoire, la notion de durabilité ne se rapporte pas uniquement à une dimension environnementale, mais aussi à des dimensions sociales et économiques, régulièrement négligées par le monde politique et par les organisations écologistes.

Dans le courant de l'année 2024, la Confédération a mis en consultation un projet visant à étendre considérablement les obligations prévues dans le Code des obligations. Des obligations à la fois plus astreignantes et plus coûteuses (obligation de vérification par des organismes de contrôle accrédités) devaient être imposées à un cercle d'entreprises beaucoup plus large qu'actuellement. Ce projet a suscité des réactions extrêmement négatives, auxquelles notre organisation s'est associée. Nous continuerons à nous y opposer si le Conseil fédéral ne renonce pas à ce projet. A l'heure où la législation fédérale exprime enfin la volonté de réduire les coûts de la réglementation, il serait choquant qu'on oblige des entreprises de moyenne importance à perdre du temps et de l'argent dans la publication et la certification de rapports qui ne seront quasiment jamais lus et qui n'auront aucun impact réel sur l'environnement.

La modification présentement mise en consultation se veut parallèle au projet d'extension évoqué ci-dessus. Elle ne concerne pas les obligations inscrites dans le CO, mais uniquement l'ordonnance d'application relative au rapport sur les questions climatiques. Elle

n'élargit pas le cercle des entreprises soumises à l'obligation d'établir un rapport sur les questions climatiques. Elle vise uniquement à élargir et moderniser la référence aux normes internationales devant être respectées dans l'élaboration dudit rapport, dès lors que ces normes internationales évoluent, se transforment et se multiplient. D'autres adaptations sont prévues, d'ordre terminologique ou d'importance mineure.

Appréciation.

Pour autant qu'on puisse en juger, les adaptations prévues dans la modification mise en consultation n'ont qu'un faible impact sur les entreprises déjà soumises aux obligations en question. Nous n'avons pas de motif de nous y opposer.

Nous restons en revanche fermement opposés à un alourdissement de ces obligations – somme toute purement administratives – et à une extension du cercle des entreprises qui y sont soumises, en particulier si des entreprises de moyenne ou de faible importance devaient être touchées.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal



Pierre-Gabriel Bieri



CFA Society Switzerland
Höschgasse 83
8008 Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 21 März 2025

**Stellungnahme der CFA Society Switzerland zum Vernehmlassungsverfahren über die
Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir von der CFA Society Switzerland die Gelegenheit wahr, unsere Stellungnahme zur Änderung der Verordnung und dem erläuternden Bericht Ihnen hiermit abzugeben.

Die CFA Society Switzerland ist mit über 3'500 Mitgliedern in der Schweiz die grösste lokale CFA Society in Kontinentaleuropa und unter den 10 grössten weltweit. CFA Institute umfasst weltweit über 200'000 Mitglieder, mit über 160 lokalen Societies. CFA Institute ist weltweit in der Investment- und Finanzindustrie eine anerkannte Institution für die Ausbildung von Professionals und führend im Setzen von Standards und ethischem Verhalten.

CFA Society Switzerland begrüsst es sehr, dass den betroffenen Unternehmen eine Wahlfreiheit hinsichtlich des zu verwendenden Standards für die Klimaberichterstattung eingeräumt wird. Insbesondere da sich die Standards ständig weiterentwickeln, erscheint es uns wichtig, den Unternehmen einen gewissen Spielraum zu lassen.

In den Erläuterungen zu Art. 3, Abs. 3, Bst. b, Ziff. 1 ist festgehalten, dass die Fahrpläne von Finanzunternehmen Scope 3 Emissionen beinhalten sollen. Konkret sollen die Absenkungsziele von Finanzunternehmen auch Ziele für die Klimawirkung von Unternehmen, in die sie über den Kapitalmarkt investieren, beinhalten. Soweit möglich und sachgerecht, sollen zudem auch die vor- und nachgelagerten Emissionen (d.h. Scope 3 Emissionen) der investierten bzw. finanzierten Unternehmen berücksichtigt werden. Auch wenn der Verordnungstext in Art. 3, Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 darauf hinweist, dass die Bestimmungen nur dann gelten, wenn dies «möglich und sachgerecht ist»

und die Finanzunternehmen somit auch argumentieren können, warum sie auf bestimmte Absenkungsziele verzichten, möchten wir hierzu folgenden Punkte anmerken:

- Gemäss Klimaschutzgesetz müssen die Fahrpläne von Unternehmen aus der Realwirtschaft nur zwingend Scope 1 und 2 Emissionen beinhalten. Vor diesem Hintergrund ist es für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Absenkungsziele von Finanzunternehmen Scope 3 Emissionen berücksichtigen müssen. Scope 3 Emissionen beinhalten bekanntlich nicht nur die Emissionen von Investitionen, sondern noch diverse weitere Emissionskategorien. Ebenfalls ist es nicht ganz nachvollziehbar, weshalb Finanzunternehmen die Scope 3 Emissionen von investierten bzw. finanzierten Unternehmen berücksichtigen müssen, während die finanzierten Unternehmen aus der Realwirtschaft selber nicht dazu verpflichtet sind. Generell zeigt die Erfahrung, dass die Datengrundlage von Scope 3 Emissionen weiterhin mit hoher Unsicherheit verbunden ist, sich zwischen verschiedenen Anbietern teilweise massgeblich unterscheidet und zu einem substantiellen Teil auf Schätzungen beruht.
- Wir sind der Meinung, dass Absenkungsziele für Finanzanlagen zu Fehlanreizen führen können (primär bei Finanzanlagen, die über den Sekundärmarkt gehandelt werden). Nachhaltiges Investieren ist wichtig und es ist unseres Erachtens auch erwünscht, wenn Finanzunternehmen auf freiwilliger Basis Absenkungsziele definieren. Ein Zwang zur Definition von Absenkungszielen für Finanzunternehmen könnte aber dazu führen, dass Massnahmen, die weniger wirksam sind als andere, in den Vordergrund rücken. Durch Änderungen der Portfolioallokation (Über-/Untergewichtung oder Ausschluss) ist es möglich, den THG-Fussabdruck deutlich schneller und einfacher zu reduzieren als durch wirksamere Massnahmen, wie bspw. Stewardship-Massnahmen. Auch wenn einzelne Finanzunternehmen den Fokus zunächst auf Stewardship legen, könnten sie infolge der Absenkungsziele später unter Druck geraten, Portfolioumschichtungen vorzunehmen. Mittelfristig kann ein «Zwang» zu Absenkungszielen daher zu einer Einschränkung des Anlageuniversum und einem Diversifikationsverlust führen, d.h. eine allgemeine Erhöhung von Anlagerisiko der Anlageportfolios zur Folge haben. Dies hätte bspw. bei Anlageportfolios von schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen potentielle negative Auswirkungen von einer grossen gesellschaftlichen Bedeutung. Da die Wirkung von Portfolioumschichtungen auf dem Sekundärmarkt bisher nicht durch anerkannte Studien nachgewiesen werden konnte, ist es fraglich, ob eine solche Anreizwirkung wirklich im Sinne des Gesetzgebers ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die kürzlich im Rahmen des EU-Omnibus-Vereinfachungspakets 2025 eingeführten Änderungen an der CSRD und CSDDD hinweisen. Diese Reformen verdeutlichen den europäischen Ansatz zur Reduktion regulatorischer Belastungen. Vor diesem Hintergrund sehen wir keinen Grund, warum die Schweiz in diesem Bereich weitergehende Anforderungen als die EU setzen sollte.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen und Anregungen einen konstruktiven Beitrag leisten zu können und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink that reads "Mirjana Wojtal". The signature is written in a cursive, flowing style.

Mirjana Wojtal, PhD

CEO, CFA Society Switzerland

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

CHUBB

Zürich, 21. März 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 6. Dezember 2024, zur Vernehmlassungsvorlage über die Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange ("**Vorlage**") und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 6. Dezember 2024 ("**Bericht**") Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einräumung dieser Gelegenheit und reichen Ihnen hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme zu einigen Aspekten der Vorlage und des Berichts ein.

Chubb AG ("**Chubb**") ist eine in der Schweiz domizilierte und an der New York Stock Exchange kotierte Holdinggesellschaft, welche einen globalen Versicherungskonzern mit Niederlassungen in 54 Ländern hält und weltweit ca. 40'000 Mitarbeiter beschäftigt. Chubb unterliegt seit deren Einführung den Bestimmungen der Art. 964a ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**") über die nichtfinanzielle Berichterstattung und der aktuell geltenden Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, ebenso wie den Regularien verschiedenster anderer Jurisdiktionen. Chubb steht nicht unter der Aufsicht der FINMA (aber drei ihrer Konzerngesellschaften werden durch die FINMA beaufsichtigt).

Die Klimastrategie von Chubb basiert auf einem pragmatischen Verständnis dessen, was ein Versicherungsunternehmen tun kann, um den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu beeinflussen. Als globaler Versicherer sind wir davon überzeugt, dass Finanzinstitute die Klimaproblematik am effektivsten angehen können, wenn sie sich mit Branchen und Kunden austauschen, und dass eine blossе Ausrichtung auf Netto-Null-Pläne wenig zur Reduzierung der Emissionen in der Realwirtschaft beiträgt. Unsere Klimastrategie, Erwägungen und Massnahmen werden in unserem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht detailliert dargelegt, der in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Art. 964b OR und, soweit möglich, in Übereinstimmung mit den ISSB S-1 und S-2 Standards erstellt wird.¹

Die Vorlage verfolgt einen Ansatz, welcher die Veröffentlichung von Plänen zur Dekarbonisierung für unsere Underwriting- und Versicherungsaktivitäten in emissionsintensiven Branchen vorschreibt, was unseres Erachtens in direktem Widerspruch zur Klimastrategie von Chubb, den Gesetzen anderer Rechtsordnungen und der sich abzeichnenden globalen Ordnung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung stehen würde.

¹ Chubb 2023 Nachhaltigkeitsbericht unter https://s201.q4cdn.com/471466897/files/doc_financials/2023/ar/chubb-2023-sustainability-report.pdf

1. Anpassung an die ISSB

Als weltweit tätiges Versicherungsunternehmen muss Chubb in zahlreichen Rechtsordnungen die Anforderungen an die Klimaberichterstattung erfüllen. Aus dieser Perspektive sehen wir eine sich abzeichnende globale Ordnung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung rund um die ISSB-Standards S1 und S2. Wir sehen einen erheblichen Nutzen darin, dass Staaten ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung an die ISSB-Standards anpassen und empfehlen deshalb eine Anpassung der Vorlage an die ISSB-Standards. Eine einheitliche internationale Klimaberichterstattung kommt sowohl den berichtenden Unternehmen als auch den Anlegern und der allgemeinen Öffentlichkeit zugute.

Darüber hinaus gibt es einen wachsenden Konsens über die Annahme einer einzigen (finanziellen) Wesentlichkeitsanalyse, die den berichtenden Unternehmen, den Anlegern und der Öffentlichkeit zugutekommt, weil sie sicherstellt, dass sich die Klimaberichterstattung auf wesentliche Themen konzentriert. Die ISSB-Standards verwenden denn auch eine einzige Wesentlichkeitsanalyse. Die Vorlage (bzw. der Bericht) würde im Widerspruch zu dieser globalen Entwicklung stehen. Dies betrifft auch die vorgeschlagenen Änderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. Art. 964a ff. OR, welche zur am 24. Juni 2024 zur Vernehmlassung veröffentlicht wurden. Wir regen an, dass das Konzept der doppelten Wesentlichkeit auch in diesem Kontext nochmals neu beurteilt wird.

2. Netto-Null Fahrpläne

a. Globales Greenwashing-Risiko

Die Vorlage setzt Finanzinstitute einem Greenwashing-Risiko aus, da sie gezwungen werden, Ziele zu veröffentlichen, die nicht mit den derzeit verfügbaren Investitions- oder Underwritingmöglichkeiten übereinstimmen. Die einzige bewährte Methode, um das Netto-Null-Ziel zu erreichen, besteht darin, Finanzinstitute zu verpflichten, sich systematisch aus bestimmten Geschäftsbereichen zurückziehen, was mit ihren umfassenden fiduziarischen Pflichten gegenüber den Aktionären unvereinbar sein kann. Das Ausmass dieser Risiken zeigt sich auch in den Ausstiegen von bedeutenden Unternehmen (mehr als 10 grosse US-amerikanische und kanadische Banken) aus der Net Zero Banking Alliance.

Chubb sieht zwar bedeutende Möglichkeiten, Risikotransferlösungen anzubieten, die zur Unterstützung der Entwicklung und des Betriebs neuer, kohlenstoffarmer Energiealternativen erforderlich sind, und geht davon aus, dass sich in den kommenden Jahren Gelegenheiten zum Ausbau unseres "Climate+"-Geschäfts ergeben werden. Wir beabsichtigen jedoch, dies auf verantwortungsvolle Weise zu tun, indem wir unsere Versicherten bei der Einführung von Emissions- und Risikominderungspraktiken unterstützen, und nicht, indem wir Netto-Null-Versprechen machen, für deren Erreichung es keinen klaren Weg gibt.

b. Mangelnde Abstimmung mit der führenden Forschung

Im Rahmen der Zusammenarbeit von Chubb mit externen Partnern analysiert Chubb regelmässig die neueste akademische und marktführende Literatur zum Thema Klimawandel, um ihre Strategie zu entwickeln. Nach Ansicht von Chubb steht die Vorlage nicht im Einklang mit führenden Forschungsergebnissen und Marktpraktiken zur Emissionsreduzierung in der Realwirtschaft.

Wie oben dargelegt, fokussiert sich Chubb auf die Zusammenarbeit mit ihren Kunden, um deren Massnahmen zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen in der Realwirtschaft zu unterstützen. Diese Sichtweise und der stärkere Fokus auf Engagement statt auf die

Festlegung von Zielen stützt sich auf eingehende Analysen und Untersuchungen des Institute of International Finance (IIF)², der Europäischen Zentralbank (EZB)³ und von anderen.

Im Arbeitspapier der EZB "*Business as usual: bank climate commitments, lending, and engagement*"⁴ wurden die Auswirkungen der freiwilligen Klimaschutzverpflichtungen der Mitglieder der Net Zero Banking Alliance (NZBA) auf die Kreditvergabe der europäischen Banken untersucht. Die Studie ergab, dass es im Vergleich zu Nicht-NZBA-Banken, die keine freiwilligen Klimaverpflichtungen eingegangen waren, keinen signifikanten Unterschied in Bezug auf Desinvestitionen oder sektorspezifische Kreditvergabe gab. Darüber hinaus ergab die Analyse, dass sich die Kunden von Banken, die der NZBA angehören, nicht häufiger Treibhausgasemissionsziele setzen als Kunden von Banken, die nicht der NZBA angehören, was darauf hindeutet, dass Netto-Null-Verpflichtungen in der Realität nur begrenzte Auswirkungen haben. Ähnliche Resultate ergeben sich aus der Studie "Can Banks Save Mountains", in der die Autoren nur beschränkt Anhaltspunkte dafür fanden, dass Banken, die sich zur Einschränkung der Kreditvergabe für den Bergbau durch Abtragung von Berggipfeln verpflichtet haben, Massnahmen ergriffen haben, die echten Wandel bewirken.⁵

Das IIF-Positionspapier "*IIF Staff Paper: Resetting the debate on the role of private finance in the net-zero transition*" gibt Aufschluss darüber, welche Massnahmen zur Unterstützung der Energiewende ergriffen werden sollten, wenn die Festlegung von Emissionszielen unwirksam ist. In dem Papier wird dargelegt, dass Finanzinstitute zwar eine wichtige Rolle in der Realwirtschaft spielen, es aber nicht möglich ist, dass sie Bemühungen zur Dekarbonisierung anstelle der staatlichen Politik vorantreiben. Darüber hinaus wird festgestellt, dass es zwar noch zu früh ist, um den "Trickle-down-Effekt" von Netto-Null-Verpflichtungen der Finanzinstitute vollständig zu bewerten, dass aber aktive Engagement-Strategien einflussreicher zu sein scheinen als der Rückzug aus emissionsintensiven Branchen.⁶

3. "Comply or Explain"

Zusätzlich zur Vorlage haben wir Bedenken über die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung von Art. 964b OR, die darauf abzielt, die aktuell geltende "comply or explain"-Bestimmung zu streichen. Dies würde Anforderungen stellen, welche über das hinausgehen, was die EU CSRD oder irgendeine andere Jurisdiktion verlangt. [Insbesondere würde die Abschaffung der "comply or explain"-Bestimmung gemäss Art. 964b OR die Offenlegung von Scope-3 CO₂-Emissionen erzwingen, selbst wenn diese für ein berichtendes Unternehmen nicht wesentlich sind.] Derzeit ist die Offenlegung von Scope-3 CO₂-Emissionen auch unter der CSRD *nicht* erforderlich, wenn das berichtende Unternehmen zum Schluss kommt, dass diese nicht wesentlich sind.

Im Rahmen der CSRD-Regelung stellt der Standard ESRS 1 folgendes klar: "Die ESRS erfordern nicht, dass ein Unternehmen von ESRS abgedeckte Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen angibt, wenn es das betreffende Thema als nicht wesentlich bewertet hat"⁷. Wird ein bestimmter Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich eingestuft, sieht ESRS 1 ausserdem vor, dass alle in einem themenspezifischen Standard enthaltenen Kennzahlen einer eigenen Wesentlichkeitsanalyse unterzogen werden sollten und

² <https://www.iif.com/portals/0/Files/content/Regulatory/32370132_iif_staff_position_paper_on_net_zero_transition_final_publication.pdf> (zuletzt besucht am: 20. März 2025).

³ <[Business as usual: bank climate commitments, lending, and engagement](#)> (zuletzt besucht am: 20. März 2025).

⁴ Siehe FN 3.

⁵ <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4235243> (zuletzt besucht am: 20. März 2025).

⁶ Siehe FN 2.

⁷ ESRS 1, Art. 2.

CHUBB

weggelassen werden können, wenn das Unternehmen "diese Informationen als nicht wesentlich bewertet hat und zu dem Schluss kommt, dass diese Informationen nicht erforderlich sind, um das Ziel der Angabepflicht zu erfüllen"⁸. Gem. ESRS E1 sind die Anforderungen zur Offenlegung von Scope-3 Emissionen im metrischen Standard E1-6 zu finden. Dies bedeutet, dass Angaben zu Scope-3 Emissionen weggelassen werden können, wenn sie (1) nicht wesentlich sind und (2) nicht benötigt werden, um das Ziel des ESRS E-1 zu erreichen.⁹

Infolgedessen würde eine pauschale Offenlegungspflicht, die sich aus der Abschaffung des "comply or explain"-Prinzips in Art. 964b OR ergeben würde, letztlich dazu führen, dass die Offenlegungsanforderungen höher wären als in der EU gefordert. Wir begrüssen die Ziele des Bundesrates, den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu fördern, und ermutigen den Bundesrat, die Position der Schweiz als ein für die Unternehmensberichterstattung ausgewogenes Land beizubehalten. Insbesondere schlug das ISSB kürzlich vor, "Unternehmen zu gestatten, Treibhausgas-Emissionen der Kategorie 15 von Scope 3, die mit Derivaten, vermittelten Emissionen und versicherungsbezogenen Emissionen verbunden sind, von der Messung und Offenlegung von Treibhausgas-Emissionen der Kategorie 15 von Scope 3 auszuschliessen".¹⁰ Alle 14 ISSB-Mitglieder stimmten dieser Entscheidung zu. Dieser Vorschlag würde die Anforderung an einen globalen Versicherer aufheben, Scope 3 Treibhausgas-Emissionen offenzulegen, und wie oben erwähnt, fordert Chubb den Bundesrat dazu auf, sich so weit wie möglich dem ISSB anzuschliessen.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an folgende Kontakte wenden:

Andreas Letsch
Head Legal & Compliance, Switzerland
+41 43 456 75 50
andreas.letsch@chubb.com

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Kommentare.

Freundliche Grüsse



Andreas Letsch
Head Legal & Compliance, Switzerland

⁸ ESRS 1, Art. 34 lit. b.

⁹ ESRS E1, Art. 20 und Art. 44 ff.

¹⁰ <https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/issb/2025/issb-update-january-2025/#:~:text=The%20ISSB%20tentatively%20decided%20to,3%20Category%2015%20GHG%20emissions> (zuletzt besucht am: 20. März 2025).

per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

20. März 2025

Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: Stellungnahme Coop

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Coop-Gruppe (nachfolgend «Coop») bedankt sich für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung nehmen zu können. Als verantwortungsvoll agierendes Unternehmen setzen wir uns seit langem für Sozialstandards und Umweltschutz in unseren Wertschöpfungsketten ein und berichten seit 20 Jahren über unsere Bemühungen in Sachen Nachhaltigkeit mit einem Nachhaltigkeitsbericht. Mit unserer Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen wir für die ganze Coop-Gruppe eine ambitionierte und auf wissenschaftlichen Zielen basierte Klimastrategie und haben uns im Januar 2022 zur Science Based Targets Initiative (SBTi) bekannt.

Berichterstattungspflichten

Mit unserem Grosshandelsgeschäft sind wir auch in der EU tätig und fallen unter die Drittstaatenregelung der «Corporate Sustainability Reporting Directive» (CSRD). Es ist daher in unserem Sinne, dass sich die Schweizer Gesetzgebung an der EU-Regulierung ausrichtet und möglichst nicht von dieser abweicht. **Wir stimmen daher der vorgeschlagenen Änderung im Grundsatz zu.**

Elementar ist unseres Erachtens, dass kein sogenannter *Swiss Finish* im Gesetz verankert wird, bzw. dass bei der Anwendung der EU-Standards auch die Schweizer Berichterstattungspflichten als erfüllt angesehen werden. Dies auch für den Fall, dass die EU ihre Berichterstattungspflichten in Zukunft abschwächt, worüber momentan im Rahmen der sogenannten «Omnibus-Initiative» beraten wird. Zudem begrüssen wir explizit, dass der EU-Standard oder *gleichwertige* Standards verlangt werden. Dies insbesondere, damit in der EU tätige Unternehmen gegenüber Konkurrenten, welche nur im Inland tätig sind, nicht benachteiligt sind.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Coop



Marc Muntwyler
Leiter Nachhaltigkeit/Wirtschaftspolitik



Damian Misteli
Teamleiter Wirtschaftspolitik



Demokratische Jurist*innen Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giurist* Democratiche*i della Svizzera
Giurist*a*s democratic*a*s da la Svizra

Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
CH-3003 Bern

Eingereicht per Email an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 20. März 2025

Vernehmlassung 2024/24 zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Kli- mabelange

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Frau Xenia Karametaxas
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen die Demokratischen Jurist*innen Schweiz (DJS) die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Die Vernehmlassung deckt sich mit der Vernehmlassungen der Koalition für Konzernverantwortung, welche wir vollumfänglich unterstützen und auf welche wir verweisen.

1 Einleitung

Die Demokratischen Jurist*innen Schweiz unterstützen das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der Klimaberichterstattung international abgestimmt vorzugehen. Wir begrüßen, dass die Vorgaben zur Klimaberichterstattung im OR mit dieser Vorlage präzisiert und an die internationale Entwicklung angepasst werden sollen. Nur so werden die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

2 Doppelte Materialität als Voraussetzung für empfohlene Standards

Wir begrüßen, dass der Bundesrat die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Standard vorschlägt. Aufgrund der Wichtigkeit der EU als Werte- und Wirtschaftspartnerin sollten diese Standards als erste Wahl in die



Verordnung gesetzt werden. Auch die weiteren zugelassenen Standards sollten zwingend den Anforderungen der doppelten Materialität gerecht werden. Im Zentrum der Klimaberichterstattung müssen die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt und die Gesellschaft stehen - eine isolierte Betrachtung der Auswirkungen von externen Faktoren auf die Rentabilität des Unternehmens entspricht nicht Sinn und Zweck der Gesetzgebung. Die doppelte Materialität ist bei dem im erläuternden Bericht beschriebenen Standard ISSB nicht gegeben. Damit schlägt der Bundesrat einen Standard vor, welcher die Anforderungen an die Berichterstattung nicht erfüllt - dies ist verwirrend und für Unternehmen gar irreführend. Für die garantierte Einhaltung der doppelten Materialität fordern wir, dass nur Standards empfohlen werden, welche diese auch erfüllen. Die Ergänzung des Begriffs «gleichwertig» soll diese Klärung bringen. Weiter fordert die Koalition die Nutzung des Begriffs «Transitionsplan» anstelle von «Fahrplan», um bei einer klaren und im internationalen Finanzsystem üblichen Terminologie zu bleiben.

Vorschlag DJS:

Art. 3 Abs. 1

Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder **auf den in der Europäischen Union verwendeten** oder einen **gleichwertigen**, international anerkannten ~~oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard~~ für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen ~~Fahrplan~~ **Transitionsplan** gemäss Absatz 3.

3 Transitionspläne: Scope 3 Emissionen essenziell

Im neuen Art. 3 Abs. 3 werden die Anforderungen an die Transitionspläne der Realwirtschaft nicht ausgeführt, sondern es wird dafür auf das KIG verwiesen. Das KIG bezieht sich grundsätzlich auf Scope 1 und 2 Emissionen. Scope 3 Emissionen können gemäss KIV Art. 5 zwar in den Transitionsplänen auch einbezogen werden (was der Bundesrat auch empfiehlt), dies wird den Unternehmen gemäss KIV aber freigestellt.

Scope 3 Emissionen machen in der Realwirtschaft aber oft einen grossen Anteil der Ausstösse von Schadstoffen aus. Je nach Kategorisierung der jeweiligen Scope 3 Emissionen (vgl. Anhang 1 KIV) haben die Unternehmen durchaus relevanten Einfluss auf ihre Scope 3 Emissionen und müssen diesen nutzen. Nur so wird das volle Klimaschutzpotenzial ausgenutzt. Sowohl die Finanz- als auch die Realwirtschaft müssen daher verpflichtet werden, Scope 3 Emissionen nicht nur zu messen, sondern in der Festlegung der Transitionspläne zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der Praxis internationaler Standards und Initiativen, wie beispielsweise der Science Based Targets Initiative, der sich auch viele Schweizer Unternehmen bereits heute angeschlossen haben.

Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung steht zwar, dass der Transitionsplan auch sogenannte «Scope 3 Emissionen» berücksichtigen müsse. Allerdings ist nicht ganz klar, ob sich diese Aussage nur auf die Finanz- oder auch auf die Realwirtschaft bezieht. Zur Klarstellung schlagen wir deshalb folgende Ergänzung vor:

Vorschlag DJS:

Art. 3 Abs. 3 lit. b Ziff. 2

für die übrigen Unternehmen die Mindestanforderungen an **Transitionspläne** ~~Fahrpläne~~ gemäss Artikel 5 KIG und Artikel ~~5-8~~ **3-7** der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit erfüllt. **Die Transitionspläne haben auch die relevanten vor- und nachgelagerten Emissionen zu berücksichtigen.**

4 Aussagekräftiger Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken

Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrössen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet.

Vorschlag DJS:

Art. 3 Abs. 2

Die Berichterstattung umfasst, ~~soweit dies möglich und sachgerecht ist,~~ Angaben in quantitativer und, **wo möglich und sachgerecht, in qualitativer** Form sowie die Offenlegung der für die **Aussagekraft und Vergleichbarkeit** wesentlichen Grundannahmen, **Abhängigkeiten** und verwendeten Methoden und Standards.

5 Es braucht Zwischenziele und eine periodische Aktualisierung

Ein kontinuierlicher Absenkungspfad ist die Voraussetzung für eine wirkungsvolle Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050. Die im KIG



Demokratische Jurist*innen Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giurist* Democratiche*i della Svizzera
Giurist*a*s democratic*a*s da la Svizra

festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 sind dafür in der Verordnung zu referenzieren, damit die Transitionspläne auf der gesamten Planungsachse mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar sind.

Vorschlag DJS:

Art. 3 Abs. 3 li. a

mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) **und den darin festgelegten Zwischenzielen** vereinbar ist;

Der Vorschlag des Bundesrats sieht keine regelmässige Aktualisierung der Berichte mehr vor, was ein Rückschritt wäre. So könnte schlechter nachvollzogen werden, ob die Unternehmen den Transitionsplänen nachkommen, oder nicht. In der Verordnung soll deshalb eine periodische Aktualisierung auch unter den neuen Standards vorgesehen werden.

Vorschlag DJS:

Art. 3 Abs. 1

Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des **Transitionsplans Fahrplans**, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen **und periodisch zu aktualisieren**.

Für weitere Anmerkungen zu den Anforderungen an die Transitionspläne der Unternehmen der Finanzbranche verweisen wir gerne auf die Stellungnahme des WWF.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Lea Schlunegger
Generalsekretärin DJS



CH-3003 Berne, CFC

E-Mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Référence

Votre référence :

Notre référence :

Berne, le 21 mars 2025

Prise de position de la CFC sur la consultation 2024/24 concernant la révision de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques

Mesdames, Messieurs,

Faisant suite à l'invitation du Département fédéral des finances (DFF) du 6 décembre 2024, la Commission fédérale de la consommation (CFC) vous fait parvenir sa prise de position sur la procédure de consultation relative à l'objet sous rubrique.

La révision de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques vise à adapter les exigences minimales pour les plans de transition des établissements financiers et à aligner les normes de *reporting* sur les normes internationales. Cette révision vise à garantir la transparence et la responsabilité des entreprises en matière de durabilité sans entraîner des surcoûts pour les établissements financiers. Cependant, elle soulève des questions concernant la mise en œuvre, la cohérence et l'impact pour et sur les consommateurs et les entreprises.

Exigences minimales pour les feuilles de route et leur mise en relation avec les objectifs climatique de la Suisse :

La modification donne plus de liberté aux établissements financiers sur le choix des méthodes qui certes seront uniformisées au niveau européen. Se pose la question de savoir comment les exigences minimales pour les feuilles de route des établissements financiers seront-elles formulées pour garantir leur efficacité et leur applicabilité, afin d'assurer que les entreprises adoptent des stratégies climatiques compatibles avec les objectifs climatiques de la confédération ? Le texte est en effet assez vague sur la manière dont seront traités les objectifs de la confédération par rapport à ceux en vigueur dans l'Union européenne en particulier pour les établissements à portée internationale.

Alignement avec les Normes Internationales :

Quelles mesures seront prises pour garantir la cohérence entre les exigences Suisses dont l'expression des objectifs climatiques et les normes internationales ? En particulier, la Commission

européenne a publié le *Omnibus simplification package on reporting*. On ne sait donc pas comment ces réglementations seront réadaptées (CSDDD, CSRD, etc.).

Transparence et Responsabilité :

Comment les entreprises seront-elles tenues responsables de la transparence et de l'exactitude de leurs rapports climatiques en particulier leur compatibilité avec les objectifs climatiques de la Suisse, afin de renforcer la confiance des consommateurs et des parties prenantes dans les engagements climatiques des entreprises ?

Sécurité Juridique et Pragmatisme :

Comment la révision garantira-t-elle que les entreprises utilisant les normes ESRS ou ISSB bénéficient d'une sécurité juridique en, afin de leur permettre de se conformer aux exigences internationales sans risque de litige ?

Cohérence Terminologique :

Quelles mesures seront prises pour harmoniser la terminologie et les objectifs chiffrés utilisés dans les différentes ordonnances relatives au climat, afin d'assurer une compréhension claire et uniforme des exigences de *reporting* climatique et leur cohérence et leur compatibilité avec objectifs climatiques ?

Publication

La Commission fédérale de la consommation recommande la mise à disposition de ces rapports au public sur des sites web non protégés.

La Commission fédérale de la consommation vous remercie de l'attention portée à sa prise de position et vous présente, Mesdames, Messieurs, ses meilleures salutations.

Pour la Commission fédérale de la Consommation,

Prof. Anne-Christine Fornage
Présidente

A handwritten signature in cursive script, reading "Anne-Christine Fornage".

ESG Book GmbH
FRANKFURT
Junghofstraße 16
60311 Frankfurt am Main, Germany
+49 69 5095 55502
info@esgbook.com

To: State Secretariat for International Finance (SIF)

Federal Department of Finance (FDF)

E-mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Date: March 21, 2025

Subject: Consultation Submission – Revision of the Ordinance on Reporting on Climate Matters

Dear Madam/Sir,

On behalf of ESG Book GmbH, we appreciate the opportunity to provide feedback on the **revision of the Ordinance on Reporting on Climate Matters**. We welcome the Federal Council's efforts to align Swiss sustainability reporting standards with international frameworks while ensuring proportionality and legal clarity for companies operating within and outside the EU.

We submit our comments on the explanatory report and the proposed regulatory amendments as follows:

- **Interoperability: CSRD/ISSB**

The CSRD and ISSB standards serve as the global baseline for sustainability reporting, enhancing transparency and usability of sustainability information for investors. Decision-useful, comparable, and consistent data is critical.

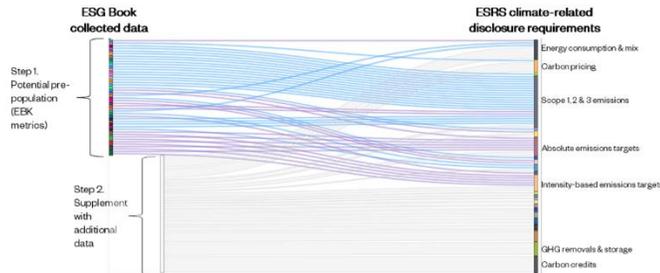
The Swiss Code provides flexibility, allowing Swiss companies to report under CSRD or equivalent standards. ESG Book fully supports the ordinance's commitment to interoperability by enabling seamless disclosures across global sustainability frameworks. Our disclosure utility already facilitates reporting against CSRD and will soon support other key frameworks, including ISSB, ensuring companies can comply efficiently with multiple regulatory requirements. By promoting standardization and

alignment, we empower companies to navigate evolving regulations while maintaining high-quality, comparable ESG disclosures.

Smart Pre-fill

The convergence of sustainability standards highlights common reporting themes across dominant standards. ESG Book's Smart Pre-fill tool enables seamless transfer of data across one framework to another.

Start your disclosure journey: Pre-fill data from 400+ ESG Book proprietary metrics



Organize your data across multiple frameworks: Pre-fill data between 10+ dominant frameworks



Fig 1. ESG Book Smart Pre-fill functionality

The ISSB has already been fully adopted by **eight jurisdictions** and will begin applying to companies and financial institutions across jurisdictions from 2025, covering circa 130,000 reporting entities. According to ESG Book’s ISSB adoption tracker, 34 jurisdictions have either fully adopted, partially incorporated, or committed to adopting ISSB standards through official plans or regulatory processes. Given this global momentum, aligning Swiss regulations with ISSB standards would promote consistency and comparability of sustainability information across jurisdictions. Such alignment would also help companies meet international investor expectations and regulatory requirements, reducing fragmentation and streamlining compliance efforts.

A key focus for global regulators is achieving comparability across entities and jurisdictions, which is crucial for attracting foreign capital and managing cross-border activities. Aligning with the ISSB Standards helps reduce regulatory fragmentation and provides a passporting mechanism to align various reporting regimes, aiding companies and investors.

- ESRS and ISSB Reporting Framework:** The ESRS framework includes over 1,000 reporting metrics across environmental, social, and governance (ESG) pillars, making it both comprehensive and highly detailed. Recognizing the benefits of aligning reporting standards, the Federal Council has endorsed interoperability by establishing equivalence

with other frameworks. ESG Book fully supports harmonization with leading frameworks and standards, such as CSRD, as this reduces the reporting burden for companies and promotes consistency and comparability of disclosures.

The recent Omnibus proposal from the European Commission aims to streamline data points, clarify provisions and we recommend similar measures for any independent or complementary national reporting framework or official guidance.

Meanwhile, the ISSB recently published [educational material on S2 Climate disclosures](#) to guide companies and has provided transition relief under IFRS S1, allowing companies to focus initially on climate-related disclosures (IFRS S2) before broader sustainability reporting. IFRS S1 and S2 provide globally comparable sustainability disclosures, becoming mandatory upon regulatory adoption. Companies may voluntarily apply these standards, particularly for climate-related reporting, with available compliance guidance. Importantly, these transition reliefs aim to reduce the reporting burden and maintain proportionality, ensuring that first-time preparers of reports are not subject to undue administrative or compliance burdens, especially in jurisdictions where the regulatory landscape is still developing. By phasing in requirements, the ISSB framework allows companies to build capacity for full sustainability reporting while ensuring that climate-related disclosures remain a priority.

The Swiss Ordinance should clarify whether its emphasis is solely on climate reporting or extends to social and governance topics. ESG Book recommends a holistic approach which ensures that sustainability reporting captures the full spectrum of ESG factors, recognizing the interconnectedness of environmental, social, and governance issues. By addressing all three pillars, companies can provide a more comprehensive and accurate representation of their sustainability impact, risks, and opportunities. This approach also enhances transparency, facilitates comparability across jurisdictions, and aligns with evolving global standards, fostering a more effective and credible sustainability reporting framework.

We support the move to reference internationally recognized standards instead of exclusively relying on the TCFD recommendations. However, we recommend further clarification on the interplay between ESRS and ISSB frameworks to avoid duplicative reporting burdens.

- **Omnibus: Reduced scope**

The proposed changes alter the scope of EU-wide regulation, covering companies with more than 1,000 employees, a turnover exceeding EUR 50 million, or a balance sheet above EUR 25 million, thereby covering only 80% of the original companies in scope. The thresholds proposed in the Swiss Ordinance on Climate Disclosure are:

- **Employee Threshold:** 500 or more employees
- **Financial Thresholds:** Total assets of at least CHF 20 million or an annual turnover exceeding CHF 40 million

While precise numbers are not available, the proposed EU regulation and the Swiss Ordinance on Climate Disclosure are designed to apply to a relatively small percentage of companies, specifically targeting large enterprises with significant economic impact.

- **Omnibus timeline**– We recommend that the Swiss timeline should not be altered in accordance with the proposed changes in the EU Commission’s Omnibus Directive. Companies have already started reporting against key frameworks, including the CSRD. Regulatory uncertainty may create further fragmentation and increase compliance costs.
- **Data Demand from Investors:**

While alignment and proportionate applicability of rules are understandable, the number of Swiss companies in scope is already limited. We recommend adhering to these thresholds to allow companies, including SMEs, to voluntarily report and remain competitive internationally. Investor demand for sustainability data remains high. Despite a reduced number of corporates in the scope of the CSRD, financial market participants, including financial institutions, rely on sustainability information. The EBA recently released a report '[Data Availability and Feasibility of Common. Methodology for ESG Exposures](#)' which underscores that, despite perceptions of the Omnibus proposal as a step back, the CSRD remains a cornerstone of sustainable finance regulation. It highlights that CSRD’s implementation will enable investors, financial institutions, and market participants to access standardized ESG data, facilitating comparability and integration into risk assessments and investment decisions. The analysis reinforces that the structured disclosure requirements under CSRD will be instrumental in addressing data gaps, improving transparency, and supporting the development of methodologies for assessing ESG risks, particularly in areas where data availability and quality remain a challenge.

- **Materiality:**

Double materiality ensures alignment with CSRD and broadens the perspective on business impacts on the environment and society. The Omnibus proposal has retained double materiality, and we recommend endorsing this approach, while allowing flexibility to support alignment with the globally recognized ISSB standards.

- **Mandatory Net Zero Roadmaps:**

We support the Swiss Code's mandate for net zero roadmaps as a crucial step toward aligning corporate strategies with global climate goals. Requiring companies to develop and disclose transition plans ensures accountability, enhances transparency, and provides investors with critical insights into long-term decarbonization strategies. Clear, credible roadmaps help mitigate transition risks, support capital allocation toward sustainable initiatives, and reinforce Switzerland's leadership in climate action.

To enhance the credibility and effectiveness of these transition plans, we recommend alignment with best practices such as the Science-Based Targets initiative (SBTi), which provides rigorous methodologies for setting and validating emissions reduction targets in line with the Paris Agreement. Aligning with frameworks like SBTi, alongside ISSB's climate-related disclosures (IFRS S2), will ensure consistency, comparability, and real progress toward decarbonization.

Our solution directly supports the mandatory net zero roadmap requirement under the ordinance by providing high-quality, standardized emissions and transition data critical for assessing corporate alignment with net zero goals. Through comprehensive metadata, emissions reporting quality scores, and temperature alignment indicators (ITR 2030 and ITR 2050), we enable financial institutions, investors, and regulators to track progress toward decarbonization targets. Our dataset includes reported and estimated Scope 1, 2, and 3 emissions, material Scope 3 categories, and disclosure quality indicators, ensuring transparency and comparability across industries. By facilitating efficient access to emissions data and net zero analytics, we help stakeholders integrate climate risk assessments into decision-making, comply with regulatory requirements, and drive measurable transition-related outcomes.

The introduction of principle-based minimum requirements for financial institutions' transition plans is a welcome development. We suggest providing clearer guidance on science-based targets to ensure consistency in implementation.

- **Electronic format:** As a data provider, we strongly support the Federal Council's initiative to ensure climate disclosure information is publicly available in an electronic

format, aligning with international developments such as the Net Zero Data Public Utility (NZDPU) and the European Single Access Point (ESAP).

By making sustainability disclosures easily accessible, these platforms enhance transparency, facilitate benchmarking, and improve comparability across jurisdictions. The ESAP, for instance, is an EU initiative designed to create a centralized digital repository for financial and sustainability-related information, enabling investors to access and compare corporate disclosures efficiently. Key benefits of such platforms include:

- Improved market transparency: Providing a single access point for sustainability data helps investors assess company performance and transition progress.
- Benchmarking and comparability: Standardized disclosures enable stakeholders to compare firms across industries and markets, driving accountability.
- Efficient data processing: Digital and machine-readable formats allow for more sophisticated data analysis and integration into investment decision-making.
- Alignment with global reporting frameworks: ESAP and NZDPU support broader regulatory and market initiatives aimed at sustainable finance and climate risk disclosure.

By supporting the public availability of climate-related data, we contribute to greater investor confidence, better decision-making, and enhanced capital allocation toward sustainability goals. Making disclosures easily accessible strengthens market integrity and reinforces Switzerland's position as a leader in sustainable finance and corporate transparency. We support the requirement for machine-readable formats to enhance data accessibility and comparability. We encourage the Federal Council to align with global reporting repositories to facilitate broader data interoperability.

We appreciate the opportunity to contribute to this consultation and remain available for further discussions. Please do not hesitate to contact us should you require any additional information.

Sincerely,

Dr. Inna Amesheva

Director ESG Research, Head of Regulatory Solutions

Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, Germany

T: +4969506075422

M: +49 15258941036

[Website](#) | [LinkedIn](#)

Appendix

1. ESG Book ISSB Adoption Tracker (Last updated on 04.03.2024)

ISSB Adoption Tracker

Level of Adoption

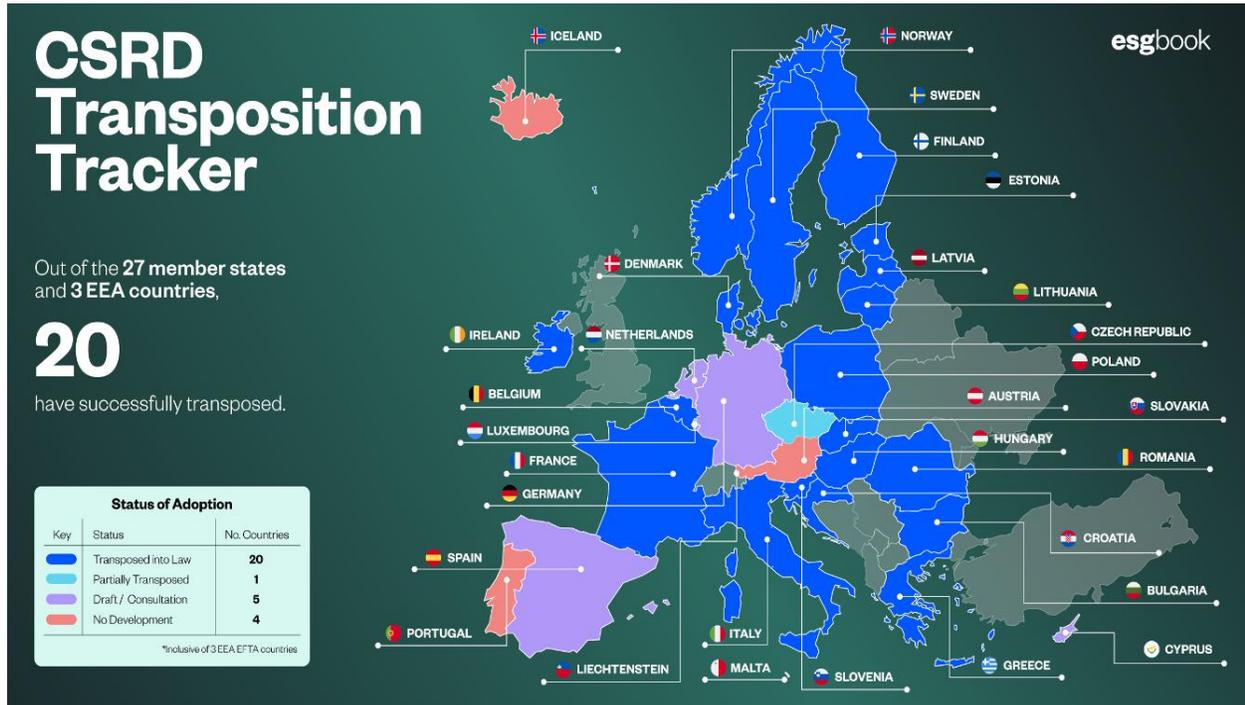
| | | | |
|--|--|--|--|
| <p>PARTIAL ADOPTION Jurisdiction has issued a statement of intent to adopt and/or has published a credible roadmap.</p> | <p>LIMITED TRANSITION Targets full adoption with limited extensions of transition standard reliefs which will expire within 1-3 years</p> | <p>COMMITTED TO ADOPTION Jurisdiction has adopted specific requirements with modifications.</p> | <p>FULL ADOPTION Jurisdiction has adopted all requirements with no additional ongoing transition reliefs.</p> |
|--|--|--|--|



Status of Adoption



2. ESG Book CSRD Transposition Tracker (Last updated on 04.03.2025)



3. Expanded Climate Metrics

esgbook

Decarbonisation Analytics*

45,000 companies assessed comprehensively on reporting quality, climate impact and target alignment using the latest IEA scenarios benchmark data.

The Challenge Lack of clear, granular and forward-looking data for investment and capital allocation decision-making.

Our Solution

Decarbonisation Analytics Suite

A suite of analytics focusing on three distinct but complementary pillars that provides insight into the decarbonization trajectory and goals of 45,000+ companies, for 11 years of history from 2013 till present.

Reported emissions data is supplemented by estimated emissions allowing for a wider universe coverage.

Enhanced Granularity

Intermediate data such as the Net Zero benchmarks, historical trends and latest targets data are also included within the outputs, allowing users to chart progress over time.

ESG Book Platform

A cloud based technology platform hosting 155,000+ corporate disclosures, which can be used to request emissions data directly from companies.

Pillar 1: Emissions Reporting Quality

Assess if companies are reporting all their emissions, in particular, their material Scope 3 emissions.

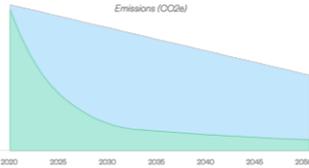
Scope 1
emissions +1

Scope 2
emissions +1

Scope 3
emissions +1

Material
Scope 3
emissions +1

Pillar 2: Net Zero Alignment ITR Score



Intermediate data such as the Net Zero benchmarks, historical trends and latest targets data are also included within the outputs, allowing users to chart progress over time.

Pillar 3: Target Alignment Assessment

Understand the short-term and long-term targets of companies and assess if companies are on track to meet their target based on their current emissions and emissions trends.



Our Value Proposition

| | | | |
|--|--|--|---|
| <h3>Depth & Breadth</h3> <p>ITR scores for over 45,000+ companies for 11 years of historical data from 2013, covering 99% of top global indices.</p> | <h3>Granular</h3> <p>Easy access to all contextual information used in the scoring process, including material Scope 3 categories identified, scenario benchmarks used and targets data.</p> | <h3>Modular</h3> <p>Pillar-based structure allows easy addition and version upgrades when new datasets become available, for example, integrating transition-based metrics in the methodology.</p> | <h3>Technology</h3> <p>Access and peer benchmark data on our platform. Supplemented with estimates from our machine learning model.</p> |
|--|--|--|---|

Decarbonisation Analytics*

45,000

companies assessed comprehensively on reporting quality, climate impact and target alignment using the latest IEA scenarios benchmark data.

Who we are

Launched in 2018, ESG Book offers a wide range of sustainability related data, scoring, and technology products that are used by many of the world's largest investors, financial institutions, and corporates.

Covering over 50,000 companies, ESG Book's product offering includes ESG and climate data, company-level and portfolio-level scores, and analytics tools. ESG Book's SaaS data management and disclosure platform enables companies to own their own data and disclose directly to stakeholders in real-time against multiple frameworks.

ESG Book's market-leading solutions are used by clients including Bloomberg, BNY Mellon, Citi, Dow Jones, HSBC, Google Cloud, JP Morgan, and Nasdaq.

Use Cases



Tracking Net Zero Commitments

Evaluate progress on net zero commitments using the ITR analytics, including assessing companies' progress against their committed targets through the target alignment metrics.



Peer Benchmarking

Easy-to-use analytics to compare the reporting quality and climate impact between peers within the same or across industries.



Portfolio Management

Identify companies to include/exclude to meet fund objectives e.g. being aligned with a 1.5°C warming pathway



Business Strategy & Risk Management

Quantify the climate risk of underlying holdings for internal climate stress testing and feed downstream analytics.



Engagement and Stewardship

Identify companies with poor reporting or which are not aligned with their target commitments for further engagement, e.g. to be aligned with mandatory reporting requirements under the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Learn More

For more information on ESG Book, visit www.esgbook.com or call us on +44 20 7113 3503.

esgbook



Per E-Mail:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 21. März 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 6. Dezember 2024 das EFD beauftragt, die Vernehmlassung über die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange zu eröffnen. Als Branchenverband EXPERTsuisse nutzen wir die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu beziehen.

Zusammenfassung und Position von EXPERTsuisse:

EXPERTsuisse begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, mittels vorliegendem Verordnungsentwurf klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich der Berichterstattung über Klimabelange zu erreichen. Die Anpassung der Verordnung markiert einen wichtigen Schritt hin zu verbindlicher Transparenz bei der Berichterstattung über Klimabelange. Bei der Bestimmung von entsprechenden Anforderungen sollten die derzeitigen internationalen Entwicklungen berücksichtigt und schweizerische Sonderlösungen mit einem «Swiss Finish» vermieden werden. Die Inhalte der Verordnung könnten teilweise noch etwas differenzierter ausgestaltet werden.

Breite Abstützung der EXPERTsuisse-Stellungnahme

EXPERTsuisse zählt rund 10'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen. Gleichzeitig gehören 90 % der 100 grössten Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100 % all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse.

Die vorliegende Stellungnahme wurde sowohl mit verschiedenen Vertretern und Arbeitsgruppen der Prüf- und Beratungsbranche als auch mit weiteren Verbänden diskutiert. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist bestens positioniert und führt bereits heute für die Mehrzahl der berichtspflichtigen Unternehmen freiwillige Prüfungen im Bereich der nicht-finanziellen Berichterstattung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) sowie von Compliance-Management-Systemen durch. Analog unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2022 zur Einführung der Verordnung über die Klimaberichterstattung setzen wir uns für die Förderung einer höheren Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein.

1 Ausgangslage

Bei der «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» (Art. 964a-964c OR) hat der Bundesrat betreffend der Umweltbelange in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konkretisiert, dass entsprechende Offenlegungen von nach dem Gesetz zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen im Bereich der Klimabelange den Vorgaben der Task Force on Climate related disclosures (TCFD) zu folgen haben. Darüber hinaus wurde bestimmt, dass gewisse Pflichten im Bereich des Wirksamkeitsnachweises der getroffenen Massnahmen sowie der Art und Weise der Veröffentlichung des entsprechenden Berichts bestehen. Die Verordnung ist nach Ablauf der Übergangsfrist per 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Seit der Vernehmlassung und Verabschiedung der aktuell gültigen Verordnung haben sich diverse Weiterentwicklungen sowohl im regulatorischen Rahmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (vgl. CSRD-Richtlinie der EU und angekündigte Omnibus-Pakete) als auch in der Entwicklung von umfassenden Berichtsstandards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben. Zu nennen sind hier insbesondere die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und die Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB). Daneben

bestehen weiterhin die Standards der Global Reporting Initiative (GRI) sowie weitere spezifische Regelwerke, die jedoch eine teilweise andere Ausrichtung aufweisen. Hierbei gilt es anzumerken, dass die TCFD-Taskforce nach Beendigung ihres Auftrags im Jahr 2023 aufgelöst wurde und die zuständige Organisation – das Financial Stability Standards Board – die Aufgabe der Überwachung der Klimaberichterstattung an den Träger der ISSB-Standards übergeben hat.

In unserer Stellungnahme von 2022 haben wir darauf hingewiesen, dass sich die Empfehlungen der TCFD – obwohl international anerkannt – im Vergleich zu den damals vorherrschenden GRI-Standards nicht als Basis für eine Prüfung von offengelegten Informationen eignen. Damals wurde ebenfalls angemerkt, dass eine Weiterentwicklung und Konkretisierung der Verordnung notwendig sind.

2 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Auf Basis der Ausgangslage begrüssen wir die angestrebten Konkretisierungen in der Verordnung, die im Zusammenhang mit dem Vernehmlassungsentwurf für die Anpassung des Obligationenrechts hinsichtlich der Offenlegungen über Klimabelange (VE-OR 964) die Harmonisierung der (erwarteten) Schweizerischen Gesetzesgrundlagen fördern – vor allem, was die Schaffung einer Grundlage für die Nutzung eines «International anerkannten Standards» betrifft, was der Bundesrat in ebendieser Vorlage angestrebt hat.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Überarbeitung dieser Verordnung zu einem Zeitpunkt stattfindet, in dem Schweizer Unternehmen gerade zum ersten Mal eine Berichterstattung nach den Anforderungen der Verordnung zur Klimaberichterstattung veröffentlicht haben. Der Zeitpunkt für eine entsprechende Überarbeitung und die Änderung der Vorgaben für die Berichterstattung ist daher nicht ideal und verpflichtet möglicherweise Unternehmen, die bislang weder nach den ESRS noch nach den ISSB-Standards ihre Berichterstattung erstellt haben, sich einem dieser beiden Standards anzuschliessen. Die Ausführungen des Erläuterungsberichts lassen jedenfalls vermuten, dass nur diese beiden Alternativen aktuell Anerkennung finden. Dazu sei angemerkt, dass diese weit über den Bereich der Klimabelange hinausgehenden Standards umfassende Anforderungen an ihre Anwendung stellen. Wir fordern den Bundesrat daher auf, klarzustellen welche international anerkannten Standards aktuell die Mindestanforderungen nach Artikel 3 Absatz 3 des Vernehmlassungsentwurfs erfüllen.

Weiterhin findet sich im Vernehmlassungsentwurf auch die Forderung der Sicherstellung der Kompatibilität der Fahrpläne (Roadmaps) mit den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) und der damit zusammenhängenden Verordnung. Für Einzelheiten unserer Einschätzung verweisen wir auf Punkt 3, jedoch ist vor dem Hintergrund des bundesrätlichen Ziels der internationalen Abstimmung in Fragen der Nachhaltigkeitsregulierung völlig ausgeblendet, wie sich die Fahrpläne in Anlehnung an das KIG auch mit den sich weiterentwickelnden EU-Fahrplänen vereinbaren lassen. Wir fordern den Bundesrat daher auf, auch internationale Entwicklungen bei der Bestimmung von entsprechenden Anforderungen zu berücksichtigen, und schweizerische Sonderlösungen mit einem «Swiss Finish» zu vermeiden.

Hinsichtlich der Klärung der offenen Fragen nach der Maschinenlesbarkeit begrüssen wir die Klarstellung im Verordnungsentwurf, weisen jedoch auch hier darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Entwicklungen die Veröffentlichung nach einem international verbreiteten elektronischen Format – mangels Bestehen von Best-Practice-Beispielen – nicht ohne weiteres möglich ist. Auch in diesem Punkt fordern wir den Bundesrat und die Verwaltung auf, die notwendige Voraussicht walten zu lassen und mit entsprechend ausreichenden Übergangsfristen dem Markt die notwendige Zeit zu verschaffen, entsprechende Formate zu entwickeln und deren Nutzen nachzuweisen.

3 Einschätzungen und Hinweise zu spezifischen Aspekten

Art. 3 Abs. 3 Bst. (a) des [Verordnungsentwurfs](#) besagt, dass die in den Klimaberichten geforderten Roadmaps mit Artikel 3 des [KIG](#) «vereinbar» sein müssen.

Diese Ziele sind:

- Art. 3 Abs. 1 KIG: Die Nettoauswirkungen der durch menschliche Aktivitäten verursachten Treibhausgasemissionen in der Schweiz sind bis 2050 gleich Null.
- Art. 3 Abs. 3 KIG: Die Reduktion der Emissionen gegenüber 1990 folgt bestimmten Zwischenzielen (64 % durchschnittliche Reduktion 2031-2040, 75 % Reduktion bis 2040 und 89 % durchschnittliche Reduktion 2041-2050).

Art. 3 Abs. 3 Bst. b Ziff. 2 des Verordnungsentwurfs sieht jedenfalls vor, dass die Unternehmen auch die Anforderungen an die Fahrpläne gemäss Art. 5 der Klimaziele Schweiz (KIG)

erfüllen. Diese verlangen von den Unternehmen, dass sie bis 2050 unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Emissionen netto Null erreichen.

Konkrete Massnahmen werden in diesem Zusammenhang nicht weiter erläutert.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

a) Was bedeutet «vereinbar» in Art. 3 Abs. 3 Bst. (a) genau?

Wie sollen die Unternehmen die Vereinbarkeit mit diesen Zielen nachweisen, da:

- Keine Klarheit über den Einbezug des Geltungsbereichs und die Notwendigkeit von Zwischenzielen besteht:
 - i. In Art. 4 KIG sind spezifische Reduktionsziele nach Sektoren angegeben. Sollen sich die Unternehmen darüber hinwegsetzen und ihre eigenen Zwischenziele setzen/definieren?
- Unterschiedliche Grenzen:
 - i. Die Ziele der Schweiz sind geographisch an die Schweiz gebunden, wie in Art. 3 Abs. 1 KIG aufgeführt, während;
 - ii. Die «direkten und indirekten» Emissionen der Unternehmen, wie sie in Art. 5 Abs. 1 KIG über die geografischen Grenzen der Schweiz hinausgehen würden. Wie sollen Unternehmen die «Vereinbarkeit» von unternehmensspezifischen Fahrplänen und den geographisch definierten Fahrplänen des KIG sicherstellen?
- Unterschiedliche Baselines gemäss Art. 3 Abs. 3 KIG existieren:
 - i. Unternehmen, die international anerkannte Standards verwenden, wie sie in Art. 5 Abs. 3 KIG genannt sind, würden aktuellere Basiswerte verwenden (z. B. 2 Jahre zuvor für ESRS und 5 Jahre zuvor für SBTi)
- Art. 3 Abs. 3 Bst. b. Ziff. 1 des Verordnungsentwurfs besagt, dass die Unternehmen des Finanzsektors «Entwicklungsziele für klimaverträgliche Technologien» offenlegen sollen. Die Formulierung ist vage, was bedeutet «klimafreundliche Technologien»?

4 Fazit

EXPERTsuisse begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich der Berichterstattung über Klimabelange zu erreichen. Die Anpassung der Verordnung markiert einen wichtigen

Schritt hin zu verbindlicher Transparenz bei der Berichterstattung über Klimabelange. Bei der Bestimmung von entsprechenden Anforderungen sollten die derzeitigen internationalen Entwicklungen berücksichtigt und schweizerische Sonderlösungen mit einem «Swiss Finish» vermieden werden. Wie oben beschrieben, könnten die Inhalte der Verordnung teilweise noch etwas differenzierter ausgestaltet werden.

Wir fordern den Bundesrat auf, klarzustellen welche international anerkannten Standards aktuell die Mindestanforderungen nach Artikel 3 Absatz 3 des Vernehmlassungsentwurfs erfüllen. Zudem fordern wir den Bundesrat und die Verwaltung auf, mit ausreichenden Übergangsfristen dem Markt die notwendige Zeit zu verschaffen, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um die Anforderungen der angepassten Verordnung erfüllen zu können.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Dr. Mark Veser
Fachkommissionspräsident ESG-Assurance



Joachim Beil
Leiter Nachhaltigkeit
Mitglied der Geschäftsleitung



Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
Fédération des Industries Alimentaires Suisses
Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere

Per Email an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Frau Bundespräsidentin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 12. März 2025 – LH/AS

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrter Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens.

Die fial begrüsst die Vorlage, insbesondere die Gleichwertigkeit mit dem in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

fial

Dr. Lorenz Hirt



Fondation Ethos
Place de Pont-Rouge 1
Case postale 1051
CH-1211 Genève 26
T +41 58 201 89 89
www.ethosfund.ch
info@ethosfund.ch

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Frau Xenia Karametaxas
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Genf, 21 März 2025

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange ein. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Ethos Stiftung gehören über 250 Pensionskassen an, die in der Schweiz über 2,3 Millionen Personen versichern und ein Gesamtvermögen von rund 360 Milliarden Franken verwalten. Sie unterstützt Vorsorgeeinrichtungen dabei, nachhaltig und verantwortungsbewusst zu investieren und dabei Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat sie die Gesellschaft Ethos Services AG gegründet. Sie bietet institutionellen Anlegern Dienstleistungen im Bereich des nachhaltigen Investierens sowie Anlagefonds und nachhaltige Aktienindizes an.

Die Mitglieder der Ethos Stiftung, die Kundinnen und Kunden von Ethos Services und die Ethos Gruppe als Ganzes sind somit direkt von den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange betroffen. Die Transparenz und Qualität der nichtfinanziellen Berichterstattung und der Transitionspläne von (Finanz-)Unternehmen sind von zentraler Bedeutung, damit Investorinnen und Investoren die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen besser beurteilen. Nur mit diesen Informationen können sie in der Folge ihr Kapital in jene Unternehmen umleiten, welche die Herausforderungen aufgrund des Klimawandels überzeugend angehen. Investorinnen und Investoren sind auf relevante, zuverlässige, geprüfte und vergleichbare Daten und Informationen angewiesen, um einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Schweiz zu leisten.

Vor diesem Hintergrund begrüsst Ethos, die Vollzugsverordnung den jüngsten internationalen Entwicklungen anzupassen sowie verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen. Ethos unterstützt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen die vorgeschlagene Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange.

Vorab erlauben wir uns einige grundsätzliche kritische Bemerkungen:

1. Keine zentralisierte Regulierung und staatliche Zuständigkeit

Die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind gegenwärtig in unterschiedlichen Regulierungsgefässen reguliert. Einerseits ergeben sich Pflichten aus dem Privatrecht (Obligationenrecht) und andere fassen auf öffentlich-rechtlichen Verordnungen, wobei die Materie stets eng verknüpft ist. Wir erachten diese Konstellation als ungünstig, da sich daraus Schwierigkeiten und Fragen bezüglich des Vollzugs und der Rechtspflege ergeben.

Dazu kommt, dass verschiedene Departemente der Bundesverwaltung für unterschiedliche Aspekte der Regulierung der Klima- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig sind. Dies erachten wir als ineffizient. Die Fragmentierung der Regulierungsgefässe und staatlichen Zuständigkeiten wirkt sich ungünstig auf die Kohärenz der Materie aus und erschwert allfällige weitere Reformvorhaben sowie die sachlich fundierte Stellungnahme im Rahmen von Vernehmlassungen.

2. Fehlende Umsetzungshilfen im Erläuterungsbericht

Wir stellen fest, dass der Erläuterungsbericht insgesamt zu summarisch gehalten ist und teilweise nicht mit dem Verordnungstext übereinstimmt. Damit ist er zur Unterstützung des Vollzugs mangelhaft und bedarf einer Überarbeitung.

Insbesondere reflektiert der Erläuterungsbericht die Anforderungen ans Offenlegungsregime und die zur Anwendung stehenden Standards ungenügend. Erstens sollten alle internationalen Berichterstattungsstandards namentlich erwähnt werden (z.B. GRI). Zweitens braucht es Ausführungen dazu, dass lediglich der europäische Standard die geforderte doppelte Materialität abdeckt und dass beim Anwenden eines anderen Standards noch ein weiterer Standard hinzugezogen werden muss.

Weiter ist die Formulierung zur Wesentlichkeit sowohl im Verordnungstext als auch im Erläuterungsbericht zu unpräzise. Für eine stichhaltige Berichterstattung ist die Wesentlichkeitsschwelle ein zentrales Element. Dabei ist unerheblich, ob ein Unternehmen zur Berichterstattung willens oder fähig ist. Daher sollte die Formulierung überarbeitet werden.

Die zwingende Erfassung der Scope-3-Emissionen wird im Erläuterungsbericht nicht analog zum Verordnungstext wiedergegeben. Für Finanzunternehmen sind Treibhausgasemissionen, die in der nachgelagerten Wertschöpfungskette anfallen, insbesondere die Emissionen aus der Kategorie 15 «Investitionen» des GHG-Protokolls, vergleichsweise besonders bedeutend. Daher ist es wichtig, dass diese Emissionen explizit und zwingend erfasst werden. Dies gilt es zu ergänzen.

Weiter sollte sowohl im Verordnungstext als auch im Erläuterungsbericht ergänzt werden, dass die Unternehmen eine Schätzung der Kosten und der erwarteten Treibhausgasreduktionen jeder Massnahme vorzunehmen und zu veröffentlichen haben. Nur so lässt sich nachvollziehen, ob die geplanten Massnahmen realistisch und ausreichend sind. Fehlt diese Information, besteht ein erhebliches Risiko, dass sich die Unternehmen ehrgeizige Ziele setzen, die finanziell nicht realisierbar oder nicht mit den notwendigen Massnahmen verbunden sind.

Sowohl der Verordnungstext als auch der Erläuterungsbericht machen keine Vorgaben zur Governance im Zusammenhang mit den Transitionsplänen. Ein Transitionsplan muss aber darüber Auskunft geben, wer für die Erarbeitung, Überwachung, Überarbeitung und Genehmigung zuständig ist. Weiter muss der finanzielle und personelle Ressourcenaufwand darin reflektiert werden. Dies gilt es zu ergänzen.

Wir beantragen die folgenden konkreten Änderungen am Verordnungstext:

| Verordnungstext mit Anpassungen | Begründung |
|---|---|
| Art. 1 und 2 (unverändert) | Ethos unterstützt explizit, dass am Prinzip der doppelten Materialität festgehalten wird. |
| <p>Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf internationale Standards (Art. 964b Abs. 1 und 2 OR)</p> <p>1 Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard oder auf einen international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen Fahrplan gemäss Absatz 3.</p> | Das Prinzip der doppelten Materialität ist zentral. Von den beiden erwähnten internationalen Standards berücksichtigt jedoch nur der Europäische dieses Prinzip. Dieser soll daher als Referenz für die möglichen Standards gelten. Daher ist die Reihenfolge der Standards umzukehren. |
| 2 Die Berichterstattung umfasst, soweit dies möglich und wesentlich und sachgerecht ist, Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards. | Die Formulierung «soweit dies möglich» ist zu unbestimmt formuliert. Wichtig für die Berichterstattung ist die Wesentlichkeit der Angaben. Die entsprechenden Formulierungen gilt es auch im Erläuterungsbericht anzupassen. |
| <p>3 Sie beinhaltet insbesondere einen Fahrplan, der:</p> <p>a. mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2023 (KIG) vereinbar ist;</p> <p>b. alle wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und</p> <p>1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:</p> <p>– soweit dies möglich und wesentlich und sachgerecht ist, quantitative, anlagenklassen- und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und messbare Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien</p> | <p>Wir begrüßen explizit, dass ein Fahrplan die Anlagenklassen unterscheiden muss, sektorspezifische sowie wissenschaftsbasierten Absenkungsziele enthalten soll.</p> <p>Das Ziel ist es, Mindestanforderungen für die Fahrpläne aufzustellen, nicht für eine «klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse».</p> <p>Die Formulierung «soweit dies möglich» ist zu unbestimmt formuliert. Wichtig für die Berichterstattung ist die Wesentlichkeit der Angaben.</p> <p>Für Finanzunternehmen sind Treibhausgasemissionen, die in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette anfallen, vergleichsweise besonders bedeutend. Daher ist es wichtig, dass diese Emissionen explizit und zwingend erfasst werden.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>– Darstellung der geplanten Massnahmen zur Erreichung der Ziele sowie deren Finanzierungsbedarf und die erwartete quantitative Treibhausgasreduktion.</p> <p>– Darstellung der Verantwortlichkeiten, Entscheidungsprozesse und Ressourcen zur Umsetzung des Fahrplans</p> <p>2. für die übrigen Unternehmen die Mindestanforderungen an Fahrpläne gemäss Artikel 5 KIG und Artikel 5-8 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom [...]4 erfüllt.</p> | <p>Die Unternehmen müssen eine Kostenschätzung jeder Massnahme vornehmen und veröffentlichen. Nur so lässt sich nachvollziehen, ob die geplanten Massnahmen realistisch sind. Fehlt diese Information, besteht ein erhebliches Risiko, dass sich das Unternehmen ehrgeizige Ziele setzt, die finanziell nicht realisierbar sind.</p> <p>Die Unternehmen müssen zudem eine Schätzung der erwarteten Treibhausgasreduktionen Massnahme vornehmen und veröffentlichen. Nur so lässt sich nachvollziehen, ob die geplanten Massnahmen zur Zielerreichung ausreichend sind. Fehlt diese Information, besteht ein erhebliches Risiko, dass sich das Unternehmen zwar ehrgeizige Ziele setzt, diese aber nicht mit den notwendigen Massnahmen zu deren Erreichung verbindet.</p> <p>Governance: Ein Fahrplan muss aufzeigen, welche Verantwortlichkeiten (Erarbeitung, Überwachung, Aktualisierung), Entscheidungsprozesse (Genehmigungen) und Ressourcen (Personal, Capex) bei der Umsetzung der Fahrpläne Anwendung finden oder benötigt werden.</p> |
| <p>4 Soweit dies wesentlichmöglich und sachgerecht ist, umfasst die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 für Unternehmen der Finanzbranche insbesondere vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeitsanalysen.</p> | <p>Die Formulierung «soweit dies möglich» ist zu unbestimmt formuliert. Wichtig für die Berichterstattung ist die Wesentlichkeit der Angaben.</p> |
| <p>5 Die Bewertung der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer qualitativen oder einer quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.</p> | <p>Keine Bemerkungen.</p> |
| <p>Art. 4 Veröffentlichung (Art. 964c Abs. 2 Ziff. 1 OR)</p> <p>1 Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des Fahrplans, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen.</p> | <p>Keine Bemerkungen.</p> |

| | |
|---|--------------------|
| 2 Die elektronische Veröffentlichung nach Artikel 964c Absatz 2 Ziffer 1 OR hat in mindestens je einem für Mensch und einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format zu erfolgen. | Keine Bemerkungen. |
| 3 Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben. | Keine Bemerkungen. |
| 4 Die Veröffentlichung ist auf der Website des Unternehmens zugänglich zu machen. | Keine Bemerkungen. |

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Bedenken berücksichtigen, und stehen Ihnen für weitere Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Ruedi Rechsteiner
Präsident des Stiftungsrats

Vincent Kaufmann
Direktor

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eingabe per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

18.03.2025

**Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Revision der
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung nehmen zu können. Sie finden nachstehend unsere Anträge und bitten Sie um Berücksichtigung derselben.

Freundliche Grüsse



Tabea Willi, Gesellschaft für bedrohte Völker

Gesamtbeurteilung der Vorlage

Wir begrüßen grundsätzlich die mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verfolgte Absicht des Bundesrates, verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen, welche die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherstellen. Die Vorlage lässt sich als direkte Antwort auf die – aus unserer Sicht vom Bundesrat bisher ungenügend wahrgenommene – Verpflichtung des Bundes sehen, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzgesetz) dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist zudem relevant vor dem Hintergrund, dass gemäss dem letzten PACTA-Klimatest erst 13% aller teilnehmenden Finanzinstitute über einen veröffentlichten Transitionsplan für alle klimarelevanten Geschäftsbereiche verfügen.¹

Transitionspläne etablieren sich weltweit zunehmend in der Finanz- und Gesamtwirtschaft als strategisches Managementinstrument, mit dem Unternehmen aufzeigen, wie sie aus einer ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Perspektive die Umsetzung der globalen Klimaziele (sowie anderer Umweltziele) unterstützen und mit den damit verbundenen Risiken und Opportunitäten umgehen. Sie sind damit für den geordneten Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zentral. **Gleichzeitig zeigt sich immer deutlicher, dass Transitionspläne nur dann wirksam sind, wenn sie glaubwürdig und durchsetzbar sind, d.h. wenn die darin offengelegten Informationen vollständig, aussagekräftig und verlässlich sind und die Unternehmen dafür Rechenschaft übernehmen müssen.** Klare Mindestanforderungen, welche die Integrität und Vergleichbarkeit von Transitionsplänen sicherstellen, sind daher unverzichtbar.

Auch wenn wir das übergeordnete Ziel der Verordnungsrevision wie auch einzelne darin enthaltene Elemente unterstützen, kommen wir zum Schluss, dass die Vorlage insgesamt ungenügend ist. Sie ist zu wenig durchdacht und lückenhaft und muss daher grundlegend überarbeitet werden.

Besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Falsches Signal an Finanzbranche und mangelnde Durchsetzbarkeit:** Im erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Verordnungsänderung nur eine Präzisierung der bestehenden Regelung ist und keine neuen Anforderungen an betroffene Unternehmen stellt. Wir finden diese – im Bericht weder näher ausgeführten noch begründeten – Aussagen problematisch, da sie den Eindruck vermitteln, die Entwicklung und Umsetzung eines Transitionsplans sei nichts weiter als «business as usual» und bedürfe seitens Unternehmen keiner speziellen Vorkehrungen. Tatsache ist, dass die Erarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen Transitionsplans durchaus mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, der allerdings auch mit einem bedeutenden Nutzen für das Unternehmen selbst korrespondiert (insbesondere bezüglich des Umgangs mit Übergangs- und physischen Klimarisiken) und umso geringer ausfällt, je klarer und präziser die Anforderungen an Transitionspläne formuliert sind. Zum anderen vermissen wir in der Vorlage die Etablierung einer wirksamen Aufsicht, welche die Einhaltung der geforderten Mindestanforderungen an Transitionspläne sicherstellt und bei Nichteinhalten Sanktionen gegen fehlbare Finanzunternehmen ergreifen kann. Ohne einen

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt.html>.

Aufsichtsrahmen, der die Einhaltung der neuen Bestimmungen prüft und durchsetzen kann, bleibt die Vorlage letztlich zahnlos.

- **Entkoppelte Anforderungen an Finanz- und Realwirtschaft:** Indem sich die Ordnungsrevision auf die Festlegung von Mindestanforderungen für Transitionspläne von Finanzunternehmen beschränkt, verkennt sie den direkten Bezug zu Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen. Letztere sind eine zentrale Grundlage für Finanzinstitute bei der Erarbeitung ihrer eigenen Transitionspläne und können nicht losgelöst davon betrachtet werden.² Nötig ist vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung der Finanz- und Realwirtschaft und darauf aufbauend ein koordiniertes Vorgehen bei der Festlegung sorgfältig aufeinander abgestimmter Mindestanforderungen.³ Nur so besteht Gewähr, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen eine messbare Wirkung in der Realwirtschaft erzeugen und sich nicht auf eine blosser Portfolio-Dearbonisierung beschränken.⁴
- **Flickenteppich an Regulierungen:** Auch wenn es rechtlich zutreffen mag, dass die vorliegende Ordnungsänderung keine neuen Pflichten für betroffene Finanzunternehmen schafft, und nur bestehende Pflichten, die sich aus dem übergeordneten Obligationenrecht ergeben, präzisiert, so besteht faktisch eben doch eine starke Abhängigkeit zwischen den beiden Vorlagen. Die vorliegende Revision beeinflusst damit auch die Frage, inwiefern das Obligationenrecht bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte an die relevanten Bestimmungen der EU (CSRD) angepasst werden soll. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben für Fahrpläne von realwirtschaftlichen Unternehmen im Klimaschutzgesetz resp. in der Klimaschutzverordnung geregelt werden, die in die Zuständigkeit des UVEK fallen. Somit sind drei Departemente (EJPD, EFD und UVEK) für unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeits-/Klimaberichterstattung verantwortlich, was ineffizient und aus einer Gesamtsteuerungsoptik klar suboptimal ist. Die Fragmentierung der regulatorischen Vorgaben führt zu Inkohärenzen, die sich mit der Zeit noch verstärken dürften, und ist aus einer Vollzugsperspektive abzulehnen. Ein Beispiel für die angesprochene Inkohärenz ist der Umstand, dass die Erarbeitung von Fahrplänen gemäss Artikel 5 des Klimaschutzgesetzes freiwillig ist, wohingegen sie gemäss der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange für gewisse grössere Finanzunternehmen obligatorisch ist.⁵
- **Fehlende Erklärungen und Umsetzungshilfen:** Generell gilt, dass der Bedarf an Erklärungen und praktischen Umsetzungshilfen umso grösser ist, je generischer und prinzipienbasierter die fragliche Regulierung ist. Aus unserer Sicht ist der erläuternde Bericht deutlich zu knapp und summarisch ausgefallen und erfüllt den Anspruch an eine sachdienliche, den Vollzug unterstützende Auslegungshilfe nicht. Zum einen fehlen grundlegende Ausführungen zum Inhalt

² Vgl. Network for Greening the Financial System, NGFS (2024). Transition Plan Package.

https://www.ngfs.net/system/files/import/ngfs/medias/documents/ngfs_transition_plan_package.pdf

³ Artikel 3 der am 1.1.2025 in Kraft getretenen Klimaschutzverordnung legt die Mindestanforderungen an Fahrpläne für Unternehmen fest.

⁴ Damit gemeint ist das Dilemma, dass Finanzinstitute durch eine negative Selektion von emissionsintensiven Sektoren und Unternehmen zwar ihre finanzierten Emissionen senken können, damit aber für den Übergang der Realwirtschaft zu Netto-Null insgesamt nicht viel gewonnen ist, da dadurch den betroffenen Sektoren und Unternehmen das notwendige Kapital für ihre Transformation fehlt.

⁵ Eine weitere Inkohärenz zwischen der Klimaschutzverordnung und der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange besteht darin, dass gemäss ersterer die Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen in den Fahrplänen von Unternehmen fakultativ ist, wohingegen sie gemäss letzterer vorgeschrieben ist. Es ist unbestritten, dass Scope 3-Emissionen den grössten Teil der vom Finanzsektor verantworteten Emissionen ausmachen und ein Transitionsplan daher diese unbedingt umfassen sollte. Trotzdem zeigt sich hier eine weitere, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen realwirtschaftlichen Unternehmen und Finanzunternehmen.

eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne⁶ ebenso wie eine logische Herleitung und Beschreibung der vorgeschlagenen Mindestanforderungen (vgl. unsere Änderungsanträge zu Art. 3 Abs. 3). Unklar bleibt insbesondere, auf welche international anerkannten Prinzipien und Standards die Mindestanforderungen Bezug nehmen, was mit Blick auf die erwünschte globale Konvergenz der Transitionsplan-Vorgaben problematisch ist. Zum anderen werden einige relevante Elemente nur im erläuternden Bericht genannt, anstatt dass sämtliche Mindestanforderungen zentral in der Verordnung gebündelt sind, was u.a. die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorlage erheblich beeinträchtigt. Damit die geforderten Transitionspläne von Finanzunternehmen qualitativ gut und miteinander vergleichbar sind, ist es zwingend, dass die Mindestanforderungen präziser gefasst werden und ausreichende praktische Umsetzungshilfen angeboten werden. Zu letzteren zählen etwa standardisierte Transitionsplan-Templates, sektorspezifische Dekarbonisierungspfade sowie Checklisten für die Bewertung von Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen.⁷

- **Fragwürdige Terminologie:** In Anlehnung an den Wortlaut des Klimaschutzgesetzes resp. der Klimaschutzverordnung, wo generell von «Fahrplänen für Unternehmen» die Rede ist, wird in der vorliegenden Verordnungsänderung ebenfalls der Begriff «Fahrplan» anstatt «Transitionsplan» verwendet. Wir halten diese Angleichung der Terminologie für falsch, da im internationalen Finanzsystem der Begriff «Transitionsplan» üblich ist und der Gebrauch des Begriffs «Fahrplan» («Roadmap» auf Englisch) bei global operierenden Finanzinstituten nur Verwirrung stiftet und unnötigen Zusatzaufwand generiert. Im Übrigen spricht die Klimaschutzverordnung selbst⁸ im Zusammenhang mit Finanzunternehmen von «Transitionsplan», was auf eine weitere Inkohärenz hindeutet. Wir ersuchen das EFD daher, bei der ursprünglichen Namensgebung zu bleiben und in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konsequent den Begriff «Transitionsplan» zu verwenden.

Anträge im Einzelnen

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 1

1 Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder auf einen gleichwertigen, international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen an Mindestanforderungen geknüpften Transitionsplan Fahrplan gemäss Absatz 3.

Begründung: Wie im erläuternden Bericht anerkannt wird, verlangen die globalen Standards für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) derzeit

⁶ Im Bericht «Disclose to decarbonise: policy considerations when mandating transition plans» unterscheidet WWF-UK fünf Themenbereiche, die es bei der Entwicklung eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne zu berücksichtigen gilt, nämlich: Rechtliche Haftung; Überprüfung und Evaluierung; Offenlegung der in einem Transitionsplan enthaltenen Informationen; Nutzen der Transitionspläne für die öffentliche Hand; Monitoring und Aufsicht. <https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2024-12/disclose-to-decarbonise.pdf>

⁷ Vgl. dazu die Empfehlungen der EU Platform on Sustainable Finance in ihrem Bericht von Januar 2025: «Building trust in transition: core elements for assessing corporate transition plans». https://finance.ec.europa.eu/document/download/ec293327-af1d-432c-8523-cfe7eec8367e_en?filename=250123-building-trust-transition-report_en.pdf. S. 49ff.

⁸ Klimaschutzverordnung, Art. 3 Abs. 2: «Für Fahrpläne für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse von Unternehmen der Finanzbranche gelten die Mindestanforderungen an den Transitionsplan nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung vom 23. November 2024 über die Berichterstattung über Klimabelange.»

keine doppelte Materialität. Das Prinzip der doppelten Materialität, das bei auf Wirkung ausgerichteten Transitionsplänen zentral ist, ist dagegen in den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) abgebildet. Diese haben daher als Referenz für gleichwertige, international anerkannte Standards zu gelten, weshalb die Reihenfolge der Standards in Art. 3 Abs. 1 umzukehren ist. Zudem ist – wie eingangs begründet – der Begriff «Fahrplan» hier wie überall sonst in der Verordnung durch den Begriff «Transitionsplan» zu ersetzen. Die Präzisierung, dass der geforderte Transitionsplan an Mindestanforderungen geknüpft ist, scheint uns angebracht, da das Ziel der vorliegenden Verordnungsänderung ja genau die Festlegung derselben ist.

Zur Wahlfreiheit bezüglich des Standards und der sich daraus ergebenden Frage der Gleichwertigkeit der internationalen Standards ist anzumerken, dass es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) gibt. Zu diesem Schluss kam auch eine im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung zum Nachvollzug der CSRD.⁹ Das bedeutet wiederum, dass der im erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung genannte ISSB S2 Standard höchstens in Kombination mit weiteren Standards, welche die doppelte Materialität vollständig abbilden (z.B. GRI), als gleichwertig zu den ESRS gelten kann.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 2

² Die Berichterstattung umfasst, ~~so weit dies möglich und sachgerecht ist,~~ Angaben in quantitativer und, wo möglich und sachgerecht, in qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, Abhängigkeiten und verwendeten Methoden und Standards.

Begründung: Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrößen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet. Wie bereits eingangs erwähnt, steht und fällt der Nutzen der Klimaberichterstattung (inkl. eines Transitionsplans) mit der Aussagekraft und der Verlässlichkeit der offengelegten Informationen. Neben der Vergleichbarkeit ist daher explizit auch die Aussagekraft als Kriterium aufzuführen, so wie dies im erläuternden Bericht getan wird. Sodann sind für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung neben den Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards auch vorhandene Abhängigkeiten von Belang. Eine solche Abhängigkeit besteht etwa in der Frage, wie seriös Staaten ihre Netto-Null-Ziele umsetzen, da davon auch die Dekarbonisierungsbemühungen der (Finanz-)Wirtschaft betroffen sind. Die Offenlegung bestehender Abhängigkeiten von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs eines Finanzunternehmens liegen, gibt wertvolle Hinweise auf die Realisierbarkeit eines Transitionsplans. Gleichzeitig senden Finanzunternehmen damit ein wichtiges Signal an andere Akteure (Staaten, Aufsichtsbehörden, Kund:innen, Konsument:innen, etc.), was passieren muss, damit sie ihre eigenen Netto-Null-Ziele erreichen können.

⁹https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html

Schliesslich sind wir der klaren Auffassung, dass abschwächende Formulierungen wie «soweit dies möglich und sachgerecht ist» ersatzlos zu streichen sind, da sie für die berichterstattungspflichtigen Finanzunternehmen kein Mehr an Klarheit schaffen, sondern lediglich ein grosses Schlupfloch öffnen, das die Ambition der vorgeschlagenen Mindestanforderungen aushöhlt und einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen gefährdet. Eine Ausnahme bildet die oben erwähnte Ergänzung bzgl. der Zulässigkeit qualitativer Messgrössen.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3

³ Sie beinhaltet insbesondere einen Transitionsplan Fahrplan, der:

- a) mit dem 1.5°C-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris, dem nationalen Netto-Null-Ziel bis 2050 und den in Artikel 3 Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) festgelegten Zwischenzielen vereinbar ist,

Begründung: Das Temperaturziel gemäss Pariser Klimaübereinkommen und das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 stehen im Zentrum des Klimaschutzgesetzes und sind für die Klimaschutz-bemühungen der Wirtschaft und der Finanzindustrie ein zentraler strategischer Orientierungspunkt. Sie sind daher in der Verordnung ausdrücklich zu nennen. Ausserdem sind die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 zu referenzieren, da ein kontinuierlicher und verstärkter Absenkpfad Voraussetzung für eine geordnete Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 ist. Ein Transitionsplan, der nicht mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar ist, erfüllt die klimapolitischen Vorgaben der Schweiz nicht.

- b) Alle klimawirksamen wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und

1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:

- Soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassenspezifische und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und mess- und überprüfbare kurz-, mittel- und langfristige Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen, und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien und Lösungen
- Darstellung der geplanten und umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der Absenkungs- sowie Ausbauziele Ziele
- Darstellung der Gouvernanz-Strukturen und der für die Umsetzung des Transitionsplans notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen

Begründung: Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 bildet das Kernstück der vorliegenden Verordnungs-änderung, da darin das Gros der vorgeschlagenen Mindestanforderungen beschrieben wird. Diese gehen zumindest teilweise in die richtige Richtung. Insbesondere begrünnen wir die Forderung, dass ein Transitionsplan nach Anlagenklassen unterscheiden und sektorspezifische Absenkungsziele enthalten soll. Auch das Erfordernis nach wissenschaftsbasierten Absenkungszielen sowie nach Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien halten wir für äusserst relevant und im Einklang stehend mit internationaler Best Practice.

Einige zentrale Anforderungen werden jedoch nicht in der Verordnung selbst, sondern lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt, etwa die zwingende Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette¹⁰, d.h. inklusive der vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen, sowie der Hinweis darauf, dass sich die Absenkungsziele im Transitionsplan auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines investierten, finanzierten und versicherten Unternehmens beziehen müssen. Gerade bei Finanzakteuren mit unterschiedlichen, aber gleichermassen klimawirksamen Geschäftsfeldern (z.B. Versicherungsunternehmen mit ihrer Doppelrolle als institutionelle Investoren und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen¹¹) besteht sonst die Gefahr, dass sie sich bei ihren Transitionsbemühungen auf einen Teilbereich ihres Geschäfts konzentrieren bzw. nur diesen in ihren Transitionsplan aufnehmen. Angesichts der Bedeutung dieser Anforderungen beantragen wir, diese direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Zudem vermissen wir wichtige Elemente, die einen glaubwürdigen Transitionsplan ausmachen und die von führenden staatlichen und nicht-staatlichen Initiativen und Organisationen¹² empfohlen werden. Neben den bereits diskutierten Präzisierungen zu den Zwischenzielen gehört dazu insbesondere die Notwendigkeit, Transparenz herzustellen bezüglich der Gouvernanz-Strukturen im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Genehmigung, Überwachung und Aktualisierung des Transitionsplans sowie hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen. Letztere sollten aufeinander abgestimmt, terminiert und mit relevanten Indikatoren versehen sein, um eine objektive Fortschritts- und Erfolgsmessung zu ermöglichen. Zwingender Bestandteil der Massnahmen ist ferner eine detaillierte Engagement-Strategie, die offenlegt, wie das betreffende Finanzunternehmen von seinen investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen konsequent nachhaltigere Geschäftspraktiken einfordert und sich für umweltverträgliche politische Rahmenbedingungen einsetzt. Zentral ist weiter, dass die zur Umsetzung des Transitionsplans notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die langfristigen Investitionsausgaben (Capex) auf die im Transitionsplan identifizierten Ziele und Bedürfnisse ausgerichtet werden.¹³ Der Transitionsplan sollte sodann Auskunft darüber geben, wie Finanzinstitute planen, den unverzüglichen Ausstieg aus den fossilen Energien zu bewältigen bzw. bei ihren investierten/finanzierten/versicherten Unternehmen zu fördern.¹⁴ Schliesslich ist im erläuternden Bericht

¹⁰ Gerade für Finanzmarktakteure ist die Erfassung und Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen zentral, da diese den grössten Anteil an den Gesamtemissionen ausmachen.

¹¹ Zur Relevanz des Underwriting-Geschäfts von Versicherungsunternehmen für die Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele, siehe: WWF & Deloitte (2023). Underwriting our Planet: How insurers can help address the crises in climate and biodiversity. https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2023-09/WWF_Deloitte_Insurance_Biodiversity_Climate_2023.pdf

¹² Vgl. insbesondere: Transition Plan Taskforce disclosure material <https://itpn.global/tpt-legacy/>; Glasgow Financial Alliance for Net Zero (2022). Financial Institutions Net-zero Transition Plans <https://www.gfanzero.com/our-work/financial-institution-net-zero-transition-plans/>; World Benchmarking Alliance (2024). Assessing the credibility of a company's transition plan: framework and guidance. https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2024/06/Guidance-on-assessing-Companies-Transition-plans_Public-consultation-3.pdf; Reclaim Finance (2024). Financial institutions' transition plans: how to drive real-economy decarbonization <https://reclaimfinance.org/site/wp-content/uploads/2024/12/Financial-institutions-transition-plans-how-to-drive-real-economy-decarbonization-report.pdf>.

¹³ Die Wichtigkeit, als Teil der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie Transparenz zu schaffen über die «Art und Weise, einschliesslich Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind» wird auch im erläuternden Bericht über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) vom 26. Juni 2024 festgehalten. <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/88435.pdf>, S. 26.

¹⁴ Aktuelle Zahlen von BloombergNEF belegen, dass das Verhältnis von Investitionen von Banken in kohlenstoffarme vs. kohlenstoffintensive Energiequellen immer noch deutlich zu tief ist, um das 1.5°C-Ziel zu erreichen. Der entsprechende Energy Supply Banking Ratio betrug im Jahr 2023 0.89:1, während das Verhältnis noch in diesem Jahrzehnt auf 4:1 steigen sollte. <https://about.bnef.com/blog/third-annual-energy-supply-investment-and-banking-ratios/#:~:text=Real%2Deconomy%20investment%20rose%20from,to%200.95%3A1%20in%202023>

zu präzisieren, dass die – gemäss Verordnungstext vorgesehenen – sektorspezifischen Absenkungsziele zwingend sämtliche emissionsintensiven Sektoren umfassen müssen, um zu verhindern, dass die betroffenen Finanzunternehmen den Umfang der sektorspezifischen Absenkungsziele unterschiedlich definieren.

Wir erachten im Weiteren den Fokus auf klimaverträgliche Technologien, zu denen im Transitionsplan Ausbauziele festgelegt werden sollen, als zu eng. Klimaverträgliche Technologien spielen vor allem bei der Transformation des Energie- sowie des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität eine zentrale Rolle. In anderen klimawirksamen Sektoren (z.B. Landwirtschaft/Ernährung, Verkehr, Abfallwirtschaft) gibt es jedoch neben dem Einsatz von neuen oder verbesserten Technologien verschiedene alternative Möglichkeiten, um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland zu erwirken. Damit auch diese Hebel Aufnahme in einen Transitionsplan finden, sind die entsprechenden Ausbauziele auf klimaverträgliche Lösungen («climate solutions») auszuweiten.

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 1

¹ Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des Transitionsplans Fahrplans, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen. Zusätzlich ist der Transitionsplan als eigenständiger Bericht zu veröffentlichen.

Begründung: Die herausragende Bedeutung von Transitionsplänen als zukunftsgerichtetes Führungs- und Rechenschaftsinstrument rechtfertigt eine separate elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Praxis verschiedener ausländischer Finanzinstitute (z.B. Deutsche Bank¹⁵, HSBC¹⁶).

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 3

³ Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben. Der Bund fördert die Veröffentlichung des elektronischen Formats auf geeigneten internationalen Plattformen und ermöglicht den Zugang zu diesen.

Begründung: Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung geht nicht klar hervor, welche Pflicht sich für wen ergibt. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, die in Zukunft stark wachsende Zahl von Transitionsplänen für die Öffentlichkeit einfacher zugänglich und auswertbar zu machen. Wir sehen den Bund entsprechend in der Pflicht, um den Zugang von Schweizer Finanzinstituten zu internationalen Unternehmensinformations-Plattformen wie etwa den European Single Access Point (ESAP) oder die Net-Zero Data Public Utility (NZDPU) zu ermöglichen und die Veröffentlichung darauf zu fördern.

Abschliessende Bemerkungen

(Klima-)Transitionspläne setzen sich weltweit immer mehr als Instrument durch, mit dem Finanzunternehmen aus einer Gesamtsicht heraus darlegen, mit welchen Strategien, Zwischenzielen, Massnahmen und Ressourcen sie konkrete klimawirksame Veränderungen in der Realwirtschaft ermöglichen und dadurch zur Transition der Wirtschaft beitragen.¹⁷ Transitionspläne zeigen im Weiteren auf, von welchen materiellen Klima- und Umweltrisiken sowie -opportunitäten Finanzmarktteilnehmende betroffen sind und wie sie damit umgehen. Sie bieten damit einen strategischen Mehrwert für die

¹⁵ <https://www.db.com/what-we-do/responsibility/sustainability/transition-plan/index>

¹⁶ <https://www.hsbc.com/who-we-are/our-climate-strategy/our-net-zero-transition-plan>

¹⁷ <https://theinvestoragenda.org/blog/review-of-230-investors-finds-icaps-are-becoming-common-practice/>

Finanzwirtschaft selbst und tragen als verheissungsvolles Instrument in der prudenziellen Aufsicht auch zur Stabilität des Finanzsystems bei.¹⁸ Voraussetzung dafür, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen diese verschiedenen Funktionen und Erwartungen unterschiedlichster Stakeholder auch tatsächlich erfüllen, sind jedoch ihre Glaubwürdigkeit und ihre seriöse Umsetzung. Zentral ist auch, dass die an Transitionspläne gestellten Anforderungen unabhängig geprüft und durchgesetzt werden.

Gleichzeitig erweist es sich angesichts der globalen Klima- und Biodiversitätskrise, die nur gemeinsam bewältigt werden kann, als immer dringlicher, von reinen Klima-Transitionsplänen abzurücken und den Fokus zunehmend auf integrierte Klima-Natur-Transitionspläne zu richten.¹⁹ Im Sinne eines Zwischenschrittes sind Finanzinstitute gut beraten, schon heute Biodiversitätsaspekte in ihren Klima-Transitionsplan aufzunehmen, indem sie sich überlegen, wo in ihren Geschäftstätigkeiten Synergien zwischen dem Klimaschutz und der Erhaltung der Biodiversität bestehen und wie verhindert werden kann, dass die Umsetzung des Klima-Transitionsplans negative Auswirkungen auf die Natur hat.²⁰ Verschiedene Arbeiten sind dazu auf internationaler Ebene (z.B. TNFD²¹) am Laufen und sollten bei der Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanz- und Nichtfinanzunternehmen unbedingt berücksichtigt werden.

¹⁸ Vgl. Financial Stability Board (2025). The Relevance of Transition Plans for Financial Stability. <https://www.fsb.org/uploads/P140125.pdf>; UNEP Forum for Insurance Transition to Net Zero (2024). Closing the Gap: The emerging global agenda of transition plans and the need for insurance-specific guidance. <https://www.unepfi.org/wordpress/wp-content/uploads/2024/11/Inaugural-FIT-report-Closing-the-gap-final.pdf>

¹⁹ Vgl. WWF France (2024). Catalyzing Change: the urgent need for nature transition plans. https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf_ntp_2024_v04_compressed.pdf

²⁰ Vgl. WWF-UK (2023). Nature in transition plans: why and how? https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2023-02/WWF_Nature_In_Transition_Plans_Feb23.pdf

²¹ <https://tnfd.global/nature-transition-plans/>



Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
z.H. Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

Per Mail vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 18. März 2025

Revision Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, Stellungnahme von Greenpeace im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,

Besten Dank für die Gelegenheit, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen. Es ist aus unserer Sicht wichtig, dass verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festgelegt werden, welche die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherstellen. Mit Besorgnis stellen wir jedoch fest, dass die uns vorliegende Vorlage diesem Ziel nicht gerecht wird. Nachfolgend finden Sie unsere detaillierte Rückmeldung zur Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Juliette Wyss
Political Campaigner



Gesamtbeurteilung der Vorlage

Wir begrüßen grundsätzlich die mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verfolgte Absicht des Bundesrates, verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen, welche die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherstellen. Die Vorlage lässt sich als direkte Antwort auf die – aus unserer Sicht vom Bundesrat bisher ungenügend wahrgenommene – Verpflichtung des Bundes sehen, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzgesetz) dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Die vorgeschlagene Ordnungsänderung ist zudem relevant vor dem Hintergrund, dass gemäss dem letzten PACTA-Klimatest erst 13% aller teilnehmenden Finanzinstitute über einen veröffentlichten Transitionsplan für alle klimarelevanten Geschäftsbereiche verfügen.¹

Transitionspläne etablieren sich weltweit zunehmend in der Finanz- und Gesamtwirtschaft als strategisches Managementinstrument, mit dem Unternehmen aufzeigen, wie sie aus einer ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Perspektive die Umsetzung der globalen Klimaziele (sowie anderer Umweltziele) unterstützen und mit den damit verbundenen Risiken und Opportunitäten umgehen. Sie sind damit für den geordneten Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zentral. **Gleichzeitig zeigt sich immer deutlicher, dass Transitionspläne nur dann wirksam sind, wenn sie glaubwürdig und durchsetzbar sind, d.h. wenn die darin offengelegten Informationen vollständig, aussagekräftig und verlässlich sind und die Unternehmen dafür Rechenschaft übernehmen müssen.** Klare Mindestanforderungen, welche die Integrität und Vergleichbarkeit von Transitionsplänen sicherstellen, sind daher unverzichtbar.

Auch wenn wir das übergeordnete Ziel der Ordnungsrevision wie auch einzelne darin enthaltene Elemente unterstützen, kommen wir zum Schluss, dass die Vorlage insgesamt ungenügend ist. Sie ist zu wenig durchdacht und lückenhaft und muss daher grundlegend überarbeitet werden.

Besonders **kritisch** sehen wir folgende Punkte:

- **Falsches Signal an Finanzbranche und mangelnde Durchsetzbarkeit:** Im erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Ordnungsänderung nur eine Präzisierung der bestehenden Regelung ist und keine neuen Anforderungen an betroffene Unternehmen stellt. Wir finden diese – im Bericht weder näher ausgeführten noch begründeten – Aussagen problematisch, da sie den Eindruck vermitteln, die Entwicklung und Umsetzung eines Transitionsplans sei nichts weiter als «business as usual» und bedürfe seitens Unternehmen keiner speziellen Vorkehrungen. Tatsache ist, dass die

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt.html>.

GREENPEACE

Erarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen Transitionsplans durchaus mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, der allerdings auch mit einem bedeutenden Nutzen für das Unternehmen selbst korrespondiert (insbesondere bezüglich des Umgangs mit Übergangs- und physischen Klimarisiken) und umso geringer ausfällt, je klarer und präziser die Anforderungen an Transitionspläne formuliert sind. Zum anderen vermissen wir in der Vorlage die Etablierung einer wirksamen Aufsicht, welche die Einhaltung der geforderten Mindestanforderungen an Transitionspläne sicherstellt und bei Nichteinhalten Sanktionen gegen fehlbare Finanzunternehmen ergreifen kann. Ohne einen Aufsichtsrahmen, der die Einhaltung der neuen Bestimmungen prüft und durchsetzen kann, bleibt die Vorlage letztlich zahnlos.

- **Entkoppelte Anforderungen an Finanz- und Realwirtschaft:** Indem sich die Verordnungsrevision auf die Festlegung von Mindestanforderungen für Transitionspläne von Finanzunternehmen beschränkt, verkennt sie den direkten Bezug zu Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen. Letztere sind eine zentrale Grundlage für Finanzinstitute bei der Erarbeitung ihrer eigenen Transitionspläne und können nicht losgelöst davon betrachtet werden.² Nötig ist vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung der Finanz- und Realwirtschaft und darauf aufbauend ein koordiniertes Vorgehen bei der Festlegung sorgfältig aufeinander abgestimmter Mindestanforderungen.³ Nur so besteht Gewähr, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen eine messbare Wirkung in der Realwirtschaft erzeugen und sich nicht auf eine blosser Portfolio-Dekarbonisierung beschränken.⁴
- **Flickenteppich an Regulierungen:** Auch wenn es rechtlich zutreffen mag, dass die vorliegende Verordnungsänderung keine neuen Pflichten für betroffene Finanzunternehmen schafft, und nur bestehende Pflichten, die sich aus dem übergeordneten Obligationenrecht ergeben, präzisiert, so besteht faktisch eben doch eine starke Abhängigkeit zwischen den beiden Vorlagen. Die vorliegende Revision beeinflusst damit auch die Frage, inwiefern das Obligationenrecht bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte an die relevanten Bestimmungen der EU (CSRD) angepasst werden soll. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben für Fahrpläne von realwirtschaftlichen Unternehmen im Klimaschutzgesetz resp. in der Klimaschutzverordnung geregelt werden, die in die Zuständigkeit des UVEK fallen. Somit sind drei Departemente (EJPD, EFD und UVEK) für unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeits-/Klimaberichterstattung verantwortlich, was ineffizient und aus einer Gesamtsteuerungsoptik klar suboptimal ist. Die Fragmentierung der

² Vgl. Network for Greening the Financial System, NGFS (2024). Transition Plan Package.

https://www.ngfs.net/system/files/import/ngfs/medias/documents/ngfs_transition_plan_package.pdf

³ Artikel 3 der am 1.1.2025 in Kraft getretenen Klimaschutzverordnung legt die Mindestanforderungen an Fahrpläne für Unternehmen fest.

⁴ Damit gemeint ist das Dilemma, dass Finanzinstitute durch eine negative Selektion von emissionsintensiven Sektoren und Unternehmen zwar ihre finanzierten Emissionen senken können, damit aber für den Übergang der Realwirtschaft zu Netto-Null insgesamt nicht viel gewonnen ist, da dadurch den betroffenen Sektoren und Unternehmen das notwendige Kapital für ihre Transformation fehlt.



regulatorischen Vorgaben führt zu Inkohärenzen, die sich mit der Zeit noch verstärken dürften, und ist aus einer Vollzugsperspektive abzulehnen. Ein Beispiel für die angesprochene Inkohärenz ist der Umstand, dass die Erarbeitung von Fahrplänen gemäss Artikel 5 des Klimaschutzgesetzes freiwillig ist, wohingegen sie gemäss der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange für gewisse grössere Finanzunternehmen obligatorisch ist.⁵

- **Fehlende Erklärungen und Umsetzungshilfen:** Generell gilt, dass der Bedarf an Erklärungen und praktischen Umsetzungshilfen umso grösser ist, je generischer und prinzipienbasierter die fragliche Regulierung ist. Aus unserer Sicht ist der erläuternde Bericht deutlich zu knapp und summarisch ausgefallen und erfüllt den Anspruch an eine sachdienliche, den Vollzug unterstützende Auslegungshilfe nicht. Zum einen fehlen grundlegende Ausführungen zum Inhalt eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne⁶ ebenso wie eine logische Herleitung und Beschreibung der vorgeschlagenen Mindestanforderungen (vgl. unsere Änderungsanträge zu Art. 3 Abs. 3). Unklar bleibt insbesondere, auf welche international anerkannten Prinzipien und Standards die Mindestanforderungen Bezug nehmen, was mit Blick auf die erwünschte globale Konvergenz der Transitionsplan-Vorgaben problematisch ist. Zum anderen werden einige relevante Elemente nur im erläuternden Bericht genannt, anstatt dass sämtliche Mindestanforderungen zentral in der Verordnung gebündelt sind, was u.a. die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorlage erheblich beeinträchtigt. Damit die geforderten Transitionspläne von Finanzunternehmen qualitativ gut und miteinander vergleichbar sind, ist es zwingend, dass die Mindestanforderungen präziser gefasst werden und ausreichende praktische Umsetzungshilfen angeboten werden. Zu letzteren zählen etwa standardisierte Transitionsplan-Templates, sektorspezifische Dekarbonisierungspfade sowie Checklisten für die Bewertung von Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen.⁷
- **Fragwürdige Terminologie:** In Anlehnung an den Wortlaut des Klimaschutzgesetzes resp. der Klimaschutzverordnung, wo generell von «Fahrplänen für Unternehmen» die Rede ist, wird in der vorliegenden Verordnungsänderung ebenfalls der Begriff «Fahrplan» anstatt

⁵ Eine weitere Inkohärenz zwischen der Klimaschutzverordnung und der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange besteht darin, dass gemäss ersterer die Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen in den Fahrplänen von Unternehmen fakultativ ist, wohingegen sie gemäss letzterer vorgeschrieben ist. Es ist unbestritten, dass Scope 3-Emissionen den grössten Teil der vom Finanzsektor verantworteten Emissionen ausmachen und ein Transitionsplan daher diese unbedingt umfassen sollte. Trotzdem zeigt sich hier eine weitere, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen realwirtschaftlichen Unternehmen und Finanzunternehmen.

⁶ Im Bericht «Disclose to decarbonise: policy considerations when mandating transition plans» unterscheidet WWF-UK fünf Themenbereiche, die es bei der Entwicklung eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne zu berücksichtigen gilt, nämlich: Rechtliche Haftung; Überprüfung und Evaluierung; Offenlegung der in einem Transitionsplan enthaltenen Informationen; Nutzen der Transitionspläne für die öffentliche Hand; Monitoring und Aufsicht. <https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2024-12/disclose-to-decarbonise.pdf>

⁷ Vgl. dazu die Empfehlungen der EU Plattform on Sustainable Finance in ihrem Bericht von Januar 2025: «Building trust in transition: core elements for assessing corporate transition plans». https://finance.ec.europa.eu/document/download/ec293327-af1d-432c-8523-cfe7eac8367e_en?filename=250123-building-trust-transition-report_en.pdf, S. 49ff.



«Transitionsplan» verwendet. Wir halten diese Angleichung der Terminologie für falsch, da im internationalen Finanzsystem der Begriff «Transitionsplan» üblich ist und der Gebrauch des Begriffs «Fahrplan» («Roadmap» auf Englisch) bei global operierenden Finanzinstituten nur Verwirrung stiftet und unnötigen Zusatzaufwand generiert. Im Übrigen spricht die Klimaschutzverordnung selbst⁸ im Zusammenhang mit Finanzunternehmen von «Transitionsplan», was auf eine weitere Inkohärenz hindeutet. Wir ersuchen das EFD daher, bei der ursprünglichen Namensgebung zu bleiben und in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konsequent den Begriff «Transitionsplan» zu verwenden.

Anträge im Einzelnen

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 1

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder auf einen gleichwertigen, international anerkannten Standard oder auf ~~den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung~~ und enthält einen an Mindestanforderungen geknüpften Transitionsplan Fahrplan gemäss Absatz 3.

Begründung: Wie im erläuternden Bericht anerkannt wird, verlangen die globalen Standards für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) derzeit keine doppelte Materialität. Das Prinzip der doppelten Materialität, das bei auf Wirkung ausgerichteten Transitionsplänen zentral ist, ist dagegen in den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) abgebildet. Diese haben daher als Referenz für gleichwertige, international anerkannte Standards zu gelten, weshalb die Reihenfolge der Standards in Art. 3 Abs. 1 umzukehren ist. Zudem ist – wie eingangs begründet – der Begriff «Fahrplan» hier wie überall sonst in der Verordnung durch den Begriff «Transitionsplan» zu ersetzen. Die Präzisierung, dass der geforderte Transitionsplan an Mindestanforderungen geknüpft ist, scheint uns angebracht, da das Ziel der vorliegenden Verordnungsänderung ja genau die Festlegung derselben ist.

Zur Wahlfreiheit bezüglich des Standards und der sich daraus ergebenden Frage der Gleichwertigkeit der internationalen Standards ist anzumerken, dass es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) gibt. Zu diesem Schluss kam auch eine im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung zum Nachvollzug der CSRD.⁹ Das bedeutet wiederum, dass der im erläuternden Bericht zur vorliegenden

⁸ Klimaschutzverordnung, Art. 3 Abs. 2: «Für Fahrpläne für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse von Unternehmen der Finanzbranche gelten die Mindestanforderungen an den Transitionsplan nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung vom 23. November 2024 über die Berichterstattung über Klimabelange.»

⁹https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html



Verordnungsänderung genannte ISSB S2 Standard höchstens in Kombination mit weiteren Standards, welche die doppelte Materialität vollständig abbilden (z.B. GRI), als gleichwertig zu den ESRS gelten kann.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 2

² *Die Berichterstattung umfasst, ~~soweit dies möglich und sachgerecht ist~~, Angaben in quantitativer und, wo möglich und sachgerecht, in qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, Abhängigkeiten und verwendeten Methoden und Standards.*

Begründung: Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrössen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet. Wie bereits eingangs erwähnt, steht und fällt der Nutzen der Klimaberichterstattung (inkl. eines Transitionsplans) mit der Aussagekraft und der Verlässlichkeit der offengelegten Informationen. Neben der Vergleichbarkeit ist daher explizit auch die Aussagekraft als Kriterium aufzuführen, so wie dies im erläuternden Bericht getan wird. Sodann sind für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung neben den Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards auch vorhandene Abhängigkeiten von Belang. Eine solche Abhängigkeit besteht etwa in der Frage, wie seriös Staaten ihre Netto-Null-Ziele umsetzen, da davon auch die Dekarbonisierungsbemühungen der (Finanz-)Wirtschaft betroffen sind. Die Offenlegung bestehender Abhängigkeiten von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs eines Finanzunternehmens liegen, gibt wertvolle Hinweise auf die Realisierbarkeit eines Transitionsplans. Gleichzeitig senden Finanzunternehmen damit ein wichtiges Signal an andere Akteure (Staaten, Aufsichtsbehörden, Kund:innen, Konsument:innen, etc.), was passieren muss, damit sie ihre eigenen Netto-Null-Ziele erreichen können.

Schliesslich sind wir der klaren Auffassung, dass abschwächende Formulierungen wie «soweit dies möglich und sachgerecht ist» ersatzlos zu streichen sind, da sie für die berichterstattungspflichtigen Finanzunternehmen kein Mehr an Klarheit schaffen, sondern lediglich ein grosses Schlupfloch öffnen, das die Ambition der vorgeschlagenen Mindestanforderungen aushöhlt und einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen gefährdet. Eine Ausnahme bildet die oben erwähnte Ergänzung bzgl. der Zulässigkeit qualitativer Messgrössen.



Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3

³ Sie beinhaltet insbesondere einen Transitionsplan Fahrplan, der:

- a) mit dem 1.5°C-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris, dem nationalen Netto-Null-Ziel bis 2050 und den in Artikel 3 Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) festgelegten Zwischenzielen vereinbar ist,

Begründung: Das Temperaturziel gemäss Pariser Klimaübereinkommen und das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 stehen im Zentrum des Klimaschutzgesetzes und sind für die Klimaschutz-bemühungen der Wirtschaft und der Finanzindustrie ein zentraler strategischer Orientierungspunkt. Sie sind daher in der Verordnung ausdrücklich zu nennen. Ausserdem sind die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 zu referenzieren, da ein kontinuierlicher und verstärkter Absenkpfad Voraussetzung für eine geordnete Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 ist. Ein Transitionsplan, der nicht mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar ist, erfüllt die klimapolitischen Vorgaben der Schweiz nicht.

- b) Alle klimawirksamen wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und
 1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:
 - Soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassenspezifische und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und mess- und überprüfbare kurz-, mittel- und langfristige Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen, und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien und Lösungen
 - Darstellung der geplanten und umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der Absenkungs- sowie Ausbauziele Ziele
 - Darstellung der Gouvernanz-Strukturen und der für die Umsetzung des Transitionsplans notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen

2. für die übrigen Unternehmen die Mindestanforderungen an Transitionspläne Fahrpläne gemäss Artikel 5 KIG und Artikel 3-7 5-8 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit erfüllt. Die Transitionspläne haben auch die relevanten vor- und nachgelagerten Emissionen zu berücksichtigen.

Kommentiert [A1]: Aus der Stellungnahme KOVI



Begründung: Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 bildet das Kernstück der vorliegenden Verordnungs-änderung, da darin das Gros der vorgeschlagenen Mindestanforderungen beschrieben wird. Diese gehen zumindest teilweise in die richtige Richtung. Insbesondere begrüßen wir die Forderung, dass ein Transitionsplan nach Anlagenklassen unterscheiden und sektorspezifische Absenkungsziele enthalten soll. Auch das Erfordernis nach wissenschaftsbasierten Absenkungszielen sowie nach Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien halten wir für äusserst relevant und im Einklang stehend mit internationaler Best Practice.

Einige zentrale Anforderungen werden jedoch nicht in der Verordnung selbst, sondern lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt, etwa die zwingende Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette¹⁰, d.h. inklusive der vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen, sowie der Hinweis darauf, dass sich die Absenkungsziele im Transitionsplan auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines investierten, finanzierten und versicherten Unternehmens beziehen müssen. Gerade bei Finanzakteuren mit unterschiedlichen, aber gleichermassen klimawirksamen Geschäftsfeldern (z.B. Versicherungsunternehmen mit ihrer Doppelrolle als institutionelle Investoren und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen¹¹) besteht sonst die Gefahr, dass sie sich bei ihren Transitionsbemühungen auf einen Teilbereich ihres Geschäfts konzentrieren bzw. nur diesen in ihren Transitionsplan aufnehmen. Angesichts der Bedeutung dieser Anforderungen beantragen wir, diese direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Zudem vermissen wir wichtige Elemente, die einen glaubwürdigen Transitionsplan ausmachen und die von führenden staatlichen und nicht-staatlichen Initiativen und Organisationen¹² empfohlen werden. Neben den bereits diskutierten Präzisierungen zu den Zwischenzielen gehört dazu insbesondere die Notwendigkeit, Transparenz herzustellen bezüglich der Gouvernanz-Strukturen im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Genehmigung, Überwachung und Aktualisierung des Transitionsplans sowie hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen. Letztere sollten aufeinander abgestimmt, terminiert und mit relevanten Indikatoren versehen sein, um eine objektive Fortschritts- und Erfolgsmessung zu ermöglichen. Zwingender Bestandteil der Massnahmen ist ferner eine detaillierte Engagement-Strategie, die offenlegt, wie das betreffende Finanzunternehmen von seinen investierten,

¹⁰ Gerade für Finanzmarktakteure ist die Erfassung und Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen zentral, da diese den grössten Anteil an den Gesamtemissionen ausmachen.

¹¹ Zur Relevanz des Underwriting-Geschäfts von Versicherungsunternehmen für die Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele, siehe: WWF & Deloitte (2023). Underwriting our Planet: How insurers can help address the crises in climate and biodiversity. https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2023-09/WWF_Deloitte_Insurance_Biodiversity_Climate_2023.pdf

¹² Vgl. insbesondere: Transition Plan Taskforce disclosure material <https://itpn.global/tpt-legacy/>; Glasgow Financial Alliance for Net Zero (2022). Financial Institutions Net-zero Transition Plans <https://www.gfanzero.com/our-work/financial-institution-net-zero-transition-plans/>; World Benchmarking Alliance (2024). Assessing the credibility of a company's transition plan: framework and guidance. https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2024/06/Guidance-on-assessing-Companies-Transition-plans_Public-consultation-3.pdf; Reclaim Finance (2024). Financial institutions' transition plans: how to drive real-economy decarbonization <https://reclaimfinance.org/site/wp-content/uploads/2024/12/Financial-institutions-transition-plans-how-to-drive-real-economy-decarbonization-report.pdf>.



finanzierten oder versicherten Unternehmen konsequent nachhaltigere Geschäftspraktiken einfordert und sich für umweltverträgliche politische Rahmenbedingungen einsetzt. Zentral ist weiter, dass die zur Umsetzung des Transitionsplans notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die langfristigen Investitionsausgaben (Capex) auf die im Transitionsplan identifizierten Ziele und Bedürfnisse ausgerichtet werden.¹³ Der Transitionsplan sollte sodann Auskunft darüber geben, wie Finanzinstitute planen, den unverzüglichen Ausstieg aus den fossilen Energien zu bewältigen bzw. bei ihren investierten/finanzierten/versicherten Unternehmen zu fördern.¹⁴ Schliesslich ist im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass die – gemäss Verordnungstext vorgesehenen – sektorspezifischen Absenkungsziele zwingend sämtliche emissionsintensiven Sektoren umfassen müssen, um zu verhindern, dass die betroffenen Finanzunternehmen den Umfang der sektorspezifischen Absenkungsziele unterschiedlich definieren.

Wir erachten im Weiteren den Fokus auf klimaverträgliche Technologien, zu denen im Transitionsplan Ausbauziele festgelegt werden sollen, als zu eng. Klimaverträgliche Technologien spielen vor allem bei der Transformation des Energie- sowie des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität eine zentrale Rolle. In anderen klimawirksamen Sektoren (z.B. Landwirtschaft/Ernährung, Verkehr, Abfallwirtschaft) gibt es jedoch neben dem Einsatz von neuen oder verbesserten Technologien verschiedene alternative Möglichkeiten, um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland zu erwirken. Damit auch diese Hebel Aufnahme in einen Transitionsplan finden, sind die entsprechenden Ausbauziele auf klimaverträgliche Lösungen («climate solutions») auszuweiten.

Bezüglich Art. 3. Abs. 3 Buchstabe b, Ziffer 2 schlagen wir Ergänzungen zu Scope 3 Emissionen vor. Scope 3 Emissionen können gemäss KIV Art. 5 zwar in den Transitionsplänen auch einbezogen werden (was der Bundesrat auch empfiehlt), dies wird den Unternehmen gemäss KIV aber freigestellt. Scope 3 Emissionen machen in der Realwirtschaft aber oft einen grossen Anteil der Ausstösse von Schadstoffen aus. Je nach Kategorisierung der jeweiligen Scope 3 Emissionen (vgl. Anhang 1 KIV) haben die Unternehmen durchaus relevanten Einfluss auf ihre Scope 3 Emissionen und müssen diesen nutzen. Nur so wird das volle Klimaschutzpotenzial ausgenutzt. Sowohl die Finanz- als auch die Realwirtschaft müssen daher verpflichtet werden, Scope 3 Emissionen nicht nur zu messen, sondern in der Festlegung der Transitionspläne zu

¹³ Die Wichtigkeit, als Teil der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie Transparenz zu schaffen über die «Art und Weise, einschliesslich Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind» wird auch im erläuternden Bericht über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) vom 26. Juni 2024 festgehalten. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/88435.pdf>, S. 26.

¹⁴ Aktuelle Zahlen von BloombergNEF belegen, dass das Verhältnis von Investitionen von Banken in kohlenstoffarme vs. kohlenstoffintensive Energiequellen immer noch deutlich zu tief ist, um das 1.5°C-Ziel zu erreichen. Der entsprechende Energy Supply Banking Ratio betrug im Jahr 2023 0.89:1, während das Verhältnis noch in diesem Jahrzehnt auf 4:1 steigen sollte.

<https://about.bnef.com/blog/third-annual-energy-supply-investment-and-banking-ratios/#:~:text=Real%20Deconomy%20investment%20rose%20from,to%200.95%3A1%20in%202023>



berücksichtigen. Dies entspricht auch der Praxis internationaler Standards und Initiativen, wie beispielsweise der Science Based Targets Initiative, der sich auch viele Schweizer Unternehmen bereits heute angeschlossen haben. Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung steht zwar, dass der Transitionsplan auch sogenannte «Scope 3 Emissionen» berücksichtigen müsse. Allerdings ist nicht ganz klar, ob sich diese Aussage nur auf die Finanz- oder auch auf die Realwirtschaft bezieht.

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 1

¹ *Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des Transitionsplans ~~Fahrplans~~, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen und periodisch zu aktualisieren. Zusätzlich ist der Transitionsplan als eigenständiger Bericht zu veröffentlichen.*

Begründung: Die herausragende Bedeutung von Transitionsplänen als zukunftsgerichtetes Führungs- und Rechenschaftsinstrument rechtfertigt eine separate elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Praxis verschiedener ausländischer Finanzinstitute (z.B. Deutsche Bank¹⁵, HSBC¹⁶).

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 3

³ *~~Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben. Der Bund fördert die Veröffentlichung des elektronischen Formats auf geeigneten internationalen Plattformen und ermöglicht den Zugang zu diesen.~~*

Begründung: Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung geht nicht klar hervor, welche Pflicht sich für wen ergibt. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, die in Zukunft stark wachsende Zahl von Transitionsplänen für die Öffentlichkeit einfacher zugänglich und auswertbar zu machen. Wir sehen den Bund entsprechend in der Pflicht, um den Zugang von Schweizer Finanzinstituten zu internationalen Unternehmensinformations-Plattformen wie etwa den European Single Access Point (ESAP) oder die Net-Zero Data Public Utility (NZDPU) zu ermöglichen und die Veröffentlichung darauf zu fördern.

Abschliessende Bemerkungen

(Klima-)Transitionspläne setzen sich weltweit immer mehr als Instrument durch, mit dem Finanzunternehmen aus einer Gesamtsicht heraus darlegen, mit welchen Strategien, Zwischenzielen, Massnahmen und Ressourcen sie konkrete klimawirksame Veränderungen in der Realwirtschaft ermöglichen und dadurch zur Transition der Wirtschaft beitragen.¹⁷ Transitionspläne zeigen im Weiteren auf, von welchen

¹⁵ <https://www.db.com/what-we-do/responsibility/sustainability/transition-plan/index>

¹⁶ <https://www.hsbc.com/who-we-are/our-climate-strategy/our-net-zero-transition-plan>

¹⁷ <https://theinvestoragenda.org/blog/review-of-230-investors-finds-icaps-are-becoming-common-practice/>

GREENPEACE

materiellen Klima- und Umweltrisiken sowie -opportunitäten Finanzmarktteilnehmende betroffen sind und wie sie damit umgehen. Sie bieten damit einen strategischen Mehrwert für die Finanzwirtschaft selbst und tragen als verheissungsvolles Instrument in der prudenziellen Aufsicht auch zur Stabilität des Finanzsystems bei.¹⁸ Voraussetzung dafür, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen diese verschiedenen Funktionen und Erwartungen unterschiedlichster Stakeholder auch tatsächlich erfüllen, sind jedoch ihre Glaubwürdigkeit und ihre seriöse Umsetzung. Zentral ist auch, dass die an Transitionspläne gestellten Anforderungen unabhängig geprüft und durchgesetzt werden.

Gleichzeitig erweist es sich angesichts der globalen Klima- und Biodiversitätskrise, die nur gemeinsam bewältigt werden kann, als immer dringlicher, von reinen Klima-Transitionsplänen abzurücken und den Fokus zunehmend auf integrierte Klima-Natur-Transitionspläne zu richten.¹⁹ Im Sinne eines Zwischenschrittes sind Finanzinstitute gut beraten, schon heute Biodiversitätsaspekte in ihren Klima-Transitionsplan aufzunehmen, indem sie sich überlegen, wo in ihren Geschäftstätigkeiten Synergien zwischen dem Klimaschutz und der Erhaltung der Biodiversität bestehen und wie verhindert werden kann, dass die Umsetzung des Klima-Transitionsplans negative Auswirkungen auf die Natur hat.²⁰ Verschiedene Arbeiten sind dazu auf internationaler Ebene (z.B. TNFD²¹) am Laufen und sollten bei der Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanz- und Nichtfinanzunternehmen unbedingt berücksichtigt werden.

¹⁸ Vgl. Financial Stability Board (2025). The Relevance of Transition Plans for Financial Stability. <https://www.fsb.org/uploads/P140125.pdf>; UNEP Forum for Insurance Transition to Net Zero (2024). Closing the Gap: The emerging global agenda of transition plans and the need for insurance-specific guidance. <https://www.unepfi.org/wordpress/wp-content/uploads/2024/11/Inaugural-FIT-report-Closing-the-gap-final.pdf>

¹⁹ Vgl. WWF France (2024). Catalyzing Change: the urgent need for nature transition plans. https://wwf.eu.aws/assets.panda.org/downloads/wwf_ntp_2024_v04_compressed.pdf

²⁰ Vgl. WWF-UK (2023). Nature in transition plans: why and how? https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2023-02/WWF_Nature_In_Transition_Plans_Feb23.pdf

²¹ <https://tnfd.global/nature-transition-plans/>

Zürich, 21. März 2025

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Per Mail an: vernehmlassugen@sif.admin.ch

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

HEKS unterstützt das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der Klimaberichterstattung **international abgestimmt** vorzugehen. Wir begrüssen, dass die Vorgaben zur Klimaberichterstattung im Obligationenrecht (OR) mit dieser Vorlage präzisiert und an die internationale Entwicklung angepasst werden sollen. Nur so werden die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

Doppelte Materialität als Voraussetzung für empfohlene Standards

Wir begrüssen, dass der Bundesrat die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Standard vorschlägt. Aufgrund der Wichtigkeit der EU als Werte- und Wirtschaftspartnerin sollten diese Standards als erste Wahl in die Verordnung gesetzt werden. Auch die weiteren zugelassenen Standards sollten zwingend den Anforderungen der doppelten Materialität gerecht werden. Im Zentrum der Klimaberichterstattung müssen die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt und die Gesellschaft stehen – eine isolierte Betrachtung der Auswirkungen von externen Faktoren auf die Rentabilität des Unternehmens entspricht nicht Sinn und Zweck der Gesetzgebung. Die doppelte Materialität ist bei dem im erläuternden Bericht beschriebenen Standard ISSB nicht gegeben. Damit schlägt der Bundesrat einen Standard vor, welcher die Anforderungen an die Berichterstattung nicht erfüllt – dies ist verwirrend und für Unternehmen gar irreführend. Für die garantierte Einhaltung der doppelten Materialität fordern wir, dass nur Standards empfohlen werden, welche diese auch erfüllen. Die Ergänzung des Begriffs «gleichwertig» soll diese Klärung bringen. Weiter fordert HEKS die Nutzung des Begriffs «Transitionsplan» anstelle von «Fahrplan», um bei einer klaren und im internationalen Finanzsystem üblichen Terminologie zu bleiben.

HILFSWERK DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE SCHWEIZ

Globale Zusammenarbeit
Seminarstrasse 28
Postfach
CH-8042 Zürich

+41 44 360 89 00
info@heks.ch
heks.ch
IBAN CH37 0900 0000 8000 1115 1

HEKS ist Mitglied von
actalliance





Art 3. Abs. 1. Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich **entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten** oder einen **gleichwertigen**, international anerkannten ~~oder auf den in der Europäischen Union verwendeten~~ Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen ~~Fahrplan~~ **Transitionsplan** gemäss Absatz 3.

Transitionspläne: Scope 3 Emissionen essenziell

Im neuen Art. 3, Absatz 3 werden die Anforderungen an die Transitionspläne der Realwirtschaft nicht ausgeführt, sondern es wird dafür auf das KIG verwiesen. Das KIG bezieht sich grundsätzlich auf Scope 1 und 2 Emissionen. Scope 3 Emissionen können gemäss KIV Art. 5 zwar in den Transitionsplänen auch einbezogen werden (was der Bundesrat auch empfiehlt), dies wird den Unternehmen gemäss KIV aber freigestellt.

Scope 3 Emissionen machen in der Realwirtschaft aber oft einen grossen Anteil der Ausstösse von Schadstoffen aus. Je nach Kategorisierung der jeweiligen Scope 3 Emissionen (vgl. Anhang 1 KIV) haben die Unternehmen durchaus relevanten Einfluss auf ihre Scope 3 Emissionen und müssen diesen nutzen. Nur so wird das volle Klimaschutzpotenzial ausgenutzt. Sowohl die Finanz- als auch die Realwirtschaft müssen daher verpflichtet werden, Scope 3 Emissionen nicht nur zu messen, sondern in der Festlegung der Transitionspläne zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der Praxis internationaler Standards und Initiativen, wie beispielsweise der Science Based Targets Initiative, der sich auch viele Schweizer Unternehmen bereits heute angeschlossen haben.

Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung steht zwar, dass der Transitionsplan auch sogenannte «Scope 3 Emissionen» berücksichtigen müsse. Allerdings ist nicht ganz klar, ob sich diese Aussage nur auf die Finanz- oder auch auf die Realwirtschaft bezieht. Zur Klarstellung schlagen wir deshalb folgende Ergänzung vor:

Art. 3. Abs. 3. Buchstabe b, Ziffer 2: für die übrigen Unternehmen die Mindestanforderungen an **Transitionspläne** ~~Fahrpläne~~ gemäss Artikel 5 KIG und ~~Artikel 5-8~~ **3-7** der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit erfüllt. **Die Transitionspläne haben auch die relevanten vor- und nachgelagerten Emissionen zu berücksichtigen.**

Aussagekräftiger Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken

Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrössen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative



Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet.

Art. 3 Abs. 2. Die Berichterstattung umfasst, ~~soweit dies möglich und sachgerecht ist~~, Angaben in quantitativer und, **wo möglich und sachgerecht, in qualitativer** Form sowie die Offenlegung der für die **Aussagekraft und** Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, **Abhängigkeiten** und verwendeten Methoden und Standards.

Es braucht Zwischenziele und eine periodische Aktualisierung

Ein kontinuierlicher Absenkungspfad ist die Voraussetzung für eine wirkungsvolle Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050. Die im KIG festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 sind dafür in der Verordnung zu referenzieren, damit die Transitionspläne auf der gesamten Planungsachse mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar sind.

Art 3. Abs. 3. Buchstabe a: mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) **und den darin festgelegten Zwischenzielen** vereinbar ist;

Der Vorschlag des Bundesrats sieht keine regelmässige Aktualisierung der Berichte mehr vor, was ein Rückschritt wäre. So könnte schlechter nachvollzogen werden, ob die Unternehmen den Transitionsplänen nachkommen, oder nicht. In der Verordnung soll deshalb eine periodische Aktualisierung auch unter den neuen Standards vorgesehen werden.

Art 3. Abs. 1. Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des **Transitionsplans** ~~Fahrplans~~, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen **und periodisch zu aktualisieren**.

Für weitere Anmerkungen zu den Anforderungen an die Transitionspläne der Unternehmen der Finanzbranche verweisen wir gerne auf die Stellungnahme des WWF.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

Walter Schmid
Präsident

Karolina Frischkopf
Direktorin

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eingabe per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

19.3.2025

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung nehmen zu können. Sie finden nachstehend unsere Anträge und bitten Sie um Berücksichtigung derselben.

Freundliche Grüsse

Klima-Grosseltern Schweiz/Grands-parents pour le climat

Eva Affolter-Svenonius

Grands-parents pour le climat

1000 Lausanne

079 215 85 31



www.gpclimat.ch

Gesamtbeurteilung der Vorlage

Wir begrüßen grundsätzlich die mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verfolgte Absicht des Bundesrates, verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen, welche die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherstellen. Die Vorlage lässt sich als direkte Antwort auf die – aus unserer Sicht vom Bundesrat bisher ungenügend wahrgenommene – Verpflichtung des Bundes sehen, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzgesetz) dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist zudem relevant vor dem Hintergrund, dass gemäss dem letzten PACTA-Klimatest erst 13% aller teilnehmenden Finanzinstitute über einen veröffentlichten Transitionsplan für alle klimarelevanten Geschäftsbereiche verfügen.¹

Transitionspläne etablieren sich weltweit zunehmend in der Finanz- und Gesamtwirtschaft als strategisches Managementinstrument, mit dem Unternehmen aufzeigen, wie sie aus einer ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Perspektive die Umsetzung der globalen Klimaziele (sowie anderer Umweltziele) unterstützen und mit den damit verbundenen Risiken und Opportunitäten umgehen. Sie sind damit für den geordneten Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zentral. **Gleichzeitig zeigt sich immer deutlicher, dass Transitionspläne nur dann wirksam sind, wenn sie glaubwürdig und durchsetzbar sind, d.h. wenn die darin offengelegten Informationen vollständig, aussagekräftig und verlässlich sind und die Unternehmen dafür Rechenschaft übernehmen müssen.** Klare Mindestanforderungen, welche die Integrität und Vergleichbarkeit von Transitionsplänen sicherstellen, sind daher unverzichtbar.

Auch wenn wir das übergeordnete Ziel der Verordnungsrevision wie auch einzelne darin enthaltene Elemente unterstützen, kommen wir zum Schluss, dass die Vorlage insgesamt ungenügend ist. Sie ist zu wenig durchdacht und lückenhaft und muss daher grundlegend überarbeitet werden.

Besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Falsches Signal an Finanzbranche und mangelnde Durchsetzbarkeit:** Im erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Verordnungsänderung nur eine Präzisierung der bestehenden Regelung ist und keine neuen Anforderungen an betroffene Unternehmen stellt. Wir finden diese – im Bericht weder näher ausgeführten noch begründeten – Aussagen problematisch, da sie den Eindruck vermitteln, die Entwicklung und Umsetzung eines Transitionsplans sei nichts weiter als «business as usual» und bedürfe seitens Unternehmen keiner speziellen Vorkehrungen. Tatsache ist, dass die Erarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen Transitionsplans durchaus mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, der allerdings auch mit einem bedeutenden Nutzen für das Unternehmen selbst korrespondiert (insbesondere bezüglich des Umgangs mit Übergangs- und physischen Klimarisiken) und umso geringer ausfällt, je klarer und präziser die Anforderungen an Transitionspläne formuliert sind. Zum anderen vermissen wir in der Vorlage die Etablierung einer

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt.html>.

wirksamen Aufsicht, welche die Einhaltung der geforderten Mindestanforderungen an Transitionspläne sicherstellt und bei Nichteinhalten Sanktionen gegen fehlbare Finanzunternehmen ergreifen kann. Ohne einen Aufsichtsrahmen, der die Einhaltung der neuen Bestimmungen prüft und durchsetzen kann, bleibt die Vorlage letztlich zahnlos.

- **Entkoppelte Anforderungen an Finanz- und Realwirtschaft:** Indem sich die Verordnungsrevision auf die Festlegung von Mindestanforderungen für Transitionspläne von Finanzunternehmen beschränkt, verkennt sie den direkten Bezug zu Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen. Letztere sind eine zentrale Grundlage für Finanzinstitute bei der Erarbeitung ihrer eigenen Transitionspläne und können nicht losgelöst davon betrachtet werden.² Nötig ist vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung der Finanz- und Realwirtschaft und darauf aufbauend ein koordiniertes Vorgehen bei der Festlegung sorgfältig aufeinander abgestimmter Mindestanforderungen.³ Nur so besteht Gewähr, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen eine messbare Wirkung in der Realwirtschaft erzeugen und sich nicht auf eine blossе Portfolio-De karbonisierung beschränken.⁴
- **Flickenteppich an Regulierungen:** Auch wenn es rechtlich zutreffen mag, dass die vorliegende Verordnungsänderung keine neuen Pflichten für betroffene Finanzunternehmen schafft, und nur bestehende Pflichten, die sich aus dem übergeordneten Obligationenrecht ergeben, präzisiert, so besteht faktisch eben doch eine starke Abhängigkeit zwischen den beiden Vorlagen. Die vorliegende Revision beeinflusst damit auch die Frage, inwiefern das Obligationenrecht bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte an die relevanten Bestimmungen der EU (CSRD) angepasst werden soll. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben für Fahrpläne von realwirtschaftlichen Unternehmen im Klimaschutzgesetz resp. in der Klimaschutzverordnung geregelt werden, die in die Zuständigkeit des UVEK fallen. Somit sind drei Departemente (EJPD, EFD und UVEK) für unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeits-/Klimaberichterstattung verantwortlich, was ineffizient und aus einer Gesamtsteuerungsoptik klar suboptimal ist. Die Fragmentierung der regulatorischen Vorgaben führt zu Inkohärenzen, die sich mit der Zeit noch verstärken dürften, und ist aus einer Vollzugsperspektive abzulehnen. Ein Beispiel für die angesprochene Inkohärenz ist der Umstand, dass die Erarbeitung von Fahrplänen gemäss Artikel 5 des Klimaschutzgesetzes freiwillig ist, wohingegen sie gemäss der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange für gewisse grössere Finanzunternehmen obligatorisch ist.⁵

² Vgl. Network for Greening the Financial System, NGFS (2024). Transition Plan Package.

https://www.ngfs.net/system/files/import/ngfs/medias/documents/ngfs_transition_plan_package.pdf

³ Artikel 3 der am 1.1.2025 in Kraft getretenen Klimaschutzverordnung legt die Mindestanforderungen an Fahrpläne für Unternehmen fest.

⁴ Damit gemeint ist das Dilemma, dass Finanzinstitute durch eine negative Selektion von emissionsintensiven Sektoren und Unternehmen zwar ihre finanzierten Emissionen senken können, damit aber für den Übergang der Realwirtschaft zu Netto-Null insgesamt nicht viel gewonnen ist, da dadurch den betroffenen Sektoren und Unternehmen das notwendige Kapital für ihre Transformation fehlt.

⁵ Eine weitere Inkohärenz zwischen der Klimaschutzverordnung und der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange besteht darin, dass gemäss ersterer die Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen in den Fahrplänen von Unternehmen fakultativ ist, wohingegen sie gemäss letzterer vorgeschrieben ist. Es ist unbestritten, dass Scope 3-Emissionen den grössten Teil der vom Finanzsektor verantworteten Emissionen ausmachen und ein Transitionsplan daher diese unbedingt umfassen sollte. Trotzdem zeigt sich hier eine weitere, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen realwirtschaftlichen Unternehmen und Finanzunternehmen.

- **Fehlende Erklärungen und Umsetzungshilfen:** Generell gilt, dass der Bedarf an Erklärungen und praktischen Umsetzungshilfen umso grösser ist, je generischer und prinzipienbasierter die fragliche Regulierung ist. Aus unserer Sicht ist der erläuternde Bericht deutlich zu knapp und summarisch ausgefallen und erfüllt den Anspruch an eine sachdienliche, den Vollzug unterstützende Auslegungshilfe nicht. Zum einen fehlen grundlegende Ausführungen zum Inhalt eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne⁶ ebenso wie eine logische Herleitung und Beschreibung der vorgeschlagenen Mindestanforderungen (vgl. unsere Änderungsanträge zu Art. 3 Abs. 3). Unklar bleibt insbesondere, auf welche international anerkannten Prinzipien und Standards die Mindestanforderungen Bezug nehmen, was mit Blick auf die erwünschte globale Konvergenz der Transitionsplan-Vorgaben problematisch ist. Zum anderen werden einige relevante Elemente nur im erläuternden Bericht genannt, anstatt dass sämtliche Mindestanforderungen zentral in der Verordnung gebündelt sind, was u.a. die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorlage erheblich beeinträchtigt. Damit die geforderten Transitionspläne von Finanzunternehmen qualitativ gut und miteinander vergleichbar sind, ist es zwingend, dass die Mindestanforderungen präziser gefasst werden und ausreichende praktische Umsetzungshilfen angeboten werden. Zu letzteren zählen etwa standardisierte Transitionsplan-Templates, sektorspezifische Dekarbonisierungspfade sowie Checklisten für die Bewertung von Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen.⁷
- **Fragwürdige Terminologie:** In Anlehnung an den Wortlaut des Klimaschutzgesetzes resp. der Klimaschutzverordnung, wo generell von «Fahrplänen für Unternehmen» die Rede ist, wird in der vorliegenden Ordnungsänderung ebenfalls der Begriff «Fahrplan» anstatt «Transitionsplan» verwendet. Wir halten diese Angleichung der Terminologie für falsch, da im internationalen Finanzsystem der Begriff «Transitionsplan» üblich ist und der Gebrauch des Begriffs «Fahrplan» («Roadmap» auf Englisch) bei global operierenden Finanzinstituten nur Verwirrung stiftet und unnötigen Zusatzaufwand generiert. Im Übrigen spricht die Klimaschutzverordnung selbst⁸ im Zusammenhang mit Finanzunternehmen von «Transitionsplan», was auf eine weitere Inkohärenz hindeutet. Wir ersuchen das EFD daher, bei der ursprünglichen Namensgebung zu bleiben und in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konsequent den Begriff «Transitionsplan» zu verwenden.

Anträge im Einzelnen

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 1

¹ *Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder auf einen gleichwertigen,*

⁶ Im Bericht «Disclose to decarbonise: policy considerations when mandating transition plans» unterscheidet WWF-UK fünf Themenbereiche, die es bei der Entwicklung eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne zu berücksichtigen gilt, nämlich: Rechtliche Haftung; Überprüfung und Evaluierung; Offenlegung der in einem Transitionsplan enthaltenen Informationen; Nutzen der Transitionspläne für die öffentliche Hand; Monitoring und Aufsicht. <https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2024-12/disclose-to-decarbonise.pdf>

⁷ Vgl. dazu die Empfehlungen der EU Platform on Sustainable Finance in ihrem Bericht von Januar 2025: «Building trust in transition: core elements for assessing corporate transition plans». https://finance.ec.europa.eu/document/download/ec293327-af1d-432c-8523-cfe7eec8367e_en?filename=250123-building-trust-transition-report_en.pdf. S. 49ff.

⁸ Klimaschutzverordnung, Art. 3 Abs. 2: «Für Fahrpläne für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse von Unternehmen der Finanzbranche gelten die Mindestanforderungen an den Transitionsplan nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung vom 23. November 2024 über die Berichterstattung über Klimabelange.»

international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen an Mindestanforderungen geknüpften Transitionsplan Fahrplan gemäss Absatz 3.

Begründung: Wie im erläuternden Bericht anerkannt wird, verlangen die globalen Standards für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) derzeit keine doppelte Materialität. Das Prinzip der doppelten Materialität, das bei auf Wirkung ausgerichteten Transitionsplänen zentral ist, ist dagegen in den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) abgebildet. Diese haben daher als Referenz für gleichwertige, international anerkannte Standards zu gelten, weshalb die Reihenfolge der Standards in Art. 3 Abs. 1 umzukehren ist. Zudem ist – wie eingangs begründet – der Begriff «Fahrplan» hier wie überall sonst in der Verordnung durch den Begriff «Transitionsplan» zu ersetzen. Die Präzisierung, dass der geforderte Transitionsplan an Mindestanforderungen geknüpft ist, scheint uns angebracht, da das Ziel der vorliegenden Verordnungsänderung ja genau die Festlegung derselben ist.

Zur Wahlfreiheit bezüglich des Standards und der sich daraus ergebenden Frage der Gleichwertigkeit der internationalen Standards ist anzumerken, dass es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) gibt. Zu diesem Schluss kam auch eine im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung zum Nachvollzug der CSRD.⁹ Das bedeutet wiederum, dass der im erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung genannte ISSB S2 Standard höchstens in Kombination mit weiteren Standards, welche die doppelte Materialität vollständig abbilden (z.B. GRI), als gleichwertig zu den ESRS gelten kann.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 2

² Die Berichterstattung umfasst, soweit dies möglich und sachgerecht ist, Angaben in quantitativer und, wo möglich und sachgerecht, in qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, Abhängigkeiten und verwendeten Methoden und Standards.

Begründung: Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrößen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet. Wie bereits eingangs erwähnt, steht und fällt der Nutzen der Klimaberichterstattung (inkl. eines Transitionsplans) mit der Aussagekraft und der Verlässlichkeit der offengelegten Informationen. Neben der Vergleichbarkeit ist daher explizit auch die Aussagekraft als Kriterium aufzuführen, so wie dies im erläuternden Bericht getan wird. Sodann sind für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung neben den Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards auch vorhandene Abhängigkeiten von Belang. Eine solche Abhängigkeit besteht etwa in der Frage, wie seriös Staaten ihre Netto-Null-Ziele umsetzen, da davon auch die Dekarbonisierungsbemühungen der

⁹https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html

(Finanz-)Wirtschaft betroffen sind. Die Offenlegung bestehender Abhängigkeiten von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs eines Finanzunternehmens liegen, gibt wertvolle Hinweise auf die Realisierbarkeit eines Transitionsplans. Gleichzeitig senden Finanzunternehmen damit ein wichtiges Signal an andere Akteure (Staaten, Aufsichtsbehörden, Kund:innen, Konsument:innen, etc.), was passieren muss, damit sie ihre eigenen Netto-Null-Ziele erreichen können.

Schliesslich sind wir der klaren Auffassung, dass abschwächende Formulierungen wie «soweit dies möglich und sachgerecht ist» ersatzlos zu streichen sind, da sie für die berichterstattungspflichtigen Finanzunternehmen kein Mehr an Klarheit schaffen, sondern lediglich ein grosses Schlupfloch öffnen, das die Ambition der vorgeschlagenen Mindestanforderungen aushöhlt und einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen gefährdet. Eine Ausnahme bildet die oben erwähnte Ergänzung bzgl. der Zulässigkeit qualitativer Messgrössen.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3

³ Sie beinhaltet insbesondere einen Transitionsplan Fahrplan, der:

- a) mit dem 1.5°C-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris, dem nationalen Netto-Null-Ziel bis 2050 und den in Artikel 3 Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) festgelegten Zwischenzielen vereinbar ist,

Begründung: Das Temperaturziel gemäss Pariser Klimaübereinkommen und das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 stehen im Zentrum des Klimaschutzgesetzes und sind für die Klimaschutzbemühungen der Wirtschaft und der Finanzindustrie ein zentraler strategischer Orientierungspunkt. Sie sind daher in der Verordnung ausdrücklich zu nennen. Ausserdem sind die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 zu referenzieren, da ein kontinuierlicher und verstärkter Absenkpfad Voraussetzung für eine geordnete Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 ist. Ein Transitionsplan, der nicht mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar ist, erfüllt die klimapolitischen Vorgaben der Schweiz nicht.

- b) Alle klimawirksamen wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und

1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:

- Soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassenspezifische und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und mess- und überprüfbare kurz-, mittel- und langfristige Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen, und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien und Lösungen
- Darstellung der geplanten und umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der Absenkungs- sowie Ausbauziele Ziele

- Darstellung der Gouvernanz-Strukturen und der für die Umsetzung des Transitionsplans notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen

Begründung: Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 bildet das Kernstück der vorliegenden Verordnungsänderung, da darin das Gros der vorgeschlagenen Mindestanforderungen beschrieben wird. Diese gehen zumindest teilweise in die richtige Richtung. Insbesondere begrüssen wir die Forderung, dass ein Transitionsplan nach Anlagenklassen unterscheiden und sektorspezifische Absenkungsziele enthalten soll. Auch das Erfordernis nach wissenschaftsbasierten Absenkungszielen sowie nach Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien halten wir für äusserst relevant und im Einklang stehend mit internationaler Best Practice.

Einige zentrale Anforderungen werden jedoch nicht in der Verordnung selbst, sondern lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt, etwa die zwingende Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette¹⁰, d.h. inklusive der vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen, sowie der Hinweis darauf, dass sich die Absenkungsziele im Transitionsplan auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines investierten, finanzierten und versicherten Unternehmens beziehen müssen. Gerade bei Finanzakteuren mit unterschiedlichen, aber gleichermassen klimawirksamen Geschäftsfeldern (z.B. Versicherungsunternehmen mit ihrer Doppelrolle als institutionelle Investoren und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen¹¹) besteht sonst die Gefahr, dass sie sich bei ihren Transitionsbemühungen auf einen Teilbereich ihres Geschäfts konzentrieren bzw. nur diesen in ihren Transitionsplan aufnehmen. Angesichts der Bedeutung dieser Anforderungen beantragen wir, diese direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Zudem vermissen wir wichtige Elemente, die einen glaubwürdigen Transitionsplan ausmachen und die von führenden staatlichen und nicht-staatlichen Initiativen und Organisationen¹² empfohlen werden. Neben den bereits diskutierten Präzisierungen zu den Zwischenzielen gehört dazu insbesondere die Notwendigkeit, Transparenz herzustellen bezüglich der Gouvernanz-Strukturen im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Genehmigung, Überwachung und Aktualisierung des Transitionsplans sowie hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen. Letztere sollten aufeinander abgestimmt, terminiert und mit relevanten Indikatoren versehen sein, um eine objektive Fortschritts- und Erfolgsmessung zu ermöglichen. Zwingender Bestandteil der Massnahmen ist ferner eine detaillierte Engagement-Strategie, die offenlegt, wie das betreffende Finanzunternehmen von seinen investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen konsequent nachhaltigere Geschäftspraktiken einfordert und sich für umweltverträgliche politische Rahmenbedingungen einsetzt. Zentral ist weiter, dass die zur Umsetzung des Transitionsplans notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die langfristigen Investitionsausgaben (Capex) auf die im

¹⁰ Gerade für Finanzmarktakteure ist die Erfassung und Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen zentral, da diese den grössten Anteil an den Gesamtemissionen ausmachen.

¹¹ Zur Relevanz des Underwriting-Geschäfts von Versicherungsunternehmen für die Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele, siehe: WWF & Deloitte (2023). Underwriting our Planet: How insurers can help address the crises in climate and biodiversity. https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2023-09/WWF_Deloitte_Insurance_Biodiversity_Climate_2023.pdf

¹² Vgl. insbesondere: Transition Plan Taskforce disclosure material <https://itpn.global/tpt-legacy/>; Glasgow Financial Alliance for Net Zero (2022). Financial Institutions Net-zero Transition Plans <https://www.gfanzero.com/our-work/financial-institution-net-zero-transition-plans/>; World Benchmarking Alliance (2024). Assessing the credibility of a company's transition plan: framework and guidance. https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2024/06/Guidance-on-assessing-Companies-Transition-plans_Public-consultation-3.pdf; Reclaim Finance (2024). Financial institutions' transition plans: how to drive real-economy decarbonization <https://reclaimfinance.org/site/wp-content/uploads/2024/12/Financial-institutions-transition-plans-how-to-drive-real-economy-decarbonization-report.pdf>.

Transitionsplan identifizierten Ziele und Bedürfnisse ausgerichtet werden.¹³ Der Transitionsplan sollte sodann Auskunft darüber geben, wie Finanzinstitute planen, den unverzüglichen Ausstieg aus den fossilen Energien zu bewältigen bzw. bei ihren investierten/finanzierten/versicherten Unternehmen zu fördern.¹⁴ Schliesslich ist im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass die – gemäss Verordnungstext vorgesehenen – sektorspezifischen Absenkungsziele zwingend sämtliche emissionsintensiven Sektoren umfassen müssen, um zu verhindern, dass die betroffenen Finanzunternehmen den Umfang der sektorspezifischen Absenkungsziele unterschiedlich definieren.

Wir erachten im Weiteren den Fokus auf klimaverträgliche Technologien, zu denen im Transitionsplan Ausbauziele festgelegt werden sollen, als zu eng. Klimaverträgliche Technologien spielen vor allem bei der Transformation des Energie- sowie des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität eine zentrale Rolle. In anderen klimawirksamen Sektoren (z.B. Landwirtschaft/Ernährung, Verkehr, Abfallwirtschaft) gibt es jedoch neben dem Einsatz von neuen oder verbesserten Technologien verschiedene alternative Möglichkeiten, um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland zu erwirken. Damit auch diese Hebel Aufnahme in einen Transitionsplan finden, sind die entsprechenden Ausbauziele auf klimaverträgliche Lösungen («climate solutions») auszuweiten.

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 1

¹ Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des Transitionsplans Fahrplans, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen. Zusätzlich ist der Transitionsplan als eigenständiger Bericht zu veröffentlichen.

Begründung: Die herausragende Bedeutung von Transitionsplänen als zukunftsgerichtetes Führungs- und Rechenschaftsinstrument rechtfertigt eine separate elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Praxis verschiedener ausländischer Finanzinstitute (z.B. Deutsche Bank¹⁵, HSBC¹⁶).

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 3

³ Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben. Der Bund fördert die Veröffentlichung des elektronischen Formats auf geeigneten internationalen Plattformen und ermöglicht den Zugang zu diesen.

Begründung: Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung geht nicht klar hervor, welche Pflicht sich für wen ergibt. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, die in Zukunft stark wachsende Zahl von Transitionsplänen für die Öffentlichkeit einfacher zugänglich und auswertbar zu machen. Wir sehen den Bund entsprechend in der Pflicht, um den Zugang von Schweizer Finanzinstituten zu

¹³ Die Wichtigkeit, als Teil der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie Transparenz zu schaffen über die «Art und Weise, einschliesslich Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind» wird auch im erläuternden Bericht über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) vom 26. Juni 2024 festgehalten. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/88435.pdf>, S. 26.

¹⁴ Aktuelle Zahlen von BloombergNEF belegen, dass das Verhältnis von Investitionen von Banken in kohlenstoffarme vs. kohlenstoffintensive Energiequellen immer noch deutlich zu tief ist, um das 1.5°C-Ziel zu erreichen. Der entsprechende Energy Supply Banking Ratio betrug im Jahr 2023 0.89:1, während das Verhältnis noch in diesem Jahrzehnt auf 4:1 steigen sollte. <https://about.bnef.com/blog/third-annual-energy-supply-investment-and-banking-ratios/#:~:text=Real%2Deconomy%20investment%20rose%20from,to%200.95%3A1%20in%202023>

¹⁵ <https://www.db.com/what-we-do/responsibility/sustainability/transition-plan/index>

¹⁶ <https://www.hsbc.com/who-we-are/our-climate-strategy/our-net-zero-transition-plan>

internationalen Unternehmensinformations-Plattformen wie etwa den European Single Access Point (ESAP) oder die Net-Zero Data Public Utility (NZDPU) zu ermöglichen und die Veröffentlichung darauf zu fördern.

Abschliessende Bemerkungen

(Klima-)Transitionspläne setzen sich weltweit immer mehr als Instrument durch, mit dem Finanzunternehmen aus einer Gesamtsicht heraus darlegen, mit welchen Strategien, Zwischenzielen, Massnahmen und Ressourcen sie konkrete klimawirksame Veränderungen in der Realwirtschaft ermöglichen und dadurch zur Transition der Wirtschaft beitragen.¹⁷ Transitionspläne zeigen im Weiteren auf, von welchen materiellen Klima- und Umweltrisiken sowie -opportunitäten Finanzmarktteilnehmende betroffen sind und wie sie damit umgehen. Sie bieten damit einen strategischen Mehrwert für die Finanzwirtschaft selbst und tragen als verheissungsvolles Instrument in der prudenziellen Aufsicht auch zur Stabilität des Finanzsystems bei.¹⁸ Voraussetzung dafür, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen diese verschiedenen Funktionen und Erwartungen unterschiedlichster Stakeholder auch tatsächlich erfüllen, sind jedoch ihre Glaubwürdigkeit und ihre seriöse Umsetzung. Zentral ist auch, dass die an Transitionspläne gestellten Anforderungen unabhängig geprüft und durchgesetzt werden.

Gleichzeitig erweist es sich angesichts der globalen Klima- und Biodiversitätskrise, die nur gemeinsam bewältigt werden kann, als immer dringlicher, von reinen Klima-Transitionsplänen abzurücken und den Fokus zunehmend auf integrierte Klima-Natur-Transitionspläne zu richten.¹⁹ Im Sinne eines Zwischenschrittes sind Finanzinstitute gut beraten, schon heute Biodiversitätsaspekte in ihren Klima-Transitionsplan aufzunehmen, indem sie sich überlegen, wo in ihren Geschäftstätigkeiten Synergien zwischen dem Klimaschutz und der Erhaltung der Biodiversität bestehen und wie verhindert werden kann, dass die Umsetzung des Klima-Transitionsplans negative Auswirkungen auf die Natur hat.²⁰ Verschiedene Arbeiten sind dazu auf internationaler Ebene (z.B. TNFD²¹) am Laufen und sollten bei der Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanz- und Nichtfinanzunternehmen unbedingt berücksichtigt werden.

¹⁷ <https://theinvestoragenda.org/blog/review-of-230-investors-finds-icaps-are-becoming-common-practice/>

¹⁸ Vgl. Financial Stability Board (2025). The Relevance of Transition Plans for Financial Stability. <https://www.fsb.org/uploads/P140125.pdf>; UNEP Forum for Insurance Transition to Net Zero (2024). Closing the Gap: The emerging global agenda of transition plans and the need for insurance-specific guidance. <https://www.unepfi.org/wordpress/wp-content/uploads/2024/11/Inaugural-FIT-report-Closing-the-gap-final.pdf>

¹⁹ Vgl. WWF France (2024). Catalyzing Change: the urgent need for nature transition plans. https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf_ntp_2024_v04_compressed.pdf

²⁰ Vgl. WWF-UK (2023). Nature in transition plans: why and how? https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2023-02/WWF_Nature_In_Transition_Plans_Feb23.pdf

²¹ <https://tnfd.global/nature-transition-plans/>



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 05.03.2025

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Koalition für Konzernverantwortung unterstützt das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der Klimaberichterstattung **international abgestimmt** vorzugehen. Wir begrüßen, dass die Vorgaben zur Klimaberichterstattung im OR mit dieser Vorlage präzisiert und an die internationale Entwicklung angepasst werden sollen. Nur so werden die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

Doppelte Materialität als Voraussetzung für empfohlene Standards

Wir begrüßen, dass der Bundesrat die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Standard vorschlägt. Aufgrund der Wichtigkeit der EU als Werte- und Wirtschaftspartnerin sollten diese Standards als erste Wahl in die Verordnung gesetzt werden. Auch die weiteren zugelassenen Standards sollten zwingend den Anforderungen der doppelten Materialität gerecht werden. Im Zentrum der Klimaberichterstattung müssen die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt und die Gesellschaft stehen - eine isolierte Betrachtung der Auswirkungen von externen Faktoren auf die Rentabilität des Unternehmens entspricht nicht Sinn und Zweck der Gesetzgebung. Die doppelte Materialität ist bei dem im erläuternden Bericht beschriebenen Standard ISSB nicht gegeben. Damit schlägt der Bundesrat einen Standard vor, welcher die Anforderungen an die Berichterstattung nicht erfüllt - dies ist verwirrend und für Unternehmen gar irreführend. Für die garantierte Einhaltung der doppelten Materialität fordern wir, dass nur Standards empfohlen werden, welche diese auch erfüllen. Die Ergänzung des Begriffs «gleichwertig» soll diese Klärung bringen. Weiter fordert die Koalition die Nutzung des Begriffs «Transitionsplan» anstelle von «Fahrplan», um bei einer klaren und im internationalen Finanzsystem üblichen Terminologie zu bleiben.

Art 3. Abs. 1. Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder **auf den in der Europäischen Union verwendeten** oder einen **gleichwertigen**, international anerkannten ~~oder auf den in der Europäischen Union verwendeten~~ Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen ~~Fahrplan~~ **Transitionsplan** gemäss Absatz 3.

Transitionspläne: Scope 3 Emissionen essenziell

Im neuen Art. 3, Absatz 3 werden die Anforderungen an die Transitionspläne der Realwirtschaft nicht ausgeführt, sondern es wird dafür auf das KIG verwiesen. Das KIG bezieht sich grundsätzlich auf Scope 1 und 2 Emissionen. Scope 3 Emissionen *können* gemäss KIV Art. 5 zwar in den Transitionsplänen auch einbezogen werden (was der Bundesrat auch empfiehlt), dies wird den Unternehmen gemäss KIV aber freigestellt.

Scope 3 Emissionen machen in der Realwirtschaft aber oft einen grossen Anteil der Ausstösse von Schadstoffen aus. Je nach Kategorisierung der jeweiligen Scope 3 Emissionen (vgl. Anhang 1 KIV) haben die Unternehmen durchaus relevanten Einfluss auf ihre Scope 3 Emissionen und müssen diesen nutzen. Nur so wird das volle Klimaschutzpotenzial ausgenutzt. Sowohl die Finanz- als auch die Realwirtschaft müssen daher verpflichtet werden, Scope 3 Emissionen nicht nur zu messen, sondern in der Festlegung der Transitionspläne zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der Praxis internationaler Standards und Initiativen, wie beispielsweise der Science Based Targets Initiative, der sich auch viele Schweizer Unternehmen bereits heute angeschlossen haben.

Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung steht zwar, dass der Transitionsplan auch sogenannte «Scope 3 Emissionen» berücksichtigen müsse. Allerdings ist nicht ganz klar, ob sich diese Aussage nur auf die Finanz- oder auch auf die Realwirtschaft bezieht. Zur Klarstellung schlagen wir deshalb folgende Ergänzung vor:

Art. 3. Abs. 3. Buchstabe b, Ziffer 2: für die übrigen Unternehmen die Mindestanforderungen an **Transitionspläne** ~~Fahrpläne~~ gemäss Artikel 5 KIG und Artikel ~~5-8~~ **3-7** der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit erfüllt. **Die Transitionspläne haben auch die relevanten vor- und nachgelagerten Emissionen zu berücksichtigen.**

Aussagekräftiger Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken

Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrössen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet.

Art 3. Abs. 2. Die Berichterstattung umfasst, ~~so weit dies möglich und sachgerecht ist~~, Angaben in quantitativer und, **wo möglich und sachgerecht, in qualitativer** Form sowie die Offenlegung der für die **Aussagekraft und** Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, **Abhängigkeiten** und verwendeten Methoden und Standards.

Es braucht Zwischenziele und eine periodische Aktualisierung

Ein kontinuierlicher Absenkungspfad ist die Voraussetzung für eine wirkungsvolle Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050. Die im KIG festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 sind dafür in der Verordnung zu referenzieren, damit die Transitionspläne auf der gesamten Planungsachse mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar sind.

Art 3. Abs. 3. Buchstabe a: mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) **und den darin festgelegten Zwischenzielen** vereinbar ist;

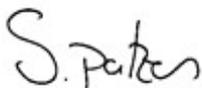
Der Vorschlag des Bundesrats sieht keine regelmässige Aktualisierung der Berichte mehr vor, was ein Rückschritt wäre. So könnte schlechter nachvollzogen werden, ob die Unternehmen den Transitionsplänen nachkommen, oder nicht. In der Verordnung soll deshalb eine periodische Aktualisierung auch unter den neuen Standards vorgesehen werden.

Art 3. Abs. 1. Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des **Transitionsplans Fahrplans**, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen **und periodisch zu aktualisieren**.

Für weitere Anmerkungen zu den Anforderungen an die Transitionspläne der Unternehmen der Finanzbranche verweisen wir gerne auf die Stellungnahme des WWF.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Seraina Patzen
Co-Geschäftsleiterin Koalition für Konzernverantwortung



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 20.02.2025

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: Marschhalt nötig

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 30. Januar 2025 mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange befasst. Wir danken Frau Dr. Xenia Karametaxas vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, an der sie uns die Grundzüge der Vorlage vorgestellt hat.

KMU sind heute von der Berichterstattung über Klimabelange befreit. Gemäss den Ergebnissen der Regulierungsfolgenabschätzung ([RFA](#)) zum Nachvollzug der EU-Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die vom Bundesrat geplante Ausdehnung des Geltungsbereichs von [Art. 964a](#) des Obligationenrechts (OR) bei der Revision des OR zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte dazu führen, dass künftig 3000 Unternehmen (davon ca. 1500 bis 2000 KMU) neu unterstellt werden. Nach geltendem Recht müssen die Kriterien von Art. 964a Abs. 1 Ziff. 1-3 OR kumulativ erfüllt sein. In der Vernehmlassungsvorlage zur Revision des OR wird vorgeschlagen, dass dies nach neuem Recht nicht mehr zutreffen soll, d.h. die Kriterien künftig alternativ gelten sollen. Die Mitglieder des KMU-Forums haben sich in ihrer [Stellungnahme](#) vom 17.10.2024 gegen diese geplante Anpassung ausgesprochen. Sie fordern die Beibehaltung der bisherigen Schwellenwerte, damit KMU weiterhin vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen bleiben.

Das KMU-Forum fordert für den Fall, dass dem Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Schwellenwerte in Art. 964a OR nicht entsprochen wird, vereinfachte Anforderungen in der laufenden Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange für die künftig potenziell neu betroffenen KMU. Art. 3 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass die Berichterstattung entweder nach einem international anerkannten Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung oder nach dem in der Europäischen Union verwendeten

KMU-Forum

Holzlikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Standard ESRS zu erfolgen hat. Im erläuternden Bericht werden jedoch nur zwei Standards genannt, die die Anforderungen vollständig erfüllen: ESRS (Version E2) und ISSB (Version S2) des International Sustainability Standards Board. **Wir fordern, dass KMU die Möglichkeit eingeräumt wird, nach für sie zugeschnittenen Standards (z.B. [GRI](#) oder [CDP](#)) zu berichten. Artikel 3 des Verordnungsentwurfs und/oder der erläuternde Bericht sind entsprechend anzupassen und zu ergänzen.**

Weiter sieht der Verordnungsentwurf spezifische Vorschriften für die Finanzbranche vor (Art. 3 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 und Art. 3 Abs. 4), die sich – ausgehend von den Schwellenwerten gemäss Art. 964a OR – an Unternehmen richten, die sich als Beaufsichtigte im Sinne von [Art. 3 FINMAG](#) qualifizieren. Der erläuternde Bericht hält fest, dass dies insbesondere Banken, Versicherungen und Vermögensverwalter sind. **Wir beantragen, die Vermögensverwalter explizit vom Geltungsbereich auszunehmen, da die an sie gestellten Anforderungen unverhältnismässig und teilweise nicht erfüllbar wären.** Wenn ein Vermögensverwalter im Auftrag seines Kunden eine Aktie kauft und wieder verkauft, finanziert er damit weder das Unternehmen noch fördert er eine bestimmte Geschäftstätigkeit. Während eine grosse Geschäftsbank oder ein grosser Anlagefonds aufgrund des verwalteten Volumens einen gewissen Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens ausüben kann, ist dies bei einem Vermögensverwalter selten oder nur in sehr beschränkter Masse der Fall. Vor diesem Hintergrund ist die in Art. 3 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 des Entwurfs geforderte klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelströme z.T. unrealistisch. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Vermögensverwalter im Dreiecksverhältnis zum Kunden und dessen Bank keine oder nur geringe Entscheidungsbefugnisse hat. Unter diesen Umständen würden die vorgesehenen Anforderungen wenig Sinn machen. Darüber hinaus ist die Anforderung, über «Scope-3-Emissionen» zu berichten, unrealistisch, da Unternehmen der Realwirtschaft nicht alle verpflichtet sind, solche Emissionen zu veröffentlichen. Aufgrund ihrer Grösse und Ressourcen könnten Vermögensverwalter ihre Roadmaps nur auf der Grundlage von Informationen erfüllen, die von Unternehmen der Realwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Zu beachten ist ferner, dass bereits heute verpflichtete Grossbanken beklagen, dass die Klimaberichterstattungspflichten zu viele Ressourcen binden und der teilweise notwendige Beizug externer Berater die Kosten weiter in die Höhe treibt. **Da einige KMU in den Anwendungsbereich der spezifischen Umsetzungsvorschriften für die Finanzbranche fallen könnten und in gewissen Fällen zu einer umfassenderen Berichterstattung verpflichtet wären als die grössten börsennotierten Unternehmen der Realwirtschaft, sollten auch für sie unbedingt Erleichterungen vorgesehen werden.**

Die für Unternehmen relevanten Bestimmungen im Bereich ESG werden von drei Departementen erarbeitet: vom EJPD (BJ) im Rahmen der [laufenden Revision](#) der Bestimmungen des OR zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte, vom EFD (SIF) im Rahmen der laufenden Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, von der FINMA ([Rundschreiben](#) zu naturbezogenen Finanzrisiken) und vom UVEK (BAFU) im Rahmen des [Klima- und Innovationsgesetzes](#)¹. Die Mitglieder des KMU-Forums bedauern, dass

¹ Art. 3, Abs. 3 des Entwurfs zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange hält basierend auf Artikel 5 des Klima- und Innovationsgesetzes fest, dass die Berichterstattung über Klimabelange einen Fahrplan umfasst, um spätestens im Jahr 2050 Netto-Null Emissionen zu erreichen.

die einzelnen Projekte zum Teil nicht gut aufeinander abgestimmt sind und unter diesen Umständen die Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen nicht richtig eingeschätzt werden. Für ein Unternehmen ist es ausserdem heute äusserst schwierig, sich in dem sich ständig ändernden Regelungsdschungel zurechtzufinden. Diese Rechtsunsicherheit führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und Kosten für die betroffenen Unternehmen, die nicht wissen, was sie tun sollen.

Unsere Kommission hat 2011 vom Bundesrat den formellen Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Vorlagen und im Rahmen der obligatorischen RFA eine Messung der Regulierungskosten (für Unternehmen) und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand usw.) durchgeführt haben². Die Mitglieder des KMU-Forums halten die im Rahmen der [RFA](#) zur Änderung des OR zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte vorgenommenen Schätzungen für zu optimistisch. Es ist zu erwarten, dass die für die betroffenen Unternehmen entstehenden Kosten deutlich höher liegen dürften als sie prognostiziert werden. Der erläuternde Bericht zum Verordnungsentwurf hält im Kapitel über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen fest, dass sich die Mehrkosten für die Wirtschaft aus den gesetzlichen Pflichten im OR und der Anzahl der betroffenen Unternehmen ergeben werden. Sie werden daher im Rahmen der laufenden Verordnungsänderung zur Berichterstattung über Klimabelange nicht abgeschätzt. Leider scheint dies auch im Rahmen der RFA zur Änderung des OR nicht in allen relevanten Punkten erfolgt zu sein. **Daher ist es erforderlich, die Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen im Rahmen der weiteren Arbeiten (für die Erarbeitung der Botschaft zur Änderung des OR und/oder im Rahmen der laufenden Verordnungsänderung) einer detaillierteren Analyse und Abschätzung zu unterziehen. Damit soll eine fundierte Grundlage für die Entscheidungsfindung geschaffen werden.**

In diesem Zusammenhang möchten wir auf einen wichtigen Punkt hinweisen. Die vorgesehenen Kriterien zur Abgrenzung von Grossunternehmen und KMU sind praxisfremd, weshalb die Zahl der neu unterstellten Unternehmen deutlich höher ausfallen dürfte als bisher angenommen. Die Kriterien bezüglich Vollzeitstellen (250, 500) und Bilanzsumme bzw. Umsatz (20/25 bzw. 40/50 Mio. CHF) stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander. Produzierende Unternehmen und Handelsunternehmen haben in der Regel zwischen 0,5 und 1 Mio. CHF Umsatz pro Vollzeitstelle. D.h. 40-50 Mio. CHF entsprechen einer Beschäftigtenzahl von nur 50 bis 100 Personen. Fälle von Unternehmen (z.B. Rohstoffhändler) mit einem Umsatz von über 10 Mio. CHF/Beschäftigten zeigen, dass bei den vom Bundesrat vorgesehenen neuen Schwellenwerten bereits ein Unternehmen mit 5 Beschäftigten als Grossunternehmen gelten könnte. Da künftig nur noch zwei der drei Kriterien erfüllt sein müssen, werden Bilanzsumme und Umsatz gegenüber der Zahl der Vollzeitstellen häufig dominieren. Noch schlimmer wird es bei Konzernen. Eine «Gruppe» von 3 KMU mit je 20 Beschäftigten würde dann schnell als Grossunternehmen eingestuft werden. Frau Florence Schurch, Generalsekretärin des Verbandes für Rohstoffhandel Suisse-ngoce, und Herr Patrick Dorner, Geschäftsführer des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter, haben an unserer Sitzung vom 30. Januar 2025 teilgenommen. Aufgrund der obigen Ausführungen ist davon auszugehen, dass zahlreiche KMU der Branchen Rohstoffhandel und Vermögensverwaltung

² Siehe: Bericht des Bundesrates vom 24.08.2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2 (S. 23).

in der Schweiz künftig in den Anwendungsbereich von Art. 964a OR fallen und somit über klimarelevante Themen berichten werden müssen.

Eine am 2. Februar 2025 veröffentlichte [Umfrage](#) von economiesuisse zeigt, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung die Unternehmen bereits heute direkt oder indirekt stark belastet. Die jährliche Berichtspflicht bindet mehrere zehntausend Personen und verursacht Umsetzungskosten von mehreren hundert Millionen Franken pro Jahr. Die vom Bundesrat geplante Ausdehnung des Geltungsbereichs von Art. 964a OR und die vorgesehene Verschärfung der Berichterstattungspflichten der Unternehmen werden somit zu einem bürokratischen Monster führen. **Die Mitglieder des KMU-Forums fordern, dass die Arbeiten an der Revision der Bestimmungen des OR zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte und der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange sistiert werden (Marschhalt). Die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Omnibus-Verordnung in der EU sollen abgewartet werden.** Die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in der EU ist derzeit Gegenstand intensiver politischer Diskussionen. Forderungen nach Vereinfachung, Anhebung der Schwellenwerte, Reduktion der Berichtspflichten und möglichen Verschiebungen der Umsetzungsfristen werden laut. Es gilt abzuwarten, wie die EU-Vorgaben entschlackt werden, bevor die Gesetzgebungsarbeiten in der Schweiz vorangetrieben werden.

KMU sind indirekt von den ESG-Regulierungen betroffen, wenn sie Teil von Wertschöpfungsketten sind, aber auch wenn sie Kunden von Unternehmen des Finanzsektors sind. Seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur Klimaberichterstattung am 1. Januar 2024 verlangen Banken von KMU, die einen Kredit beantragen, deutlich mehr Informationen und Unterlagen. Da der Aufwand für sie bei kleineren Projekten proportional höher ist als bei grösseren, könnten sie sich tendenziell von kleineren zugunsten von grösseren Projekten zurückziehen, um ihren administrativen Aufwand nicht ausufern zu lassen. Um ihr Gesamtportfolio auf dem angestrebten CO2-Reduktionspfad zu halten, könnten sie Geschäfte wie Kredite an Dienstleistungsunternehmen gegenüber Geschäften mit Industrieunternehmen bevorzugen. Ein solches Szenario droht, wenn der administrative Aufwand und die Kosten für den Finanzsektor zu hoch werden, was bereits der Fall zu sein scheint. Eine Vereinfachung der Anforderungen ist deshalb notwendig. Eine Beibehaltung des Status quo oder eine Verschärfung der Auflagen würde zu einer problematischen Situation führen und könnte zu einer Deindustrialisierung der Schweiz beitragen und kleine Industrieunternehmen, die ihre Produktion nicht einfach ins Ausland verlagern können, stark benachteiligen. Die KMU im Schweizer Rohstoffhandel und in der Vermögensverwaltung sind relativ mobil und könnten bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz oder in der EU ins Ausland (z.B. nach Singapur oder Dubai) umsiedeln. Auch hier drohen also Verlagerungen. **Die Mitglieder des KMU-Forums fordern deshalb, dass die ESG-Regeln in den verschiedenen relevanten Regulierungen auf Bundesebene nicht verschärft, sondern wo nötig gelockert werden.**

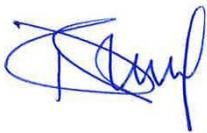
Wie bereits erwähnt, sind KMU direkt und indirekt von der neuen ESG-Gesetzgebung betroffen. Es ist daher wichtig, ihnen nützliche Hilfsmittel und Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit sie die an sie gestellten Anforderungen erfüllen können. **Die Mitglieder unserer Kommission fordern, dass ihnen auch Instrumente im Bereich «Klimaberichterstat-**

tung» zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollten Anlaufstellen zu allen Themen der Nachhaltigkeit besser bekannt gemacht werden, die praxisorientierte Fragen beantworten und/oder Unterstützung anbieten bzw. vermitteln können.

Die Ergebnisse der Studie der Fachhochschule Graubünden über die Auswirkungen der internationalen ESG-Richtlinien auf Schweizer KMU und die Unterstützungsmöglichkeiten durch die Behörden werden anlässlich unserer nächsten Kommissionssitzung am 3. April vorgestellt werden. Das KMU-Forum wird als Soundingboard beigezogen werden. Wir laden einen Vertreter oder eine Vertreterin des SIF bei Interesse herzlich zur Teilnahme ein.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands

Kopien an:

- Herr Dr. Michael Schöll, Direktor des Bundesamtes für Justiz
- Frau Staatssekretärin Helene Budliger Artieda, Direktorin des SECO
- Frau Florence Schurch, Generalsekretärin des Verbandes Suissoégoce
- Herr Patrick Dorner, Geschäftsführer des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter

Swiss Finance Institute
zH. von Xenia Karametaxas
xenia.karametaxas@sif.admin.ch

Zürich, 02.04.2025, ag/fn

Vorgeschriebene elektronische Veröffentlichung von Berichten über nichtfinanzielle Belange rückwirkend für das Geschäftsjahr 2025

Geschätzte Xenia

Gemäss der rechtlichen Auslegeordnung von Adrian Tagmann weisen wir auf wesentliche Herausforderungen hin, die sich durch die Vereinfachung der EU-Regelungen im Rahmen der Omnibus-Verordnung der EU-Kommission ergeben haben. Diese betreffen die ab dem 1. Januar 2025 vorgeschriebene elektronische Veröffentlichung von Berichten über nichtfinanzielle Belange gemäss Artikel 964c, Absatz 2, Ziffer 1, OR. Die Berichterstattung gilt rückwirkend für das Geschäftsjahr und muss daher erstmals im ersten Halbjahr 2026 im maschinenlesbaren Format erfolgen.

Unternehmen in der Schweiz, welche die Kriterien nach Artikel 964a OR erfüllen, müssen jährlich einen Bericht über nichtfinanzielle Belange sowohl in einem menschen- als auch maschinenlesbaren Format bereitstellen. Dies erfolgt unter Verwendung des technischen Standards XBRL (eXtensible Business Reporting Language). Dabei müssen Informationen über Klimabelange mit XBRL-Markierungen (Tags) versehen werden, die aus einer international anerkannten XBRL-Taxonomie stammen.

Die Umsetzung dieser Anforderungen steht jedoch vor erheblichen Herausforderungen:

- **Fehlende Verfügbarkeit einer geeigneten XBRL-Taxonomie:** Die ESRS XBRL Taxonomy, die als geeignetste Grundlage für die maschinenlesbare Berichterstattung von Schweizer Unternehmen gilt – da sie das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit vollständig abdeckt – wurde von der EFRAG am 30. August 2024 veröffentlicht und ist verfügbar. Allerdings wurde sie noch nicht final von der Europäischen Kommission verabschiedet und unterliegt weiterhin möglichen Änderungen und Anpassungen, insbesondere im Rahmen der Omnibus-Verordnung, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

- **Fehlende XBRL-Implementierungs- und Markierungsrichtlinien:** Die Technischen Regulierungsstandards für das European Single Electronic Format (RTS ESEF) stehen in enger Verbindung mit der ESRS XBRL Taxonomy, da sie die rechtliche Grundlage für deren Anwendung schaffen. Am 13. Dezember 2024 veröffentlichte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eine öffentliche Konsultation zu Änderungen der RTS ESEF, um die verpflichtende Verwendung von XBRL-Markierungen für Nachhaltigkeitsangaben gemäss den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu regeln. Die Konsultation lief bis zum 31. März 2025. Bis die finalen RTS ESEF veröffentlicht werden, unterliegen sie weiterhin möglichen Anpassungen, auch im Rahmen der Omnibus-Verordnung.

Ohne eine geeignete und verabschiedete XBRL-Taxonomie sowie klare Implementierungs- und Markierungsrichtlinien ist eine zuverlässige und nachhaltige Integration von XBRL in Berichtsprozesse nicht gewährleistet. Dies gefährdet die Transparenz und Vergleichbarkeit von Unternehmensberichten und führt zu:

- uneinheitlicher Verwendung von XBRL-Markierungen,
- hohen Implementierungs- und Umsetzungskosten,
- fehlerhaften oder unvollständigen maschinenlesbaren Berichten,
- doppelten Implementierungskosten durch mögliche Anpassungen an eine noch nicht finalisierte Taxonomie.

Um eine reibungslose Einführung des XBRL-Standards sicherzustellen, sollte die Übergangsfrist gemäss Artikel 4 der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verlängert werden. Die Umsetzungspflicht sollte erst nach der finalen Verabschiedung der ESRS XBRL Taxonomy und der offiziellen Veröffentlichung der RTS ESEF im Amtsblatt der EU greifen.

Dies entspricht der Empfehlung des Bundesrats, faire Wettbewerbsbedingungen für Schweizer Unternehmen zu gewährleisten und eine koordinierte Einführung zu ermöglichen, die internationale Vorgaben berücksichtigt. Eine solche Vorgehensweise würde sicherstellen, dass maschinenlesbare Berichte einheitlich, transparent und vergleichbar sind, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Integration in globale Märkte erleichtert wird.

Weiterführende Erläuterungen zur Verpflichtung zur elektronischen Berichterstattung (maschinenlesbare Berichterstattung) und bestehende Herausforderungen

Im Folgenden werden zentrale Aspekte dieser Thematik näher beleuchtet:

1. Kontext und Bedeutung der maschinenlesbaren Berichterstattung
2. Risiken einer fehlenden einheitlichen XBRL-Implementierungs- und Markierungsrichtlinie
3. Auswirkungen auf gesetzliche Ziele
4. Doppelte Wesentlichkeit und die Wahl der geeigneten XBRL-Taxonomie
5. Notwendigkeit einer Verlängerung der Übergangsfrist
6. Warum eine Verlängerung der Übergangsfrist entscheidend ist
7. Anhang

1. Kontext und Bedeutung der maschinenlesbaren Berichterstattung

Die Einführung des technischen XBRL-Standards ist ein zentraler Schritt zur Förderung der Digitalisierung, Transparenz und Vergleichbarkeit von Unternehmensberichten. XBRL ermöglicht maschinenlesbare Berichte, reduziert Fehler durch automatisierte Datenverarbeitung, standardisierte XBRL-Taxonomien und integrierte Validierungsmechanismen und schafft eine einheitliche Struktur für den effizienten Vergleich und die Analyse von Unternehmensinformationen über Branchen- und Ländergrenzen hinweg.

Wir – Management Digital Data AG (MDD), ein Schweizer SaaS-Unternehmen mit Spezialisierung auf die Digitalisierung von Unternehmensberichterstattungsprozessen und mit über 10 Jahren Erfahrung in der XBRL-Umsetzung für SEC- und ESEF-Berichte – begrüßen die Einführung dieses technischen Standards für die Berichterstattung ausdrücklich. Wir sind überzeugt, dass XBRL durch seine standardisierte Struktur und Automatisierung sowohl die Transparenz als auch die Effizienz in der Berichterstattung erheblich steigern kann – vorausgesetzt, XBRL wird nachhaltig implementiert und einheitlich umgesetzt.

2. Risiken einer fehlenden einheitlichen XBRL-Implementierungs- und Markierungsrichtlinie

Damit die Vorteile von XBRL vollständig genutzt werden können, sind zwei zentrale Voraussetzungen erforderlich: eine international anerkannte XBRL-Taxonomie, die als Grundlage für die Markierung von Berichtsinhalten dient, sowie einheitliche technische Implementierungs- und Markierungsrichtlinien, die klare Vorgaben für die Anwendung des XBRL-Standards bieten. Fehlen diese, entstehen folgende Risiken:

- **Uneinheitliche Umsetzung der XBRL-Markierungen:** Ohne einheitliche Vorgaben und Richtlinien können Unternehmen XBRL-Markierungen unterschiedlich anwenden, was zu inkonsistenten maschinenlesbaren Berichten führt. Dies beeinträchtigt die Vergleichbarkeit und Transparenz zwischen Unternehmen erheblich.
- **Hoher Zeitaufwand und erhöhte Implementierungskosten:** Unternehmen stehen vor der Herausforderung, eine XBRL-Software ohne klare Vorgaben in ihre bestehenden Berichterstattungsprozesse zu integrieren und den XBRL-Standard umzusetzen. Dies erfordert erhebliche Ressourcen und führt zu hohen Kosten für Schulungen, Anpassungen und Implementierung.
- **Fehlerhafte oder unvollständige XBRL-Berichte:** Ohne eine geeignete XBRL-Taxonomie sowie klare und einheitliche Implementierungs- und Markierungsrichtlinien kann XBRL nicht zuverlässig in bestehende Berichtsprozesse integriert und umgesetzt werden. Dies führt unweigerlich zu Inkonsistenzen und Fehlern bei der Anwendung von XBRL-Markierungen, wodurch die Datenqualität leidet. In der Folge können maschinenlesbare Berichte fehlerhaft oder unbrauchbar werden.
- **Doppelte Implementierungskosten durch Übergangslösungen:** Die Implementierung einer vorläufigen XBRL-Taxonomie, die noch nicht final verabschiedet ist und weiterhin Änderungen unterliegt, kann Unternehmen zu einer späteren Umstellung auf die endgültige Version zwingen. Dies kann zu zusätzlichen Kosten durch die erforderliche Neustrukturierung der Berichterstattung sowie die Anpassung der XBRL-Markierungen führen.
- **Eingeschränkte Vergleichbarkeit:** Änderungen an den XBRL-Markierungen können die Konsistenz maschinenlesbarer Berichte beeinträchtigen und somit den Vergleich zwischen Unternehmen und Branchen erheblich erschweren.

- **Akzeptanzprobleme durch mangelnde Klarheit:** Die fehlende Transparenz über die Anforderungen von XBRL erschwert Unternehmen die Implementierung und einheitliche Anwendung dieses technischen Standards. Besonders bei der erstmaligen Einführung führen Unsicherheiten und erhebliche Umsetzungsaufwände dazu, dass die Akzeptanz weiter sinkt.

3. Auswirkungen auf gesetzliche Ziele

Die am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Verordnung zur Umsetzung der Artikel 964a ff. OR zielt darauf ab, die Transparenz und Vergleichbarkeit von Unternehmensberichten im Bereich Klimabelange zu fördern. Diese Regelung verpflichtet Unternehmen, ihre Berichterstattung zu Umwelt- und Klimathemen gemäss den gesetzlichen Anforderungen zu gestalten.

Ohne klare und einheitliche XBRL-Implementierungs- und Markierungsrichtlinien besteht jedoch ein erhebliches Risiko, dass diese Ziele nicht vollständig erreicht werden können.

4. Doppelte Wesentlichkeit und die geeignete XBRL-Taxonomieauswahl

Gemäss der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange soll die Berichterstattung über Umweltbelange bezüglich Klima anhand der TCFD-Empfehlungen umgesetzt werden. Dabei müssen sowohl die finanziellen Risiken durch klimarelevante Aktivitäten als auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf das Klima berücksichtigt werden (sogenannte doppelte Wesentlichkeit). Dies ist zentral für aussagekräftige und vergleichbare Nachhaltigkeitsberichte.

Für die XBRL-Markierungen wird die ESRS XBRL Taxonomy in Verbindung mit den RTS ESEF als die einzig geeignete Lösung angesehen, da sie das Konzept der doppelten Wesentlichkeit abdeckt. Die IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy hingegen wird nicht als praktikable Lösung betrachtet, weil:

- Keine offizielle Prüf- oder Einreichungsstelle mit den erforderlichen technischen XBRL-Implementierungs- und -Markierungsrichtlinien existiert.
- Die doppelte Wesentlichkeit in der IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy nicht abgedeckt wird, wodurch zentrale Informationen aufgrund fehlender XBRL-Markierungsmöglichkeiten nicht maschinenlesbar gemacht werden können.

5. Verlängerung der Übergangsfrist nötig

Um den Herausforderungen der verpflichtenden XBRL-Einführung zu begegnen, empfehlen wir dringend eine Verlängerung der Übergangsfrist gemäss Artikel 4 der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange und damit eine zeitliche Anpassung an die neuesten Entwicklungen in der EU.

Die Umsetzungspflicht sollte erst nach der Veröffentlichung der überarbeiteten ESRS XBRL Taxonomy sowie der Aufnahme der RTS ESEF im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgen.

Eine zeitnahe Kommunikation ist essenziell, da Unternehmen bereits jetzt ihre Prozesse für die Berichterstattung 2025 planen. Eine Ankündigung erst im Frühjahr 2026 käme zu spät und würde Rechtsunsicherheit schaffen.

6. Warum eine Verlängerung der Übergangsfrist entscheidend ist

Laut der Medienmitteilung des Bundesrats vom 21. März 2025 soll den Entwicklungen in der EU Rechnung getragen werden, um Schweizer Unternehmen im internationalen Wettbewerb faire Bedingungen zu sichern. Dies betrifft auch die maschinenlesbare Berichterstattung, konkret die Einführung des technischen XBRL-Standards, der von der ESRS XBRL-Taxonomie und den RTS ESEF abhängt.

Nur eine koordinierte Einführung des technischen XBRL-Standards – abgestimmt auf internationale Vorgaben wie die ESRS XBRL Taxonomy und die RTS ESEF – gewährleistet einheitliche, transparente und vergleichbare maschinenlesbare Berichte. Dies stärkt nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit Schweizer Unternehmen, sondern sichert auch ihre nachhaltige Integration in globale Märkte.

7. Anhang – 4-Schritte-Kurzanleitung: Ihr Fahrplan für eine erfolgreiche ESEF-Berichterstattung

Die beiliegende Kurzanleitung bietet einen kompakten Überblick über den Prozess für Unternehmen, die den ESEF-Richtlinien unterliegen, sowie deren Implikationen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Armin Galliker, CEO



Fabio Negro, COO

Kontakt

Fabio Negro
Chief Operating Officer COO

MDD
Management Digital Data AG
Gotthardstrasse 62
8002 Zurich
Tel +41 58 810 12 21
Mobile +41 76 423 33 02
eMail f.negro@mdd.ch



Management Digital Data AG
Gotthardstrasse 62
8002 Zürich
Telefon +41 58 810 12 12
www.mdd.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement UVEK
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 21. März 2025

Vernehmlassung zur Revision Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Revision Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

Für metal.suisse kommt die jetzige Revision zu früh, da wichtige internationale Entwicklungen wie das EU-Omnibus Paket noch nicht abgeschlossen sind und daher die Gefahr von unkoordinierten Schweizer Sonderlösungen besteht. Wir begrüßen die Stossrichtung, sich an internationalen Standards zu orientieren, verlangen aber ein breiteres Spektrum für Unternehmen, welches den Handlungsspielraum weniger eingrenzt. Schweizer Unternehmen sind bereits heute vorbildlich in ihren Nachhaltigkeitsbestrebungen und gehen oftmals über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus. Unnötige Zusatzregulierungen gefährden wichtige Bestrebungen und Projekte, da durch höhere Kosten mehr Ressourcen in der Berichterstattung gebunden werden. Zudem muss die Verordnung mit der nationalen Gesetzeslage abgestimmt sein, welche durch die Überarbeitung des Obligationenrechts (OR) erst 2028 vollständig vorliegt.

Einbezug der Unternehmensrealität

metal.suisse unterstützt die Bestrebungen, dass sich die Schweiz durch die Verordnung internationalen Entwicklungen anpasst. Die regulatorischen Rahmenbedingungen müssen aber unterstützend wirken und dürfen Unternehmen nicht an der Umsetzung ihrer Bestrebungen

hindern. Bereits heute verfolgen viele Unternehmen ambitionierte Klima- und Nachhaltigkeitsziele, welche teilweise deutlich weiter gehen, als die gesetzlichen Rahmenbedingungen es fordern. Bereits heute müssen die Unternehmen wichtige Umweltfaktoren in ihrer Berichterstattung miteinbeziehen. Trotzdem wird diese immer ausführlicher und stellt Unternehmen vor immer mehr Herausforderungen und kreiert hohe Kosten. Die Ressourcen, welche allein für die Berichterstattung aufgewendet werden müssen, fehlen bei anderen wichtigen Projekten. metal.suisse fordert daher mehr Augenmass bei der Regulierung der Klimaberichterstattung und hinterfragt die Notwendigkeit weiterer Verschärfungen ganz generell.

Internationale Standards und keine Schweizer Sonderlösung

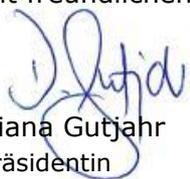
metal.suisse begrüsst, dass sich die Schweiz mit ihren internationalen und europäischen Partnern abstimmt und sich an internationalen Standards wie dem International Sustainability Standards Board (ISSB) und der EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) orientiert. Jedoch sollte auch der GRI-Standard als der global am weitesten verbreitete Standard in der Verordnung inkludiert werden oder eine offenere Formulierung gewählt werden, um den Handlungsspielraum der Unternehmen nicht zu extrem einzuschränken. Grundsätzlich ist es essenziell, dass die Schweiz auf Sonderregelungen verzichtet und sich insbesondere mit der EU abspricht. Da die zukünftige EU-Regelung bei der nicht-finanziellen Berichterstattung durch das «Omnibus»-Simplifikationspaket noch unklar ist, macht es keinen Sinn, dass die Schweiz voreilig vorprescht. metal.suisse empfiehlt daher, die Entwicklungen abzuwarten und die Revision vorerst zu sistieren.

Abstimmung mit anderen nationalen Gesetzen

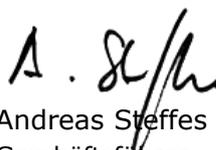
Die Verordnung muss im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen stehen. Insbesondere im Obligationenrecht (OR) werden derzeit die allgemeinen Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung überarbeitet. Die Verordnung muss mit der Überarbeitung des OR harmonisiert sein, damit keine Rechtsunsicherheit entsteht. Die Verordnung geht zudem über die gesetzlichen Bestimmungen des Klimaschutzgesetz (KIG) hinaus, welches nur eine Kann-Vorschrift für den Klimafahrplan vorsieht. Dies muss korrigiert werden. Nur eine kohärente Lösung führt zu Rechtssicherheit und Planbarkeit. Das Inkrafttreten der Verordnung sollte auf frühestens 2028 verschoben werden, da dann auch die Überarbeitung des OR abgeschlossen sein sollte.

Zusammenfassend sieht metal.suisse erst einen Anlass zur Revision der Verordnung, sobald die genauen Richtlinien aus der EU bekannt sind und sobald Klarheit auf der nationalen Gesetzesebene herrscht. Das jetzige Vorpreschen ist verfrüht und erhöht die Gefahr, dass es in Zukunft weitere Schweizer Sonderregelungen gibt. Unternehmen dürfen zudem nicht mit einem höheren Ressourcenaufwand belastet werden und für ihr bisher vorbildliches Handeln bestraft werden. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung und danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüssen



Diana Gutjahr
Präsidentin
Nationalrätin SVP



Andreas Steffes
Geschäftsführer

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundsgasse 3

3003 Bern

Elektronisch: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 18. März 2025

Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellungnahme der Stiftung myclimate

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung zu nehmen. Als Klimaschutzstiftung begleiten wir Unternehmen umfassend auf ihrem Weg hin zu Netto-Null. Dies beinhaltet CO₂-Berechnungen, Ausarbeitung von Klimaschutzstrategien, konkrete Massnahmenplanung zur Emissionsreduktion sowie deren Umsetzung, Klimaschutzprojekte und die Sensibilisierung / Schulung der Mitarbeitenden. Im Bereich Bildung arbeiten wir neben den Unternehmen auch mit Bildungsinstitutionen und unterstützen sie dabei, das Thema Klimaschutz in den Unterricht zu integrieren.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange stellen keine neuen Anforderungen an Unternehmen dar, sondern stehen in direktem Zusammenhang mit dem Klimaschutzgesetz (KIG), das am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist. Dieses verpflichtet die Schweiz, bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Die Klimaverordnung (KIV) konkretisiert diesen gesetzlichen Auftrag und fordert insbesondere von Finanzmarktakteuren eine verstärkte Berichterstattung über klimarelevante Risiken und Chancen. Die Änderungen sollen sicherstellen, dass die Offenlegungspflichten der Unternehmen mit internationalen Standards im Einklang stehen und dazu beitragen, Finanzströme klimaverträglich auszurichten.

Wir betrachten es als positiv, dass Unternehmen die Wahlfreiheit haben, zwischen international anerkannten Standards (wie dem ISSB) und dem europäischen Nachhaltigkeitsstandard zu wählen. Zudem begrüssen wir, dass sich der Vorschlag der Verordnung explizit auf den Fahrplan bezieht, was eine strukturierte und zielgerichtete Herangehensweise an die Dekarbonisierungsstrategie von Unternehmen fördert. Positiv ist zudem die gewährte Flexibilität, etwa hinsichtlich der Anpassungsfähigkeit an die

Unternehmensstruktur und das Geschäftsmodell. Diese Flexibilität trägt dazu bei, eine Überregulierung zu vermeiden und ermöglicht eine massgeschneiderte Umsetzung der Dekarbonisierungsmassnahmen.

Wir möchten anmerken, dass die Formulierung „soweit dies möglich und sachgerecht ist“ zu unverbindlich ist. Sie lässt einen weiten Interpretationsspielraum und könnte dazu führen, dass Finanzunternehmen ihre Verpflichtungen unterschiedlich auslegen oder nur begrenzte Informationen offenlegen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Unternehmen auf diese Klausel berufen, um weniger umfassend zu berichten. Die unklare Definition erschwert zudem eine einheitliche Umsetzung und Kontrolle.

Mit den Korrekturvorschlägen wird mehr Verbindlichkeit geschaffen, ohne die Regulierung zu verstärken. Es schafft mehr Verbindlichkeit und Transparenz.

Angefügt finden Sie unsere Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse



Geschäftsführerin myclimate Schweiz

| Artikel | Korrekturvorschlag | Begründung |
|-----------------|--|--|
| | <p>Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange</p> <p>Neue bzw. geänderte Formulierungen in rot, Vorschläge zur Streichung gestrichen und blau</p> | |
| Art. 3, Abs. 3b | <p>- soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassen- und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele sind festzulegen, einschließlich konkreter und messbarer Zwischenziele für sämtliche relevanten Treibhausgasemissionen und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie nachvollziehbar begründet und transparent offengelegt werden</p> | <p>Diese Formulierung stärkt die Verbindlichkeit, reduziert Interpretationsspielräume und stellt sicher, dass Abweichungen klar begründet werden müssen.</p> |
| Art. 3, Abs. 4 | <p>⁴ Soweit dies möglich und sachgerecht ist, umfasst Die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 für Unternehmen der Finanzbranche umfasst insbesondere vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeitsanalysen. Wenn keine Klimaverträglichkeitsanalyse durchgeführt wird, ist das Unternehmen verpflichtet, dies nachvollziehbar zu begründen.</p> | <p>Durch die Verpflichtung zur Begründung bei Nichtdurchführung von Klimaverträglichkeitsanalysen wird die Transparenz erhöht und die Verantwortung der Unternehmen gegenüber Stakeholdern gestärkt.</p> |

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eingabe per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

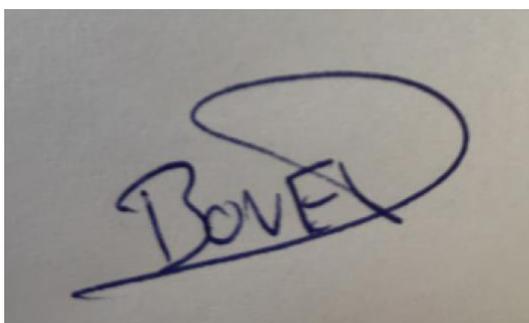
18.03.2025

**Stellungnahme des Vereins négaWatt im Vernehmlassungsverfahren zur
Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung nehmen zu können. Sie finden nachstehend unsere Anträge und bitten Sie um Berücksichtigung derselben.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'B' that loops around the word 'BOVET' written in capital letters below it.

Philippe BOVET

Gesamtbeurteilung der Vorlage

Wir begrüßen grundsätzlich die mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verfolgte Absicht des Bundesrates, verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen, welche die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherstellen. Die Vorlage lässt sich als direkte Antwort auf die – aus unserer Sicht vom Bundesrat bisher ungenügend wahrgenommene – Verpflichtung des Bundes sehen, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzgesetz) dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist zudem relevant vor dem Hintergrund, dass gemäss dem letzten PACTA-Klimatest erst 13% aller teilnehmenden Finanzinstitute über einen veröffentlichten Transitionsplan für alle klimarelevanten Geschäftsbereiche verfügen.¹

Transitionspläne etablieren sich weltweit zunehmend in der Finanz- und Gesamtwirtschaft als strategisches Managementinstrument, mit dem Unternehmen aufzeigen, wie sie aus einer ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Perspektive die Umsetzung der globalen Klimaziele (sowie anderer Umweltziele) unterstützen und mit den damit verbundenen Risiken und Opportunitäten umgehen. Sie sind damit für den geordneten Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zentral. **Gleichzeitig zeigt sich immer deutlicher, dass Transitionspläne nur dann wirksam sind, wenn sie glaubwürdig und durchsetzbar sind, d.h. wenn die darin offengelegten Informationen vollständig, aussagekräftig und verlässlich sind und die Unternehmen dafür Rechenschaft übernehmen müssen.** Klare Mindestanforderungen, welche die Integrität und Vergleichbarkeit von Transitionsplänen sicherstellen, sind daher unverzichtbar.

Auch wenn wir das übergeordnete Ziel der Verordnungsrevision wie auch einzelne darin enthaltene Elemente unterstützen, kommen wir zum Schluss, dass die Vorlage insgesamt ungenügend ist. Sie ist zu wenig durchdacht und lückenhaft und muss daher grundlegend überarbeitet werden.

Besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Falsches Signal an Finanzbranche und mangelnde Durchsetzbarkeit:** Im erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Verordnungsänderung nur eine Präzisierung der bestehenden Regelung ist und keine neuen Anforderungen an betroffene Unternehmen stellt. Wir finden diese – im Bericht weder näher ausgeführten noch begründeten – Aussagen problematisch, da sie den Eindruck vermitteln, die Entwicklung und Umsetzung eines Transitionsplans sei nichts weiter als «business as usual» und bedürfe seitens Unternehmen keiner speziellen Vorkehrungen. Tatsache ist, dass die Erarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen Transitionsplans durchaus mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, der allerdings auch mit einem bedeutenden Nutzen für das Unternehmen selbst korrespondiert (insbesondere bezüglich des Umgangs mit Übergangs- und physischen Klimarisiken) und umso geringer ausfällt, je klarer und präziser die Anforderungen an Transitionspläne formuliert sind. Zum anderen vermissen wir in der

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt.html>.

Vorlage die Etablierung einer wirksamen Aufsicht, welche die Einhaltung der geforderten Mindestanforderungen an Transitionspläne sicherstellt und bei Nichteinhalten Sanktionen gegen fehlbare Finanzunternehmen ergreifen kann. Ohne einen Aufsichtsrahmen, der die Einhaltung der neuen Bestimmungen prüft und durchsetzen kann, bleibt die Vorlage letztlich zahnlos.

- **Entkoppelte Anforderungen an Finanz- und Realwirtschaft:** Indem sich die Verordnungsrevision auf die Festlegung von Mindestanforderungen für Transitionspläne von Finanzunternehmen beschränkt, verkennt sie den direkten Bezug zu Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen. Letztere sind eine zentrale Grundlage für Finanzinstitute bei der Erarbeitung ihrer eigenen Transitionspläne und können nicht losgelöst davon betrachtet werden.² Nötig ist vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung der Finanz- und Realwirtschaft und darauf aufbauend ein koordiniertes Vorgehen bei der Festlegung sorgfältig aufeinander abgestimmter Mindestanforderungen.³ Nur so besteht Gewähr, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen eine messbare Wirkung in der Realwirtschaft erzeugen und sich nicht auf eine blossе Portfolio-Dekarbonisierung beschränken.⁴
- **Flickenteppich an Regulierungen:** Auch wenn es rechtlich zutreffen mag, dass die vorliegende Verordnungsänderung keine neuen Pflichten für betroffene Finanzunternehmen schafft, und nur bestehende Pflichten, die sich aus dem übergeordneten Obligationenrecht ergeben, präzisiert, so besteht faktisch eben doch eine starke Abhängigkeit zwischen den beiden Vorlagen. Die vorliegende Revision beeinflusst damit auch die Frage, inwiefern das Obligationenrecht bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte an die relevanten Bestimmungen der EU (CSRD) angepasst werden soll. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben für Fahrpläne von realwirtschaftlichen Unternehmen im Klimaschutzgesetz resp. in der Klimaschutzverordnung geregelt werden, die in die Zuständigkeit des UVEK fallen. Somit sind drei Departemente (EJPD, EFD und UVEK) für unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeits-/Klimaberichterstattung verantwortlich, was ineffizient und aus einer Gesamtsteuerungsoptik klar suboptimal ist. Die Fragmentierung der regulatorischen Vorgaben führt zu Inkohärenzen, die sich mit der Zeit noch verstärken dürften, und ist aus einer Vollzugsperspektive abzulehnen. Ein Beispiel für die angesprochene Inkohärenz ist der Umstand, dass die Erarbeitung von Fahrplänen gemäss Artikel 5 des Klimaschutzgesetzes freiwillig ist, wohingegen sie gemäss der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange für gewisse grössere Finanzunternehmen obligatorisch ist.⁵

² Vgl. Network for Greening the Financial System, NGFS (2024). Transition Plan Package.

https://www.ngfs.net/system/files/import/ngfs/medias/documents/ngfs_transition_plan_package.pdf

³ Artikel 3 der am 1.1.2025 in Kraft getretenen Klimaschutzverordnung legt die Mindestanforderungen an Fahrpläne für Unternehmen fest.

⁴ Damit gemeint ist das Dilemma, dass Finanzinstitute durch eine negative Selektion von emissionsintensiven Sektoren und Unternehmen zwar ihre finanzierten Emissionen senken können, damit aber für den Übergang der Realwirtschaft zu Netto-Null insgesamt nicht viel gewonnen ist, da dadurch den betroffenen Sektoren und Unternehmen das notwendige Kapital für ihre Transformation fehlt.

⁵ Eine weitere Inkohärenz zwischen der Klimaschutzverordnung und der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange besteht darin, dass gemäss ersterer die Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen in den Fahrplänen von Unternehmen fakultativ ist, wohingegen sie gemäss letzterer vorgeschrieben ist. Es ist unbestritten, dass Scope 3-Emissionen den grössten Teil der vom Finanzsektor verantworteten Emissionen ausmachen und ein Transitionsplan daher diese unbedingt umfassen sollte. Trotzdem zeigt sich hier eine weitere, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen realwirtschaftlichen Unternehmen und Finanzunternehmen.

- **Fehlende Erklärungen und Umsetzungshilfen:** Generell gilt, dass der Bedarf an Erklärungen und praktischen Umsetzungshilfen umso grösser ist, je generischer und prinzipienbasierter die fragliche Regulierung ist. Aus unserer Sicht ist der erläuternde Bericht deutlich zu knapp und summarisch ausgefallen und erfüllt den Anspruch an eine sachdienliche, den Vollzug unterstützende Auslegungshilfe nicht. Zum einen fehlen grundlegende Ausführungen zum Inhalt eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne⁶ ebenso wie eine logische Herleitung und Beschreibung der vorgeschlagenen Mindestanforderungen (vgl. unsere Änderungsanträge zu Art. 3 Abs. 3). Unklar bleibt insbesondere, auf welche international anerkannten Prinzipien und Standards die Mindestanforderungen Bezug nehmen, was mit Blick auf die erwünschte globale Konvergenz der Transitionsplan-Vorgaben problematisch ist. Zum anderen werden einige relevante Elemente nur im erläuternden Bericht genannt, anstatt dass sämtliche Mindestanforderungen zentral in der Verordnung gebündelt sind, was u.a. die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorlage erheblich beeinträchtigt. Damit die geforderten Transitionspläne von Finanzunternehmen qualitativ gut und miteinander vergleichbar sind, ist es zwingend, dass die Mindestanforderungen präziser gefasst werden und ausreichende praktische Umsetzungshilfen angeboten werden. Zu letzteren zählen etwa standardisierte Transitionsplan-Templates, sektorspezifische Dekarbonisierungspfade sowie Checklisten für die Bewertung von Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen.⁷
- **Fragwürdige Terminologie:** In Anlehnung an den Wortlaut des Klimaschutzgesetzes resp. der Klimaschutzverordnung, wo generell von «Fahrplänen für Unternehmen» die Rede ist, wird in der vorliegenden Verordnungsänderung ebenfalls der Begriff «Fahrplan» anstatt «Transitionsplan» verwendet. Wir halten diese Angleichung der Terminologie für falsch, da im internationalen Finanzsystem der Begriff «Transitionsplan» üblich ist und der Gebrauch des Begriffs «Fahrplan» («Roadmap» auf Englisch) bei global operierenden Finanzinstituten nur Verwirrung stiftet und unnötigen Zusatzaufwand generiert. Im Übrigen spricht die Klimaschutzverordnung selbst⁸ im Zusammenhang mit Finanzunternehmen von «Transitionsplan», was auf eine weitere Inkohärenz hindeutet. Wir ersuchen das EFD daher, bei der ursprünglichen Namensgebung zu bleiben und in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konsequent den Begriff «Transitionsplan» zu verwenden.

Anträge im Einzelnen

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 1

⁶ Im Bericht «Disclose to decarbonise: policy considerations when mandating transition plans» unterscheidet WWF-UK fünf Themenbereiche, die es bei der Entwicklung eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne zu berücksichtigen gilt, nämlich: Rechtliche Haftung; Überprüfung und Evaluierung; Offenlegung der in einem Transitionsplan enthaltenen Informationen; Nutzen der Transitionspläne für die öffentliche Hand; Monitoring und Aufsicht. <https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2024-12/disclose-to-decarbonise.pdf>

⁷ Vgl. dazu die Empfehlungen der EU Platform on Sustainable Finance in ihrem Bericht von Januar 2025: «Building trust in transition: core elements for assessing corporate transition plans». https://finance.ec.europa.eu/document/download/ec293327-af1d-432c-8523-cfe7eec8367e_en?filename=250123-building-trust-transition-report_en.pdf. S. 49ff.

⁸ Klimaschutzverordnung, Art. 3 Abs. 2: «Für Fahrpläne für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse von Unternehmen der Finanzbranche gelten die Mindestanforderungen an den Transitionsplan nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung vom 23. November 2024 über die Berichterstattung über Klimabelange.»

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder auf einen gleichwertigen, international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen an Mindestanforderungen geknüpften Transitionsplan Fahrplan gemäss Absatz 3.

Begründung: Wie im erläuternden Bericht anerkannt wird, verlangen die globalen Standards für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) derzeit keine doppelte Materialität. Das Prinzip der doppelten Materialität, das bei auf Wirkung ausgerichteten Transitionsplänen zentral ist, ist dagegen in den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) abgebildet. Diese haben daher als Referenz für gleichwertige, international anerkannte Standards zu gelten, weshalb die Reihenfolge der Standards in Art. 3 Abs. 1 umzukehren ist. Zudem ist – wie eingangs begründet – der Begriff «Fahrplan» hier wie überall sonst in der Verordnung durch den Begriff «Transitionsplan» zu ersetzen. Die Präzisierung, dass der geforderte Transitionsplan an Mindestanforderungen geknüpft ist, scheint uns angebracht, da das Ziel der vorliegenden Verordnungsänderung ja genau die Festlegung derselben ist.

Zur Wahlfreiheit bezüglich des Standards und der sich daraus ergebenden Frage der Gleichwertigkeit der internationalen Standards ist anzumerken, dass es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) gibt. Zu diesem Schluss kam auch eine im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung zum Nachvollzug der CSRD.⁹ Das bedeutet wiederum, dass der im erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung genannte ISSB S2 Standard höchstens in Kombination mit weiteren Standards, welche die doppelte Materialität vollständig abbilden (z.B. GRI), als gleichwertig zu den ESRS gelten kann.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 2

² Die Berichterstattung umfasst, ~~soweit dies möglich und sachgerecht ist,~~ Angaben in quantitativer und, wo möglich und sachgerecht, in qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, Abhängigkeiten und verwendeten Methoden und Standards.

Begründung: Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrößen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet. Wie bereits eingangs erwähnt, steht und fällt der Nutzen der Klimaberichterstattung (inkl. eines Transitionsplans) mit der Aussagekraft und der Verlässlichkeit der offengelegten Informationen. Neben der Vergleichbarkeit ist daher explizit auch die Aussagekraft als Kriterium aufzuführen, so wie dies im erläuternden Bericht getan wird. Sodann

⁹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html

sind für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung neben den Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards auch vorhandene Abhängigkeiten von Belang. Eine solche Abhängigkeit besteht etwa in der Frage, wie seriös Staaten ihre Netto-Null-Ziele umsetzen, da davon auch die Dekarbonisierungsbemühungen der (Finanz-)Wirtschaft betroffen sind. Die Offenlegung bestehender Abhängigkeiten von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs eines Finanzunternehmens liegen, gibt wertvolle Hinweise auf die Realisierbarkeit eines Transitionsplans. Gleichzeitig senden Finanzunternehmen damit ein wichtiges Signal an andere Akteure (Staaten, Aufsichtsbehörden, Kund:innen, Konsument:innen, etc.), was passieren muss, damit sie ihre eigenen Netto-Null-Ziele erreichen können.

Schliesslich sind wir der klaren Auffassung, dass abschwächende Formulierungen wie «soweit dies möglich und sachgerecht ist» ersatzlos zu streichen sind, da sie für die berichterstattungspflichtigen Finanzunternehmen kein Mehr an Klarheit schaffen, sondern lediglich ein grosses Schlupfloch öffnen, das die Ambition der vorgeschlagenen Mindestanforderungen aushöhlt und einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen gefährdet. Eine Ausnahme bildet die oben erwähnte Ergänzung bzgl. der Zulässigkeit qualitativer Messgrössen.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3

³ Sie beinhaltet insbesondere einen Transitionsplan Fahrplan, der:

- a) *mit dem 1.5°C-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris, dem nationalen Netto-Null-Ziel bis 2050 und den in Artikel 3 Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) festgelegten Zwischenzielen vereinbar ist,*

Begründung: Das Temperaturziel gemäss Pariser Klimaübereinkommen und das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 stehen im Zentrum des Klimaschutzgesetzes und sind für die Klimaschutzbemühungen der Wirtschaft und der Finanzindustrie ein zentraler strategischer Orientierungspunkt. Sie sind daher in der Verordnung ausdrücklich zu nennen. Ausserdem sind die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 zu referenzieren, da ein kontinuierlicher und verstärkter Absenkpfad Voraussetzung für eine geordnete Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 ist. Ein Transitionsplan, der nicht mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar ist, erfüllt die klimapolitischen Vorgaben der Schweiz nicht.

- b) *Alle klimawirksamen wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und*

1. *für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:*

- *Soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassenspezifische und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und mess- und überprüfbare kurz-, mittel- und langfristige Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen, und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien und Lösungen*

- *Darstellung der geplanten und umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der Absenkungs- sowie Ausbauziele Ziele*
- *Darstellung der Gouvernanz-Strukturen und der für die Umsetzung des Transitionsplans notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen*

Begründung: Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 bildet das Kernstück der vorliegenden Verordnungsänderung, da darin das Gros der vorgeschlagenen Mindestanforderungen beschrieben wird. Diese gehen zumindest teilweise in die richtige Richtung. Insbesondere begrüssen wir die Forderung, dass ein Transitionsplan nach Anlagenklassen unterscheiden und sektorspezifische Absenkungsziele enthalten soll. Auch das Erfordernis nach wissenschaftsbasierten Absenkungszielen sowie nach Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien halten wir für äusserst relevant und im Einklang stehend mit internationaler Best Practice.

Einige zentrale Anforderungen werden jedoch nicht in der Verordnung selbst, sondern lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt, etwa die zwingende Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette¹⁰, d.h. inklusive der vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen, sowie der Hinweis darauf, dass sich die Absenkungsziele im Transitionsplan auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines investierten, finanzierten und versicherten Unternehmens beziehen müssen. Gerade bei Finanzakteuren mit unterschiedlichen, aber gleichermassen klimawirksamen Geschäftsfeldern (z.B. Versicherungsunternehmen mit ihrer Doppelrolle als institutionelle Investoren und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen¹¹) besteht sonst die Gefahr, dass sie sich bei ihren Transitionsbemühungen auf einen Teilbereich ihres Geschäfts konzentrieren bzw. nur diesen in ihren Transitionsplan aufnehmen. Angesichts der Bedeutung dieser Anforderungen beantragen wir, diese direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Zudem vermissen wir wichtige Elemente, die einen glaubwürdigen Transitionsplan ausmachen und die von führenden staatlichen und nicht-staatlichen Initiativen und Organisationen¹² empfohlen werden. Neben den bereits diskutierten Präzisierungen zu den Zwischenzielen gehört dazu insbesondere die Notwendigkeit, Transparenz herzustellen bezüglich der Gouvernanz-Strukturen im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Genehmigung, Überwachung und Aktualisierung des Transitionsplans sowie hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen. Letztere sollten aufeinander abgestimmt, terminiert und mit relevanten Indikatoren versehen sein, um eine objektive Fortschritts- und Erfolgsmessung zu ermöglichen. Zwingender Bestandteil der Massnahmen ist ferner eine detaillierte Engagement-Strategie, die offenlegt, wie das betreffende Finanzunternehmen von seinen investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen konsequent nachhaltigere

¹⁰ Gerade für Finanzmarktakteure ist die Erfassung und Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen zentral, da diese den grössten Anteil an den Gesamtemissionen ausmachen.

¹¹ Zur Relevanz des Underwriting-Geschäfts von Versicherungsunternehmen für die Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele, siehe: WWF & Deloitte (2023). Underwriting our Planet: How insurers can help address the crises in climate and biodiversity. https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2023-09/WWF_Deloitte_Insurance_Biodiversity_Climate_2023.pdf

¹² Vgl. insbesondere: Transition Plan Taskforce disclosure material <https://itpn.global/tpt-legacy/>; Glasgow Financial Alliance for Net Zero (2022). Financial Institutions Net-zero Transition Plans <https://www.gfanzero.com/our-work/financial-institution-net-zero-transition-plans/>; World Benchmarking Alliance (2024). Assessing the credibility of a company's transition plan: framework and guidance. https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2024/06/Guidance-on-assessing-Companies-Transition-plans_Public-consultation-3.pdf; Reclaim Finance (2024). Financial institutions' transition plans: how to drive real-economy decarbonization <https://reclaimfinance.org/site/wp-content/uploads/2024/12/Financial-institutions-transition-plans-how-to-drive-real-economy-decarbonization-report.pdf>.

Geschäftspraktiken einfordert und sich für umweltverträgliche politische Rahmenbedingungen einsetzt. Zentral ist weiter, dass die zur Umsetzung des Transitionsplans notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die langfristigen Investitionsausgaben (Capex) auf die im Transitionsplan identifizierten Ziele und Bedürfnisse ausgerichtet werden.¹³ Der Transitionsplan sollte sodann Auskunft darüber geben, wie Finanzinstitute planen, den unverzüglichen Ausstieg aus den fossilen Energien zu bewältigen bzw. bei ihren investierten/finanzierten/versicherten Unternehmen zu fördern.¹⁴ Schliesslich ist im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass die – gemäss Verordnungstext vorgesehenen – sektorspezifischen Absenkungsziele zwingend sämtliche emissionsintensiven Sektoren umfassen müssen, um zu verhindern, dass die betroffenen Finanzunternehmen den Umfang der sektorspezifischen Absenkungsziele unterschiedlich definieren.

Wir erachten im Weiteren den Fokus auf klimaverträgliche Technologien, zu denen im Transitionsplan Ausbauziele festgelegt werden sollen, als zu eng. Klimaverträgliche Technologien spielen vor allem bei der Transformation des Energie- sowie des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität eine zentrale Rolle. In anderen klimawirksamen Sektoren (z.B. Landwirtschaft/Ernährung, Verkehr, Abfallwirtschaft) gibt es jedoch neben dem Einsatz von neuen oder verbesserten Technologien verschiedene alternative Möglichkeiten, um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland zu erwirken. Damit auch diese Hebel Aufnahme in einen Transitionsplan finden, sind die entsprechenden Ausbauziele auf klimaverträgliche Lösungen («climate solutions») auszuweiten.

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 1

¹ Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des Transitionsplans Fahrplans, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen. Zusätzlich ist der Transitionsplan als eigenständiger Bericht zu veröffentlichen.

Begründung: Die herausragende Bedeutung von Transitionsplänen als zukunftsgerichtetes Führungs- und Rechenschaftsinstrument rechtfertigt eine separate elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Praxis verschiedener ausländischer Finanzinstitute (z.B. Deutsche Bank¹⁵, HSBC¹⁶).

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 3

¹³ Die Wichtigkeit, als Teil der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie Transparenz zu schaffen über die «Art und Weise, einschliesslich Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind» wird auch im erläuternden Bericht über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) vom 26. Juni 2024 festgehalten. <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/88435.pdf>, S. 26.

¹⁴ Aktuelle Zahlen von BloombergNEF belegen, dass das Verhältnis von Investitionen von Banken in kohlenstoffarme vs. kohlenstoffintensive Energiequellen immer noch deutlich zu tief ist, um das 1.5°C-Ziel zu erreichen. Der entsprechende Energy Supply Banking Ratio betrug im Jahr 2023 0.89:1, während das Verhältnis noch in diesem Jahrzehnt auf 4:1 steigen sollte. <https://about.bnef.com/blog/third-annual-energy-supply-investment-and-banking-ratios/#:~:text=Real%2Deconomy%20investment%20rose%20from,to%200.95%3A1%20in%202023>

¹⁵ <https://www.db.com/what-we-do/responsibility/sustainability/transition-plan/index>

¹⁶ <https://www.hsbc.com/who-we-are/our-climate-strategy/our-net-zero-transition-plan>

³ ~~Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben. Der Bund fördert die Veröffentlichung des elektronischen Formats auf geeigneten internationalen Plattformen und ermöglicht den Zugang zu diesen.~~

Begründung: Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung geht nicht klar hervor, welche Pflicht sich für wen ergibt. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, die in Zukunft stark wachsende Zahl von Transitionsplänen für die Öffentlichkeit einfacher zugänglich und auswertbar zu machen. Wir sehen den Bund entsprechend in der Pflicht, um den Zugang von Schweizer Finanzinstituten zu internationalen Unternehmensinformations-Plattformen wie etwa den European Single Access Point (ESAP) oder die Net-Zero Data Public Utility (NZDPU) zu ermöglichen und die Veröffentlichung darauf zu fördern.

Abschliessende Bemerkungen

(Klima-)Transitionspläne setzen sich weltweit immer mehr als Instrument durch, mit dem Finanzunternehmen aus einer Gesamtsicht heraus darlegen, mit welchen Strategien, Zwischenzielen, Massnahmen und Ressourcen sie konkrete klimawirksame Veränderungen in der Realwirtschaft ermöglichen und dadurch zur Transition der Wirtschaft beitragen.¹⁷ Transitionspläne zeigen im Weiteren auf, von welchen materiellen Klima- und Umweltrisiken sowie -opportunitäten Finanzmarktteilnehmende betroffen sind und wie sie damit umgehen. Sie bieten damit einen strategischen Mehrwert für die Finanzwirtschaft selbst und tragen als verheissungsvolles Instrument in der prudenziellen Aufsicht auch zur Stabilität des Finanzsystems bei.¹⁸ Voraussetzung dafür, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen diese verschiedenen Funktionen und Erwartungen unterschiedlichster Stakeholder auch tatsächlich erfüllen, sind jedoch ihre Glaubwürdigkeit und ihre seriöse Umsetzung. Zentral ist auch, dass die an Transitionspläne gestellten Anforderungen unabhängig geprüft und durchgesetzt werden.

Gleichzeitig erweist es sich angesichts der globalen Klima- und Biodiversitätskrise, die nur gemeinsam bewältigt werden kann, als immer dringlicher, von reinen Klima-Transitionsplänen abzurücken und den Fokus zunehmend auf integrierte Klima-Natur-Transitionspläne zu richten.¹⁹ Im Sinne eines Zwischenschrittes sind Finanzinstitute gut beraten, schon heute Biodiversitätsaspekte in ihren Klima-Transitionsplan aufzunehmen, indem sie sich überlegen, wo in ihren Geschäftstätigkeiten Synergien zwischen dem Klimaschutz und der Erhaltung der Biodiversität bestehen und wie verhindert werden kann, dass die Umsetzung des Klima-Transitionsplans negative Auswirkungen auf die Natur hat.²⁰ Verschiedene Arbeiten sind dazu auf internationaler Ebene (z.B. TNFD²¹) am Laufen und sollten bei der Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanz- und Nichtfinanzunternehmen unbedingt berücksichtigt werden.

¹⁷ <https://theinvestoragenda.org/blog/review-of-230-investors-finds-icaps-are-becoming-common-practice/>

¹⁸ Vgl. Financial Stability Board (2025). The Relevance of Transition Plans for Financial Stability. <https://www.fsb.org/uploads/P140125.pdf>; UNEP Forum for Insurance Transition to Net Zero (2024). Closing the Gap: The emerging global agenda of transition plans and the need for insurance-specific guidance. <https://www.unepfi.org/wordpress/wp-content/uploads/2024/11/Inaugural-FIT-report-Closing-the-gap-final.pdf>

¹⁹ Vgl. WWF France (2024). Catalyzing Change: the urgent need for nature transition plans. https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf_ntp_2024_v04_compressed.pdf

²⁰ Vgl. WWF-UK (2023). Nature in transition plans: why and how? https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2023-02/WWF_Nature_In_Transition_Plans_Feb23.pdf

²¹ <https://tnfd.global/nature-transition-plans/>

NZDPU response to the Consultation on Amending the Ordinance on Climate Disclosures

The [Net-Zero Data Public Utility](#) (NZDPU) aims to become a global, centralized, and open repository for private sector climate transition-related data. The NZDPU will make available a core set of corporate-level data that is critical for accelerating progress in terms of directing capital towards investments associated with the transition, as well as tracking progress towards emissions reductions targets. It will provide access to data in a transparent, consistent, and open format that is publicly accessible and will draw on existing and forthcoming climate-related reporting initiatives and requirements.

The NZDPU is overseen by the [Climate Data Steering Committee](#) (CDSC), which was established in 2022 and brings together Principals from relevant international organizations and standard setters, as well as from a diverse set of countries. The CDSC exists to accelerate and help build a broadly accessible foundation of high-quality climate data that is critical to securing net-zero transition opportunities, including by overseeing the delivery, informed by various actors including data providers and civil society organizations, of the NZDPU. The Swiss Finance Ministry is represented on the CDSC.

The NZDPU is pleased to provide feedback to the Consultation on amending the Ordinance on Climate Disclosures (the Ordinance). The Ordinance represents significant progress towards enhancing the availability and transparency of climate transition-related data from Swiss companies. In our feedback we have focused on those points most relevant to ensuring that core climate transition-related data from company disclosures is available in a location and format that supports its use by the widest possible set of users and stakeholders, including through ingestion into platforms like the NZDPU.

Feedback: Art. 964b para. 1 and 2 CO

The NZDPU is supportive of the Ordinance ensuring that reporting is done in accordance with an international standard, and we highly recommend that the Ordinance provides further clarity by explicitly referencing the International Sustainability Standards Board's (ISSB) IFRS Sustainability Disclosure Standards alongside referencing the E.U.'s European Sustainability Reporting Standard (ESRS). Aligning with specifically named existing major standards will help to reduce the burden of company reporting and facilitate the disclosure of structured data, thus enabling easier consumption of data by users. This alignment will also support the comparability of companies across jurisdictions, which is essential for allowing users to interpret climate transition-related data. Moreover, the comparability and mapping between IFRS and ESRS is well documented and understood.

Feedback: Art. 4 Publication (Art. 964c para. 2 no. 1 CO)

The NZDPU commends the Swiss government's efforts to improve the availability of climate transition-related data of Swiss companies. The NZDPU is supportive of disclosures by companies being made in a machine-readable, internationally disseminated electronic format to aid data ingestion into the NZDPU or other international platforms. The NZDPU is also supportive of making reports available in a human-readable format for a broader user audience.

As noted in the explanatory report [Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange - Erläuternder Bericht](#), "the electronic format should now enable publication on an international platform. This takes recent international developments regarding the development of platforms and interfaces (in particular NZDPU/European Single Access Point, ESAP) into account (see Chapter 1.3)."

To make this possible and for the data from Swiss companies to be ingested and presented in the NZDPU, there is a need for this data to be easily *discoverable*. This means company disclosures being made available in one centralized location, either via a centralized portal or a centralized index that links directly to the individual locations where the reports would be stored. In addition to discoverability, there is also a need for the data to be easily *accessible* at scale. This entails the data being in a consistent, structured, and machine-readable format, enabling it to be automatically and accurately read and processed by a computer.

To enable Swiss companies' disclosures, as outlined under the Ordinance, be made available on the NZDPU, the NZDPU makes the following recommendations with regard to the reporting mechanism and the reporting format:

- **Reporting Mechanism:** To drive discoverability and support the publication of Swiss companies' disclosures on international platforms, there is a need for SIF, at a minimum, to develop and host an index webpage that links to those files required to be disclosed under the Ordinance that are stored on a company's website for their disclosure. This centralized index would act as a place where links to reports could be compiled. One example of such an index is the [Japan Exchange Group's ESG Link](#), which collates links and relevant metadata to ESG information on company websites for all companies listed on the Tokyo Stock Exchange. In addition to links to company reports, having relevant company metadata will improve the usefulness of such an index by facilitating the ability to connect disclosed reports to the correct legal entities. The NZDPU recommends the use of [Legal Entity Identifiers](#) (LEI) to identify companies. An LEI is a unique code developed by the G20 that enables clear and unique identification of legal entities

participating in financial transactions. [Numerous](#) public bodies have adopted rules requiring or requesting companies to use the LEI in their regulatory filings or reporting. SIF could consider requesting that preparers reference their LEI, obtain one if not available, maintain it in an active status, or if using an alternative identifier explain the rationale for doing so.

- **Reporting Format:** The NZDPU supports making reports accessible in a machine-readable format. However, we believe entities would benefit from additional clarity on SIF's preferred reporting format(s) and associated digital taxonomies or templates that companies should use. If reporting entities can choose which reporting format they use and vary that format year on year, there is the possibility that a wide range of formats are used, making it challenging to ingest, centralize, and ultimately compare data across companies. XBRL is cited as an example in the explanatory report of a format that companies can use, and NZDPU supports the use of XBRL. Strengthening this language to indicate XBRL as a clear preference would support the widespread use of one reporting format, which would improve comparability and ingestion into centralized repositories. Alternatively, another option available to SIF is to provide companies with a machine-readable data disclosure template that is aligned with the international disclosure standards that the Ordinance's explanatory report cites (e.g., ESRS E2, IFRS S2).¹ This would improve the standardization of the disclosures Swiss companies make, facilitating their ingestion by platforms such as the NZDPU, and provides them with additional guidance/resources to utilize for their reporting, which can, in turn, elevate the quality of data reported. Lastly, on a broader note, if a disclosure is made in two separate formats for a machine readable and human readable version, ensuring consistency between the two is an important consideration.

¹ SIF can provide this template as an optional resource for companies to utilize if desired to help them streamline their reporting.

27, rue des Gares, CH-1201 Genève
Tel : +41 22 329 51 36 - www.noé21.org - info@noé21.org
CCP : 17-401158-1, IBAN : CH36 0900 0000 1740 1158 1
SWIFT/BIC : POFICHBEXXX

Per E-mail :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Genève, den 19 März 2025

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Gesamtbeurteilung der Vorlage

Wir begrüßen grundsätzlich die mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verfolgte Absicht des Bundesrates, verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen, welche die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherstellen. Die Vorlage lässt sich als direkte Antwort auf die – aus unserer Sicht vom Bundesrat bisher ungenügend wahrgenommene – Verpflichtung des Bundes sehen, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzgesetz) dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist zudem relevant vor dem Hintergrund, dass gemäss dem letzten PACTA-Klimatest erst 13% aller teilnehmenden Finanzinstitute über einen veröffentlichten Transitionsplan für alle klimarelevanten Geschäftsbereiche verfügen.

Transitionspläne etablieren sich weltweit zunehmend in der Finanz- und Gesamtwirtschaft als strategisches Managementinstrument, mit dem Unternehmen aufzeigen, wie sie aus einer ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Perspektive die Umsetzung der globalen Klimaziele (sowie anderer Umweltziele) unterstützen und mit den damit verbundenen Risiken und Opportunitäten umgehen. Sie sind damit für den geordneten Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zentral. **Gleichzeitig zeigt sich immer deutlicher, dass Transitionspläne nur dann wirksam sind, wenn sie glaubwürdig und durchsetzbar sind, d.h. wenn die darin offengelegten Informationen vollständig, aussagekräftig und verlässlich sind und die Unternehmen dafür Rechenschaft übernehmen müssen.** Klare Mindestanforderungen, welche die Integrität und Vergleichbarkeit von Transitionsplänen sicherstellen, sind daher unverzichtbar.

Auch wenn wir das übergeordnete Ziel der Verordnungsrevision wie auch einzelne darin enthaltene Elemente unterstützen, kommen wir zum Schluss, dass die Vorlage insgesamt ungenügend ist. Sie ist zu wenig durchdacht und lückenhaft und muss daher grundlegend überarbeitet werden.

Besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Falsches Signal an Finanzbranche und mangelnde Durchsetzbarkeit:** Im erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Verordnungsänderung nur eine Präzisierung der bestehenden Regelung ist und keine neuen Anforderungen an betroffene Unternehmen stellt. Wir finden diese – im Bericht weder näher ausgeführten noch begründeten – Aussagen problematisch, da sie den Eindruck vermitteln, die Entwicklung und Umsetzung eines Transitionsplans sei nichts weiter als «business as usual» und bedürfe seitens Unternehmen keiner speziellen Vorkehrungen. Tatsache ist, dass die Erarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen Transitionsplans durchaus mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, der allerdings auch mit einem bedeutenden Nutzen für das Unternehmen selbst korrespondiert (insbesondere bezüglich des Umgangs mit Übergangs- und physischen Klimarisiken) und umso geringer ausfällt, je klarer und präziser die Anforderungen an Transitionspläne formuliert sind. Zum anderen vermissen wir in der Vorlage die Etablierung einer wirksamen Aufsicht, welche die Einhaltung der geforderten Mindestanforderungen an Transitionspläne sicherstellt und bei Nichteinhalten Sanktionen gegen fehlbare Finanzunternehmen ergreifen kann. Ohne einen Aufsichtsrahmen, der die Einhaltung der neuen Bestimmungen prüft und durchsetzen kann, bleibt die Vorlage letztlich zahnlos.
- **Entkoppelte Anforderungen an Finanz- und Realwirtschaft:** Indem sich die Verordnungsrevision auf die Festlegung von Mindestanforderungen für Transitionspläne von Finanzunternehmen beschränkt, verkennt sie den direkten Bezug zu Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen. Letztere sind eine zentrale Grundlage für Finanzinstitute bei der Erarbeitung ihrer eigenen Transitionspläne und können nicht losgelöst davon betrachtet werden. Nötig ist vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung der Finanz- und Realwirtschaft und darauf aufbauend ein koordiniertes Vorgehen bei der Festlegung sorgfältig aufeinander abgestimmter Mindestanforderungen. Nur so besteht Gewähr, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen eine messbare Wirkung in der Realwirtschaft erzeugen und sich nicht auf eine blossе Portfolio-De karbonisierung beschränken.
- **Flickenteppich an Regulierungen:** Auch wenn es rechtlich zutreffen mag, dass die vorliegende Verordnungsänderung keine neuen Pflichten für betroffene Finanzunternehmen schafft, und nur bestehende Pflichten, die sich aus dem übergeordneten Obligationenrecht ergeben, präzisiert, so besteht faktisch eben doch eine starke Abhängigkeit zwischen den beiden Vorlagen. Die vorliegende Revision beeinflusst damit auch die Frage, inwiefern das Obligationenrecht bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte an die relevanten Bestimmungen der EU (CSRD) angepasst werden soll. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben für Fahrpläne von realwirtschaftlichen Unternehmen im Klimaschutzgesetz resp. in der Klimaschutzverordnung geregelt werden, die in die Zuständigkeit des UVEK fallen. Somit sind drei Departemente (EJPD, EFD und UVEK) für unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeits-/Klimaberichterstattung verantwortlich, was ineffizient und aus einer Gesamtsteuerungsoptik klar suboptimal ist. Die Fragmentierung der regulatorischen Vorgaben führt zu Inkohärenzen, die sich mit der Zeit noch verstärken dürften, und ist aus einer Vollzugsperspektive abzulehnen. Ein Beispiel für die angesprochene Inkohärenz ist der Umstand, dass die Erarbeitung von Fahrplänen gemäss Artikel 5 des

Klimaschutzgesetzes freiwillig ist, wohingegen sie gemäss der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange für gewisse grössere Finanzunternehmen obligatorisch ist.

- **Fehlende Erklärungen und Umsetzungshilfen:** Generell gilt, dass der Bedarf an Erklärungen und praktischen Umsetzungshilfen umso grösser ist, je generischer und prinzipienbasierter die fragliche Regulierung ist. Aus unserer Sicht ist der erläuternde Bericht deutlich zu knapp und summarisch ausgefallen und erfüllt den Anspruch an eine sachdienliche, den Vollzug unterstützende Auslegungshilfe nicht. Zum einen fehlen grundlegende Ausführungen zum Inhalt eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne ebenso wie eine logische Herleitung und Beschreibung der vorgeschlagenen Mindestanforderungen (vgl. unsere Änderungsanträge zu Art. 3 Abs. 3). Unklar bleibt insbesondere, auf welche international anerkannten Prinzipien und Standards die Mindestanforderungen Bezug nehmen, was mit Blick auf die erwünschte globale Konvergenz der Transitionsplan-Vorgaben problematisch ist. Zum anderen werden einige relevante Elemente nur im erläuternden Bericht genannt, anstatt dass sämtliche Mindestanforderungen zentral in der Verordnung gebündelt sind, was u.a. die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorlage erheblich beeinträchtigt. Damit die geforderten Transitionspläne von Finanzunternehmen qualitativ gut und miteinander vergleichbar sind, ist es zwingend, dass die Mindestanforderungen präziser gefasst werden und ausreichende praktische Umsetzungshilfen angeboten werden. Zu letzteren zählen etwa standardisierte Transitionsplan-Templates, sektorspezifische Dekarbonisierungspfade sowie Checklisten für die Bewertung von Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen.

- **Fragwürdige Terminologie:** In Anlehnung an den Wortlaut des Klimaschutzgesetzes resp. der Klimaschutzverordnung, wo generell von «Fahrplänen für Unternehmen» die Rede ist, wird in der vorliegenden Verordnungsänderung ebenfalls der Begriff «Fahrplan» anstatt «Transitionsplan» verwendet. Wir halten diese Angleichung der Terminologie für falsch, da im internationalen Finanzsystem der Begriff «Transitionsplan» üblich ist und der Gebrauch des Begriffs «Fahrplan» («Roadmap» auf Englisch) bei global operierenden Finanzinstituten nur Verwirrung stiftet und unnötigen Zusatzaufwand generiert. Im Übrigen spricht die Klimaschutzverordnung selbst im Zusammenhang mit Finanzunternehmen von «Transitionsplan», was auf eine weitere Inkohärenz hindeutet. Wir ersuchen das EFD daher, bei der ursprünglichen Namensgebung zu bleiben und in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konsequent den Begriff «Transitionsplan» zu verwenden.

Anträge im Einzelnen

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 1

¹ *Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder auf einen gleichwertigen, international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen an Mindestanforderungen geknüpften Transitionsplan Fahrplan gemäss Absatz 3.*

Begründung: Wie im erläuternden Bericht anerkannt wird, verlangen die globalen Standards für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) derzeit keine doppelte Materialität. Das Prinzip der doppelten Materialität, das bei auf Wirkung ausgerichteten Transitionsplänen zentral ist, ist dagegen in den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) abgebildet. Diese haben daher als Referenz für gleichwertige, international anerkannte Standards zu gelten, weshalb die Reihenfolge der Standards in Art. 3 Abs. 1 umzukehren ist. Zudem ist – wie eingangs begründet – der Begriff «Fahrplan» hier wie überall sonst in der Verordnung durch den Begriff «Transitionsplan» zu ersetzen. Die Präzisierung, dass der geforderte Transitionsplan an Mindestanforderungen geknüpft ist, scheint uns angebracht, da das Ziel der vorliegenden Verordnungsänderung ja genau die Festlegung derselben ist.

Zur Wahlfreiheit bezüglich des Standards und der sich daraus ergebenden Frage der Gleichwertigkeit der internationalen Standards ist anzumerken, dass es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) gibt. Zu diesem Schluss kam auch eine im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung zum Nachvollzug der CSRD. Das bedeutet wiederum, dass der im erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung genannte ISSB S2 Standard höchstens in Kombination mit weiteren Standards, welche die doppelte Materialität vollständig abbilden (z.B. GRI), als gleichwertig zu den ESRS gelten kann.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 2

² *Die Berichterstattung umfasst, soweit dies möglich und sachgerecht ist, Angaben in quantitativer und, wo möglich und sachgerecht, in qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, Abhängigkeiten und verwendeten Methoden und Standards.*

Begründung: Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrößen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet. Wie bereits eingangs erwähnt, steht und fällt der Nutzen der Klimaberichterstattung (inkl. eines Transitionsplans) mit der Aussagekraft und der Verlässlichkeit der offengelegten Informationen. Neben der Vergleichbarkeit ist daher explizit auch die Aussagekraft als Kriterium aufzuführen, so wie dies im

erläuternden Bericht getan wird. Sodann sind für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung neben den Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards auch vorhandene Abhängigkeiten von Belang. Eine solche Abhängigkeit besteht etwa in der Frage, wie seriös Staaten ihre Netto-Null-Ziele umsetzen, da davon auch die Dekarbonisierungsbemühungen der (Finanz-)Wirtschaft betroffen sind. Die Offenlegung bestehender Abhängigkeiten von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs eines Finanzunternehmens liegen, gibt wertvolle Hinweise auf die Realisierbarkeit eines Transitionsplans. Gleichzeitig senden Finanzunternehmen damit ein wichtiges Signal an andere Akteure (Staaten, Aufsichtsbehörden, Kund:innen, Konsument:innen, etc.), was passieren muss, damit sie ihre eigenen Netto-Null-Ziele erreichen können. Schliesslich sind wir der klaren Auffassung, dass abschwächende Formulierungen wie «soweit dies möglich und sachgerecht ist» ersatzlos zu streichen sind, da sie für die berichterstattungspflichtigen Finanzunternehmen kein Mehr an Klarheit schaffen, sondern lediglich ein grosses Schlupfloch öffnen, das die Ambition der vorgeschlagenen Mindestanforderungen aushöhlt und einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen gefährdet. Eine Ausnahme bildet die oben erwähnte Ergänzung bzgl. der Zulässigkeit qualitativer Messgrössen.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3

³ Sie beinhaltet insbesondere einen Transitionsplan Fahrplan, der:

a. mit dem 1.5°C-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris, dem nationalen Netto-Null-Ziel bis 2050 und den in Artikel 3 Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) festgelegten Zwischenzielen vereinbar ist,

Begründung: Das Temperaturziel gemäss Pariser Klimaübereinkommen und das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 stehen im Zentrum des Klimaschutzgesetzes und sind für die Klimaschutz-bemühungen der Wirtschaft und der Finanzindustrie ein zentraler strategischer Orientierungspunkt. Sie sind daher in der Verordnung ausdrücklich zu nennen. Ausserdem sind die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031-2040 sowie 2041-2050 zu referenzieren, da ein kontinuierlicher und verstärkter Absenkpfad Voraussetzung für eine geordnete Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 ist. Ein Transitionsplan, der nicht mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar ist, erfüllt die klimapolitischen Vorgaben der Schweiz nicht.

b. Alle klimawirksamen wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und
1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:

- Soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassenspezifische und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und mess- und überprüfbare kurz-, mittel- und langfristige Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen, und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien und Lösungen

- *Darstellung der geplanten und umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der Absenkungs- sowie Ausbauziele Ziele*

- *Darstellung der Gouvernanz-Strukturen und der für die Umsetzung des Transitionsplans notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen*

Begründung: Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 bildet das Kernstück der vorliegenden Verordnungs-änderung, da darin das Gros der vorgeschlagenen Mindestanforderungen beschrieben wird. Diese gehen zumindest teilweise in die richtige Richtung. Insbesondere begrüssen wir die Forderung, dass ein Transitionsplan nach Anlagenklassen unterscheiden und sektorspezifische Absenkungsziele enthalten soll. Auch das Erfordernis nach wissenschaftsbasierten Absenkungszielen sowie nach Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien halten wir für äusserst relevant und im Einklang stehend mit internationaler Best Practice.

Einige zentrale Anforderungen werden jedoch nicht in der Verordnung selbst, sondern lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt, etwa die zwingende Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, d.h. inklusive der vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen, sowie der Hinweis darauf, dass sich die Absenkungsziele im Transitionsplan auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines investierten, finanzierten und versicherten Unternehmens beziehen müssen. Gerade bei Finanzakteuren mit unterschiedlichen, aber gleichermassen klimawirksamen Geschäftsfeldern (z.B. Versicherungsunternehmen mit ihrer Doppelrolle als institutionelle Investoren und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen) besteht sonst die Gefahr, dass sie sich bei ihren Transitionsbemühungen auf einen Teilbereich ihres Geschäfts konzentrieren bzw. nur diesen in ihren Transitionsplan aufnehmen. Angesichts der Bedeutung dieser Anforderungen beantragen wir, diese direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Zudem vermissen wir wichtige Elemente, die einen glaubwürdigen Transitionsplan ausmachen und die von führenden staatlichen und nicht-staatlichen Initiativen und Organisationen empfohlen werden. Neben den bereits diskutierten Präzisierungen zu den Zwischenzielen gehört dazu insbesondere die Notwendigkeit, Transparenz herzustellen bezüglich der Gouvernanz-Strukturen im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Genehmigung, Überwachung und Aktualisierung des Transitionsplans sowie hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen. Letztere sollten aufeinander abgestimmt, terminiert und mit relevanten Indikatoren versehen sein, um eine objektive Fortschritts- und Erfolgsmessung zu ermöglichen. Zwingender Bestandteil der Massnahmen ist ferner eine detaillierte Engagement-Strategie, die offenlegt, wie das betreffende Finanzunternehmen von seinen investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen konsequent nachhaltigere Geschäftspraktiken einfordert und sich für umweltverträgliche politische Rahmenbedingungen einsetzt. Zentral ist weiter, dass die zur Umsetzung des Transitionsplans notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die langfristigen Investitionsausgaben (Capex) auf die im Transitionsplan identifizierten Ziele und Bedürfnisse ausgerichtet werden. Der Transitionsplan sollte sodann Auskunft darüber geben, wie Finanzinstitute planen, den unverzüglichen Ausstieg aus den fossilen Energien zu bewältigen bzw. bei ihren investierten/finanzierten/versicherten Unternehmen zu fördern. Schliesslich ist im

erläuternden Bericht zu präzisieren, dass die – gemäss Verordnungstext vorgesehenen – sektorspezifischen Absenkungsziele zwingend sämtliche emissionsintensiven Sektoren umfassen müssen, um zu verhindern, dass die betroffenen Finanzunternehmen den Umfang der sektorspezifischen Absenkungsziele unterschiedlich definieren.

Wir erachten im Weiteren den Fokus auf klimaverträgliche Technologien, zu denen im Transitionsplan Ausbauziele festgelegt werden sollen, als zu eng. Klimaverträgliche Technologien spielen vor allem bei der Transformation des Energie- sowie des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität eine zentrale Rolle. In anderen klimawirksamen Sektoren (z.B. Landwirtschaft/Ernährung, Verkehr, Abfallwirtschaft) gibt es jedoch neben dem Einsatz von neuen oder verbesserten Technologien verschiedene alternative Möglichkeiten, um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland zu erwirken. Damit auch diese Hebel Aufnahme in einen Transitionsplan finden, sind die entsprechenden Ausbauziele auf klimaverträgliche Lösungen («climate solutions») auszuweiten.

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 1

¹ *Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des Transitionsplans Fahrplans, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen. Zusätzlich ist der Transitionsplan als eigenständiger Bericht zu veröffentlichen.*

Begründung: Die herausragende Bedeutung von Transitionsplänen als zukunftsgerichtetes Führungs- und Rechenschaftsinstrument rechtfertigt eine separate elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Praxis verschiedener ausländischer Finanzinstitute (z.B. Deutsche Bank, HSBC).

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 3

³ *Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben. Der Bund fördert die Veröffentlichung des elektronischen Formats auf geeigneten internationalen Plattformen und ermöglicht den Zugang zu diesen.*

Begründung: Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung geht nicht klar hervor, welche Pflicht sich für wen ergibt. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, die in Zukunft stark wachsende Zahl von Transitionsplänen für die Öffentlichkeit einfacher zugänglich und auswertbar zu machen. Wir sehen den Bund entsprechend in der Pflicht, um den Zugang von Schweizer Finanzinstituten zu internationalen Unternehmensinformations-Plattformen wie etwa den European Single Access Point (ESAP) oder die Net-Zero Data Public Utility (NZDPU) zu ermöglichen und die Veröffentlichung darauf zu fördern.

Abschliessende Bemerkungen

(Klima-)Transitionspläne setzen sich weltweit immer mehr als Instrument durch, mit dem Finanzunternehmen aus einer Gesamtsicht heraus darlegen, mit welchen Strategien, Zwischenzielen, Massnahmen und Ressourcen sie konkrete klimawirksame Veränderungen in der Realwirtschaft ermöglichen und dadurch zur Transition der Wirtschaft beitragen. Transitionspläne zeigen im Weiteren auf, von welchen materiellen Klima- und Umweltrisiken sowie -opportunitäten Finanzmarktteilnehmende betroffen sind und wie sie damit umgehen. Sie bieten damit einen strategischen Mehrwert für die Finanzwirtschaft selbst und tragen als verheissungsvolles Instrument in der prudenziellen Aufsicht auch zur Stabilität des

Finanzsystems bei. Voraussetzung dafür, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen diese verschiedenen Funktionen und Erwartungen unterschiedlichster Stakeholder auch tatsächlich erfüllen, sind jedoch ihre Glaubwürdigkeit und ihre seriöse Umsetzung. Zentral ist auch, dass die an Transitionspläne gestellten Anforderungen unabhängig geprüft und durchgesetzt werden.

Gleichzeitig erweist es sich angesichts der globalen Klima- und Biodiversitätskrise, die nur gemeinsam bewältigt werden kann, als immer dringlicher, von reinen Klima-Transitionsplänen abzurücken und den Fokus zunehmend auf integrierte Klima-Natur-Transitionspläne zu richten. Im Sinne eines Zwischenschrittes sind Finanzinstitute gut beraten, schon heute Biodiversitätsaspekte in ihren Klima-Transitionsplan aufzunehmen, indem sie sich überlegen, wo in ihren Geschäftstätigkeiten Synergien zwischen dem Klimaschutz und der Erhaltung der Biodiversität bestehen und wie verhindert werden kann, dass die Umsetzung des Klima-Transitionsplans negative Auswirkungen auf die Natur hat. Verschiedene Arbeiten sind dazu auf internationaler Ebene (z.B. TNFD) am Laufen und sollten bei der Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanz- und Nichtfinanzunternehmen unbedingt berücksichtigt werden.



State Secretariat for International Finance SIF
Bundesgasse 3
3003 Berne
Switzerland

Date: 12.03.2025

Consultation on amending Ordinance on Climate Disclosures in Switzerland

We refer to the Swiss Federal Council's consultation on its amendment of the Ordinance on Climate Disclosures.¹ We appreciate the opportunity to contribute our investor perspective to the future Swiss climate disclosure regime.

Norges Bank Investment Management (NBIM) is the investment management division of the Norwegian central bank and is responsible for investing the Norwegian Government Pension Fund Global. NBIM is a globally diversified investment manager with CHF 43.96 billion invested in Switzerland as of year-end 2024, of which CHF 36.4 billion is invested in 111 Swiss companies.

As a long-term investor, our returns depend on sustainable economic, environmental and social development, as well as on well-functioning, legitimate and efficient markets. As an active investor in over 65 countries, we require reliable, consistent and comparable sustainability-related financial information across global markets. We strongly support the IFRS Sustainability Disclosure Standards (ISSB standards) as the global baseline for sustainability-related financial disclosures. The ISSB standards build on the recommendations of the Task Force on Climate-Related Financial Disclosures Recommendations (TCFD), which are required by the current text of the Swiss Ordinance on Climate Disclosure. The ISSB standards also share the same conceptual foundations as the International Accounting Standards Board (IASB) financial reporting standards. They enable investors to receive sustainability-related financial information that is concurrent, connected and complementary to financial statements. This is critical for our holistic assessment of companies and informs our investment decisions, risk management and ownership activities.

Given our global disclosure needs, we strongly welcome the Swiss Federal Council's proposal to recognize internationally accepted standards for climate reporting. However, we recommend that Article 3(1) of the Ordinance of Climate Disclosures² should explicitly reference ISSB S2 as the required standard, rather than the current reference to "an internationally recognized standard". The current wording seems to allow companies to choose between an internationally recognized standard or the sustainability reporting standard used in the European Union. This could create uncertainty for both companies and investors. Moving from a reference to the Task Force on

¹ The Ordinance of 23 November 2022 on Reporting on Climate Matters.

² Article 3 Reporting on Climate Matters Based on International Standards (Art. 964b (1) and (2) CO).

Norges Bank Investment Management
is a part of Norges Bank – the Central Bank of Norway

Postal address
P.O. Box 0179 Sentrum,
NO-0107 Oslo

Visiting address
Bankplassen 2,
Oslo

Tel: +47 24 07 30 00
Fax: +47 24 07 30 01
www.nbim.no

**Registration of
Business Enterprises**
NO 937 884 117 MVA



Climate-related Financial Disclosures (TCFD) to a non-specified 'international standard' might lead to inconsistent reporting practices, with preparers choosing between various frameworks and standards. By explicitly requiring ISSB S2, the Federal Council would provide greater certainty. This would reduce the reporting burden for multinational companies, and ensure investors receive consistent, comparable, and decision-useful climate-related information.

We further welcome the Swiss Federal Council's reference to the Transition Plan Taskforce (TPT) framework in the explanatory report to the proposal. While other frameworks and industry initiatives can provide complementary insights, we have supported the IFRS Foundation's assumption of responsibility for TPT's disclosure materials as the global reference. These materials will be used to develop specific guidance, ensuring compatibility with ISSB S2's investor-focused climate disclosure requirements. The Swiss Federal Council's adoption of the TPT materials and forthcoming ISSB guidance will best support global consistency in transition planning.

The proposal's clear minimum standards for companies to adopt net-zero roadmaps (formerly "transition plans") are particularly noteworthy. This aligns with our Climate Action Plan 2025.³ We expect portfolio companies to establish net-zero 2050 targets including short, medium, and long-term milestones for scope 1, 2 and material scope 3 emissions. However, we encourage the Swiss Federal Council to extend the requirement for climate risk scenario disclosures beyond the companies in the financial sector. We expect this disclosure from companies in both financial and non-financial sectors. It provides critical insights into how companies assess and prepare for climate-related transition and physical risk. In addition, we value disclosure of the underlying assumptions about scenario choice, asset coverage and emission trajectories. Furthermore, we expect companies' transition plans to include information on governance structures, capital allocation frameworks, carbon price assumptions, and the quality and use of any carbon offsets.

Regarding reporting frequency, we note that the explanatory report to the proposal only requires companies to update net-zero roadmaps when significant changes occur, rather than on a consistent periodic basis. In line with our Climate Action Plan, we expect companies to provide annual updates on transition plans, including externally verified emissions data across scopes (1, 2, and 3) and progress.⁴ These disclosures provide the decision-useful information that we need to assess and monitor our portfolio companies' progress towards net-zero.

We support Switzerland's plans to expand the scope of companies subject to mandatory climate reporting through the revision of the Code of Obligations. When implemented, this will extend the scope of the Ordinance on Climate Disclosures. We welcome this planned expansion and the consideration of proportionality measures for smaller companies. This balanced approach would enable companies to develop robust reporting capabilities while enhancing decision-useful disclosures for investors.

³ See our climate action plan, which can be accessed here: [2025 Climate action plan | Norges Bank Investment Management](#). Also see our climate change expectations of portfolio companies, which can be accessed here: [Climate change](#).

⁴ Ibid.



We appreciate your consideration of our perspective and remain at your disposal should you wish to discuss these matters further.

Yours sincerely

Signed by:
Carine Smith Ihenacho
C28B267008BE42F...
Carine Smith Ihenacho
Chief Governance and Compliance Officer

Signed by:
Shilpi Nanda
273AF2BEF6C849F...
Dr Shilpi Nanda
Policy Advisor

Norges Bank Investment Management
is a part of Norges Bank – the Central Bank of Norway

Postal address
P.O. Box 0179 Sentrum,
NO-0107 Oslo

Visiting address
Bankplassen 2,
Oslo

Tel: +47 24 07 30 00
Fax: +47 24 07 30 01
www.nbim.no

**Registration of
Business Enterprises**
NO 937 884 117 MVA

Der folgende Beitrag wird im Namen des Sekretariats des Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) eingereicht.

Vielen Dank für die Möglichkeit, Feedback zu den Änderungen der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange zu geben.

PCAF ist eine branchengeführte, globale Initiative, an der über 580 Finanzinstitute teilnehmen. Ihr Hauptziel ist die Entwicklung und Umsetzung einer standardisierten Methodik zur Messung und Offenlegung von Treibhausgasemissionen (THG) im Zusammenhang mit Finanzaktivitäten. Durch die Entwicklung des Global GHG Accounting & Reporting Standards¹ unterstützt PCAF Finanzinstitute mithilfe eines konsistenten, transparenten und harmonisierten Ansatzes zur Quantifizierung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen gemäß Scope 3, Kategorie 15.

Der PCAF Standard ist aktuell in drei Teile strukturiert, welche Finanzinstitute beim Messen und Veröffentlichen der THG-Emissionen unterstützen:

- PCAF Standard Teil A: Financed Emissions (finanzierte Emissionen)
Teil A wird von Banken, Asset Managern und Asset Ownern verwendet, um die THG-Emissionen aus z.B. Firmenkrediten, Hypotheken und Investitionen wie Aktien, Obligationen und Staatsanleihen zu messen
- PCAF Standard Teil B: Facilitated Emissions (ermöglichte Emissionen)
Teil B wird von Investment Banken verwendet, um die Emissionen aus Kapitalmarkttransaktionen zu messen
- PCAF Standard Teil C: Insurance-Associated Emissions (versicherungsbedingte Emissionen)
Teil C wird von Rück-/Versicherungen verwendet, um die Emissionen aus dem Versichern von Risiken zu messen

Das PCAF Sekretariat möchte darauf hinweisen, dass die finanzierten Emissionen von beispielsweise Banken, Pensionskassen, (Rück-) Versicherungen und Vermögensverwaltern sowie versicherungsbezogenen Emissionen für (Rück-) Versicherungsunternehmen, die weitaus grössten der indirekten Scope 3-Treibhausgasemissionen darstellen². Diese Berechnungen bilden die Grundlage für die Emissionsreduktionsfahrpläne. Daher ist es zentral, dass diese Emissionen in der Erarbeitung von Fahrplänen berücksichtigt werden.

Die PCAF Methodiken basieren auf den Standards des GHG Protocol für die Unternehmensberichterstattung, wie dem GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard, dem Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard für die Unternehmenswertschöpfungskette (Scope 3) und den ergänzenden technischen Leitlinien zur Berechnung von Scope 3-Emissionen. Insbesondere ergänzt der PCAF Standard den Rechnungslegungs- und Berichtsstandard für die Unternehmenswertschöpfungskette (Scope 3) des GHG-Protokolls, indem er zusätzliche detaillierte Leitlinien für jede Anlageklasse bereitstellt. Ein entsprechender Verweis auf das GHG Protokoll wäre aus unserer Sicht sinnvoll, da es sich um den global akzeptierten Standard für das Messen und Ausweisen von Treibhausgasemissionen in der Real- und Finanzwirtschaft handelt und als solcher auch in verschiedenen Standards referenziert wird.

¹ [PCAF Webseite mit einem Überblick zu den verschiedenen PCAF Standards.](#)

² [Financial Institutions Failing To Integrate Nature And Climate: New Report Warns Inaction On Nature Impedes Net-Zero Ambitions](#)

PCAF unterstreicht die Bedeutung einer internationalen Koordination der Richtlinien für nachhaltige Unternehmensführung und empfiehlt, sich an Vorbildern wie der Europäischen Union zu orientieren. Gerne weisen wir darauf hin, dass vom 3. Dezember 2024 bis 14. März 2025 eine öffentliche Konsultation zu neuen PCAF Methoden läuft. Die PCAF Arbeitsgruppen haben mehrere neue Methodiken, Leitfäden und Diskussionspapiere zur Erweiterung des Teil A des PCAF Standards für finanzierte Emissionen veröffentlicht. Auch für Teil C des PCAF Standard für versicherungsbezogene Emissionen wurden zwei neue Methodiken entwickelt. Im Laufe des Jahres 2025 werden die aktualisierten Methoden des PCAF Standards publiziert. Mehr Informationen zur Konsultation und den neuen Methodiken finden Sie auf [dieser Webseite](#). Dort finden Sie auch die beiden Dokumente, welche die neuen Ansätze im Detail beschreiben.

Das PCAF Sekretariat schlägt zudem folgende Ergänzung für Artikel 3, Absatz 3, Bst. B, Ziff. 1 vor (als zusätzliche Aufzählung), um sicherzustellen, dass alle Schweizer Finanzinstitute den gleichen Standard zur Messung dieser Emissionen verwenden:

„- die Unternehmen der Finanzbranche sollen zur Messung der indirekten Scope 3-Emissionen aus ihren finanziellen Aktivitäten weltweit anerkannte Standards wie jenen des Partnership for Accounting Financials (PCAF) verwenden.“

Weitere Informationen zur internationalen Relevanz von PCAF:

Übereinstimmung mit IFRS ISSB

Der PCAF Standard wird von der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) zur Offenlegung von Treibhausgasemissionen aus Kreditvergaben und anderen Finanzaktivitäten herangezogen. Die TCFD besagt, dass die Emissionen „gemäß dem vom Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF Standard) entwickelten Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry oder einer vergleichbaren Methode berechnet werden sollten“ (Metrics and Targets - TCFD Knowledge Hub).

Darüber hinaus unterstützt der Global GHG Accounting & Reporting Standard von PCAF bei der Einhaltung der International Financial Reporting Standards (IFRS) S1 und S2, und ermöglicht es Finanzinstituten, ihre finanzierten Emissionen gemäss den IFRS S2-Standards für Kredite, Anleihen, Investitionen und Projektfinanzierung offenzulegen. Eine PCAF Berechnungsmethodik für die Offenlegung nicht in Anspruch genommener Kredite ("undrawn loans") befindet sich derzeit in [Konsultation](#).

Außerdem stellte IFRS in seiner Auswirkungsanalyse ([effects-analysis.pdf \(ifrs.org\)](#)) die „stark wachsende Unterstützung des GHG Protocol Corporate Standard und der Teilnahme bei PCAF“ fest. Dieser Auswirkungsanalyse zufolge haben Unternehmen, die den PCAF-Standard anwenden, voraussichtlich mit geringeren Kosten bei der Umsetzung von IFRS S1 und S2 zu rechnen, wenn sie über die erforderlichen Prozesse und Systeme verfügen.

Nansenstrasse 16
8050 Zürich
Telefon +41 44 315 44 55
Fax +41 44 315 44 66
www.pfandbriefbank.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für int. Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

8050 Zürich, 21. März 2025, RH
Kontaktperson Robert Horat
Telefon-Nr. 044 315 44 56
E-Mail robert.horat@pfandbriefbank.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter
Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Stoffel

Wir beziehen uns auf das am 6. Dezember 2024 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Die Ausgangslage für die zwei Schweizer Pfandbriefinstitute ist sehr ähnlich: Beide erfüllen einen klar abgegrenzten, gesetzlichen Auftrag mit einem sehr kleinen Personalbestand. Gemäss Schweizer Pfandbriefgesetz haben sie "den Zweck, dem Grundeigentümer langfristige Grundpfanddarlehen zu möglichst gleichbleibendem und billigem Zinsfusse zu vermitteln." Im Rahmen dieses klaren Mandats tragen die Pfandbriefinstitute über die Beschaffung entsprechender Refinanzierungsmittel für das inländische Hypothekargeschäft der Banken wesentlich zu einer sicheren, langfristig stabilen und kostengünstigen Finanzierung des Gebäudeparks bei. Dieser stellt die Grundlage für Wohnen und Arbeiten der Bevölkerung und damit eine notwendige Basis für sozialen Frieden und Wohlfahrt dar.

Gleichzeitig unterstützen die Pfandbriefinstitute über ihren Beitrag zur Sicherstellung des funktionierenden Hypothekargeschäfts auch die Finanzierbarkeit der laufenden Transition des Schweizer Gebäudeparks hin zu mehr Energieeffizienz und besserer Treibhausgasbilanz. Die Finanzierbarkeit ist eine Grundvoraussetzung zur Erreichung des Netto-Null-Ziels 2050 des Schweizer Stimmvolks. Auch wenn die Pfandbriefinstitute aufgrund des zweistufigen Schweizer Pfandbriefmodells keine Hypothekarkredite direkt gewähren, liegt der indirekte soziale und ökologische Nachhaltigkeitsbeitrag auf der Hand.

Wir unterstützen Bemühungen zur Stärkung eines sinnvolleren Umgangs mit Ressourcen und einer nachhaltigeren Wirtschaft. Das Thema Nachhaltigkeit ist aber aufgrund der vielen Abhängigkeiten sehr komplex und vielschichtig. Der administrative Aufwand im Rahmen der Berichterstattung ist enorm, wobei die Belastung überproportional ansteigen dürfte, je kleiner die rapportierenden Betriebe sind.

Das zweite Schweizer Pfandbriefinstitut, die Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG, hat in ihrer Stellungnahme vom 20. März 2025 eine fundierte Auslegeordnung gemacht und die wichtigsten Anliegen aus der Sicht der Schweizer Pfandbriefinstitute herausgeschält. Wir unterstützen diese Analyse und insbesondere auch die einleitenden allgemeinen Anmerkungen. Es stimmt uns beispielsweise nachdenklich, wenn die EU aufgrund ihrer Erfahrungen die Anforderungen zurücknehmen und kleinere Institute von Pflichten entlastet, während wir in der Schweiz gleichzeitig die Erfordernisse verschärfen. Ebenfalls können wir uns derzeit nicht vorstellen, wie Firmen, welche aufgrund der vorgesehenen Anpassung neu berichterstattungspflichtig werden, dies in der Praxis innerhalb der vorgesehenen Frist schaffen sollen.

Wir bitten Sie, diese Überlegungen bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PFANDBRIEFBANK
SCHWEIZERISCHER HYPOTHEKARINSTITUTE AG

Dr. R. Horat
Geschäftsführender Direktor

P. Eichenberger
Stv. Direktor

Beilage

- Stellungnahme der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG vom 20. März 2025



Centrale de lettres de gage
Banques Cantonales Suisses



Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 20. März 2025

Briefadresse:
Pfandbriefzentrale
der schweizerischen Kantonalbanken AG
Postfach
CH-8010 Zürich

www.pfandbriefzentrale.ch

Kontakt Sven Bucher
Referenz IM2/sb
Direktwahl +41 44 292 35 35
E-Mail sven.bucher@zkb.ch

Kontakt Daniela Rey
Referenz ZAR/dr
Direktwahl +41 44 292 47 85
E-Mail daniela.rey@zkb.ch

Stellungnahme der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG (PBZ) zu der Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Stoffel

Wir beziehen uns auf das am 6. Dezember 2024 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen - nicht nur, aber insbesondere auch aus der Sicht eines schweizerischen Pfandbriefinstituts.

Allgemeine Anmerkungen

Kein «Swiss Finish»

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel der Vorlage, die Verordnung an neueste internationale Entwicklungen anzupassen. **Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in jüngster Zeit verschiedentlich Hinweise aufgekommen sind, dass im Bereich der Transparenz über Nachhaltigkeits- und Klimaaspekte die regulatorischen Bestrebungen im Ausland rückläufig sind.**

Dies ist nicht nur in den USA zu verzeichnen. **Auch die Europäische Union sieht mit der am 26. Februar 2025 publizierten Omnibus-Verordnung signifikante Vereinfachungen in diesem Bereich vor. Konkret sollen nur noch Firmen mit mehr als 1000 Angestellten präzise Angaben**



über die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft machen müssen.

Sowohl die geplante Änderung des Obligationenrechts als auch die geplante Änderung der Verordnung über die Klimabelange tendieren hingegen in eine andere Richtung. Im Gegensatz zu den internationalen und insbesondere den europäischen Tendenzen sehen diese Änderungen eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs auf viele kleinere Marktteilnehmer und eine Ausweitung der geforderten Berichterstattung vor.

Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, ob dies der richtige Zeitpunkt für entsprechende Anpassungen darstellt – nicht nur, aber auch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit, zumal die Umsetzung (insbesondere für die kleineren Marktteilnehmer) sowohl kosten- als auch ressourcentechnisch intensiv wäre.

Erfordernis der Abstimmung im Hinblick auf die geplante Änderung des Obligationenrechts

Die Ergebnisse aus der Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte), auf welchen die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange aufbaut, liegen noch nicht final vor.

Da hier Abhängigkeiten bestehen, erachten wir eine enge Abstimmung als erforderlich. Gerade in Hinblick auf Art. 964c Abs. 5 VE-OR und Art. 3 Abs. 1 VE-Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange sind die Aussagen in den jeweiligen Erläuternden Berichten nicht deckungsgleich. Der Erläuternde Bericht zur Revision des Obligationenrechts schildert, dass noch nicht klar ist, ob die Standards IFRS ISSB ergänzt um GRI als gleichwertig mit den europäischen Standards qualifiziert werden können. Im Erläuternden Bericht zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange wird auf den IFRS ISSB S2 Standard ergänzt um einen Netto-Null Fahrplan verwiesen.

Die beiden Regelungen sollten aufeinander abgestimmt sein, um damit Klarheit sowie Planungssicherheit zu schaffen.

Begrifflichkeiten alignieren

Die Begriffe in der gesamten Verordnung sollten mit gleichbedeutenden Begriffen in anderen Rechtsgrundlagen, die dasselbe Thema behandeln, aligniert werden.

Konkret handelt es um die Begriffe «Klimabelange» und «Umweltbelange», welche gemäss laufender Revision des Obligationenrechts (Änderung des Obligationenrechts, Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) künftig mit "Klimaaspekten" bzw. «Umweltfaktoren» bezeichnet werden sollen.

Entsprechend braucht es eine Änderung dieser beiden Begriffe in der gesamten Verordnung inkl. im Titel.



Centrale de lettres de gage
Banques Cantonales Suisses



Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken

Betroffen sind neben dem Titel der Verordnung die folgenden Artikel:

- * Art. 1 Abs. 1
- * Art. 2 Abs. 1 und 2
- * Art. 3: Titel sowie Abs. 1
- * Art. 4 Abs. 1

Inkrafttreten

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll die Verordnung am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Dies ist im Hinblick auf die vorgesehenen neuen Vorgaben sehr kurzfristig – nicht nur, aber insbesondere auch für Unternehmen mit erstmaliger Anwendung.

In Anlehnung an die einleitend unter dem Titel kein «Swiss Finish» bereits angebrachten Überlegungen sollte das Inkrafttreten der Verordnung auf die laufende Entwicklung, insbesondere in der EU, abgestimmt und auch der Kreis der Berichterstattungspflichtigen entsprechend nochmals überdenkt werden.

Auf den nachfolgenden Seiten nehmen wir zudem Stellung zu einzelnen Artikeln im Vernehmlassungsentwurf.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei den weiteren Arbeiten. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sven Bucher
Direktor/CEO

Daniela Rey
Stv. Direktorin/CFO



| | | |
|--|---|--|
| <p>Vernehmlassungsvorlage VE-Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange</p> <p>Art. 1 <i>bleibt gleich</i></p> | <p>Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ) Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge</p> <p>Art. 1 Gegenstand (Art. 964a–964c OR)</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Berichterstattung von Unternehmen nach Artikel 964a OR über Klimabelange als Teil der Umweltbelange Umweltfaktoren im Rahmen der nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964b OR.</p> <p>² Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf den Klimawandel.</p> | <p>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</p> <p>Die Bestimmungen aus der Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte), auf welchen die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange aufbaut, liegen noch nicht final vor.</p> <p>Um einen allfälligen Implementierungsaufwand in Grenzen zu halten, insbesondere für diejenigen Unternehmen, welche gemäss der geplanten Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte), auch einen entsprechenden Nachhaltigkeitsbericht erstmalig erstellen müssten, wäre es allenfalls erstrebenswert den Kreis der Berichterstattungspflichtigen bezüglich der Klimaverordnung separat zu regeln. Erwähnenswert ist dabei auch die bislang fehlende Proportionalität der Vorgaben. Der Kreis der Rapportierungspflichtigen ist wesentlich erweitert worden. Vergleichsweise kleine, für die nationalen und globalen Klimabelange unbedeutende Unternehmen werden von den hohen bürokratischen Anforderungen der Berichterstattung über Klimabelange unverhältnismässig hart getroffen werden.</p> <p>Die formulierten Vorschläge sind auch im Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen in der EU und dem Anliegen einen «Swiss Finish» zu verhindern zu beurteilen.</p> |
|--|---|--|



| | | |
|--|---|---|
| <p>Vermehrungsvorlage VE-Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange</p> <p>Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf internationale Standards (Art. 964b Abs. 1 und 2 OR)</p> <p>¹ Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf einen international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen Fahrplan gemäss Absatz 3.</p> <p>² Die Berichterstattung umfasst, soweit dies möglich und sachgerecht ist, Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.</p> <p>³ Sie beinhaltet insbesondere einen Fahrplan, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022³ (KIG) vereinbar ist; alle wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und <ol style="list-style-type: none"> für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassen- und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und messbare Zwischenziele sämtlicher relevanter Treibhausgasemissionen und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien Darstellung der geplanten Massnahmen zur Erreichung der Ziele für die übrigen Unternehmen die Mindestanforderungen an Fahrpläne gemäss Artikel 5 KIG und Artikel 5-8 der | <p>Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ) Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge</p> <p>Bemerkung und Anpassungsvorschlag zu Abs. 3 lit. b Ziff. 1: Bevorzugte Lösung:</p> <ol style="list-style-type: none"> alle wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und <ol style="list-style-type: none"> für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassen- und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und messbare Zwischenziele sämtlicher relevanter Treibhausgasemissionen und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien. | <p>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</p> <p>Bemerkungen und Erläuterung der vorgeschlagenen Anpassung: Die Begrifflichkeit «Unternehmen in der Finanzbranche» kann zu Missverständnissen führen. Unter anderem könnte dies zum Beispiel zur Annahme führen, dass die Pfandbriefzentralen ebenfalls unter diesen Begriff fallen, obwohl sie nicht unter die Definition gemäss Erläuterungsbericht fallen (Beaufsichtigte im Sinne von Art. 3 FINMAG), da gemäss Art. 2 Abs. 1 Pfandbriefgesetz (PFG) der Bundesrat die Ermächtigung zur Ausübung des Rechtes der Pfandbriefausgabe gibt.</p> <p>Hinzu kommt, dass sich die den Pfandbriefzentralen verpfändeten Hypotheken/Objekte weiterhin im Kreditportfeuille der jeweiligen Banken befinden. In der Folge käme ein den Pfandbriefzentralen auferlegter Fahrplan einer Duplizierung allfälliger Absenkungsziele gleich, was u.E. nicht sachgerecht wäre.</p> <p>Es stellt sich ferner die Frage, ob die Definition gemäss Erläuterungsbericht (Beaufsichtigte im Sinne von Art. 3 FINMAG) sinnvoll ist, da diese sehr umfassend ist. Gemäss Art. 3 FINMAG wären alle Personen betroffen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktbehörde benötigen. Damit wären auch Unternehmen betroffen, welche keinen direkten Einfluss auf Kreditvergabewend/oder Anlageprozesse haben, wie beispielsweise die Schweiz. Pfandbriefzentralen. Als weitere Beispiel können Versicherungsvermittler genannt</p> |
|--|---|---|



| <p>Vernehmlassungsvorlage VE-Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange</p> | <p>Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ) Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge</p> | <p>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</p> |
|--|---|--|
| <p>Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom [...]4 erfüllt.</p> <p>⁴ Soweit dies möglich und sachgerecht ist, umfasst die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 für Unternehmen der Finanzbranche insbesondere vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeitsanalysen.</p> <p>⁵ Die Bewertung der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer qualitativen oder einer quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.</p> | | <p>werden, welche sich gemäss dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) registrieren lassen müssen. Entsprechend wäre es hilfreich, wenn diejenigen Unternehmen/Unternehmensgruppen, welche effektiv betroffen sein sollten, namentlich aufgeführt werden.</p> <p>Es ist unklar, was mit "wissenschaftsbasierten" Absenktzielen gemeint ist. Wir schlagen daher vor, dass dieser Begriff gestrichen wird und allenfalls durch "in Übereinstimmung mit dem Pariser Klimaschutzabkommen" ersetzt wird.</p> <p>Auch die erfolgte Ergänzung "Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien" finden sich weder im Klimaschutzgesetz noch in der bisherigen Verordnung. Wir empfehlen daher auch diesen Begriff wieder zu streichen.</p> |



Centrale de lettres de gage
Banques Cantonales Suisses



Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Briefadresse:
Pfandbriefzentrale
der schweizerischen Kantonalbanken AG
Postfach
CH-8010 Zürich

www.pfandbriefzentrale.ch

Kontakt Sven Bucher
Referenz IM2/sb
Direktwahl +41 44 292 35 35
E-Mail sven.bucher@zkb.ch

Kontakt Daniela Rey
Referenz ZAR/dr
Direktwahl +41 44 292 47 85
E-Mail daniela.rey@zkb.ch

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 20. März 2025

Stellungnahme der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG (PBZ) zu der Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Stoffel

Wir beziehen uns auf das am 6. Dezember 2024 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen - nicht nur, aber insbesondere auch aus der Sicht eines schweizerischen Pfandbriefinstituts.

Allgemeine Anmerkungen

Kein «Swiss Finish»

Wir begrüssen grundsätzlich das Ziel der Vorlage, die Verordnung an neueste internationale Entwicklungen anzupassen. **Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in jüngster Zeit verschiedentlich Hinweise aufgekommen sind, dass im Bereich der Transparenz über Nachhaltigkeits- und Klimaaspekte die regulatorischen Bestrebungen im Ausland rückläufig sind.**

Dies ist nicht nur in den USA zu verzeichnen. **Auch die Europäische Union sieht mit der am 26. Februar 2025 publizierten Omnibus-Verordnung signifikante Vereinfachungen in diesem Bereich vor. Konkret sollen nur noch Firmen mit mehr als 1000 Angestellten präzise Angaben**



über die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft machen müssen.

Sowohl die geplante Änderung des Obligationenrechts als auch die geplante Änderung der Verordnung über die Klimabelange tendieren hingegen in eine andere Richtung. Im Gegensatz zu den internationalen und insbesondere den europäischen Tendenzen sehen diese Änderungen eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs auf viele kleinere Marktteilnehmer und eine Ausweitung der geforderten Berichterstattung vor.

Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, ob dies der richtige Zeitpunkt für entsprechende Anpassungen darstellt – nicht nur, aber auch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit, zumal die Umsetzung (insbesondere für die kleineren Marktteilnehmer) sowohl kosten- als auch ressourcentechnisch intensiv wäre.

Erfordernis der Abstimmung im Hinblick auf die geplante Änderung des Obligationenrechts

Die Ergebnisse aus der Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte), auf welchen die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange aufbaut, liegen noch nicht final vor.

Da hier Abhängigkeiten bestehen, erachten wir eine enge Abstimmung als erforderlich. Gerade in Hinblick auf Art. 964c Abs. 5 VE-OR und Art. 3 Abs. 1 VE-Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange sind die Aussagen in den jeweiligen Erläuternden Berichten nicht deckungsgleich. Der Erläuternde Bericht zur Revision des Obligationenrechts schildert, dass noch nicht klar ist, ob die Standards IFRS ISSB ergänzt um GRI als gleichwertig mit den europäischen Standards qualifiziert werden können. Im Erläuternden Bericht zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange wird auf den IFRS ISSB S2 Standard ergänzt um einen Netto-Null Fahrplan verwiesen.

Die beiden Regelungen sollten aufeinander abgestimmt sein, um damit Klarheit sowie Planungssicherheit zu schaffen.

Begrifflichkeiten alignieren

Die Begriffe in der gesamten Verordnung sollten mit gleichbedeutenden Begriffen in anderen Rechtsgrundlagen, die dasselbe Thema behandeln, aligniert werden.

Konkret handelt es um die Begriffe «Klimabelange» und «Umweltbelange», welche gemäss laufender Revision des Obligationenrechts (Änderung des Obligationenrechts, Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) künftig mit "Klimaaspekten" bzw. «Umweltfaktoren» bezeichnet werden sollen.

Entsprechend braucht es eine Änderung dieser beiden Begriffe in der gesamten Verordnung inkl. im Titel.



Centrale de lettres de gage
Banques Cantonales Suisses



Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken

Betroffen sind neben dem Titel der Verordnung die folgenden Artikel:

- * Art. 1 Abs. 1
- * Art. 2 Abs. 1 und 2
- * Art. 3: Titel sowie Abs. 1
- * Art. 4 Abs. 1

Inkrafttreten

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll die Verordnung am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Dies ist im Hinblick auf die vorgesehenen neuen Vorgaben sehr kurzfristig – nicht nur, aber insbesondere auch für Unternehmen mit erstmaliger Anwendung.

In Anlehnung an die einleitend unter dem Titel kein «Swiss Finish» bereits angebrachten Überlegungen sollte das Inkrafttreten der Verordnung auf die laufende Entwicklung, insbesondere in der EU, abgestimmt und auch der Kreis der Berichterstattungspflichtigen entsprechend nochmals überdenkt werden.

Auf den nachfolgenden Seiten nehmen wir zudem Stellung zu einzelnen Artikeln im Vernehmlassungsentwurf.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei den weiteren Arbeiten. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sven Bucher
Direktor/CEO

Daniela Rey
Stv. Direktorin/CFO



| | | |
|---|---|--|
| <p>Vernehmlassungsvorlage VE-Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange</p> <p>Art. 1 bleibt gleich</p> | <p>Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ) Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge</p> <p>Art. 1 Gegenstand (Art. 964a–964c OR)</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Berichterstattung von Unternehmen nach Artikel 964a OR über Klimabelange als Teil der Umweltbelange Umweltfaktoren im Rahmen der nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964b OR.</p> <p>² Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf den Klimawandel.</p> | <p>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</p> <p>Die Bestimmungen aus der Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte), auf welchen die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange aufbaut, liegen noch nicht final vor.</p> <p>Um einen allfälligen Implementierungsaufwand in Grenzen zu halten, insbesondere für diejenigen Unternehmen, welche gemäss der geplanten Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte), auch einen entsprechenden Nachhaltigkeitsbericht erstmalig erstellen müssten, wäre es allenfalls erstrebenswert den Kreis der Berichterstattungspflichtigen bezüglich der Klimaverordnung separat zu regeln. Erwähnenswert ist dabei auch die bislang fehlende Proportionalität der Vorgaben. Der Kreis der Rapportierungspflichtigen ist wesentlich erweitert worden. Vergleichsweise kleine, für die nationalen und globalen Klimabelange unbedeutende Unternehmen werden von den hohen bürokratischen Anforderungen der Berichterstattung über Klimabelange unverhältnismässig hart getroffen werden.</p> <p>Die formulierten Vorschläge sind auch im Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen in der EU und dem Anliegen einen «Swiss Finish» zu verhindern zu beurteilen.</p> |
|---|---|--|



| <p>Vernehmlassungsvorlage VE-Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange</p> | <p>Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ) Rot: Streichungen Blau: neue Formulierungsvorschläge</p> | <p>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</p> |
|--|--|--|
| <p>Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf internationale Standards (Art. 964b Abs. 1 und 2 OR)</p> <p>¹ Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf einen international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen Fahrplan gemäss Absatz 3.</p> <p>² Die Berichterstattung umfasst, soweit dies möglich und sachgerecht ist, Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.</p> <p>³ Sie beinhaltet insbesondere einen Fahrplan, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022³ (KIG) vereinbar ist; b. alle wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und <ol style="list-style-type: none"> 1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> – soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassen- und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und messbare Zwischenziele sämtlicher relevanter Treibhausgasemissionen und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien – Darstellung der geplanten Massnahmen zur Erreichung der Ziele 2. für die übrigen Unternehmen die Mindestanforderungen an Fahrpläne gemäss Artikel 5 KIG und Artikel 5-8 der | <p>Bemerkung und Anpassungsvorschlag zu Abs. 3 lit. b Ziff. 1:</p> <p>Bevorzugte Lösung:</p> <p>b. alle wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> – soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassen- und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und messbare Zwischenziele sämtlicher relevanter Treibhausgasemissionen und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien. | <p>Bemerkungen und Erläuterung der vorgeschlagenen Anpassung:</p> <p>Die Begrifflichkeit «Unternehmen in der Finanzbranche» kann zu Missverständnissen führen. Unter anderem könnte dies zum Beispiel zur Annahme führen, dass die Pfandbriefzentralen ebenfalls unter diesen Begriff fallen, obwohl sie nicht unter die Definition gemäss Erläuterungsbericht fallen (Beaufsichtigte im Sinne von Art. 3 FINMAG), da gemäss Art. 2 Abs. 1 Pfandbriefgesetz (PFG) der Bundesrat die Ermächtigung zur Ausübung des Rechtes der Pfandbriefausgabe gibt.</p> <p>Hinzu kommt, dass sich die den Pfandbriefzentralen verpfändeten Hypotheken/Objekte weiterhin im Kreditportfeuille der jeweiligen Banken befinden. In der Folge käme ein den Pfandbriefzentralen auferlegter Fahrplan einer Duplizierung allfälliger Absenkungsziele gleich, was u.E. nicht sachgerecht wäre.</p> <p>Es stellt sich ferner die Frage, ob die Definition gemäss Erläuterungsbericht (Beaufsichtigte im Sinne von Art. 3 FINMAG) sinnvoll ist, da diese sehr umfassend ist. Gemäss Art. 3 FINMAG wären alle Personen betroffen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktbehörde benötigen. Damit wären auch Unternehmen betroffen, welche keinen direkten Einfluss auf Kreditvergabe und/oder Anlageprozesse haben, wie beispielsweise die Schweiz. Pfandbriefzentralen. Als weitere Beispiel können Versicherungsvermittler genannt</p> |



| <p>Vernehmlassungsvorlage VE-Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange</p> | <p>Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ) Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge</p> | <p>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</p> |
|--|---|--|
| <p>Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom [...]4 erfüllt.</p> <p>⁴ Soweit dies möglich und sachgerecht ist, umfasst die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 für Unternehmen der Finanzbranche insbesondere vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeitsanalysen.</p> <p>⁵ Die Bewertung der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer qualitativen oder einer quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.</p> | | <p>werden, welche sich gemäss dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) registrieren lassen müssen. Entsprechend wäre es hilfreich, wenn diejenigen Unternehmen/Unternehmensgruppen, welche effektiv betroffen sein sollten, namentlich aufgeführt werden.</p> <p>Es ist unklar, was mit "wissenschaftsbasierten" Absenkszielen gemeint ist. Wir schlagen daher vor, dass dieser Begriff gestrichen wird und allenfalls durch "in Übereinstimmung mit dem Pariser Klimaschutzabkommen" ersetzt wird.</p> <p>Auch die erfolgte Ergänzung "Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien" finden sich weder im Klimaschutzgesetz noch in der bisherigen Verordnung. Wir empfehlen daher auch diesen Begriff wieder zu streichen.</p> |

PRI RESPONSE

SWISS FEDERAL COUNCIL CONSULTATION ON AMENDING THE ORDINANCE ON CLIMATE DISCLOSURES

March 2025

This document is provided for information only. It should not be construed as advice, nor relied upon. PRI Association is not responsible for any decision or action taken based on this document or for any loss or damage arising from such decision or action. All information is provided “as-is” with no guarantee of completeness, accuracy or timeliness and without warranty of any kind, expressed or implied. PRI Association is not responsible for and does not endorse third-party content, websites or resources included or referenced herein. The inclusion of examples or case studies does not constitute an endorsement by PRI Association or PRI signatories.

To inform this paper, the following group has been consulted: Swiss Regional Policy Reference Group. Except where stated otherwise, the opinions, recommendations and findings expressed are those of PRI Association alone, and do not necessarily represent the views of the contributors or PRI signatories (individually or as a whole). It should not be inferred that any third party referenced endorses or agrees with the contents hereof. PRI Association is committed to compliance with all applicable laws and does not seek, require or endorse individual or collective decision-making or action that is not in compliance with those laws.

PRI Association

Registered office: 25 Camperdown Street
London, UK, E1 8DZ Company no. 7207947
T: +44 (0) 20 3714 3220 W: www.unpri.org E: info@unpri.org



United Nations
Global Compact

ABOUT THE PRI

The Principles for Responsible Investment (PRI) works with its international network of signatories to put the six Principles for Responsible Investment into practice. Its goals are to understand the investment implications of environmental, social and governance (ESG) issues and to support signatories in integrating these issues into investment and ownership decisions. The PRI acts in the long-term interests of its signatories, of the financial markets and economies in which they operate and ultimately of the environment and society as a whole.

The six Principles for Responsible Investment are a voluntary and aspirational set of investment principles that offer a range of possible actions for incorporating ESG issues into investment practice. The Principles were developed by investors, for investors. In implementing them, signatories contribute to developing a more sustainable global financial system.

The PRI develops policy analysis and recommendations based on signatory views and evidence-based policy research. The PRI welcomes the opportunity to respond to the Swiss Federal Council's call for feedback on the consultation on amendments to the Ordinance on Climate Disclosures.

ABOUT THIS CONSULTATION

The Swiss Federal Council has launched a [consultation](#) on amendments to the Ordinance on Climate Disclosures (the Ordinance). The amendments aim to better align the Swiss sustainability reporting requirements with international and European standards, as well as setting minimum requirements for net-zero roadmaps which will be compliant with the requirements set out in the [Federal Act on Climate Protection Goals, Innovation, and Strengthening Energy Security](#), the overarching legislation for Switzerland's net zero goals.

The amendments affect entities which are required to produce non-financial reports under the Swiss Code of Obligations. The consultation will close on 21 March and the revisions are expected to enter into force on 1 January 2026.

For more information, contact:

Elise Attal
Head of EU Policy
elise.attal@unpri.org

Nikki King
Senior Policy Analyst
nikki.king@unpri.org

Jan Vandermosten
Senior Policy Specialist
Jan.vandermosten@unpri.org

Benjamin Taylor
Senior Analyst, Driving Meaningful Data
benjamin.taylor@unpri.org

PRI RESPONSE

The PRI welcomes the integrated approach that Switzerland has taken to support and require companies and financial institutions to act on climate mitigation and climate goals, including:

The provision under article 5 of the the [Federal Act on Climate Protection Goals, Innovation, and Strengthening Energy Security](#) (also known as the Climate and Innovation Act (CIA)) that stipulates that all companies should reach net-zero emissions by 2050 and invites companies to adopt a net-zero roadmap. We also welcome the more detailed guidance provided on these climate roadmaps under the [Climate Protection Ordinance](#) (CPO).

Mandating companies that are subject to Swiss [Code of Obligations](#) to reflect climate in their non-financial reporting, and the proposal by the Federal Council to align the detailed requirements in the related Ordinance on Climate Reporting with the provisions in the CIA and CPO, as well as international and European standards for climate reporting.

In the sections below we provide recommendations on proposed changes to the Ordinance on Climate Reporting.

REPORTING BASED ON INTERNATIONAL STANDARDS:

We support updating Switzerland's Ordinance on Climate Disclosures to require reporting based on internationally recognised climate reporting standards (ESRS E1 or IFRS S2) rather than the TCFD recommendations, which have now been consolidated into the IFRS Foundation. This will help to harmonise climate reporting of all in-scope Swiss companies with reporting practices of the companies subject to the CSRD or ISSB-aligned sustainability reporting requirements, improving comparability for investors and interoperability for preparers.

The PRI is supportive of the introduction of sustainability disclosure requirements aligned with the ISSB standards by governments¹, and has [publicly supported the ESRS](#). Both IFRS S2 and ESRS E1 build on the TCFD recommendations, and if, adopted effectively, can provide investors with the comparable, high-quality² sustainability reporting they need from portfolio companies for decision-making. This can enable investors to allocate capital more efficiently, accounting for climate-related financial risks and opportunities and guiding investment decisions towards the net-zero transition.

It is important to note that while ESRS E1 build on and are well-aligned with IFRS S2, there are differences between the two standards. We recommend the Federal Council specifies that entities looking to assert compliance with both standards consider ISSB and EFRAG's [ESRS-ISSB Interoperability Guidance](#).

¹ See our [consultation responses](#) and [call to action](#) for jurisdictions to commit to adopting both ISSB standards at pace.

² The ISSB standards are underpinned by the structure and concepts of accounting standards from the International Accounting Standards Board (IASB) and build on the Financial Stability Board's Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) recommendations, among other well established voluntary sustainability reporting frameworks. They have also been endorsed by the International Organization of Securities Commissions (IOSCO), which has recommended that its member jurisdictions consider ways in which they might adopt, apply or otherwise be informed by the standards.

NET ZERO ROADMAP REQUIREMENTS

The PRI welcomes that through the amendments to the Ordinance on Climate Reporting, the Swiss government has set expectations for all the companies that are subject to the Code of Obligations to adopt a net-zero roadmap, on a comply or explain basis. This is a foundational tool to enable the strategic reorientation of companies' business models for net zero, which will in turn support the orderly climate transition of the Swiss economy. However, the proposed components of the net zero roadmaps do not fully align with the emerging international consensus on transition plans,³ as included in Transition Plan Taskforce (TPT) guidance documents which were recently handed over to the ISSB for integration into their disclosure framework. PRI encourages greater alignment with the emerging international consensus on the key components of net-zero roadmaps (commonly referred to as transition plans) by referring to the five elements of transition plans:

1. Strategic ambition & disclosures – objectives and priorities for responding and contributing to the transition towards low-GHG emissions and a climate-resilient economy.
2. Metrics & targets - transparent and robust targets for the transition, including GHG emissions reduction targets and portfolio targets.
3. Implementation Strategy - actions being taken to achieve strategic ambition, with reference to the key decarbonisation levers identified.
4. Engagement Strategy – how the entity will engage with peers within the sector, companies within its portfolio and/or value chain, and relevant government, public sector, communities and civil society to achieve strategic ambition.
5. Governance - how it will embed its transition plan within its governance and organisational structures

The Ordinance focuses primarily on metrics and targets, which is indeed a key component of such roadmaps, but reference to the other components would be more comprehensive and aligned with international frameworks. Additionally, reference to these components would provide more flexibility for in-scope companies to elaborate on their chosen decarbonisation strategies.

Regarding the expectations on targets, PRI welcomes the distinction between asset classes. PRI encourages consideration of further distinguishing primary and secondary market financing, to allow companies to further elaborate different strategies for reducing emissions across markets.

The PRI welcomes that requirements for real economy companies are aligned with the provisions of the CIO and COP and supports the proposal to develop separate requirements for financial institutions, recognising that the decarbonisation levers for financial institutions differ from those of other companies.

We encourage the Swiss government to swiftly operationalise its commitment under article 5 of the CIO to develop further guidance for companies and financial institutions on how they can meet the outlined requirements.

³ Research shows an emerging convergence among principal frameworks, standards, and initiatives about the key elements of transition plans: climate-related governance, scenario analysis and setting climate targets, identification of impacts, risks and opportunities, decarbonisation strategies, actions and levers to implement the plan, financial planning, including capex (capital expenditure) plans, accounting and verification, policy engagement, value chain engagement.

The PRI has experience of contributing to public policy on sustainable finance and responsible investment across multiple markets and stands ready to support the work of the Federal Council further to improve climate disclosure requirements in Switzerland.

Please send any questions or comments to policy@unpri.org.

More information on www.unpri.org

Basel, 21.03.2025

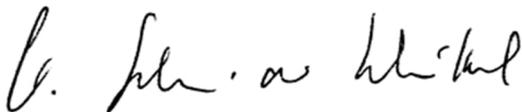
Stellungnahme Pro Natura zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit uns in dieser Sache einbringen zu können. Wir haben und hierzu mit anderen Umweltverbänden konsolidiert.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Geschäftsleiter



1. Gesamtbeurteilung der Vorlage

Wir begrüßen grundsätzlich die verfolgte Absicht des Bundesrates, verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen, welche die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherstellen sollen. Die Vorlage lässt sich als direkte Antwort auf die Verpflichtung des Bundes sehen, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzgesetz) dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist zudem relevant vor dem Hintergrund, dass gemäss dem letzten PACTA-Klimatest erst 13% aller teilnehmenden Finanzinstitute über einen veröffentlichten Transitionsplan für alle klimarelevanten Geschäftsbereiche verfügen.¹

Transitionspläne etablieren sich weltweit zunehmend in der Finanz- und Gesamtwirtschaft als strategisches Managementinstrument, mit dem Unternehmen aufzeigen, wie sie aus einer ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Perspektive die Umsetzung der globalen Klimaziele (sowie anderer Umweltziele) unterstützen und mit den damit verbundenen Risiken und Opportunitäten umgehen. Sie sind damit für den geordneten Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zentral. Gleichzeitig zeigt sich immer deutlicher, dass Transitionspläne nur dann wirksam sind, wenn sie glaubwürdig und durchsetzbar sind, d.h. wenn die darin offengelegten Informationen vollständig, aussagekräftig und verlässlich sind und die Unternehmen dafür Rechenschaft übernehmen müssen. Klare Mindestanforderungen, welche die Integrität und Vergleichbarkeit von Transitionsplänen sicherstellen, sind daher unverzichtbar.

Um das zu erreichen, ist die Vorlage insgesamt ungenügend. Sie ist zu wenig durchdacht und lückenhaft und muss daher grundlegend überarbeitet werden.

Besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- Falsches Signal an Finanzbranche und mangelnde Durchsetzbarkeit: Im erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Verordnungsänderung nur eine Präzisierung der bestehenden Regelung ist und keine neuen Anforderungen an betroffene Unternehmen stellt. Wir finden diese – im Bericht weder näher ausgeführten noch begründeten – Aussagen problematisch, da sie den Eindruck vermitteln, die Entwicklung und Umsetzung eines Transitionsplans sei nichts weiter als «business as usual» und bedürfe seitens Unternehmen keiner speziellen Vorkehrungen. Tatsache ist, dass die Erarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen Transitionsplans durchaus mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, der sich allerdings auch in einem bedeutenden Nutzen für das Unternehmen widerspiegelt (insbesondere bezüglich des Umgangs mit Übergangs- und physischen Klimarisiken) und umso geringer ausfällt, je klarer und präziser die Anforderungen an Transitionspläne formuliert sind. Zum anderen vermissen wir in der Vorlage die Etablierung einer wirksamen Aufsicht, welche die Einhaltung der geforderten

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt.html>.



Mindestanforderungen an Transitionspläne sicherstellt und bei Nichteinhalten Sanktionen gegen fehlbare Finanzunternehmen ergreifen kann. Ohne einen Aufsichtsrahmen, der die Einhaltung der neuen Bestimmungen prüft und durchsetzen kann, bleibt die Vorlage letztlich zahnlos.

- Entkoppelte Anforderungen an Finanz- und Realwirtschaft: Indem sich die Verordnungsrevision auf die Festlegung von Mindestanforderungen für Transitionspläne von Finanzunternehmen beschränkt, verkennt sie den direkten Bezug zu Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen. Letztere sind eine zentrale Grundlage für Finanzinstitute bei der Erarbeitung ihrer eigenen Transitionspläne und können nicht losgelöst davon betrachtet werden.² Nötig ist vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung der Finanz- und Realwirtschaft und darauf aufbauend ein koordiniertes Vorgehen bei der Festlegung sorgfältig aufeinander abgestimmter Mindestanforderungen.³ Nur so besteht Gewähr, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen eine messbare Wirkung in der Realwirtschaft erzeugen und sich nicht auf eine blossе Portfolio-Dekarbonisierung beschränken.⁴
- Flickenteppich an Regulierungen: Auch wenn es rechtlich zutreffen mag, dass die vorliegende Verordnungsänderung keine neuen Pflichten für betroffene Finanzunternehmen schafft, und nur bestehende Pflichten, die sich aus dem übergeordneten Obligationenrecht ergeben, präzisiert, so besteht faktisch eben doch eine starke Abhängigkeit. Die vorliegende Revision beeinflusst damit auch die Frage, inwiefern das Obligationenrecht bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte an die relevanten Bestimmungen der EU (CSRD) angepasst werden soll. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben für Fahrpläne von realwirtschaftlichen Unternehmen im Klimaschutzgesetz resp. in der Klimaschutzverordnung geregelt werden, die in die Zuständigkeit des UVEK fallen. Somit sind drei Departemente (EJPD, EFD und UVEK) für unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeits-/Klimaberichterstattung verantwortlich, was ineffizient und aus einer Gesamtsteuerungsoptik klar suboptimal ist. Die Fragmentierung der regulatorischen Vorgaben führt zu Inkohärenzen, die sich mit der Zeit noch verstärken dürften, und ist aus einer Vollzugsperspektive abzulehnen. Ein Beispiel für die angesprochene Inkohärenz ist der Umstand, dass die Erarbeitung von Fahrplänen gemäss Artikel 5 des Klimaschutzgesetzes freiwillig ist, wohingegen sie gemäss der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange für gewisse grössere Finanzunternehmen obligatorisch ist.⁵

² Vgl. Network for Greening the Financial System, NGFS (2024). Transition Plan Package. https://www.ngfs.net/system/files/import/ngfs/medias/documents/ngfs_transition_plan_package.pdf

³ Artikel 3 der am 1.1.2025 in Kraft getretenen Klimaschutzverordnung legt die Mindestanforderungen an Fahrpläne für Unternehmen fest.

⁴ Damit gemeint ist das Dilemma, dass Finanzinstitute durch eine negative Selektion von emissionsintensiven Sektoren und Unternehmen zwar ihre finanzierten Emissionen senken können, damit aber für den Übergang der Realwirtschaft zu Netto-Null insgesamt nicht viel gewonnen ist, da dadurch den betroffenen Sektoren und Unternehmen das notwendige Kapital für ihre Transformation fehlt.

⁵ Eine weitere Inkohärenz zwischen der Klimaschutzverordnung und der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange besteht darin, dass gemäss ersterer die Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen in den Fahrplänen von Unternehmen fakultativ ist, wohingegen sie gemäss letzterer vorgeschrieben ist. Es ist unbestritten, dass Scope 3-Emissionen den grössten Teil



- Fehlende Erklärungen und Umsetzungshilfen: Generell gilt, dass der Bedarf an Erklärungen und praktischen Umsetzungshilfen umso grösser ist, je generischer und prinzipienbasierter die fragliche Regulierung ist. Aus unserer Sicht ist der erläuternde Bericht deutlich zu knapp und summarisch ausgefallen und erfüllt den Anspruch an eine sachdienliche, den Vollzug unterstützende Auslegungshilfe nicht. Zum einen fehlen grundlegende Ausführungen zum Inhalt eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne⁶ ebenso wie eine logische Herleitung und Beschreibung der vorgeschlagenen Mindestanforderungen (vgl. unsere Änderungsanträge zu Art. 3 Abs. 3). Unklar bleibt insbesondere, auf welche international anerkannten Prinzipien und Standards die Mindestanforderungen Bezug nehmen, was mit Blick auf die erwünschte globale Konvergenz der Transitionsplan-Vorgaben problematisch ist. Zum anderen werden einige relevante Elemente nur im erläuternden Bericht genannt, anstatt dass sämtliche Mindestanforderungen zentral in der Verordnung gebündelt sind, was u.a. die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorlage erheblich beeinträchtigt. Damit die geforderten Transitionspläne von Finanzunternehmen qualitativ gut und miteinander vergleichbar sind, ist es zwingend, dass die Mindestanforderungen präziser gefasst werden und ausreichende praktische Umsetzungshilfen angeboten werden. Zu letzteren zählen etwa standardisierte Transitionsplan-Templates, sektorspezifische Dekarbonisierungspfade sowie Checklisten für die Bewertung von Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen.⁷
- Fragwürdige Terminologie: In Anlehnung an den Wortlaut des Klimaschutzgesetzes resp. der Klimaschutzverordnung, wo generell von «Fahrplänen für Unternehmen» die Rede ist, wird in der vorliegenden Verordnungsänderung ebenfalls der Begriff «Fahrplan» anstatt «Transitionsplan» verwendet. Wir halten diese Angleichung der Terminologie für falsch, da im internationalen Finanzsystem der Begriff «Transitionsplan» üblich ist und der Gebrauch des Begriffs «Fahrplan» («Roadmap» auf Englisch) bei global operierenden Finanzinstituten nur Verwirrung stiftet und unnötigen Zusatzaufwand generiert. Im Übrigen spricht die Klimaschutzverordnung selbst⁸ im Zusammenhang mit Finanzunternehmen von «Transitionsplan», was auf eine weitere Inkohärenz hindeutet. Wir ersuchen das EFD daher, bei der ursprünglichen Namensgebung zu bleiben und in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konsequent den Begriff «Transitionsplan» zu verwenden.

der vom Finanzsektor verantworteten Emissionen ausmachen und ein Transitionsplan daher diese unbedingt umfassen sollte. Trotzdem zeigt sich hier eine weitere, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen realwirtschaftlichen Unternehmen und Finanzunternehmen.

⁶ Im Bericht «Disclose to decarbonise: policy considerations when mandating transition plans» unterscheidet WWF-UK fünf Themenbereiche, die es bei der Entwicklung eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne zu berücksichtigen gilt, nämlich: Rechtliche Haftung; Überprüfung und Evaluierung; Offenlegung der in einem Transitionsplan enthaltenen Informationen; Nutzen der Transitionspläne für die öffentliche Hand; Monitoring und Aufsicht. <https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2024-12/disclose-to-decarbonise.pdf>

⁷ Vgl. dazu die Empfehlungen der EU Platform on Sustainable Finance in ihrem Bericht von Januar 2025: «Building trust in transition: core elements for assessing corporate transition plans». https://finance.ec.europa.eu/document/download/ec293327-af1d-432c-8523-cfe7eec8367e_en?filename=250123-building-trust-transition-report_en.pdf. S. 49ff.

⁸ Klimaschutzverordnung, Art. 3 Abs. 2: «Für Fahrpläne für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse von Unternehmen der Finanzbranche gelten die Mindestanforderungen an den Transitionsplan nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung vom 23. November 2024 über die Berichterstattung über Klimabelange.»



2. Anträge im Einzelnen

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 1

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder auf einen gleichwertigen, international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen an Mindestanforderungen geknüpften Transitionsplan Fahrplan gemäss Absatz 3.

Begründung:

Wie im erläuternden Bericht anerkannt wird, verlangen die globalen Standards für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) derzeit keine doppelte Materialität. Das Prinzip der doppelten Materialität, das bei auf Wirkung ausgerichteten Transitionsplänen zentral ist, ist dagegen in den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) abgebildet. Diese haben daher als Referenz für gleichwertige, international anerkannte Standards zu gelten, weshalb die Reihenfolge der Standards in Art. 3 Abs. 1 umzukehren ist. Zudem ist – wie eingangs begründet – der Begriff «Fahrplan» hier wie überall sonst in der Verordnung durch den Begriff «Transitionsplan» zu ersetzen. Die Präzisierung, dass der geforderte Transitionsplan an Mindestanforderungen geknüpft ist, scheint uns angebracht, da das Ziel der vorliegenden Verordnungsänderung ja genau die Festlegung derselben ist.

Zur Wahlfreiheit bezüglich des Standards und der sich daraus ergebenden Frage der Gleichwertigkeit der internationalen Standards ist anzumerken, dass es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) gibt. Zu diesem Schluss kam auch eine im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung zum Nachvollzug der CSRD.⁹ Das bedeutet wiederum, dass der im erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung genannte ISSB S2 Standard höchstens in Kombination mit weiteren Standards, welche die doppelte Materialität vollständig abbilden (z.B. GRI), als gleichwertig zu den ESRS gelten kann.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 2

² Die Berichterstattung umfasst, soweit dies möglich und sachgerecht ist, Angaben in quantitativer und, wo möglich und sachgerecht, in qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, Abhängigkeiten und verwendeten Methoden und Standards.

Begründung:

Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus

⁹https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html



quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrössen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet. Wie bereits eingangs erwähnt, steht und fällt der Nutzen der Klimaberichterstattung (inkl. eines Transitionsplans) mit der Aussagekraft und der Verlässlichkeit der offengelegten Informationen. Neben der Vergleichbarkeit ist daher explizit auch die Aussagekraft als Kriterium aufzuführen, so wie dies im erläuternden Bericht getan wird. Sodann sind für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung neben den Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards auch vorhandene Abhängigkeiten von Belang. Eine solche Abhängigkeit besteht etwa in der Frage, wie seriös Staaten ihre Netto-Null-Ziele umsetzen, da davon auch die Dekarbonisierungsbemühungen der (Finanz-)Wirtschaft betroffen sind. Die Offenlegung bestehender Abhängigkeiten von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs eines Finanzunternehmens liegen, gibt wertvolle Hinweise auf die Realisierbarkeit eines Transitionsplans. Gleichzeitig senden Finanzunternehmen damit ein wichtiges Signal an andere Akteure (Staaten, Aufsichtsbehörden, Kund:innen, Konsument:innen, etc.), was passieren muss, damit sie ihre eigenen Netto-Null-Ziele erreichen können.

Schliesslich sind wir der klaren Auffassung, dass abschwächende Formulierungen wie «soweit dies möglich und sachgerecht ist» ersatzlos zu streichen sind, da sie für die berichterstattungspflichtigen Finanzunternehmen kein Mehr an Klarheit schaffen, sondern lediglich ein grosses Schlupfloch öffnen, das die Ambition der vorgeschlagenen Mindestanforderungen aushöhlt und einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen gefährdet. Eine Ausnahme bildet die oben erwähnte Ergänzung bzgl. der Zulässigkeit qualitativer Messgrössen.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3

³ Sie beinhaltet insbesondere einen Transitionsplan Fahrplan, der:

- a) mit dem 1.5°C-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris, dem nationalen Netto-Null-Ziel bis 2050 und den in Artikel 3 Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) festgelegten Zwischenzielen vereinbar ist

Begründung:

Das Temperaturziel gemäss Pariser Klimaübereinkommen und das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 stehen im Zentrum des Klimaschutzgesetzes und sind für die Klimaschutzbemühungen der Wirtschaft und der Finanzindustrie ein zentraler strategischer Orientierungspunkt. Sie sind daher in der Verordnung ausdrücklich zu nennen. Ausserdem sind die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 zu referenzieren, da ein kontinuierlicher und verstärkter Absenkpfad Voraussetzung für eine geordnete Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 ist. Ein Transitionsplan, der nicht



mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar ist, erfüllt die klimapolitischen Vorgaben der Schweiz nicht.

b) *Alle klimawirksamen wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und*

1. *für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:*
 - *Soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassenspezifische und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und mess- und überprüfbare kurz-, mittel- und langfristige Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen, und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien und Lösungen*
 - *Darstellung der geplanten und umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der Absenkungs- sowie Ausbauziele Ziele*
 - *Darstellung der Gouvernanz-Strukturen und der für die Umsetzung des Transitionsplans notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen*

Begründung: Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 bildet das Kernstück der vorliegenden Verordnungsänderung, da darin das Gros der vorgeschlagenen Mindestanforderungen beschrieben wird. Diese gehen zumindest teilweise in die richtige Richtung. Insbesondere begrünnen wir die Forderung, dass ein Transitionsplan nach Anlagenklassen unterscheiden und sektorspezifische Absenkungsziele enthalten soll. Auch das Erfordernis nach wissenschaftsbasierten Absenkungszielen sowie nach Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien halten wir für äusserst relevant und im Einklang stehend mit internationaler Best Practice.

Einige zentrale Anforderungen werden jedoch nicht in der Verordnung selbst, sondern lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt, etwa die zwingende Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette¹⁰, d.h. inklusive der vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen, sowie der Hinweis darauf, dass sich die Absenkungsziele im Transitionsplan auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines investierten, finanzierten und versicherten Unternehmens beziehen müssen. Gerade bei Finanzakteuren mit unterschiedlichen, aber gleichermassen klimawirksamen Geschäftsfeldern (z.B. Versicherungsunternehmen mit ihrer Doppelrolle als institutionelle Investoren und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen¹¹) besteht sonst die Gefahr, dass sie sich bei ihren Transitionsbemühungen auf einen Teilbereich ihres Geschäfts konzentrieren bzw. nur diesen in ihren Transitionsplan aufnehmen. Angesichts der Bedeutung dieser Anforderungen beantragen wir, diese direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Zudem vermissen wir wichtige Elemente, die einen glaubwürdigen Transitionsplan ausmachen und die von führenden staatlichen und nicht-staatlichen Initiativen und Organisationen¹² empfohlen werden. Neben den bereits diskutierten Präzisierungen

¹⁰ Gerade für Finanzmarktakteure ist die Erfassung und Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen zentral, da diese den grössten Anteil an den Gesamtemissionen ausmachen.

¹¹ Zur Relevanz des Underwriting-Geschäfts von Versicherungsunternehmen für die Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele, siehe: WWF & Deloitte (2023). Underwriting our Planet: How insurers can help address the crises in climate and biodiversity. https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2023-09/WWF_Deloitte_Insurance_Biodiversity_Climate_2023.pdf

¹² Vgl. insbesondere: Transition Plan Taskforce disclosure material <https://itpn.global/tpt-legacy/>; Glasgow Financial Alliance for Net Zero (2022). Financial Institutions Net-zero Transition Plans <https://www.gfanzero.com/our-work/financial-institution-net->



zu den Zwischenzielen gehört dazu insbesondere die Notwendigkeit, Transparenz herzustellen bezüglich der Gouvernanz-Strukturen im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Genehmigung, Überwachung und Aktualisierung des Transitionsplans sowie hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen. Letztere sollten aufeinander abgestimmt, terminiert und mit relevanten Indikatoren versehen sein, um eine objektive Fortschritts- und Erfolgsmessung zu ermöglichen. Zwingender Bestandteil der Massnahmen ist ferner eine detaillierte Engagement-Strategie, die offenlegt, wie das betreffende Finanzunternehmen von seinen investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen konsequent nachhaltigere Geschäftspraktiken einfordert und sich für umweltverträgliche politische Rahmenbedingungen einsetzt. Zentral ist weiter, dass die zur Umsetzung des Transitionsplans notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die langfristigen Investitionsausgaben (Capex) auf die im Transitionsplan identifizierten Ziele und Bedürfnisse ausgerichtet werden.¹³ Der Transitionsplan sollte sodann Auskunft darüber geben, wie Finanzinstitute planen, den unverzüglichen Ausstieg aus den fossilen Energien zu bewältigen bzw. bei ihren investierten/finanzierten/versicherten Unternehmen zu fördern.¹⁴ Schliesslich ist im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass die – gemäss Verordnungstext vorgesehenen – sektorspezifischen Absenkungsziele zwingend sämtliche emissionsintensiven Sektoren umfassen müssen, um zu verhindern, dass die betroffenen Finanzunternehmen den Umfang der sektorspezifischen Absenkungsziele unterschiedlich definieren.

Wir erachten im Weiteren den Fokus auf klimaverträgliche Technologien, zu denen im Transitionsplan Ausbauziele festgelegt werden sollen, als zu eng. Klimaverträgliche Technologien spielen vor allem bei der Transformation des Energie- sowie des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität eine zentrale Rolle. In anderen klimawirksamen Sektoren (z.B. Landwirtschaft/Ernährung, Verkehr, Abfallwirtschaft) gibt es jedoch neben dem Einsatz von neuen oder verbesserten Technologien verschiedene alternative Möglichkeiten, um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland zu erwirken. Damit auch diese Hebel Aufnahme in einen Transitionsplan finden, sind die entsprechenden Ausbauziele auf klimaverträgliche Lösungen («climate solutions») auszuweiten.

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 1

¹ *Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des Transitionsplans Fahrplans, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c*

[zero-transition-plans/](https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2024/06/Guidance-on-assessing-Companies-Transition-plans-Public-consultation-3.pdf); World Benchmarking Alliance (2024). Assessing the credibility of a company's transition plan: framework and guidance. <https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2024/06/Guidance-on-assessing-Companies-Transition-plans-Public-consultation-3.pdf>; Reclaim Finance (2024). Financial institutions' transition plans: how to drive real-economy decarbonization <https://reclaimfinance.org/site/wp-content/uploads/2024/12/Financial-institutions-transition-plans-how-to-drive-real-economy-decarbonization-report.pdf>.

¹³ Die Wichtigkeit, als Teil der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie Transparenz zu schaffen über die «Art und Weise, einschliesslich Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind» wird auch im erläuternden Bericht über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) vom 26. Juni 2024 festgehalten. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/88435.pdf>, S. 26.

¹⁴ Aktuelle Zahlen von BloombergNEF belegen, dass das Verhältnis von Investitionen von Banken in kohlenstoffarme vs. kohlenstoffintensive Energiequellen immer noch deutlich zu tief ist, um das 1.5°C-Ziel zu erreichen. Der entsprechende Energy Supply Banking Ratio betrug im Jahr 2023 0.89:1, während das Verhältnis noch in diesem Jahrzehnt auf 4:1 steigen sollte. <https://about.bnef.com/blog/third-annual-energy-supply-investment-and-banking-ratios/#:~:text=Real%2Deconomy%20investment%20rose%20from,to%200.95%3A1%20in%202023>



OR zu veröffentlichen. Zusätzlich ist der Transitionsplan als eigenständiger Bericht zu veröffentlichen.

Begründung: Die herausragende Bedeutung von Transitionsplänen als zukunftsgerichtetes Führungs- und Rechenschaftsinstrument rechtfertigt eine separate elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Praxis verschiedener ausländischer Finanzinstitute (z.B. Deutsche Bank¹⁵, HSBC¹⁶).

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 3

³ Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben. Der Bund fördert die Veröffentlichung des elektronischen Formats auf geeigneten internationalen Plattformen und ermöglicht den Zugang zu diesen.

Begründung: Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung geht nicht klar hervor, welche Pflicht sich für wen ergibt. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, die in Zukunft stark wachsende Zahl von Transitionsplänen für die Öffentlichkeit einfacher zugänglich und auswertbar zu machen. Wir sehen den Bund entsprechend in der Pflicht, um den Zugang von Schweizer Finanzinstituten zu internationalen Unternehmensinformations-Plattformen wie etwa den European Single Access Point (ESAP) oder die Net-Zero Data Public Utility (NZDPU) zu ermöglichen und die Veröffentlichung darauf zu fördern.

Abschliessende Bemerkungen

(Klima-)Transitionspläne setzen sich weltweit immer mehr als Instrument durch, mit dem Finanzunternehmen aus einer Gesamtsicht heraus darlegen, mit welchen Strategien, Zwischenzielen, Massnahmen und Ressourcen sie konkrete klimawirksame Veränderungen in der Realwirtschaft ermöglichen und dadurch zur Transition der Wirtschaft beitragen.¹⁷ Transitionspläne zeigen im Weiteren auf, von welchen materiellen Klima- und Umweltrisiken sowie -opportunitäten Finanzmarktteilnehmende betroffen sind und wie sie damit umgehen. Sie bieten damit einen strategischen Mehrwert für die Finanzwirtschaft selbst und tragen als verheissungsvolles Instrument in der prudenziellen Aufsicht auch zur Stabilität des Finanzsystems bei.¹⁸ Voraussetzung dafür, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen diese verschiedenen Funktionen und Erwartungen unterschiedlichster Stakeholder auch tatsächlich erfüllen, sind jedoch ihre Glaubwürdigkeit und ihre seriöse Umsetzung. Zentral ist auch, dass die an Transitionspläne gestellten Anforderungen unabhängig geprüft und durchgesetzt werden. Gleichzeitig erweist es sich angesichts der globalen Klima- und Biodiversitätskrise, die nur gemeinsam bewältigt werden kann, als immer dringlicher, von reinen Klima-

¹⁵ <https://www.db.com/what-we-do/responsibility/sustainability/transition-plan/index>

¹⁶ <https://www.hsbc.com/who-we-are/our-climate-strategy/our-net-zero-transition-plan>

¹⁷ <https://theinvestoragenda.org/blog/review-of-230-investors-finds-icaps-are-becoming-common-practice/>

¹⁸ Vgl. Financial Stability Board (2025). The Relevance of Transition Plans for Financial Stability. <https://www.fsb.org/uploads/P140125.pdf>; UNEP Forum for Insurance Transition to Net Zero (2024). Closing the Gap: The emerging global agenda of transition plans and the need for insurance-specific guidance. <https://www.unepfi.org/wordpress/wp-content/uploads/2024/11/Inaugural-FIT-report-Closing-the-gap-final.pdf>



Transitionsplänen abzurücken und den Fokus zunehmend auf integrierte Klima-Natur-Transitionspläne zu richten.¹⁹ Im Sinne eines Zwischenschrittes sind Finanzinstitute gut beraten, schon heute Biodiversitätsaspekte in ihren Klima-Transitionsplan aufzunehmen, indem sie sich überlegen, wo in ihren Geschäftstätigkeiten Synergien zwischen dem Klimaschutz und der Erhaltung der Biodiversität bestehen und wie verhindert werden kann, dass die Umsetzung des Klima-Transitionsplans negative Auswirkungen auf die Natur hat.²⁰ Verschiedene Arbeiten sind dazu auf internationaler Ebene (z.B. TNFD²¹) am Laufen und sollten bei der Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanz- und Nichtfinanzunternehmen unbedingt berücksichtigt werden.

¹⁹ Vgl. WWF France (2024). Catalyzing Change: the urgent need for nature transition plans. https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf_ntp_2024_v04_compressed.pdf

²⁰ Vgl. WWF-UK (2023). Nature in transition plans: why and how? https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2023-02/WWF_Nature_In_Transition_Plans_Feb23.pdf

²¹ <https://tnfd.global/nature-transition-plans/>



Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Staatssekretariat für Internationale
Finanzfragen SIF
3003 Bern

Per Email an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

18. März 2025

Kontakt: Manuel Abebe **Telefon:** +41 (0)44 277 79 25 **E-Mail:** manuel.abebe@publiceye.ch

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im oben genannten Vernehmlassungsverfahren bedanken wir uns freundlich. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Public Eye unterstützt das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der Klimaberichterstattung **international abgestimmt** vorzugehen. Wir begrüssen, dass die Vorgaben zur Klimaberichterstattung im OR mit dieser Vorlage präzisiert und an die internationale Entwicklung angepasst werden sollen. Nur so werden die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

Doppelte Materialität als Voraussetzung für empfohlene Standards

Wir begrüssen, dass der Bundesrat die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Standard im Verordnungstext vorschlägt. Aufgrund der Wichtigkeit der EU als Werte- und Wirtschaftspartnerin sollte dieser Standard an erste Stelle gesetzt werden. Alle zugelassenen Standards sollten zwingend den Anforderungen der doppelten Materialität gerecht werden. Im Zentrum der Klimaberichterstattung müssen die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt und die Gesellschaft stehen – eine isolierte Betrachtung der Auswirkungen von externen Faktoren auf das finanzielle Geschäftsergebnis des Unternehmens entspricht nicht Sinn und Zweck der Gesetzgebung.

Der im erläuternden Bericht erwähnte Standard des ISSB erfüllt die Anforderungen an doppelte Materialität nicht. Damit schlägt der Bundesrat einen Standard vor, welcher die Anforderungen an die Berichterstattung nicht erfüllt. Wir fordern, dass nur Standards empfohlen werden, die eine Einhaltung der doppelten Materialität erfüllen. Die Ergänzung des Begriffs «gleichwertig» soll diese Klärung bringen. Weiter fordert Public Eye die Nutzung des Begriffs «Transitionsplan» anstelle von «Fahrplan». Damit wird die Einheitlichkeit mit den ESRS und der klaren, im internationalen Finanzsystem üblichen Terminologie gewährleistet.

Public Eye

Zur Gewährleistung der europäischen Standards beantragen wir folgende Änderung:

Art 3. Abs. 1. Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten oder einen gleichwertigen, international anerkannten ~~oder auf den in der Europäischen Union verwendeten~~ Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen ~~Fahrplan~~ an Mindestanforderungen geknüpften Transitionsplan gemäss Absatz 3.

Transitionspläne: Scope 3 Emissionen essenziell

Im neuen Art. 3, Absatz 3 werden die Anforderungen an die Transitionspläne der Realwirtschaft nicht ausgeführt, sondern es wird dafür auf das KIG verwiesen. Das KIG bezieht sich grundsätzlich auf Scope 1 und 2 Emissionen. Scope 3 Emissionen können gemäss KIV Art. 5 zwar in den Transitionsplänen auch einbezogen werden. Obwohl dies der Bundesrat auch empfiehlt, wird dies den Unternehmen gemäss KIV freigestellt.

Scope 3 Emissionen machen in der Realwirtschaft aber oft einen grossen Anteil des Treibhausgasausstosses aus. Insbesondere der Rohstoffsektor, dessen Wertschöpfung rund 10 % des Schweizerischen Bruttoinlandprodukts ausmacht, verantwortet durch seine wesentlichen Scope 3 Emissionen über ein Hundertfaches der Inlandemissionen. Je nach Kategorisierung der jeweiligen Scope 3 Emissionen (vgl. Anhang 1 KIV) haben Unternehmen durchaus relevanten Einfluss auf ihre Scope 3 Emissionen. Nur wenn sie diesen nutzen, wird das gesamte Klimaschutzpotenzial ausgenutzt. Sowohl die Finanz- als auch die Realwirtschaft müssen daher verpflichtet werden, Scope 3 Emissionen nicht nur zu messen, sondern in der Festlegung der Transitionspläne zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der Praxis internationaler Standards und Initiativen, wie beispielsweise der Science Based Targets Initiative, der sich viele Schweizer Unternehmen bereits heute angeschlossen haben. Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung steht zwar, dass der Transitionsplan auch sogenannte «Scope 3 Emissionen» berücksichtigen müsse. Allerdings bleibt unklar, ob sich diese Aussage nur auf die Finanz- oder auch auf die Realwirtschaft bezieht.

Zur Klarstellung beantragen wir deshalb folgende Ergänzung:

Art. 3. Abs. 3. Buchstabe b, Ziffer 2: für die übrigen Unternehmen die Mindestanforderungen an Transitionspläne ~~Fahrpläne~~ gemäss Artikel 5 KIG und Artikel ~~5-8 3-7~~ der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit erfüllt. Die Transitionspläne haben auch die relevanten vor- und nachgelagerten Emissionen zu berücksichtigen.

Aussagekräftiger Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken

Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrössen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen.

Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet. Entsprechend beantragen wir folgende Formulierung:

Art 3. Abs. 2. Die Berichterstattung umfasst, ~~soweit dies möglich und sachgerecht ist~~, Angaben in quantitativer und, wo möglich und sachgerecht, in qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, Abhängigkeiten und verwendeten Methoden und Standards.

Zwischenziele und periodische Aktualisierung ermöglichen Rechenschaft

Ein kontinuierlicher Absenkpfad ist die Voraussetzung für eine wirkungsvolle Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050. Die im KIG festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 sind dafür in der Verordnung zu referenzieren, damit die Transitionspläne während der gesamten Zeitspanne mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar sind. Ist ein Transitionsplan nicht mit dem Zielpfad vereinbar, erfüllt er die klimapolitischen Vorgaben der Schweiz nicht. In diesem Zusammenhang beantragen wir folgende Ergänzung:

Art 3. Abs. 3. Buchstabe a: mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) und den darin festgelegten Zwischenzielen vereinbar ist;

Der Vorschlag des Bundesrats sieht keine regelmässige Aktualisierung der Berichte mehr vor, was ein Rückschritt wäre. So könnte schlechter nachvollzogen werden, ob die Unternehmen den Transitionsplänen nachkommen, oder nicht. In der Verordnung soll deshalb eine periodische Aktualisierung auch unter den neuen Standards vorgesehen werden. Zudem ist vorzusehen, dass Transitionspläne separat auf der Website der Unternehmen veröffentlicht werden, um der international gängigen Praxis zu entsprechen.

Art 4. Abs. 1. Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des Transitionsplans Fahrplans, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen und periodisch zu aktualisieren. Zusätzlich ist der Transitionsplan als eigenständiger Bericht zu veröffentlichen.

Für weitere Anmerkungen zu den Anforderungen an die Transitionspläne der Unternehmen der Finanzbranche verweisen wir gerne auf die Stellungnahme des WWF.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Manuel Abebe
Rohstoffe und Handel



Anina Dalbert
Juristin Wirtschaft und Menschenrechte

Public Eye

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Louis Ducret

Politik & Kommunikation

Senior Spezialist Politik und
Wirtschaft

louis.ducret@entrepreneur.ch

Zürich, 12.02.2025

Vernehmlassung 2024/24: Revision Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 6. Dezember 2024 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 23 Milliarden Umsatz und rund 90'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Der SBV unterstützt die Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

- Der SBV begrüsst, dass keine neuen Verpflichtungen für die betroffenen Unternehmen entstehen.
- Der SBV unterstützt den Willen zur Harmonisierung mit EU- und internationalen Standards.
- Der SBV begrüsst die freie Wahl des anzuwendenden Standards in Bezug auf die Berichterstattung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der SBV hält es für wichtig, dass die Bereitstellung relevanter Daten zu Klimafragen und -zielen mit den internationalen Entwicklungen im Bereich der Standardisierung Schritt hält. Dies erhöht die Vergleichbarkeit und Relevanz der Berichte.

Sie unterstützt die freie Wahl des anzuwendenden Standards (ISSB oder ESRS), solange die auf Prinzipien basierenden Mindestanforderungen erfüllt werden. Darüber hinaus begrüsst der SBV die Präzisierung der Anforderungen an die betroffenen Unternehmen, ohne neue Verpflichtungen einzuführen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Bernhard Salzmann
Direktor



Michael Kerhli
Bereichsleiter Arbeitgeberpolitik und Recht



Bereich

Raphael Wild
Kommunikation
Tel. +41 (0)32 391 62 37
r.wild@zucker.ch

Eidg. Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin

An: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Aarberg, 19. Februar 2025

Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange .

Als mittelgrosses Unternehmen verfolgt die Schweizer Zucker AG seit Jahren eine bewusst geplante Nachhaltigkeitsstrategie mit messbaren Zielen. Die effektive Umsetzung beansprucht bereits heute signifikante finanzielle und personelle Ressourcen. Die entsprechende Berichterstattung über den Erfolgen der Massnahmen erscheint jedes Jahr sauber strukturiert und nach Aussagekraft geordnet im Geschäftsbericht. Die vorgeschlagenen Änderungen in der vorliegenden Verordnung lassen dazu wenig Mehrwert erkennen. Gemäss einem NZZ-Artikel vom 01.02.2025 (siehe Anhang) ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleineren SPI-Unternehmen im Schnitt 62 Seiten lang. Der Geschäftsbericht der Schweizer Zucker AG umfasst aktuell schon 55 Seiten.

In diesem Sinne generiert die automatische Übernahme von gut gemeinten internationalen Standards und die damit verbundenen, für die Schweiz möglicherweise nicht oder wenig relevanten Aussagen unverhältnismässig zusätzlichen Aufwand. Als ein Beispiel unter mehreren seien die Ausführungen zum Thema «Risikomanagement» auf Seite 7, Absatz 4 des erläuternden Berichts erwähnt «*Das Risikomanagement bezieht sich auf die Prozesse um klimabezogene Risiken und Chancen zu identifizieren, zu bewerten, zu priorisieren und zu überwachen, einschliesslich der Frage, ob und wie diese Prozesse in das allgemeine Risikomanagementverfahren des Unternehmens integriert sind und dieses informieren.*» Damit wird die verlangte, jährliche Berichterstattung noch viel umfangreicher, grösstenteils sogar unnötig oder bleibt ohne erkennbaren Mehrwert im Verhältnis zum Aufwand.

Zu guter Letzt: Diese und andere Standards werden laufend weiterentwickelt und «verfeinert». Erfahrungsgemäss steigen über solches «Soft Law» auch die Anforderungen an die Unternehmen. Es ist daher zu befürchten, dass diese Vorgaben in einem nächsten Schritt mit einer Audit-Pflicht belegt werden, was wiederum einen weiteren, massiven administrativen Aufwand auslöst.



Wir sprechen uns dezidiert gegen die geplanten Änderungen der Verordnung aus und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Zwar ändern die gesetzlichen Pflichten gem. OR nicht, die erwähnten Präzisierungen führen aber zu enormen, unverhältnismässigen Mehraufwand.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Zucker AG

Oliver Nussli
CEO

Raphael Wild
Kommunikation



Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 20. März 2025

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung nehmen zu dürfen.

Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband katholischer Frauenorganisationen und ist ein grosses Frauennetzwerk mit 100'000 Mitgliedern, 17 Kantonalverbänden und 540 Ortsvereinen. Der SKF setzt sich in seiner Funktion als Interessenverband anwaltschaftlich für die Interessen von Frauen und sein [Leitbild](#) ein. Zum SKF gehören ausserdem zwei Hilfswerke, der Solidaritätsfonds für Mutter und Kind und das Elisabethenwerk.

Wir messen dem Schutz der Schöpfung eine grosse Bedeutung zu und engagieren uns entsprechend vernetzt¹ mit anderen Organisationen und Institutionen.

Die vorliegende Vernehmlassungsantwort entstand im Austausch mit der Koalition für Konzernverantwortung. Der SKF teilt die Vernehmlassung der Koalition für Konzernverantwortung in allen Punkten.

Die Koalition für Konzernverantwortung unterstützt das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der Klimaberichterstattung **international abgestimmt** vorzugehen. Wir begrüssen, dass die Vorgaben zur Klimaberichterstattung im OR mit dieser Vorlage präzisiert und an die internationale Entwicklung angepasst werden sollen. Nur so werden die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

¹ Beispielsweise als Mitglied der [Klima-Allianz](#) sowie der [Christ:innen für Klimaschutz](#)



Doppelte Materialität als Voraussetzung für empfohlene Standards

Wir begrüßen, dass der Bundesrat die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Standard vorschlägt. Aufgrund der Wichtigkeit der EU als Werte- und Wirtschaftspartnerin sollten diese Standards als erste Wahl in die Verordnung gesetzt werden. Auch die weiteren zugelassenen Standards sollten zwingend den Anforderungen der doppelten Materialität gerecht werden. Im Zentrum der Klimaberichterstattung müssen die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt und die Gesellschaft stehen - eine isolierte Betrachtung der Auswirkungen von externen Faktoren auf die Rentabilität des Unternehmens entspricht nicht Sinn und Zweck der Gesetzgebung. Die doppelte Materialität ist bei dem im erläuternden Bericht beschriebenen Standard ISSB nicht gegeben. Damit schlägt der Bundesrat einen Standard vor, welcher die Anforderungen an die Berichterstattung nicht erfüllt - dies ist verwirrend und für Unternehmen gar irreführend. Für die garantierte Einhaltung der doppelten Materialität fordern wir, dass nur Standards empfohlen werden, welche diese auch erfüllen. Die Ergänzung des Begriffs «gleichwertig» soll diese Klärung bringen. Weiter fordert die Koalition die Nutzung des Begriffs «Transitionsplan» anstelle von «Fahrplan», um bei einer klaren und im internationalen Finanzsystem üblichen Terminologie zu bleiben

Art 3. Abs. 1. Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten oder einen gleichwertigen, international anerkannten oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen ~~Fahrplan~~ Transitionsplan gemäss Absatz 3.

Transitionspläne: Scope 3 Emissionen essenziell

Im neuen Art. 3, Absatz 3 werden die Anforderungen an die Transitionspläne der Realwirtschaft nicht ausgeführt, sondern es wird dafür auf das KIG verwiesen. Das KIG bezieht sich grundsätzlich auf Scope 1 und 2 Emissionen. Scope 3 Emissionen können gemäss KIV Art. 5 zwar in den Transitionsplänen auch einbezogen werden (was der Bundesrat auch empfiehlt), dies wird den Unternehmen gemäss KIV aber freigestellt.

Scope 3 Emissionen machen in der Realwirtschaft aber oft einen grossen Anteil der Ausstösse von Schadstoffen aus. Je nach Kategorisierung der jeweiligen Scope 3 Emissionen (vgl. Anhang 1 KIV) haben die Unternehmen durchaus relevanten Einfluss auf ihre Scope 3 Emissionen und müssen diesen nutzen. Nur so wird das volle Klimaschutzpotenzial ausgenutzt. Sowohl die Finanz- als auch die Realwirtschaft müssen daher verpflichtet werden, Scope 3 Emissionen nicht nur zu messen, sondern in der Festlegung der Transitionspläne zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der Praxis internationaler Standards und Initiativen, wie beispielsweise der Science Based Targets Initiative, der sich auch viele Schweizer Unternehmen bereits heute angeschlossen haben.



Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung steht zwar, dass der Transitionsplan auch sogenannte «Scope 3 Emissionen» berücksichtigen müsse. Allerdings ist nicht ganz klar, ob sich diese Aussage nur auf die Finanz- oder auch auf die Realwirtschaft bezieht. Zur Klarstellung schlagen wir deshalb folgende Ergänzung vor:

Art. 3. Abs. 3. Buchstabe b, Ziffer 2: für die übrigen Unternehmen die Mindestanforderungen an **Transitionspläne** ~~Fahrpläne~~ gemäss Artikel 5 KIG und Artikel ~~5-8~~ **3-7** der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit erfüllt. **Die Transitionspläne haben auch die relevanten vor- und nachgelagerten Emissionen zu berücksichtigen.**

Aussagekräftiger Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken

Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrössen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet.

Art 3. Abs. 2. Die Berichterstattung umfasst, ~~soweit dies möglich und sachgerecht ist,~~ Angaben in quantitativer und, **wo möglich und sachgerecht, in qualitativer** Form sowie die Offenlegung der für die **Aussagekraft und Vergleichbarkeit** wesentlichen Grundannahmen, **Abhängigkeiten** und verwendeten Methoden und Standards.

Es braucht Zwischenziele und eine periodische Aktualisierung

Ein kontinuierlicher Absenkungspfad ist die Voraussetzung für eine wirkungsvolle Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050. Die im KIG festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 sind dafür in der Verordnung zu referenzieren, damit die Transitionspläne auf der gesamten Planungsachse mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar sind.

Art 3. Abs. 3. Buchstabe a: mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) **und den darin festgelegten Zwischenzielen** vereinbar ist;

Der Vorschlag des Bundesrats sieht keine regelmässige Aktualisierung der Berichte mehr vor, was ein Rückschritt wäre. So könnte schlechter nachvollzogen werden, ob die Unternehmen den Transitionsplänen nachkommen, oder nicht. In der



Verordnung soll deshalb eine periodische Aktualisierung auch unter den neuen Standards vorgesehen werden.

Art 3. Abs. 1. Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des **Transitionsplans** ~~Fahrplans~~, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen **und periodisch zu aktualisieren**.

Für weitere Anmerkungen zu den Anforderungen an die Transitionspläne der Unternehmen der Finanzbranche verweisen wir gerne auf die Stellungnahme des WWF. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Simone Curau-Aepli
Präsidentin

Danielle Cotten
Geschäftsleiterin

SwissAccounting, Talacker 34, CH-8001 Zürich

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern
Mailadresse:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 17. März 2025

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung der Klimabelange

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung der Klimabelange. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Einhaltung der Frist bis am 21. März 2025 wahr.

SwissAccounting vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Grundsätzliche Unterstützung der Vorlage

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange als wichtigen Schritt zur Stärkung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Klimaberichten. Die Anpassungen tragen zur Umsetzung der Klimaziele der Schweiz bei und orientieren sich an internationalen Standards.

Die vorgeschlagene Revision verbessert die Kohärenz mit internationalen Entwicklungen, insbesondere durch die Anerkennung internationaler Berichtsstandards wie ISSB S2 und ERSR. Dies stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen und erleichtert den Investoren den Vergleich klimabezogener Informationen.

Besonders positiv hervorzuheben sind:

- **Beibehaltung der Prinzipienbasiertheit:** Die Unternehmen haben weiterhin Flexibilität bei der Wahl des Berichtsstandards, solange die Mindestanforderungen erfüllt sind.
- **Klarstellung zur Fahrplanpflicht:** Die Anpassung der Begrifflichkeit von „Transitionsplan“ zu „Fahrplan“ schafft Klarheit und unterstreicht die strategische Bedeutung langfristiger Klimastrategien. Allerdings bleibt unklar, was die Vereinbarkeit

mit dem Schweizer Klimazielen gem. Art. 3 KIG bedeutet (siehe kritische Anmerkungen unten).

- **Mindestanforderungen für Finanzunternehmen:** Die Einführung spezifischer Anforderungen für Unternehmen der Finanzbranche sorgt für eine gezieltere Lenkung der Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Investitionen.

2. Kritische Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge

Obwohl die Vorlage insgesamt positiv zu bewerten ist, gibt es einige Punkte, die weiter optimiert werden sollten:

- **Vereinbarkeit mit den Schweizer Klimazielen:** Es ist nicht klar, was die in Art. 3 der Verordnung erwähnte Vereinbarkeit mit den Schweizer Klimazielen gem. Art. 3 KIG bedeutet. Ist damit gemeint, dass jedes Unternehmen ein eigenes Netto-Null-Ziel bis 2050 und entsprechende Zwischenziele haben muss (obwohl sich Art. 3 KIG an den Bund richtet und sich auf die Schweizer Gesamtwirtschaft bezieht)? Oder müssen einfach irgendwelche sinnvollen Zwischenziele definiert werden?
- **Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen:** Die Verordnung lässt Raum für Interpretationen, insbesondere bei der Definition „international anerkannter Standard“. Hier wäre eine explizite Liste der akzeptierten Standards oder eine Referenz auf anerkannte internationale Gremien (z. B. ISSB, GRI) hilfreich.
- **Verhältnismässigkeit für kleinere Unternehmen:** Die Verordnung richtet sich zwar primär an grössere Unternehmen, doch die laufende Revision des OR wird den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung voraussichtlich ausweiten. Es wäre wünschenswert, die Anforderungen für KMU herabzusetzen, um diese nicht unnötig zu belasten.
- **Überprüfung der Wirksamkeit der Klimafahrpläne:** Die Wirksamkeit der Fahrpläne ist entscheidend für den Erfolg der Massnahmen. Es wäre sinnvoll, eine periodische Überprüfung der Fahrpläne vorzusehen.

3. Fazit

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist ein wertvoller Schritt in Richtung mehr Transparenz und Nachhaltigkeit, insbesondere im Finanzsektor. Anpassungen könnten jedoch zur weiteren Verbesserung der Praxistauglichkeit beitragen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Präsident SwissAccounting
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau
Vizepräsidentin SwissAccounting
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eingabe per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, den 21. März 2025

**Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Revision der
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, als SWISSAID und Mitglied der Klima Allianz im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung nehmen zu können. Sie finden nachstehend unsere Anträge und bitten Sie um Berücksichtigung derselben.

Freundliche Grüsse

Sonja Tschirren

SWISSAID

Gesamtbeurteilung der Vorlage

Wir begrüssen grundsätzlich die mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verfolgte Absicht des Bundesrates, verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen, welche die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherstellen. Die Vorlage lässt sich als direkte Antwort auf die – aus unserer Sicht vom Bundesrat bisher ungenügend wahrgenommene – Verpflichtung des Bundes sehen, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzgesetz) dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist zudem relevant vor dem Hintergrund, dass gemäss dem letzten PACTA-Klimatest erst 13% aller teilnehmenden Finanzinstitute über einen veröffentlichten Transitionsplan für alle klimarelevanten Geschäftsbereiche verfügen.

Transitionspläne etablieren sich weltweit zunehmend in der Finanz- und Gesamtwirtschaft als strategisches Managementinstrument, mit dem Unternehmen aufzeigen, wie sie aus einer ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Perspektive die Umsetzung der globalen Klimaziele (sowie anderer Umweltziele) unterstützen und mit den damit verbundenen Risiken und Opportunitäten umgehen. Sie sind damit für den geordneten Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zentral. **Gleichzeitig zeigt sich immer deutlicher, dass Transitionspläne nur dann wirksam sind, wenn sie glaubwürdig und durchsetzbar sind, d.h. wenn die darin offengelegten Informationen vollständig, aussagekräftig und verlässlich sind und die Unternehmen dafür Rechenschaft übernehmen müssen.** Klare Mindestanforderungen, welche die Integrität und Vergleichbarkeit von Transitionsplänen sicherstellen, sind daher unverzichtbar.

Auch wenn wir das übergeordnete Ziel der Verordnungsrevision wie auch einzelne darin enthaltene Elemente unterstützen, kommen wir zum Schluss, dass die Vorlage insgesamt ungenügend ist. Sie ist zu wenig durchdacht und lückenhaft und muss daher grundlegend überarbeitet werden.

Besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Falsches Signal an Finanzbranche und mangelnde Durchsetzbarkeit:** Im erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Verordnungsänderung nur eine Präzisierung der bestehenden Regelung ist und keine neuen Anforderungen an betroffene Unternehmen stellt. Wir finden diese – im Bericht weder näher ausgeführten noch begründeten – Aussagen problematisch, da sie den Eindruck vermitteln, die Entwicklung und Umsetzung eines Transitionsplans sei nichts weiter als «business as usual» und bedürfe seitens Unternehmen keiner speziellen Vorkehrungen. Tatsache ist, dass die Erarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen Transitionsplans durchaus mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, der allerdings auch mit einem bedeutenden Nutzen für das Unternehmen selbst korrespondiert (insbesondere bezüglich des Umgangs mit Übergangs- und physischen Klimarisiken) und umso geringer ausfällt, je klarer und präziser die Anforderungen an Transitionspläne formuliert sind. Zum anderen vermissen wir in der Vorlage die Etablierung einer wirksamen Aufsicht, welche die Einhaltung der geforderten Mindestanforderungen an Transitionspläne sicherstellt und bei Nichteinhalten Sanktionen gegen fehlbare Finanzunternehmen ergreifen kann. Ohne einen Aufsichtsrahmen, der die Einhaltung der neuen Bestimmungen prüft und durchsetzen kann, bleibt die Vorlage letztlich zahnlos.
- **Entkoppelte Anforderungen an Finanz- und Realwirtschaft:** Indem sich die Verordnungsrevision auf die Festlegung von Mindestanforderungen für Transitionspläne von Finanzunternehmen beschränkt, verkennt sie den direkten Bezug zu Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen. Letztere sind eine zentrale

Grundlage für Finanzinstitute bei der Erarbeitung ihrer eigenen Transitionspläne und können nicht losgelöst davon betrachtet werden. Nötig ist vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung der Finanz- und Realwirtschaft und darauf aufbauend ein koordiniertes Vorgehen bei der Festlegung sorgfältig aufeinander abgestimmter Mindestanforderungen. Nur so besteht Gewähr, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen eine messbare Wirkung in der Realwirtschaft erzeugen und sich nicht auf eine blossе Portfolio-Dearbonisierung beschränken.

- **Flickenteppich an Regulierungen:** Auch wenn es rechtlich zutreffen mag, dass die vorliegende Verordnungsänderung keine neuen Pflichten für betroffene Finanzunternehmen schafft, und nur bestehende Pflichten, die sich aus dem übergeordneten Obligationenrecht ergeben, präzisiert, so besteht faktisch eben doch eine starke Abhängigkeit zwischen den beiden Vorlagen. Die vorliegende Revision beeinflusst damit auch die Frage, inwiefern das Obligationenrecht bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte an die relevanten Bestimmungen der EU (CSRD) angepasst werden soll. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben für Fahrpläne von realwirtschaftlichen Unternehmen im Klimaschutzgesetz resp. in der Klimaschutzverordnung geregelt werden, die in die Zuständigkeit des UVEK fallen. Somit sind drei Departemente (EJPD, EFD und UVEK) für unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeits-/Klimaberichterstattung verantwortlich, was ineffizient und aus einer Gesamtsteuerungsoptik klar suboptimal ist. Die Fragmentierung der regulatorischen Vorgaben führt zu Inkohärenzen, die sich mit der Zeit noch verstärken dürften, und ist aus einer Vollzugsperspektive abzulehnen. Ein Beispiel für die angesprochene Inkohärenz ist der Umstand, dass die Erarbeitung von Fahrplänen gemäss Artikel 5 des Klimaschutzgesetzes freiwillig ist, wohingegen sie gemäss der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange für gewisse grössere Finanzunternehmen obligatorisch ist.
- **Fehlende Erklärungen und Umsetzungshilfen:** Generell gilt, dass der Bedarf an Erklärungen und praktischen Umsetzungshilfen umso grösser ist, je generischer und prinzipienbasierter die fragliche Regulierung ist. Aus unserer Sicht ist der erläuternde Bericht deutlich zu knapp und summarisch ausgefallen und erfüllt den Anspruch an eine sachdienliche, den Vollzug unterstützende Auslegungshilfe nicht. Zum einen fehlen grundlegende Ausführungen zum Inhalt eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne ebenso wie eine logische Herleitung und Beschreibung der vorgeschlagenen Mindestanforderungen (vgl. unsere Änderungsanträge zu Art. 3 Abs. 3). Unklar bleibt insbesondere, auf welche international anerkannten Prinzipien und Standards die Mindestanforderungen Bezug nehmen, was mit Blick auf die erwünschte globale Konvergenz der Transitionsplan-Vorgaben problematisch ist. Zum anderen werden einige relevante Elemente nur im erläuternden Bericht genannt, anstatt dass sämtliche Mindestanforderungen zentral in der Verordnung gebündelt sind, was u.a. die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorlage erheblich beeinträchtigt. Damit die geforderten Transitionspläne von Finanzunternehmen qualitativ gut und miteinander vergleichbar sind, ist es zwingend, dass die Mindestanforderungen präziser gefasst werden und ausreichende praktische Umsetzungshilfen angeboten werden. Zu letzteren zählen etwa standardisierte Transitionsplan-Templates, sektorspezifische Dekarbonisierungspfade sowie Checklisten für die Bewertung von Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen.
- **Fragwürdige Terminologie:** In Anlehnung an den Wortlaut des Klimaschutzgesetzes resp. der Klimaschutzverordnung, wo generell von «Fahrplänen für Unternehmen» die Rede ist, wird in der vorliegenden Verordnungsänderung ebenfalls der Begriff «Fahrplan» anstatt «Transitionsplan» verwendet. Wir halten diese Angleichung der Terminologie für falsch, da im internationalen Finanzsystem der Begriff «Transitionsplan» üblich ist und der

Gebrauch des Begriffs «Fahrplan» («Roadmap» auf Englisch) bei global operierenden Finanzinstituten nur Verwirrung stiftet und unnötigen Zusatzaufwand generiert. Im Übrigen spricht die Klimaschutzverordnung selbst im Zusammenhang mit Finanzunternehmen von «Transitionsplan», was auf eine weitere Inkohärenz hindeutet. Wir ersuchen das EFD daher, bei der ursprünglichen Namensgebung zu bleiben und in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konsequent den Begriff «Transitionsplan» zu verwenden.

Anträge im Einzelnen

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 1

Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder auf einen gleichwertigen, international anerkannten Standard ~~oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung~~ und enthält einen an Mindestanforderungen geknüpften Transitionsplan Fahrplan gemäss Absatz 3.

Begründung: Wie im erläuternden Bericht anerkannt wird, verlangen die globalen Standards für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) derzeit keine doppelte Materialität. Das Prinzip der doppelten Materialität, das bei auf Wirkung ausgerichteten Transitionsplänen zentral ist, ist dagegen in den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) abgebildet. Diese haben daher als Referenz für gleichwertige, international anerkannte Standards zu gelten, weshalb die Reihenfolge der Standards in Art. 3 Abs. 1 umzukehren ist. Zudem ist – wie eingangs begründet – der Begriff «Fahrplan» hier wie überall sonst in der Verordnung durch den Begriff «Transitionsplan» zu ersetzen. Die Präzisierung, dass der geforderte Transitionsplan an Mindestanforderungen geknüpft ist, scheint uns angebracht, da das Ziel der vorliegenden Verordnungsänderung ja genau die Festlegung derselben ist.

Zur Wahlfreiheit bezüglich des Standards und der sich daraus ergebenden Frage der Gleichwertigkeit der internationalen Standards ist anzumerken, dass es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) gibt. Zu diesem Schluss kam auch eine im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung zum Nachvollzug der CSRD. Das bedeutet wiederum, dass der im erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung genannte ISSB S2 Standard höchstens in Kombination mit weiteren Standards, welche die doppelte Materialität vollständig abbilden (z.B. GRI), als gleichwertig zu den ESRS gelten kann.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 2

Die Berichterstattung umfasst, ~~soweit dies möglich und sachgerecht ist,~~ Angaben in quantitativer und, wo möglich und sachgerecht, in qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, Abhängigkeiten und verwendeten Methoden und Standards.

Begründung: Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrößen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet. Wie bereits eingangs erwähnt, steht und fällt der Nutzen der Klimaberichterstattung (inkl. eines Transitionsplans) mit der Aussagekraft und der Verlässlichkeit der offengelegten Informationen. Neben der Vergleichbarkeit ist daher explizit auch die Aussagekraft als Kriterium aufzuführen, so wie dies im

erläuternden Bericht getan wird. Sodann sind für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung neben den Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards auch vorhandene Abhängigkeiten von Belang. Eine solche Abhängigkeit besteht etwa in der Frage, wie seriös Staaten ihre Netto-Null-Ziele umsetzen, da davon auch die Dekarbonisierungsbemühungen der (Finanz-)Wirtschaft betroffen sind. Die Offenlegung bestehender Abhängigkeiten von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs eines Finanzunternehmens liegen, gibt wertvolle Hinweise auf die Realisierbarkeit eines Transitionsplans. Gleichzeitig senden Finanzunternehmen damit ein wichtiges Signal an andere Akteure (Staaten, Aufsichtsbehörden, Kund:innen, Konsument:innen, etc.), was passieren muss, damit sie ihre eigenen Netto-Null-Ziele erreichen können.

Schliesslich sind wir der klaren Auffassung, dass abschwächende Formulierungen wie «soweit dies möglich und sachgerecht ist» ersatzlos zu streichen sind, da sie für die berichterstattungspflichtigen Finanzunternehmen kein Mehr an Klarheit schaffen, sondern lediglich ein grosses Schlupfloch öffnen, das die Ambition der vorgeschlagenen Mindestanforderungen aushöhlt und einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen gefährdet. Eine Ausnahme bildet die oben erwähnte Ergänzung bzgl. der Zulässigkeit qualitativer Messgrössen.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3

«*Sie beinhaltet insbesondere einen Transitionsplan Fahrplan, der:*

a. mit dem 1.5°C-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris, dem nationalen Netto-Null-Ziel bis 2050 und den in Artikel 3 Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) festgelegten Zwischenzielen vereinbar ist,

Begründung: Das Temperaturziel gemäss Pariser Klimaübereinkommen und das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 stehen im Zentrum des Klimaschutzgesetzes und sind für die Klimaschutzbemühungen der Wirtschaft und der Finanzindustrie ein zentraler strategischer Orientierungspunkt. Sie sind daher in der Verordnung ausdrücklich zu nennen. Ausserdem sind die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 zu referenzieren, da ein kontinuierlicher und verstärkter Absenkpfad Voraussetzung für eine geordnete Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 ist. Ein Transitionsplan, der nicht mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar ist, erfüllt die klimapolitischen Vorgaben der Schweiz nicht.

b. Alle klimawirksamen wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und

1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:

- Soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassenspezifische und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und mess- und überprüfbare kurz-, mittel- und langfristige Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen, und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien und Lösungen*
- Darstellung der geplanten und umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der Absenkungs- sowie Ausbauziele*
- Darstellung der Gouvernanz-Strukturen und der für die Umsetzung des Transitionsplans notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen*

Begründung: Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 bildet das Kernstück der vorliegenden Verordnungsänderung, da darin das Gros der vorgeschlagenen Mindestanforderungen beschrieben wird. Diese gehen zumindest teilweise in die richtige Richtung. Insbesondere begrüßen wir die Forderung, dass ein Transitionsplan nach Anlagenklassen unterscheiden und sektorspezifische Absenkungsziele enthalten soll. Auch das Erfordernis nach wissenschaftsbasierten Absenkungszielen sowie nach Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien halten wir für äusserst relevant und im Einklang stehend mit internationaler Best Practice.

Einige zentrale Anforderungen werden jedoch nicht in der Verordnung selbst, sondern lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt, etwa die zwingende Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, d.h. inklusive der vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen, sowie der Hinweis darauf, dass sich die Absenkungsziele im Transitionsplan auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines investierten, finanzierten und versicherten Unternehmens beziehen müssen. Gerade bei Finanzakteuren mit unterschiedlichen, aber gleichermassen klimawirksamen Geschäftsfeldern (z.B. Versicherungsunternehmen mit ihrer Doppelrolle als institutionelle Investoren und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen) besteht sonst die Gefahr, dass sie sich bei ihren Transitionsbemühungen auf einen Teilbereich ihres Geschäfts konzentrieren bzw. nur diesen in ihren Transitionsplan aufnehmen. Angesichts der Bedeutung dieser Anforderungen beantragen wir, diese direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Zudem vermissen wir wichtige Elemente, die einen glaubwürdigen Transitionsplan ausmachen und die von führenden staatlichen und nicht-staatlichen Initiativen und Organisationen empfohlen werden. Neben den bereits diskutierten Präzisierungen zu den Zwischenzielen gehört dazu insbesondere die Notwendigkeit, Transparenz herzustellen bezüglich der Gouvernanz-Strukturen im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Genehmigung, Überwachung und Aktualisierung des Transitionsplans sowie hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen. Letztere sollten aufeinander abgestimmt, terminiert und mit relevanten Indikatoren versehen sein, um eine objektive Fortschritts- und Erfolgsmessung zu ermöglichen. Zwingender Bestandteil der Massnahmen ist ferner eine detaillierte Engagement-Strategie, die offenlegt, wie das betreffende Finanzunternehmen von seinen investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen konsequent nachhaltigere Geschäftspraktiken einfordert und sich für umweltverträgliche politische Rahmenbedingungen einsetzt. Zentral ist weiter, dass die zur Umsetzung des Transitionsplans notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die langfristigen Investitionsausgaben (Capex) auf die im Transitionsplan identifizierten Ziele und Bedürfnisse ausgerichtet werden. Der Transitionsplan sollte sodann Auskunft darüber geben, wie Finanzinstitute planen, den unverzüglichen Ausstieg aus den fossilen Energien zu bewältigen bzw. bei ihren investierten/finanzierten/versicherten Unternehmen zu fördern. Schliesslich ist im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass die – gemäss Verordnungstext vorgesehenen – sektorspezifischen Absenkungsziele zwingend sämtliche emissionsintensiven Sektoren umfassen müssen, um zu verhindern, dass die betroffenen Finanzunternehmen den Umfang der sektorspezifischen Absenkungsziele unterschiedlich definieren.

Wir erachten im Weiteren den Fokus auf klimaverträgliche Technologien, zu denen im Transitionsplan Ausbauziele festgelegt werden sollen, als zu eng. Klimaverträgliche Technologien spielen vor allem bei der Transformation des Energie- sowie des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität eine zentrale Rolle. In anderen klimawirksamen Sektoren (z.B. Landwirtschaft/Ernährung, Verkehr, Abfallwirtschaft) gibt es jedoch neben dem Einsatz von neuen oder verbesserten Technologien verschiedene alternative Möglichkeiten, um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland zu erwirken. Damit auch diese Hebel Aufnahme in einen Transitionsplan finden, sind die entsprechenden Ausbauziele auf klimaverträgliche Lösungen («climate solutions») auszuweiten.

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 1

Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des Transitionsplans Fahrplans, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen. Zusätzlich ist der Transitionsplan als eigenständiger Bericht zu veröffentlichen.

Begründung: Die herausragende Bedeutung von Transitionsplänen als zukunftsgerichtetes Führungs- und Rechenschaftsinstrument rechtfertigt eine separate elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Praxis verschiedener ausländischer Finanzinstitute (z.B. Deutsche Bank, HSBC).

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 3

~~Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben. Der Bund fördert die Veröffentlichung des elektronischen Formats auf geeigneten internationalen Plattformen und ermöglicht den Zugang zu diesen.~~

Begründung: Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung geht nicht klar hervor, welche Pflicht sich für wen ergibt. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, die in Zukunft stark wachsende Zahl von Transitionsplänen für die Öffentlichkeit einfacher zugänglich und auswertbar zu machen. Wir sehen den Bund entsprechend in der Pflicht, um den Zugang von Schweizer Finanzinstituten zu internationalen Unternehmensinformations-Plattformen wie etwa den European Single Access Point (ESAP) oder die Net-Zero Data Public Utility (NZDPU) zu ermöglichen und die Veröffentlichung darauf zu fördern.

Abschliessende Bemerkungen

(Klima-)Transitionspläne setzen sich weltweit immer mehr als Instrument durch, mit dem Finanzunternehmen aus einer Gesamtsicht heraus darlegen, mit welchen Strategien, Zwischenzielen, Massnahmen und Ressourcen sie konkrete klimawirksame Veränderungen in der Realwirtschaft ermöglichen und dadurch zur Transition der Wirtschaft beitragen. Transitionspläne zeigen im Weiteren auf, von welchen materiellen Klima- und Umweltrisiken sowie -opportunitäten Finanzmarktteilnehmende betroffen sind und wie sie damit umgehen. Sie bieten damit einen strategischen Mehrwert für die Finanzwirtschaft selbst und tragen als verheissungsvolles Instrument in der prudenziellen Aufsicht auch zur Stabilität des Finanzsystems bei. Voraussetzung dafür, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen diese verschiedenen Funktionen und Erwartungen unterschiedlichster Stakeholder auch tatsächlich erfüllen, sind jedoch ihre Glaubwürdigkeit und ihre seriöse Umsetzung. Zentral ist auch, dass die an Transitionspläne gestellten Anforderungen unabhängig geprüft und durchgesetzt werden.

Gleichzeitig erweist es sich angesichts der globalen Klima- und Biodiversitätskrise, die nur gemeinsam bewältigt werden kann, als immer dringlicher, von reinen Klima-Transitionsplänen abzurücken und den Fokus zunehmend auf integrierte Klima-Natur-Transitionspläne zu richten. Im Sinne eines Zwischenschrittes sind Finanzinstitute gut beraten, schon heute Biodiversitätsaspekte in ihren Klima-Transitionsplan aufzunehmen, indem sie sich überlegen, wo in ihren Geschäftstätigkeiten Synergien zwischen dem Klimaschutz und der Erhaltung der Biodiversität bestehen und wie verhindert werden kann, dass die Umsetzung des Klima-Transitionsplans negative Auswirkungen auf die Natur hat. Verschiedene Arbeiten sind dazu auf internationaler Ebene (z.B. TNFD) am Laufen und sollten bei der Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanz- und Nichtfinanzunternehmen unbedingt berücksichtigt werden.

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen

Per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum Bern, 18.03.2025

Kontakt Barbara Mettler
barbara.mettler@swiss-medtech.ch
+41 31 330 97 82

Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange – Stellungnahme Swiss Medtech

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung nehmen zu dürfen.

Swiss Medtech ist der Verband der Schweizer Medizintechnik und vertritt die Interessen von rund 800 Mitgliedsunternehmen. Zahlreiche Mitglieder fallen sowohl unter die Berichterstattungspflichten in der Schweiz wie auch unter jene der EU. Insofern begrüssen wir die mit der Änderung der Verordnung bezweckte Harmonisierung.

Seit der Omnibus-Verordnung vom 26. Februar 2025 ist indes vieles unklar, insbesondere ob und wie die ESRS-Standards überarbeitet werden. Dies gilt es in der Umsetzung dieser Verordnung sowie generell in der Nachhaltigkeitsregulierung in der Schweiz zu berücksichtigen.

Um die Unsicherheit bezüglich der künftigen Ausgestaltung der EU-Nachhaltigkeitsregulierung aufzufangen und diese Verordnung zeitgerecht umsetzen zu können, regt Swiss Medtech folgende Änderung an:

Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf internationale Standards (Art. 964b Abs. 1 und 2 OR)

1 Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich ~~entweder~~ auf einen international anerkannten Standard ~~oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard~~ für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen Fahrplan gemäss Absatz 3.

Swiss Medtech begrüsst auch die Integration eines Fahrplans nach Klima- und Innovationsgesetz. Wir setzen alles daran, die Mitglieder in diesem Prozess zu unterstützen, z.B. mit einem Branchenfahrplan für Medtech-Unternehmen, der als Vorbild dienen kann. Der Verband regt aber an, eine genügend lange Übergangsfrist festzulegen, da ein solcher Fahrplan mit hohem Aufwand verbunden ist.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse
Swiss Medtech



Daniel Delfosse
Vizedirektor



Barbara Mettler
Expertin für Nachhaltigkeit

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 21. März 2025

Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet rund 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Die Branche ist mit 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68,3 Milliarden 24% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU, 14.8% in die USA und 7.4% nach China exportiert.

Allgemeine Bemerkungen

Revision verschieben – von EU angekündigte Reformvorschläge abwarten.

Die EU-Kommission hat mit dem "Simplification Omnibus" weitreichende Reformen angekündigt, um die Nachhaltigkeits- und Lieferkettenvorschriften zu vereinfachen. Mit Bürokratieabbau soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wieder gesteigert werden. So sollen künftig nur noch ca. 20% der ursprünglich betroffenen Unternehmen berichterstellen müssen. Ferner sollen Haftungsregelungen gelockert und die Anwendung des EU-Lieferkettengesetzes (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) zurückgestellt werden. Im Kontext dieser grundlegenden Entwicklungen darf die Schweiz nicht voreilig und ohne internationale Abstimmung vordringen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie darf nicht weiter geschwächt werden.

Die Anerkennung mehrerer Berichtsstandards ist zu begrüßen.

Die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) wurden mittlerweile aufgelöst und in die Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) integriert. Swissem begrüsst die formalen Anpassungen, womit auf die Verwendung der bisherigen TCFD-Empfehlungen als Grundlage für die Berichterstattung verzichtet wird. Ferner begrüssen wir, dass mit den Berichterstattungsstandards nach ISSB und der EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eine Berichterstattung nach mehreren Standards zulässig ist. Global tätige Unternehmen der exportorientierten Schweizer Technologieindustrie erhalten dadurch mehr Flexibilität in der Berichterstattung. Doppelspurigkeit und zusätzlicher bürokratischer Aufwand können vermieden werden.

Weitere, notwendige Anpassungen:

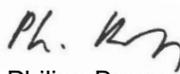
- Angesichts der noch nicht abgeschlossenen Revision des Obligationenrechts zur nicht-finanziellen Berichterstattung und der zu erwartenden Verzögerungen aufgrund der angekündigten Anpassung der EU-Vorgaben ist ein Inkrafttreten der neuen Regelungen im Jahr 2026 nicht angebracht. Swissem fordert, dass die neuen Bestimmungen frühestens ab 2028 gelten oder eine zweijährige Übergangsfrist eingeräumt wird, um einen reibungslosen Umstellungsprozess zu gewährleisten.
→ **Abstimmung mit laufender Gesetzgebung und längere Übergangsfristen**
- Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange wirkt sich via Wertschöpfungsketten auch auf industrielle KMU aus, obwohl diese nicht explizit unter den Geltungsbereich fallen. Die KMU werden dann mit Anforderungen konfrontiert, die weit über das hinausgehen, wozu sie verpflichtet sind. Um die Verhältnismässigkeit dieser Regulierung für die Schweizer Industrie-KMU sicherzustellen, muss eine Regulierungsfolgenabschätzung nicht einfach nur zusätzlich anfallende Kosten erheben, sondern die Belastung der Wettbewerbsfähigkeit von KMUs untersuchen.
→ **Es ist eine Regulierungsfolgenabschätzung mit Fokus auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie-KMU durchzuführen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Basel, 18.03.2025

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken.

terre des hommes schweiz ist eine entwicklungspolitische Organisation, die Jugendliche in Afrika, Lateinamerika und der Schweiz stärkt. Sie setzt sich für sozialen Zusammenhalt, globale Gerechtigkeit, Klimagerechtigkeit und ein menschenwürdiges Leben für alle ein. Mit ihren Partner*innen vor Ort und in strategischen Partnerschaften und Allianzen engagiert sich terre des hommes schweiz für eine starke Zivilgesellschaft. Die Jugendlichen in unseren Projekten sind bereits heute stark durch den Klimawandel betroffen, sowohl durch katastrophale Wetterereignisse (z. B. Taifun Kenneth in Mosambik), wie auch durch permanent steigende Temperaturen, grössere Dürren, Verlust der Artenvielfalt und Ernteauffälle. Damit stellt der Klimawandel die momentan grösste Bedrohung der Menschheit und der globalen Sicherheit dar. Deshalb setzt sich terre des hommes schweiz für eine drastische Verminderung des Fussabdrucks der Schweiz ein.

Deshalb unterstützt terre des hommes schweiz das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der Klimaberichterstattung **international abgestimmt** vorzugehen. Wir begrüssen, dass die Vorgaben zur Klimaberichterstattung im OR mit dieser Vorlage präzisiert und an die internationale Entwicklung angepasst werden sollen. Nur so werden die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht

In Anlehnung an die Vernehmlassungsantwort der Konzernverantwortungsinitiative möchten wir einige auf den folgenden Seiten detaillierte Anpassungen vorschlagen.

Für die Berücksichtigung dieser unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Franziska Lauper, Geschäftsleiterin

Doppelte Materialität als Voraussetzung für empfohlene Standards

Wir begrüßen, dass der Bundesrat die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Standard vorschlägt. Aufgrund der Wichtigkeit der EU als Werte- und Wirtschaftspartnerin sollten diese Standards als Mindeststandards in die Verordnung gesetzt werden. Auch die weiteren zugelassenen Standards sollten zwingend den Anforderungen der doppelten Materialität gerecht werden. Im Zentrum der Klimaberichterstattung müssen die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt und die Gesellschaft stehen

Weiter schlägt terre des hommes schweiz vor, den Begriff «Fahrplan» durch «Transitionsplan» zu ersetzen, um bei einer klaren und im internationalen Finanzsystem üblichen Terminologie zu bleiben.

Art 3. Abs. 1. Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten oder einen gleichwertigen, international anerkannten oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen Fahrplan Transitionsplan gemäss Absatz 3.

Transitionspläne: Scope 3 Emissionen essenziell

Im neuen Art. 3, Absatz 3 werden die Anforderungen an die Transitionspläne der Realwirtschaft nicht ausgeführt, sondern es wird dafür auf das KIG verwiesen. Das KIG bezieht sich grundsätzlich auf Scope 1 und 2 Emissionen. Scope 3 Emissionen können gemäss KIV Art. 5 zwar in den Transitionsplänen auch einbezogen werden (was der Bundesrat auch empfiehlt), dies wird den Unternehmen gemäss KIV aber freigestellt.

Scope 3 Emissionen machen in der Realwirtschaft aber oft einen grossen Anteil der Ausstösse von Schadstoffen aus. Je nach Kategorisierung der jeweiligen Scope 3 Emissionen (vgl. Anhang 1 KIV) haben die Unternehmen durchaus relevanten Einfluss auf ihre Scope 3 Emissionen und müssen diesen nutzen. Nur so wird das volle Klimaschutzpotenzial ausgenutzt. Sowohl die Finanz- als auch die Realwirtschaft müssen daher verpflichtet werden, Scope 3 Emissionen nicht nur zu messen, sondern in der Festlegung der Transitionspläne zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der Praxis internationaler Standards und Initiativen, wie beispielsweise der Science Based Targets Initiative, der sich auch viele Schweizer Unternehmen bereits heute angeschlossen haben.

Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung steht zwar, dass der Transitionsplan auch sogenannte «Scope 3 Emissionen» berücksichtigen müsse. Allerdings ist nicht ganz klar, ob sich diese Aussage nur auf die Finanz- oder auch auf die Realwirtschaft bezieht. Zur Klarstellung schlagen wir deshalb folgende Ergänzung vor:

Art. 3. Abs. 3. Buchstabe b, Ziffer 2: für die übrigen Unternehmen die Mindestanforderungen an Transitionspläne Fahrpläne gemäss Artikel 5 KIG und Artikel 5–8 3 - 7 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit erfüllt. Die Transitionspläne haben auch die relevanten vor- und nachgelagerten Emissionen zu berücksichtigen.

Aussagekräftiger Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken

Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrössen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet.

Art 3. Abs. 2. Die Berichterstattung umfasst, ~~so weit dies möglich und sachgerecht ist~~, Angaben in quantitativer und, **wo möglich und sachgerecht, in qualitativer** Form sowie die Offenlegung der für die **Aussagekraft und** Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, **Abhängigkeiten** und verwendeten Methoden und Standards.

Es braucht Zwischenziele und eine periodische Aktualisierung

Ein kontinuierlicher Absenkungspfad ist die Voraussetzung für eine wirkungsvolle Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050. Die im KIG festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031 - 2040 sowie 2041 - 2050 sind dafür in der Verordnung zu referenzieren, damit die Transitionspläne auf der gesamten Planungsschneise mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar sind.

Art 3. Abs. 3. Buchstabe a: mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) **und den darin festgelegten Zwischenzielen** vereinbar ist;

Der Vorschlag des Bundesrats sieht keine regelmässige Aktualisierung der Berichte mehr vor, was ein Rückschritt wäre. So könnte schlechter nachvollzogen werden, ob die Unternehmen den Transitionsplänen nachkommen, oder nicht. In der Verordnung soll deshalb eine periodische Aktualisierung auch unter den neuen Standards vorgesehen werden.

Art 3. Abs. 1. Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des **Transitionsplans Fahrplans**, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a - 964c OR zu veröffentlichen **und periodisch zu aktualisieren**.

Für weitere Anmerkungen zu den Anforderungen an die Transitionspläne der Unternehmen der Finanzbranche verweisen wir gerne auf die Stellungnahme des WWF.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 21. März 2025

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die im Dezember 2024 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange.

Für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Überlegungen darlegen zu können, möchten wir uns bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen unsere Anliegen.

Wichtigste Punkte:

- Die Schweizer Zementindustrie bekennt sich zum Netto-Null-Ziel bis zum Jahr 2050 und unterstützt deshalb auch die international abgestimmte Klimaberichterstattung.
- Wichtig ist dabei, dass sich die Schweiz an den internationalen Standards orientiert und die regulatorischen Vorgaben regelmässig auf ihre Effektivität und Praxistauglichkeit überprüft.
- Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, müssen internationalen Entwicklungen, wie beispielsweise die aktuelle «Ominibus-Vorlage» der EU, genau verfolgt und analysiert werden. Eine voreilige nationale Umsetzung von noch nicht finalisierten Standards hätte Unsicherheit und Wettbewerbsnachteile zur Folge, weshalb wir die Sistierung der vorliegenden Verordnungs-Revision beantragen.
- Um die Unternehmen nicht unnötig mit Mehraufwand zu belasten, ist es zudem wichtig, die Auswirkungen neuer Regulierungen im Rahmen einer Regulierungsfolgenabschätzung zu evaluieren.

Die Schweizer Zementindustrie bekennt sich zu den Schweizer Klimaschutzzielen und unternimmt enorme Anstrengungen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels bis ins Jahr 2050. So konnten die gesamten CO₂-Emissionen in der Zementherstellung seit 1990 bereits um mehr als 40% gesenkt werden. Die Klimaberichterstattung soll Transparenz über klimabezogene Risiken und Massnahmen herstellen. Diesbezüglich unterstützen wir die Ansicht, dass für funktionierende Märkte gute und insbesondere auch vergleichbare Informationen aller Akteure zentral sind

Die vorliegende Verordnungsrevision bezweckt gemäss Erläuterungsbericht u.a. die Überprüfung und gegebenenfalls Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen.

Das Anliegen, dass sich die Berichterstattungsvorgaben an internationalen Standards orientieren sollen und deshalb auch in regelmässigen Abständen überprüft werden müssen, wird von uns unterstützt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vorgaben wirkungsvoll und insbesondere auch praxistgerecht bleiben. Gerade die aktuellen

Diskussionen in der EU rund um die sogenannte Omnibus-Vorlage, welche auch Vereinfachungen bei den Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten vorsieht, zeigen allerdings, wie wichtig es ist, dass die Schweiz nicht voreilig regulatorische Schritte unternimmt bzw. Vorgaben verschärft, ohne dabei die endgültigen internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen.

cemsuisse unterstützt deshalb die Forderung, dass die Schweiz keine weiteren regulatorischen Massnahmen im Bereich der Klimaberichterstattung ergreifen sollte, bevor nicht klar ist, in welche Richtung sich die EU-Regulierung entwickelt und solange die Revision des Obligationenrechts (OR) noch nicht abgeschlossen ist. Die Abstimmung der verschiedenen Regulierungsprojekte auf internationaler Ebene und auch innerhalb der nationalen Gesetzgebung ist unbedingt sicherzustellen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Das bedeutet, dass die laufende Revision der Verordnung unseres Erachtens sistiert bzw. derzeit nicht weiterverfolgt werden sollte.

Zudem erachten wir die Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung als richtig und wichtig, um die Unternehmen nicht unnötig mit Mehraufwand zu belasten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Rückfragen und weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Stefan Vannoni
Direktor



Dr. Lukas Hetzel
Leiter Kommunikation und Public Affairs



VSLF
VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN
LACK- UND FARBENINDUSTRIE
USVP
UNION SUISSE DE L'INDUSTRIE
DES VERNIS ET PEINTURES

Rudolfstrasse 13
8400 Winterthur
Telefon +41 (0)52 202 84 71
Fax +41 (0)52 202 84 72
info@vslf.ch
www.vslf.ch

Eidgenössisches Finanz-
departement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Winterthur, 19. Februar 2025

Stellungnahme Vernehmlassung 2024/ 24 Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Obschon der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) nicht eingeladen wurde, eine Stellungnahme zu der Vernehmlassung 2024/ 24 Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange einzureichen, erlauben wir uns, Ihnen eine solche aus der Beschichtungsindustrie zukommen zu lassen.

Dem VSLF sind gut 90% der in der Beschichtungsbranche tätigen Firmen der Schweiz angeschlossen. Nebst multinationalen Konzernen gehören insbesondere auch viele kleine und mittlere Produzenten und Zulieferanten der Beschichtungsindustrie dem Verband an. Die vom VSLF vertretenen rund 80 Mitglieder erzielen jährlich einen Umsatz von gegen drei Milliarden Schweizer Franken und beschäftigen rund 4'500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zudem ist der VSLF der weltweit erste vollständig klimaneutrale Verband seiner Branche.

Der Verband ist im Bereich Umweltschutz äusserst proaktiv und engagiert sich stark für einen wirksamen Klimaschutz. So wurde im Jahre 2012 auf Initiative des Verbandes die Schweizer Stiftung Farbe gegründet, deren Umwelt-Etikette Farben und Lacke nach Kriterien des Umwelt- und Gesundheitsschutzes einstuft. Ebenso geht die Gründung der Stiftung KMU Clima im Jahr 2015 auf den VSLF und dessen Mitglieder zurück. Die Stiftung unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei der Berechnung, Reduktion und Kompensation ihrer Treibhausgasemissionen. In Uruguay betreibt sie die Aufforstung von stiftungseigenen, brachliegenden Flächen und weiteren Ländereien mit einem Fokus auf einheimische Baumarten und Biodiversität. In engem Austausch mit lokalen Akteuren werden die fachgerechte Bepflanzung und Pflege sichergestellt.

Der VSLF betont, dass er nicht grundsätzlich gegen die angedachten Verordnungsänderungen ist. Aufgrund des bereits grossen Engagements des VSLF und dessen Mitgliedern und der grossen Tragweite des Verordnungsentwurfes in administrativer, personeller sowie finanzieller Hinsicht lehnen wir diesen jedoch in der derzeitigen Fassung ab.

Als positiv erachten wir, dass die Berichterstattung über Klimabelange gemäss Artikel 3 sich auf einen international anerkannten Standard stützen soll. Idealerweise sollte hier der ISSB-Standard zur Anwendung kommen, da dieser international etabliert ist und somit die Transparenz und Vergleichbarkeit sowohl auf nationaler Ebene als auch auf internationaler Ebene verbessert. Die alternative Geltung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung des in der Europäischen Union verwendeten Standards¹ sieht der VSLF als Vertreter vieler kleiner und mittlerer Unternehmen auch im Lichte der bereits von europäischen Wirtschaftsverbänden vorgetragenen Schwächen deutlich problematischer. Gemäss Art. 964a Ziff. 2 lit. c des Verordnungsentwurfs werden durch die Herabsetzung der Schwellenwerte Anzahl der Mitarbeiter (von 500 auf 250), Nettoumsatzerlös sowie Bilanzsumme und weiterhin überdies die neu nicht mehr kumulative, sondern alternative Geltung dieser Werte, signifikant mehr Unternehmen von den Berichterstattungspflichten betroffen sein.² Wir haben unseren Standpunkt diesbezüglich in unserer Stellungnahme zur Vernehmlassung 2024/58 Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB) am 30. September des vergangenen Jahres mitgeteilt.

Durch das Erfordernis, umfangreiche Daten aus der Tiefe der Wertschöpfungskette zu erheben, beispielsweise zum CO₂-Ausstoss, kommt es weiterhin zu sogenannten «Kaskadeneffekten». Dies bedeutet, dass sich nicht kapitalmarktorientierte KMU durch Anfragen von Kunden und Lieferanten faktisch zunehmend mit der Berichtspflicht konfrontiert sehen. Ferner ist nach den Regelungen der Europäischen Richtlinie die Erfassung von Unternehmen aus Drittstaaten, folglich auch der Schweiz, vorgesehen. Dies impliziert, dass nach dem geplanten Verordnungserlass markant mehr Unternehmen, insbesondere KMU, von der Berichterstattungspflicht betroffen sein werden. Damit besteht eine erhebliche Gefahr, dass eigentlich nicht berichtspflichtige KMU durch die detaillierten Anforderungen an die Berichterstattung über Klimabelange gemäss den Artikeln 5-8 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 27. November 2024 für die berichtspflichtigen Unternehmen einen unverhältnismässigen Aufwand betreiben müssen.³

Im erläuternden Bericht zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange wird die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf mehr Unternehmen gemäss den EU-Regeln im Unterschied zur geltenden Regelung in der Schweiz richtig erkannt.⁴ Es erschliesst sich aus unserer Sicht daher allerdings nicht, wie für die betroffenen Unternehmen «mehr Klarheit hinsichtlich der Erfüllung ihrer bestehenden Offenlegungspflichten zu Klimabelangen»

¹ [Richtlinie \(EU\) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.](#)

² [Vernehmlassung 2024/58, Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts \(OR\), des Revisionsaufsichtsgesetzes \(RAG\) und des Strafgesetzbuchs \(StGB\) vom 26. Juni 2024.](#)

³ [SR 814.310.1 - Verordnung vom 27. November 2024 ... | Fedlex.](#)

⁴ [Eidgenössisches Finanzdepartement \(EFD\) \(2024\): Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 5, 6. Dezember 2024.](#)

erreicht werden soll.⁵ Die neuen Regelungen werden vielmehr zu einer weit stärkeren Zunahme an berichterstattungspflichtigen Unternehmen führen als es auf den ersten Blick scheinen mag. Damit gehen immense Regulierungskosten einher. Nebst zusätzlichem Personal werden Unternehmen ebenfalls auf externe Beratung angewiesen sein, was zu weiteren Kosten führt. Die Pflicht, die Nachhaltigkeitsberichte nach Art. 964c^{bis} Verordnungsentwurf von einem unabhängigen Prüfunternehmen prüfen zu lassen, verursacht nochmals zusätzliche Kosten. Wir haben hierauf bereits in unserer Stellungnahme zur Vernehmlassung 2024/58 Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB) am 30. September des vergangenen Jahres hingewiesen.

Die vorgesehenen Regelungen für Unternehmen der Finanzbranche gemäss Art. 3 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass über den Einbezug von «Scope-3-Emissionen» indirekt die Berichterstattungspflicht auf KMU und andere eigentlich nicht berichterstattungspflichtige Unternehmen ausgeweitet wird. Unter keinen Umständen darf die Gefahr eines negativen Einflusses auf Kreditvergaben, Finanzierungen oder Versicherungen bestehen.

Der VSLF hebt weiter hervor, dass die neuen Regelungen für die Unternehmen nicht zu einem übermässigen Aufwand führen dürfen, weder in administrativer noch in finanzieller Hinsicht. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen auch in Zukunft nicht der Berichterstattungspflicht unterworfen werden. Zudem gilt es zu verhindern, dass Kleinstunternehmen von Mitbewerbern, Lieferanten und Einkäufern oder Unternehmen des Finanzsektors nicht auf privatrechtlichem Wege verpflichtet werden dürfen, diesen gegenüber einen Nachhaltigkeitsbericht vorlegen zu müssen. Der Bund hat zu gewährleisten, dass den Unternehmen durch die Veröffentlichung der im Verordnungsentwurf genannten Angaben keine Wettbewerbsnachteile gegenüber (direkten) Konkurrenten erwachsen. Aus den Regelungen resultierende Benachteiligungen oder Mehraufwände sind durch den Bund abzufedern beziehungsweise zu beseitigen. Dementsprechend ist das neue Regelwerk schlank umzusetzen und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband der Schweizerischen
Lack- und Farbenindustrie**



Matthias Baumberger
Direktor

⁵ [Eidgenössisches Finanzdepartement \(EFD\) \(2024\): Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 6, 6. Dezember 2024.](#)

Frau Bundespräsidentin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidgenössischen
Finanzdepartements EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail eingereicht an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 21. März 2025

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir beziehen uns auf die am 6. Dezember 2024 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen für die Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken zentrale Punkte darlegen. Wir unterstützen zudem die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

Übereilte Implementierung vermeiden – «Marschhalt» einlegen

Gemäss dem am 26. Februar 2025 veröffentlichten ersten Omnibus-Paket beabsichtigt die Europäische Kommission, den Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der Europäischen Union (EU) signifikant zu reduzieren sowie den Zeitpunkt der Anwendung zu verschieben. Wir erachten es deshalb als zwingend, im Bereich der Klimaberichterstattung **in der Schweiz einen «Marschhalt» einzulegen** und die Konkretisierung der laufenden substanziellen Entwicklungen auf EU-Ebene abzuwarten, bevor Anpassungen an den bereits bestehenden Anforderungen vorgenommen werden.

Der Verweis in Art. 3 des Verordnungsentwurf auf einen international anerkannten Standard oder einen in der Europäischen Union verwendeten Standard wäre in einem Kontext, in dem diese Standards einen stabilen und vorhersehbaren Rahmen schaffen würden, grundsätzlich zu begrüssen. Doch sieht die vorgeschlagene Revision ein Inkrafttreten per Anfang 2026 vor, wobei auf neue internationale Standards verwiesen wird, die sich noch in der Entwicklungsphase befinden und deren endgültiger Inhalt noch nicht bekannt ist. Dies würde es unmöglich machen, die konkreten Auswirkungen abzuschätzen und würde zu einer grossen Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen führen.

Zudem gilt es die Verordnung zeitlich auf die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) der EU abzustimmen, welche ebenfalls Gegenstand des obenerwähnten Omnibus-Pakets ist, um abweichende Vorgaben zu verhindern. Auch deshalb ist ein sofortiger «Marschhalt» angezeigt, um die weiteren Entwicklungen innerhalb der EU-Gesetzgebung zu verfolgen.

Einheitliche Prinzipien für den Finanzsektor

Aus grundsätzlichen Überlegungen lehnen wir auch die Einführung von Mindestanforderungen an die Transitionspläne bzw. Fahrpläne der Unternehmen des Finanzsektors ab, die spezifischer und strenger sind als diejenigen, die für die Unternehmen der Realwirtschaft gelten.

Die Verordnungsänderung will nämlich nur für die in Art. 964a Abs. 1 OR genannten Unternehmen des Finanzsektors vorschreiben, dass ihre Roadmaps auch die Scope 3-Emissionen von Unternehmen, in die sie über den Kapitalmarkt investieren oder die sie direkt finanzieren oder versichern, abdecken müssen (erläuternder Bericht, S. 8). Begründet wird diese zusätzliche Anforderung damit, dass Investitionen und Finanzierungen von Unternehmen durch Unternehmen der Finanzbranche klimarelevant seien und deren klimaverträgliche Ausrichtung sichergestellt werden müsste.

Diese Argumentation ist jedoch nicht stichhaltig. Zum einen läuft sie darauf hinaus, dass die Scope 3-Emissionen der finanzierten, versicherten oder investierten Unternehmen doppelt gezählt werden – einmal bei diesen selbst und einmal beim Finanzinstitut. Darüber hinaus hat das Finanzinstitut in Abhängigkeit vom Geschäftsmodell zwar begrenzt die Möglichkeit die Emissionsminderung anzustossen, die tatsächliche Umsetzung liegt jedoch bei den Unternehmen aus der Realwirtschaft. Die Steuerung der Emissionsminderung obliegt somit nicht dem Finanzinstitut. Zudem handeln Banken im Advisory- und Execution Only-Geschäft, im Rahmen der erteilten Mandate, als Vertreter ihrer Kundinnen und Kunden und können diesen somit keine auf Netto-Null ausgerichteten Anlagelösungen aufzwingen. Schliesslich sind Finanzinstitute betreffend ihrer Scope 3-Emissionen bzw. zur Erfüllung ihres Fahrplans auf Informationen von Unternehmen der Realwirtschaft angewiesen.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen bedanken wir uns und stehen für Fragen und eine Diskussion gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Christian Schilz

sig. Dr. Manuel Rybach

Vorsitzender Kontaktgruppe
Sustainable Finance

Geschäftsführer

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
CH-4002 Basel

 **Kantonalbanken
Banques Cantonales
Banche Cantionali**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 21. März 2025
Kontaktperson Michel Comte
Direktwahl 061 206 66 07
E-Mail m.comte@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Dezember 2024 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung der
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange eröffnet. Die Kantonalbanken
danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kantonalbanken haben direkt und intensiv an der Erarbeitung der Stellungnahme der
Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zu dieser Vernehmlassung mitgewirkt. Unsere
Position ist in der Stellungnahme der SBVg berücksichtigt, weshalb wir diese vollumfänglich
unterstützen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.
Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Michele Vono
Leiter Public Affairs

Elektronisch an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17. März 2025

**Stellungnahme zur Vernehmlassung bezüglich der Revision Verordnung über die
Berichterstattung über Klimabelange (Vernehmlassung 2024/24)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zu obiger Vernehmlassung Stellung. Wir schliessen uns dabei vollständig der Stellungnahme der Umweltallianz an.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stéphanie Penher

Geschäftsführerin
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Stellungnahme

Gesamtbeurteilung der Vorlage

Wir begrüssen grundsätzlich die mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verfolgte Absicht des Bundesrates, verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen, welche die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherstellen.

Die Vorlage lässt sich als direkte Antwort auf die – aus unserer Sicht vom Bundesrat bisher ungenügend wahrgenommene – Verpflichtung des Bundes sehen, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzgesetz) dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist zudem relevant vor dem Hintergrund, dass gemäss dem letzten PACTA-Klimatest erst 13% aller teilnehmenden Finanzinstitute über einen veröffentlichten Transitionsplan für alle klimarelevanten Geschäftsbereiche verfügen.¹

Transitionspläne etablieren sich weltweit zunehmend in der Finanz- und Gesamtwirtschaft als strategisches Managementinstrument, mit dem Unternehmen aufzeigen, wie sie aus einer ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Perspektive die Umsetzung der globalen Klimaziele (sowie anderer Umweltziele) unterstützen und mit den damit verbundenen Risiken und Opportunitäten umgehen. Sie sind damit für den geordneten Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zentral. **Gleichzeitig zeigt sich immer deutlicher, dass Transitionspläne nur dann wirksam sind, wenn sie glaubwürdig und durchsetzbar sind, d.h. wenn die darin offengelegten Informationen vollständig, aussagekräftig und verlässlich sind und die Unternehmen dafür Rechenschaft übernehmen müssen.** Klare Mindestanforderungen, welche die Integrität und Vergleichbarkeit von Transitionsplänen sicherstellen, sind daher unverzichtbar.

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt.html>.

Auch wenn wir das übergeordnete Ziel der Verordnungsrevision wie auch einzelne darin enthaltene Elemente unterstützen, kommen wir zum Schluss, dass die Vorlage insgesamt ungenügend ist. Sie ist zu wenig durchdacht und lückenhaft und muss daher grundlegend überarbeitet werden.

Besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Falsches Signal an Finanzbranche und mangelnde Durchsetzbarkeit:** Im erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Verordnungsänderung nur eine Präzisierung der bestehenden Regelung ist und keine neuen Anforderungen an betroffene Unternehmen stellt. Wir finden diese – im Bericht weder näher ausgeführten noch begründeten – Aussagen problematisch, da sie den Eindruck vermitteln, die Entwicklung und Umsetzung eines Transitionsplans sei nichts weiter als «business as usual» und bedürfe seitens Unternehmen keiner speziellen Vorkehrungen. Tatsache ist, dass die Erarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen Transitionsplans durchaus mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, der allerdings auch mit einem bedeutenden Nutzen für das Unternehmen selbst korrespondiert (insbesondere bezüglich des Umgangs mit Übergangs- und physischen Klimarisiken) und umso geringer ausfällt, je klarer und präziser die Anforderungen an Transitionspläne formuliert sind. Zum anderen vermissen wir in der Vorlage die Etablierung einer wirksamen Aufsicht, welche die Einhaltung der geforderten Mindestanforderungen an Transitionspläne sicherstellt und bei Nichteinhalten Sanktionen gegen fehlbare Finanzunternehmen ergreifen kann. Ohne einen Aufsichtsrahmen, der die Einhaltung der neuen Bestimmungen prüft und durchsetzen kann, bleibt die Vorlage letztlich zahnlos.
- **Entkoppelte Anforderungen an Finanz- und Realwirtschaft:** Indem sich die Verordnungsrevision auf die Festlegung von Mindestanforderungen für Transitionspläne von Finanzunternehmen beschränkt, verkennt sie den direkten Bezug zu Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen. Letztere sind eine zentrale Grundlage für Finanzinstitute bei der Erarbeitung ihrer eigenen Transitionspläne und können nicht losgelöst davon betrachtet werden.² Nötig ist vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung der Finanz- und Realwirtschaft und darauf aufbauend ein koordiniertes Vorgehen bei der Festlegung sorgfältig aufeinander abgestimmter Mindestanforderungen.³ Nur so besteht Gewähr, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen eine messbare Wirkung in der Realwirtschaft erzeugen und sich nicht auf eine bloße Portfolio-De karbonisierung beschränken.⁴
- **Flickenteppich an Regulierungen:** Auch wenn es rechtlich zutreffen mag, dass die vorliegende Verordnungsänderung keine neuen Pflichten für betroffene Finanzunternehmen schafft, und nur bestehende Pflichten, die sich aus dem übergeordneten Obligationenrecht ergeben, präzisiert,

² Vgl. Network for Greening the Financial System, NGFS (2024). Transition Plan Package. https://www.ngfs.net/system/files/import/ngfs/medias/documents/ngfs_transition_plan_package.pdf

³ Artikel 3 der am 1.1.2025 in Kraft getretenen Klimaschutzverordnung legt die Mindestanforderungen an Fahrpläne für Unternehmen fest.

⁴ Damit gemeint ist das Dilemma, dass Finanzinstitute durch eine negative Selektion von emissionsintensiven Sektoren und Unternehmen zwar ihre finanzierten Emissionen senken können, damit aber für den Übergang der Realwirtschaft zu Netto-Null insgesamt nicht viel gewonnen ist, da dadurch den betroffenen Sektoren und Unternehmen das notwendige Kapital für ihre Transformation fehlt.

so besteht faktisch eben doch eine starke Abhängigkeit zwischen den beiden Vorlagen. Die vorliegende Revision beeinflusst damit auch die Frage, inwiefern das Obligationenrecht bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte an die relevanten Bestimmungen der EU (CSRD) angepasst werden soll. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben für Fahrpläne von realwirtschaftlichen Unternehmen im Klimaschutzgesetz resp. in der Klimaschutzverordnung geregelt werden, die in die Zuständigkeit des UVEK fallen. Somit sind drei Departemente (EJPD, EFD und UVEK) für unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeits-/Klimaberichterstattung verantwortlich, was ineffizient und aus einer Gesamtsteuerungsoptik klar suboptimal ist. Die Fragmentierung der regulatorischen Vorgaben führt zu Inkohärenzen, die sich mit der Zeit noch verstärken dürften, und ist aus einer Vollzugsperspektive abzulehnen. Ein Beispiel für die angesprochene Inkohärenz ist der Umstand, dass die Erarbeitung von Fahrplänen gemäss Artikel 5 des Klimaschutzgesetzes freiwillig ist, wohingegen sie gemäss der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange für gewisse grössere Finanzunternehmen obligatorisch ist.⁵

- **Fehlende Erklärungen und Umsetzungshilfen:** Generell gilt, dass der Bedarf an Erklärungen und praktischen Umsetzungshilfen umso grösser ist, je generischer und prinzipienbasierter die fragliche Regulierung ist. Aus unserer Sicht ist der erläuternde Bericht deutlich zu knapp und summarisch ausgefallen und erfüllt den Anspruch an eine sachdienliche, den Vollzug unterstützende Auslegungshilfe nicht. Zum einen fehlen grundlegende Ausführungen zum Inhalt eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne⁶ ebenso wie eine logische Herleitung und Beschreibung der vorgeschlagenen Mindestanforderungen (vgl. unsere Änderungsanträge zu Art. 3 Abs. 3). Unklar bleibt insbesondere, auf welche international anerkannten Prinzipien und Standards die Mindestanforderungen Bezug nehmen, was mit Blick auf die erwünschte globale Konvergenz der Transitionsplan-Vorgaben problematisch ist. Zum anderen werden einige relevante Elemente nur im erläuternden Bericht genannt, anstatt dass sämtliche Mindestanforderungen zentral in der Verordnung gebündelt sind, was u.a. die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorlage erheblich beeinträchtigt. Damit die geforderten Transitionspläne von Finanzunternehmen qualitativ gut und miteinander vergleichbar sind, ist es zwingend, dass die Mindestanforderungen präziser gefasst werden und ausreichende praktische Umsetzungshilfen angeboten werden.

⁵ Eine weitere Inkohärenz zwischen der Klimaschutzverordnung und der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange besteht darin, dass gemäss ersterer die Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen in den Fahrplänen von Unternehmen fakultativ ist, wohingegen sie gemäss letzterer vorgeschrieben ist. Es ist unbestritten, dass Scope 3-Emissionen den grössten Teil der vom Finanzsektor verantworteten Emissionen ausmachen und ein Transitionsplan daher diese unbedingt umfassen sollte. Trotzdem zeigt sich hier eine weitere, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen realwirtschaftlichen Unternehmen und Finanzunternehmen.

⁶ Im Bericht «Disclose to decarbonise: policy considerations when mandating transition plans» unterscheidet WWF-UK fünf Themenbereiche, die es bei der Entwicklung eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne zu berücksichtigen gilt, nämlich: Rechtliche Haftung; Überprüfung und Evaluierung; Offenlegung der in einem Transitionsplan enthaltenen Informationen; Nutzen der Transitionspläne für die öffentliche Hand; Monitoring und Aufsicht. <https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2024-12/disclose-to-decarbonise.pdf>

Zu letzteren zählen etwa standardisierte Transitionsplan-Templates, sektorspezifische Dekarbonisierungspfade sowie Checklisten für die Bewertung von Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen.⁷

- **Fragwürdige Terminologie:** In Anlehnung an den Wortlaut des Klimaschutzgesetzes resp. der Klimaschutzverordnung, wo generell von «Fahrplänen für Unternehmen» die Rede ist, wird in der vorliegenden Verordnungsänderung ebenfalls der Begriff «Fahrplan» anstatt «Transitionsplan» verwendet. Wir halten diese Angleichung der Terminologie für falsch, da im internationalen Finanzsystem der Begriff «Transitionsplan» üblich ist und der Gebrauch des Begriffs «Fahrplan» («Roadmap» auf Englisch) bei global operierenden Finanzinstituten nur Verwirrung stiftet und unnötigen Zusatzaufwand generiert. Im Übrigen spricht die Klimaschutzverordnung selbst⁸ im Zusammenhang mit Finanzunternehmen von «Transitionsplan», was auf eine weitere Inkohärenz hindeutet. Wir ersuchen das EFD daher, bei der ursprünglichen Namensgebung zu bleiben und in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konsequent den Begriff «Transitionsplan» zu verwenden.

Anträge im Einzelnen

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 1

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder auf einen gleichwertigen, international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen an Mindestanforderungen geknüpften Transitionsplan Fahrplan gemäss Absatz 3.

Begründung: Wie im erläuternden Bericht anerkannt wird, verlangen die globalen Standards für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) derzeit keine doppelte Materialität. Das Prinzip der doppelten Materialität, das bei auf Wirkung ausgerichteten Transitionsplänen zentral ist, ist dagegen in den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) abgebildet. Diese haben daher als Referenz für gleichwertige, international anerkannte Standards zu gelten, weshalb die Reihenfolge der Standards in Art. 3 Abs. 1 umzukehren ist. Zudem ist – wie eingangs begründet – der Begriff «Fahrplan» hier wie überall sonst in der Verordnung durch den Begriff «Transitionsplan» zu ersetzen. Die Präzisierung, dass der geforderte Transitionsplan an Mindestanforderungen geknüpft ist, scheint uns angebracht, da das Ziel der vorliegenden Verordnungsänderung ja genau die Festlegung derselben ist.

⁷ Vgl. dazu die Empfehlungen der EU Platform on Sustainable Finance in ihrem Bericht von Januar 2025: «Building trust in transition: core elements for assessing corporate transition plans». https://finance.ec.europa.eu/document/download/ec293327-af1d-432c-8523-cfe7eec8367e_en?filename=250123-building-trust-transition-report_en.pdf. S. 49ff.

⁸ Klimaschutzverordnung, Art. 3 Abs. 2: «Für Fahrpläne für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse von Unternehmen der Finanzbranche gelten die Mindestanforderungen an den Transitionsplan nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung vom 23. November 2024 über die Berichterstattung über Klimabelange.»

Zur Wahlfreiheit bezüglich des Standards und der sich daraus ergebenden Frage der Gleichwertigkeit der internationalen Standards ist anzumerken, dass es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) gibt. Zu diesem Schluss kam auch eine im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung zum Nachvollzug der CSRD.⁹ Das bedeutet wiederum, dass der im erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung genannte ISSB S2 Standard höchstens in Kombination mit weiteren Standards, welche die doppelte Materialität vollständig abbilden (z.B. GRI), als gleichwertig zu den ESRS gelten kann.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 2

~~Die Berichterstattung umfasst, soweit dies möglich und sachgerecht ist, Angaben in quantitativer und, wo möglich und sachgerecht, in qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, Abhängigkeiten und verwendeten Methoden und Standards.~~

Begründung: Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrößen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet. Wie bereits eingangs erwähnt, steht und fällt der Nutzen der Klimaberichterstattung (inkl. eines Transitionsplans) mit der Aussagekraft und der Verlässlichkeit der offengelegten Informationen. Neben der Vergleichbarkeit ist daher explizit auch die Aussagekraft als Kriterium aufzuführen, so wie dies im erläuternden Bericht getan wird. Sodann sind für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung neben den Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards auch vorhandene Abhängigkeiten von Belang. Eine solche Abhängigkeit besteht etwa in der Frage, wie seriös Staaten ihre Netto-Null-Ziele umsetzen, da davon auch die Dekarbonisierungsbemühungen der (Finanz-)Wirtschaft betroffen sind. Die Offenlegung bestehender Abhängigkeiten von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs eines Finanzunternehmens liegen, gibt wertvolle Hinweise auf die Realisierbarkeit eines Transitionsplans. Gleichzeitig senden Finanzunternehmen damit ein wichtiges Signal an andere Akteure (Staaten, Aufsichtsbehörden, Kund:innen, Konsument:innen, etc.), was passieren muss, damit sie ihre eigenen Netto-Null-Ziele erreichen können.

Schliesslich sind wir der klaren Auffassung, dass abschwächende Formulierungen wie «soweit dies möglich und sachgerecht ist» ersatzlos zu streichen sind, da sie für die berichterstattungspflichtigen Finanzunternehmen kein Mehr an Klarheit schaffen, sondern lediglich ein grosses Schlupfloch öffnen, das die Ambition der vorgeschlagenen Mindestanforderungen aushöhlt und einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen gefährdet. Eine Ausnahme bildet die oben erwähnte Ergänzung bzgl. der Zulässigkeit qualitativer Messgrößen.

⁹https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3

³ Sie beinhaltet insbesondere einen Transitionsplan Fahrplan, der:

- a) mit dem 1.5°C-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris, dem nationalen Netto-Null-Ziel bis 2050 und den in Artikel 3 Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) festgelegten Zwischenzielen vereinbar ist,

Begründung: Das Temperaturziel gemäss Pariser Klimaübereinkommen und das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 stehen im Zentrum des Klimaschutzgesetzes und sind für die Klimaschutz-bemühungen der Wirtschaft und der Finanzindustrie ein zentraler strategischer Orientierungspunkt. Sie sind daher in der Verordnung ausdrücklich zu nennen. Ausserdem sind die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 zu referenzieren, da ein kontinuierlicher und verstärkter Absenkpfad Voraussetzung für eine geordnete Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 ist. Ein Transitionsplan, der nicht mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar ist, erfüllt die klimapolitischen Vorgaben der Schweiz nicht.

- b) Alle klimawirksamen wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und
 1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:
 - Soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassenspezifische und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und mess- und überprüfbare kurz-, mittel- und langfristige Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen, und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien und Lösungen
 - Darstellung der geplanten und umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der Absenkungs- sowie Ausbauziele
 - Darstellung der Gouvernanz-Strukturen und der für die Umsetzung des Transitionsplans notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen

Begründung: Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 bildet das Kernstück der vorliegenden Verordnungsänderung, da darin das Gros der vorgeschlagenen Mindestanforderungen beschrieben wird. Diese gehen zumindest teilweise in die richtige Richtung. Insbesondere begrüssen wir die Forderung, dass ein Transitionsplan nach Anlagenklassen unterscheiden und sektorspezifische Absenkungsziele enthalten soll. Auch das Erfordernis nach wissenschaftsbasierten Absenkungszielen sowie nach Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien halten wir für äusserst relevant und im Einklang stehend mit internationaler Best Practice.

Einige zentrale Anforderungen werden jedoch nicht in der Verordnung selbst, sondern lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt, etwa die zwingende Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette¹⁰, d.h. inklusive der vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten

¹⁰ Gerade für Finanzmarktakteure ist die Erfassung und Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen zentral, da diese den grössten Anteil an den Gesamtemissionen ausmachen.

bzw. finanzierten Unternehmen, sowie der Hinweis darauf, dass sich die Absenkungsziele im Transitionsplan auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines investierten, finanzierten und versicherten Unternehmens beziehen müssen. Gerade bei Finanzakteuren mit unterschiedlichen, aber gleichermassen klimawirksamen Geschäftsfeldern (z.B. Versicherungsunternehmen mit ihrer Doppelrolle als institutionelle Investoren und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen¹¹) besteht sonst die Gefahr, dass sie sich bei ihren Transitionsbemühungen auf einen Teilbereich ihres Geschäfts konzentrieren bzw. nur diesen in ihren Transitionsplan aufnehmen. Angesichts der Bedeutung dieser Anforderungen beantragen wir, diese direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Zudem vermissen wir wichtige Elemente, die einen glaubwürdigen Transitionsplan ausmachen und die von führenden staatlichen und nicht-staatlichen Initiativen und Organisationen¹² empfohlen werden. Neben den bereits diskutierten Präzisierungen zu den Zwischenzielen gehört dazu insbesondere die Notwendigkeit, Transparenz herzustellen bezüglich der Gouvernanz-Strukturen im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Genehmigung, Überwachung und Aktualisierung des Transitionsplans sowie hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen. Letztere sollten aufeinander abgestimmt, terminiert und mit relevanten Indikatoren versehen sein, um eine objektive Fortschritts- und Erfolgsmessung zu ermöglichen. Zwingender Bestandteil der Massnahmen ist ferner eine detaillierte Engagement-Strategie, die offenlegt, wie das betreffende Finanzunternehmen von seinen investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen konsequent nachhaltigere Geschäftspraktiken einfordert und sich für umweltverträgliche politische Rahmenbedingungen einsetzt. Zentral ist weiter, dass die zur Umsetzung des Transitionsplans notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die langfristigen Investitionsausgaben (Capex) auf die im Transitionsplan identifizierten Ziele und Bedürfnisse ausgerichtet werden.¹³ Der Transitionsplan sollte sodann Auskunft darüber geben, wie Finanzinstitute planen, den unverzüglichen Ausstieg aus den fossilen Energien zu bewältigen bzw. bei ihren investierten/finanzierten/versicherten Unternehmen zu fördern.¹⁴ Schliesslich ist im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass die –

¹¹ Zur Relevanz des Underwriting-Geschäfts von Versicherungsunternehmen für die Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele, siehe: WWF & Deloitte (2023). Underwriting our Planet: How insurers can help address the crises in climate and biodiversity. https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2023-09/WWF_Deloitte_Insurance_Biodiversity_Climate_2023.pdf

¹² Vgl. insbesondere: Transition Plan Taskforce disclosure material <https://itpn.global/tpt-legacy/>; Glasgow Financial Alliance for Net Zero (2022). Financial Institutions Net-zero Transition Plans <https://www.gfanzero.com/our-work/financial-institution-net-zero-transition-plans/>; World Benchmarking Alliance (2024). Assessing the credibility of a company's transition plan: framework and guidance. https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2024/06/Guidance-on-assessing-Companies-Transition-plans_Public-consultation-3.pdf; Reclaim Finance (2024). Financial institutions' transition plans: how to drive real-economy decarbonization <https://reclaimfinance.org/site/wp-content/uploads/2024/12/Financial-institutions-transition-plans-how-to-drive-real-economy-decarbonization-report.pdf>.

¹³ Die Wichtigkeit, als Teil der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie Transparenz zu schaffen über die «Art und Weise, einschliesslich Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind» wird auch im erläuternden Bericht über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) vom 26. Juni 2024 festgehalten. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/88435.pdf>, S. 26.

¹⁴ Aktuelle Zahlen von BloombergNEF belegen, dass das Verhältnis von Investitionen von Banken in kohlenstoffarme vs. kohlenstoffintensive Energiequellen immer noch deutlich zu tief ist, um das 1,5°C-Ziel zu erreichen. Der entsprechende Energy Supply Banking Ratio betrug im Jahr 2023 0.89:1, während das Verhältnis noch in diesem Jahrzehnt auf 4:1 steigen sollte. <https://about.bnef.com/blog/third-annual-energy-supply-investment-and-banking-ratios/#:~:text=Real%20economy%20investment%20rose%20from,to%200.95%3A1%20in%202023>

gemäss Verordnungstext vorgesehenen – sektorspezifischen Absenkungsziele zwingend sämtliche emissionsintensiven Sektoren umfassen müssen, um zu verhindern, dass die betroffenen Finanzunternehmen den Umfang der sektorspezifischen Absenkungsziele unterschiedlich definieren.

Wir erachten im Weiteren den Fokus auf klimaverträgliche Technologien, zu denen im Transitionsplan Ausbauziele festgelegt werden sollen, als zu eng. Klimaverträgliche Technologien spielen vor allem bei der Transformation des Energie- sowie des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität eine zentrale Rolle. In anderen klimawirksamen Sektoren (z.B. Landwirtschaft/Ernährung, Verkehr, Abfallwirtschaft) gibt es jedoch neben dem Einsatz von neuen oder verbesserten Technologien verschiedene alternative Möglichkeiten, um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland zu erwirken. Damit auch diese Hebel Aufnahme in einen Transitionsplan finden, sind die entsprechenden Ausbauziele auf klimaverträgliche Lösungen («climate solutions») auszuweiten.

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 1

¹ Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des Transitionsplans Fahrplans, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen. Zusätzlich ist der Transitionsplan als eigenständiger Bericht zu veröffentlichen.

Begründung: Die herausragende Bedeutung von Transitionsplänen als zukunftsgerichtetes Führungs- und Rechenschaftsinstrument rechtfertigt eine separate elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Praxis verschiedener ausländischer Finanzinstitute (z.B. Deutsche Bank¹⁵, HSBC¹⁶).

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 3

³ ~~Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben. Der Bund fördert die Veröffentlichung des elektronischen Formats auf geeigneten internationalen Plattformen und ermöglicht den Zugang zu diesen.~~

Begründung: Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung geht nicht klar hervor, welche Pflicht sich für wen ergibt. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, die in Zukunft stark wachsende Zahl von Transitionsplänen für die Öffentlichkeit einfacher zugänglich und auswertbar zu machen. Wir sehen den Bund entsprechend in der Pflicht, um den Zugang von Schweizer Finanzinstituten zu internationalen Unternehmensinformations-Plattformen wie etwa den European Single Access Point (ESAP) oder die Net-Zero Data Public Utility (NZDPU) zu ermöglichen und die Veröffentlichung darauf zu fördern.

¹⁵ <https://www.db.com/what-we-do/responsibility/sustainability/transition-plan/index>

¹⁶ <https://www.hsbc.com/who-we-are/our-climate-strategy/our-net-zero-transition-plan>

Abschliessende Bemerkungen

(Klima-)Transitionspläne setzen sich weltweit immer mehr als Instrument durch, mit dem Finanzunternehmen aus einer Gesamtsicht heraus darlegen, mit welchen Strategien, Zwischenzielen, Massnahmen und Ressourcen sie konkrete klimawirksame Veränderungen in der Realwirtschaft ermöglichen und dadurch zur Transition der Wirtschaft beitragen.¹⁷ Transitionspläne zeigen im Weiteren auf, von welchen materiellen Klima- und Umweltrisiken sowie -opportunitäten Finanzmarktteilnehmende betroffen sind und wie sie damit umgehen. Sie bieten damit einen strategischen Mehrwert für die Finanzwirtschaft selbst und tragen als verheissungsvolles Instrument in der prudenziellen Aufsicht auch zur Stabilität des Finanzsystems bei.¹⁸ Voraussetzung dafür, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen diese verschiedenen Funktionen und Erwartungen unterschiedlichster Stakeholder auch tatsächlich erfüllen, sind jedoch ihre Glaubwürdigkeit und ihre seriöse Umsetzung. Zentral ist auch, dass die an Transitionspläne gestellten Anforderungen unabhängig geprüft und durchgesetzt werden.

Gleichzeitig erweist es sich angesichts der globalen Klima- und Biodiversitätskrise, die nur gemeinsam bewältigt werden kann, als immer dringlicher, von reinen Klima-Transitionsplänen abzurücken und den Fokus zunehmend auf integrierte Klima-Natur-Transitionspläne zu richten.¹⁹ Im Sinne eines Zwischenschrittes sind Finanzinstitute gut beraten, schon heute Biodiversitätsaspekte in ihren Klima-Transitionsplan aufzunehmen, indem sie sich überlegen, wo in ihren Geschäftstätigkeiten Synergien zwischen dem Klimaschutz und der Erhaltung der Biodiversität bestehen und wie verhindert werden kann, dass die Umsetzung des Klima-Transitionsplans negative Auswirkungen auf die Natur hat.²⁰ Verschiedene Arbeiten sind dazu auf internationaler Ebene (z.B. TNFD²¹) am Laufen und sollten bei der Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanz- und Nichtfinanzunternehmen unbedingt berücksichtigt werden.

¹⁷ <https://theinvestoragenda.org/blog/review-of-230-investors-finds-icaps-are-becoming-common-practice/>

¹⁸ Vgl. Financial Stability Board (2025). The Relevance of Transition Plans for Financial Stability. <https://www.fsb.org/uploads/P140125.pdf>; UNEP Forum for Insurance Transition to Net Zero (2024). Closing the Gap: The emerging global agenda of transition plans and the need for insurance-specific guidance. <https://www.unepfi.org/wordpress/wp-content/uploads/2024/11/Inaugural-FIT-report-Closing-the-gap-final.pdf>

¹⁹ Vgl. WWF France (2024). Catalyzing Change: the urgent need for nature transition plans. https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf_ntp_2024_vo4_compressed.pdf

²⁰ Vgl. WWF-UK (2023). Nature in transition plans: why and how? https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2023-02/WWF_Nature_In_Transition_Plans_Feb23.pdf

²¹ <https://tnfd.global/nature-transition-plans/>

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 20. März 2025

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 zukunfts- und exportorientierte Unternehmen aus den Bereichen Chemie, Pharma und Life Sciences. Unser Verband setzt sich für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen ein, die den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz nachhaltig stärken.

Als exportstärkste Industrie des Landes stehen unsere Unternehmen im internationalen Wettbewerb und übernehmen in diesem anspruchsvollen Kontext Verantwortung für einen effizienten Umgang mit Energie und Ressourcen. Sie bekennen sich zum Netto-Null-Ziel bis 2050 und engagieren sich aktiv für einen wirkungsvollen, technologieoffenen Klimaschutz. Sie leisten bereits heute einen signifikanten Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen – insbesondere durch die Optimierung von Produktionsprozessen in ihren eigenen Anlagen sowie entlang der Lieferketten. Gleichzeitig entwickeln und bieten viele unserer Mitglieder innovative Lösungen zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels an.

Grundsätzliches: EU-Reformvorschläge abwarten

Die Europäische Kommission hat Ende Februar mit dem "Simplification Omnibus" weitreichende Reformen vorgeschlagen, um die Nachhaltigkeits- und Lieferkettenvorschriften zu vereinfachen und dadurch Bürokratie abzubauen – was Einsparungen von bis zu 6,3 Milliarden Euro ermöglichen soll. Zentrale Massnahmen sind unter anderem reduzierte Berichtspflichten im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), etwa dass künftig nur noch 20 Prozent der ursprünglich berichtspflichtigen Unternehmen Berichte erstellen müssen, sowie gelockerte Haftungsregelungen und eine Verzögerung der Umsetzung des EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD). Die Schweiz, deren Regelungen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bereits in Teilen über den EU-Standards liegen, sollte diese Reformen zwingend abwarten und berücksichtigen. scienceindustries plädiert daher dafür, die laufenden Entwicklungen in der EU – insbesondere die Umsetzung des Omnibus-Pakets und die Revision der CSRD – abzuwarten, bevor neue Regelungen in der

Schweiz umgesetzt werden, um eine unnötige und wirtschaftsschädliche Schweizer Sonderregelung ("Swiss Finish") zu vermeiden, der Schweizer Unternehmen im internationalen Wettbewerb benachteiligen könnte.

Revision befürwortet – vorausgesetzt, folgende Anpassungen werden vorgenommen

scienceindustries begrüsst grundsätzlich die Revision, da sie eine wichtige Anpassung an internationale Standards – wie diese des International Sustainability Standards Board (ISSB) und der CSRD – vorsieht, die zur Vermeidung von Doppelanforderungen beiträgt. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der TCFD-Standard (Task Force on Climate-Related Financial Disclosures) in der Zwischenzeit nicht mehr existiert. Die so gewährte Flexibilität bei der Wahl der Standard fördert die Weiterentwicklung bestehender Berichterstattungssysteme, ohne einen zu starren Rahmen zu erzwingen.

Gleichzeitig fordert scienceindustries, dass nachfolgende Anpassungen vorgenommen werden:

- **Aufnahme der GRI-Standards:** Die explizite Nennung im Erläuternden Bericht nur der beiden Standards ISSB und CSRD könnte als Einschränkung der Wahlmöglichkeiten verstanden werden. Vor diesem Hintergrund sollte mindestens die Aufnahme der GRI-Standards (Global Reporting Initiative) in Erwägung gezogen werden, um eine breitere Auswahl an anerkannten Berichterstattungsstandards zu gewährleisten.
- **Abstimmung mit laufender Gesetzgebung und längere Übergangsfristen:** Angesichts der noch nicht abgeschlossenen Revision des Obligationenrechts zur nicht-finanziellen Berichterstattung und der zu erwartenden Verzögerungen aufgrund der angekündigten Anpassung der EU-Vorgaben erscheint ein Inkrafttreten der neuen Regelungen im Jahr 2026 als zu knapp bemessen. Wir plädieren dafür, dass die neuen Bestimmungen frühestens ab 2028 gelten oder eine zweijährige Übergangsfrist eingeräumt wird, um einen reibungslosen Umstellungsprozess zu gewährleisten.
- **Flexibilität bei den Netto-Null-Fahrplänen:** Der aktuelle Entwurf definiert in Art. 3 Abs. b Anforderungen an die Absenkungsziele, die unserer Ansicht nach über die Vorgaben der ESRS (European Sustainability Reporting Standards) hinausgehen und bisher vor allem als Mindestanforderung für Finanzunternehmen vorgesehen sind. Es besteht die Sorge, dass diese Vorgabe künftig auch auf die Industrie ausgeweitet werden könnte. Dies könnte zu einer Unvereinbarkeit mit den Anforderungen der Science Based Targets Initiative (SBTi) führen, deren Methodologie zur Festlegung von Emissionsminderungszielen auf globalen Temperaturzielen (z. B. 1,5 °C oder 2 °C) sowie sektorspezifischen Anforderungen basiert, die von der Definition in Art. 3 Abs. b abweichen könnten. Wir fordern daher eine Anpassung dieses Artikels, um sicherzustellen, dass er mit den bestehenden Vorgaben der ESRS und der SBTi kompatibel bleibt.
- **Freiwillige Einbeziehung von Scope-3-Emissionen in Netto-Null-Fahrpläne bewahren:** Gemäss dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) sowie der Klimaschutz-Verordnung (KIV) sind Scope-3-Emissionen bislang freiwillig in die Netto-Null-Fahrpläne von Unternehmen zu integrieren. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht gehen jedoch über den Verordnungstext hinaus und fordern Unternehmen der Finanzbranche auf, Scope-3-Emissionen verpflichtend zu berücksichtigen. Eine solche Verpflichtung, insbesondere wenn sie auf Industrie und andere Wirtschaftssektoren ausgeweitet würde, könnte zu einer enormen und unverhältnismässigen Bürokratie führen, vor allem wenn die Daten aus der Lieferkette nicht oder nur unvollständig verfügbar sind. Wir fordern daher, dass die Einbeziehung von Scope-3-Emissionen für alle Branchen freiwillig bleibt, um eine unnötige Belastung der Wirtschaft zu vermeiden und die Kompatibilität mit den Regelungen im KIG und KIV zu gewährleisten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Matthes', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Dr. Michael Matthes
Vizedirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anna Bozzi', written in a cursive style.

Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit



Per Email an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

25. Februar 2025

Vernehmlassungsantwort des WWF Schweiz zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung nehmen zu können.

Sie finden nachstehend unsere Ausführungen und Anträge zur Verordnungsänderung und bitten Sie um Berücksichtigung derselben.

Freundliche Grüsse

Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes

Stephan Kellenberger
Senior Advisor Sustainable Finance



Gesamtbeurteilung der Vorlage

Wir begrüßen grundsätzlich die mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verfolgte Absicht des Bundesrates, verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen, welche die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherstellen. Die Vorlage lässt sich als direkte Antwort auf die – aus unserer Sicht vom Bundesrat bisher ungenügend wahrgenommene – Verpflichtung des Bundes sehen, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzgesetz) dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist zudem relevant vor dem Hintergrund, dass gemäss dem letzten PACTA-Klimatest erst 13% aller teilnehmenden Finanzinstitute über einen veröffentlichten Transitionsplan für alle klimarelevanten Geschäftsbereiche verfügen.¹

Transitionspläne etablieren sich weltweit zunehmend in der Finanz- und Gesamtwirtschaft als strategisches Managementinstrument, mit dem Unternehmen aufzeigen, wie sie aus einer ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Perspektive die Umsetzung der globalen Klimaziele (sowie anderer Umweltziele) unterstützen und mit den damit verbundenen Risiken und Opportunitäten umgehen. Sie sind damit für den geordneten Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zentral. **Gleichzeitig zeigt sich immer deutlicher, dass Transitionspläne nur dann wirksam sind, wenn sie glaubwürdig und durchsetzbar sind, d.h. wenn die darin offengelegten Informationen vollständig, aussagekräftig und verlässlich sind und die Unternehmen dafür Rechenschaft übernehmen müssen.** Klare Mindestanforderungen, welche die Integrität und Vergleichbarkeit von Transitionsplänen sicherstellen, sind daher unverzichtbar.

Auch wenn wir das übergeordnete Ziel der Verordnungsrevision wie auch einzelne darin enthaltene Elemente unterstützen, kommen wir zum Schluss, dass die Vorlage insgesamt ungenügend ist. Sie ist zu wenig durchdacht und lückenhaft und muss daher grundlegend überarbeitet werden.

Besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Falsches Signal an Finanzbranche und mangelnde Durchsetzbarkeit:** Im erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Verordnungsänderung nur eine Präzisierung der bestehenden Regelung ist und keine neuen Anforderungen an betroffene Unternehmen stellt. Wir finden diese – im Bericht weder näher ausgeführten noch begründeten – Aussagen problematisch, da sie den Eindruck vermitteln, die Entwicklung und Umsetzung eines Transitionsplans sei nichts weiter als «business as usual» und bedürfe seitens Unternehmen keiner speziellen Vorkehrungen. Tatsache ist, dass die Erarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen Transitionsplans durchaus mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, der allerdings auch mit einem bedeutenden Nutzen für das Unternehmen selbst korrespondiert (insbesondere bezüglich des Umgangs mit Übergangs- und physischen Klimarisiken) und umso geringer ausfällt, je klarer und präziser die Anforderungen an Transitionspläne formuliert sind. Zum anderen vermissen wir in der Vorlage die Etablierung einer wirksamen Aufsicht, welche die Einhaltung der geforderten Mindestanforderungen an Transitionspläne sicherstellt und bei Nichteinhalten Sanktionen gegen fehlbare Finanzunternehmen ergreifen kann. Ohne einen

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt.html>.



Aufsichtsrahmen, der die Einhaltung der neuen Bestimmungen prüft und durchsetzen kann, bleibt die Vorlage letztlich zahnlos.

- **Entkoppelte Anforderungen an Finanz- und Realwirtschaft:** Indem sich die Verordnungsrevision auf die Festlegung von Mindestanforderungen für Transitionspläne von Finanzunternehmen beschränkt, verkennt sie den direkten Bezug zu Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen. Letztere sind eine zentrale Grundlage für Finanzinstitute bei der Erarbeitung ihrer eigenen Transitionspläne und können nicht losgelöst davon betrachtet werden.² Nötig ist vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung der Finanz- und Realwirtschaft und darauf aufbauend ein koordiniertes Vorgehen bei der Festlegung sorgfältig aufeinander abgestimmter Mindestanforderungen.³ Nur so besteht Gewähr, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen eine messbare Wirkung in der Realwirtschaft erzeugen und sich nicht auf eine blosser Portfolio-Dekarbonisierung beschränken.⁴
- **Flickenteppich an Regulierungen:** Auch wenn es rechtlich zutreffen mag, dass die vorliegende Verordnungsänderung keine neuen Pflichten für betroffene Finanzunternehmen schafft und nur bestehende Pflichten, die sich aus dem übergeordneten Obligationenrecht ergeben, präzisiert, so besteht faktisch eben doch eine starke Abhängigkeit zwischen den beiden Vorlagen. Die vorliegende Revision beeinflusst damit auch die Frage, inwiefern das Obligationenrecht bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte an die relevanten Bestimmungen der EU (CSRD) angepasst werden soll. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben für Fahrpläne von realwirtschaftlichen Unternehmen im Klimaschutzgesetz resp. in der Klimaschutzverordnung geregelt werden, die in die Zuständigkeit des UVEK fallen. Somit sind drei Departemente (EJPD, EFD und UVEK) für unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeits-/Klimaberichterstattung verantwortlich, was ineffizient und aus einer Gesamtsteuerungsoptik klar suboptimal ist. Die Fragmentierung der regulatorischen Vorgaben führt zu Inkohärenzen, die sich mit der Zeit noch verstärken dürften, und ist aus einer Vollzugsperspektive abzulehnen. Ein Beispiel für die angesprochene Inkohärenz ist der Umstand, dass die Erarbeitung von Fahrplänen gemäss Artikel 5 des Klimaschutzgesetzes freiwillig ist, wohingegen sie gemäss der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange für gewisse grössere Finanzunternehmen obligatorisch ist.⁵
- **Fehlende Erklärungen und Umsetzungshilfen:** Generell gilt, dass der Bedarf an Erklärungen und praktischen Umsetzungshilfen umso grösser ist, je generischer und prinzipienbasierter die fragliche Regulierung ist. Aus unserer Sicht ist der erläuternde Bericht deutlich zu knapp und summarisch ausgefallen und erfüllt den Anspruch an eine sachdienliche, den Vollzug unterstützende Auslegungshilfe nicht. Zum einen fehlen grundlegende Ausführungen zum Inhalt eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne⁶ ebenso wie eine logische Herleitung

² Vgl. Network for Greening the Financial System, NGFS (2024). Transition Plan Package.

https://www.ngfs.net/system/files/import/ngfs/medias/documents/ngfs_transition_plan_package.pdf

³ Artikel 3 der am 1.1.2025 in Kraft getretenen Klimaschutzverordnung legt die Mindestanforderungen an Fahrpläne für Unternehmen fest.

⁴ Damit gemeint ist das Dilemma, dass Finanzinstitute durch eine negative Selektion von emissionsintensiven Sektoren und Unternehmen zwar ihre finanzierten Emissionen senken können, damit aber für den Übergang der Realwirtschaft zu Netto-Null insgesamt nicht viel gewonnen ist, da dadurch den betroffenen Sektoren und Unternehmen das notwendige Kapital für ihre Transformation fehlt.

⁵ Eine weitere Inkohärenz zwischen der Klimaschutzverordnung und der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange besteht darin, dass gemäss ersterer die Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen in den Fahrplänen von Unternehmen fakultativ ist, wohingegen sie gemäss letzterer vorgeschrieben ist. Es ist unbestritten, dass Scope 3-Emissionen den grössten Teil der vom Finanzsektor verantworteten Emissionen ausmachen und ein Transitionsplan daher diese unbedingt umfassen sollte. Trotzdem zeigt sich hier eine weitere, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen realwirtschaftlichen Unternehmen und Finanzunternehmen.

⁶ Im Bericht «Disclose to decarbonise: policy considerations when mandating transition plans» unterscheidet WWF-UK fünf Themenbereiche, die es bei der Entwicklung eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne zu berücksichtigen gilt, nämlich: Rechtliche Haftung; Überprüfung und Evaluierung; Offenlegung der in einem Transitionsplan enthaltenen Informationen; Nutzen der Transitionspläne für die öffentliche Hand; Monitoring und Aufsicht. <https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2024-12/disclose-to-decarbonise.pdf>



und Beschreibung der vorgeschlagenen Mindestanforderungen (vgl. unsere Änderungsanträge zu Art. 3 Abs. 3). Unklar bleibt insbesondere, auf welche international anerkannten Prinzipien und Standards die Mindestanforderungen Bezug nehmen, was mit Blick auf die erwünschte globale Konvergenz der Transitionsplan-Vorgaben problematisch ist. Zum anderen werden einige relevante Elemente nur im erläuternden Bericht genannt, anstatt dass sämtliche Mindestanforderungen zentral in der Verordnung gebündelt sind, was u.a. die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorlage erheblich beeinträchtigt. Damit die geforderten Transitionspläne von Finanzunternehmen qualitativ gut und miteinander vergleichbar sind, ist es zwingend, dass die Mindestanforderungen präziser gefasst werden und ausreichende praktische Umsetzungshilfen angeboten werden. Zu letzteren zählen etwa standardisierte Transitionsplan-Templates, sektorspezifische Dekarbonisierungspfade sowie Checklisten für die Bewertung von Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen.⁷

- **Fragwürdige Terminologie:** In Anlehnung an den Wortlaut des Klimaschutzgesetzes resp. der Klimaschutzverordnung, wo generell von «Fahrplänen für Unternehmen» die Rede ist, wird in der vorliegenden Verwaltungsänderung ebenfalls der Begriff «Fahrplan» anstatt «Transitionsplan» verwendet. Wir halten diese Angleichung der Terminologie für falsch, da im internationalen Finanzsystem der Begriff «Transitionsplan» üblich ist und der Gebrauch des Begriffs «Fahrplan» («Roadmap» auf Englisch) bei global operierenden Finanzinstituten nur Verwirrung stiftet und unnötigen Zusatzaufwand generiert. Im Übrigen spricht die Klimaschutzverordnung selbst⁸ im Zusammenhang mit Finanzunternehmen von «Transitionsplan», was auf eine weitere Inkohärenz hindeutet. Wir ersuchen das EFD daher, bei der ursprünglichen Namensgebung zu bleiben und in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konsequent den Begriff «Transitionsplan» zu verwenden.

Anträge im Einzelnen

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 1

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder auf einen gleichwertigen, international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen an Mindestanforderungen geknüpften Transitionsplan Fahrplan gemäss Absatz 3.

Begründung: Wie im erläuternden Bericht anerkannt wird, verlangen die globalen Standards für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) derzeit keine doppelte Materialität. Das Prinzip der doppelten Materialität, das bei auf Wirkung ausgerichteten Transitionsplänen zentral ist, ist dagegen in den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) abgebildet. Diese haben daher als Referenz für gleichwertige, international anerkannte Standards zu gelten, weshalb die Reihenfolge der Standards in Art. 3 Abs. 1 umzukehren ist. Zudem ist – wie eingangs begründet – der Begriff «Fahrplan» hier wie überall sonst in der Verordnung durch den Begriff «Transitionsplan» zu ersetzen. Die Präzisierung, dass der geforderte Transitionsplan

⁷ Vgl. dazu die Empfehlungen der EU Platform on Sustainable Finance in ihrem Bericht von Januar 2025: «Building trust in transition: core elements for assessing corporate transition plans». https://finance.ec.europa.eu/document/download/ec293327-af1d-432c-8523-cfe7eec8367e_en?filename=250123-building-trust-transition-report_en.pdf, S. 49ff.

⁸ Klimaschutzverordnung, Art. 3 Abs. 2: «Für Fahrpläne für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse von Unternehmen der Finanzbranche gelten die Mindestanforderungen an den Transitionsplan nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung vom 23. November 2024 über die Berichterstattung über Klimabelange.»





an Mindestanforderungen geknüpft ist, scheint uns angebracht, da das Ziel der vorliegenden Verordnungsänderung ja genau die Festlegung derselben ist.

Zur Wahlfreiheit bezüglich des Standards und der sich daraus ergebenden Frage der Gleichwertigkeit der internationalen Standards ist anzumerken, dass es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) gibt. Zu diesem Schluss kam auch eine im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung zum Nachvollzug der CSRD.⁹ Das bedeutet wiederum, dass der im erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung genannte ISSB S2 Standard höchstens in Kombination mit weiteren Standards, welche die doppelte Materialität vollständig abbilden (z.B. GRI), als gleichwertig zu den ESRS gelten kann.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 2

² *Die Berichterstattung umfasst, ~~soweit dies möglich und sachgerecht ist,~~ Angaben in quantitativer und, wo möglich und sachgerecht, in qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, Abhängigkeiten und verwendeten Methoden und Standards.*

Begründung: Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrößen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet. Wie bereits eingangs erwähnt, steht und fällt der Nutzen der Klimaberichterstattung (inkl. eines Transitionsplans) mit der Aussagekraft und der Verlässlichkeit der offengelegten Informationen. Neben der Vergleichbarkeit ist daher explizit auch die Aussagekraft als Kriterium aufzuführen, so wie dies im erläuternden Bericht getan wird. Sodann sind für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung neben den Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards auch vorhandene Abhängigkeiten von Belang. Eine solche Abhängigkeit besteht etwa in der Frage, wie seriös Staaten ihre Netto-Null-Ziele umsetzen, da davon auch die Dekarbonisierungsbemühungen der (Finanz-)Wirtschaft betroffen sind. Die Offenlegung bestehender Abhängigkeiten von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs eines Finanzunternehmens liegen, gibt wertvolle Hinweise auf die Realisierbarkeit eines Transitionsplans. Gleichzeitig senden Finanzunternehmen damit ein wichtiges Signal an andere Akteure (Staaten, Aufsichtsbehörden, Kund:innen, Konsument:innen, etc.), was passieren muss, damit sie ihre eigenen Netto-Null-Ziele erreichen können.

Schliesslich sind wir der klaren Auffassung, dass abschwächende Formulierungen wie «soweit dies möglich und sachgerecht ist» ersatzlos zu streichen sind, da sie für die berichterstattungspflichtigen Finanzunternehmen kein Mehr an Klarheit schaffen, sondern lediglich ein grosses Schlupfloch öffnen, das die Ambition der vorgeschlagenen Mindestanforderungen aushöhlt und einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen gefährdet. Eine Ausnahme bildet die oben erwähnte Ergänzung bzgl. der Zulässigkeit qualitativer Messgrößen.

⁹https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen/Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html





Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3

³ Sie beinhaltet insbesondere einen Transitionsplan Fahrplan, der:

- a) mit dem 1.5°C-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris, dem nationalen Netto-Null-Ziel bis 2050 und den in Artikel 3 Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) festgelegten Zwischenzielen vereinbar ist,

Begründung: Das Temperaturziel gemäss Pariser Klimaübereinkommen und das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 stehen im Zentrum des Klimaschutzgesetzes und sind für die Klimaschutzbemühungen der Wirtschaft und der Finanzindustrie ein zentraler strategischer Orientierungspunkt. Sie sind daher in der Verordnung ausdrücklich zu nennen. Ausserdem sind die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 zu referenzieren, da ein kontinuierlicher und verstärkter Absenkpfad Voraussetzung für eine geordnete Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 ist. Ein Transitionsplan, der nicht mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar ist, erfüllt die klimapolitischen Vorgaben der Schweiz nicht.

- b) Alle klimawirksamen wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und

1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:

- ~~Soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassenspezifische und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und mess- und überprüfbare kurz-, mittel- und langfristige Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen, und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien und Lösungen~~
- Darstellung der geplanten und umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der Absenkungs- sowie Ausbauziele Ziele
- Darstellung der Gouvernanz-Strukturen und der für die Umsetzung des Transitionsplans notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen

Begründung: Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 bildet das Kernstück der vorliegenden Verordnungsänderung, da darin das Gros der vorgeschlagenen Mindestanforderungen beschrieben wird. Diese gehen zumindest teilweise in die richtige Richtung. Insbesondere begrüssen wir die Forderung, dass ein Transitionsplan nach Anlagenklassen unterscheiden und sektorspezifische Absenkungsziele enthalten soll. Auch das Erfordernis nach wissenschaftsbasierten Absenkungszielen sowie nach Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien halten wir für äusserst relevant und im Einklang stehend mit internationaler Best Practice.

Einige zentrale Anforderungen werden jedoch nicht in der Verordnung selbst, sondern lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt, etwa die zwingende Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette¹⁰, d.h. inklusive der vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen, sowie der Hinweis darauf, dass sich die Absenkungsziele im Transitionsplan auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines investierten, finanzierten und

¹⁰ Gerade für Finanzmarktakteure ist die Erfassung und Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen zentral, da diese den grössten Anteil an den Gesamtemissionen ausmachen.



versicherten Unternehmens beziehen müssen. Gerade bei Finanzakteuren mit unterschiedlichen, aber gleichermassen klimawirksamen Geschäftsfeldern (z.B. Versicherungsunternehmen mit ihrer Doppelrolle als institutionelle Investoren und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen¹¹) besteht sonst die Gefahr, dass sie sich bei ihren Transitionsbemühungen auf einen Teilbereich ihres Geschäfts konzentrieren bzw. nur diesen in ihren Transitionsplan aufnehmen. Angesichts der Bedeutung dieser Anforderungen beantragen wir, diese direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Zudem vermissen wir wichtige Elemente, die einen glaubwürdigen Transitionsplan ausmachen und die von führenden staatlichen und nicht-staatlichen Initiativen und Organisationen¹² empfohlen werden. Neben den bereits diskutierten Präzisierungen zu den Zwischenzielen gehört dazu insbesondere die Notwendigkeit, Transparenz herzustellen bezüglich der Gouvernanz-Strukturen im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Genehmigung, Überwachung und Aktualisierung des Transitionsplans sowie hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen. Letztere sollten aufeinander abgestimmt, terminiert und mit relevanten Indikatoren versehen sein, um eine objektive Fortschritts- und Erfolgsmessung zu ermöglichen. Zwingender Bestandteil der Massnahmen ist ferner eine detaillierte Engagement-Strategie, die offenlegt, wie das betreffende Finanzunternehmen von seinen investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen konsequent nachhaltigere Geschäftspraktiken einfordert und sich für umweltverträgliche politische Rahmenbedingungen einsetzt. Zentral ist weiter, dass die zur Umsetzung des Transitionsplans notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die langfristigen Investitionsausgaben (Capex) auf die im Transitionsplan identifizierten Ziele und Bedürfnisse ausgerichtet werden.¹³ Der Transitionsplan sollte sodann Auskunft darüber geben, wie Finanzinstitute planen, den unverzüglichen Ausstieg aus den fossilen Energien zu bewältigen bzw. bei ihren investierten/finanzierten/versicherten Unternehmen zu fördern.¹⁴ Schliesslich ist im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass die – gemäss Verordnungstext vorgesehenen – sektorspezifischen Absenkungsziele zwingend sämtliche emissionsintensiven Sektoren umfassen müssen, um zu verhindern, dass die betroffenen Finanzunternehmen den Umfang der sektorspezifischen Absenkungsziele unterschiedlich definieren.

Wir erachten im Weiteren den Fokus auf klimaverträgliche Technologien, zu denen im Transitionsplan Ausbauziele festgelegt werden sollen, als zu eng. Klimaverträgliche Technologien spielen vor allem bei der Transformation des Energie- sowie des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität eine zentrale Rolle. In anderen klimawirksamen Sektoren (z.B. Landwirtschaft/Ernährung, Verkehr, Abfallwirtschaft) gibt es jedoch neben dem Einsatz von neuen oder verbesserten Technologien verschiedene alternative

¹¹ Zur Relevanz des Underwriting-Geschäfts von Versicherungsunternehmen für die Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele, siehe: WWF & Deloitte (2023). Underwriting our Planet: How insurers can help address the crises in climate and biodiversity. https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2023-09/WWF_Deloitte_Insurance_Biodiversity_Climate_2023.pdf

¹² Vgl. insbesondere: Transition Plan Taskforce disclosure material <https://itpn.global/tpt-legacy/>; Glasgow Financial Alliance for Net Zero (2022). Financial Institutions Net-zero Transition Plans <https://www.gfanzero.com/our-work/financial-institution-net-zero-transition-plans/>; World Benchmarking Alliance (2024). Assessing the credibility of a company's transition plan: framework and guidance. https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2024/06/Guidance-on-assessing-Companies-Transition-plans_Public-consultation-3.pdf; Reclaim Finance (2024). Financial institutions' transition plans: how to drive real-economy decarbonization <https://reclaimfinance.org/site/wp-content/uploads/2024/12/Financial-institutions-transition-plans-how-to-drive-real-economy-decarbonization-report.pdf>.

¹³ Die Wichtigkeit, als Teil der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie Transparenz zu schaffen über die «Art und Weise, einschliesslich Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind» wird auch im erläuternden Bericht über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) vom 26. Juni 2024 festgehalten. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/88435.pdf>, S. 26.

¹⁴ Aktuelle Zahlen von BloombergNEF belegen, dass das Verhältnis von Investitionen von Banken in kohlenstoffarme vs. kohlenstoffintensive Energiequellen immer noch deutlich zu tief ist, um das 1.5°C-Ziel zu erreichen. Der entsprechende Energy Supply Banking Ratio betrug im Jahr 2023 0.89:1, während das Verhältnis noch in diesem Jahrzehnt auf 4:1 steigen sollte. <https://about.bnef.com/blog/third-annual-energy-supply-investment-and-banking-ratios/#:~:text=Real%2Deconomy%20investment%20rose%20from,to%200.95%3A1%20in%202023>





Möglichkeiten, um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland zu erwirken. Damit auch diese Hebel Aufnahme in einen Transitionsplan finden, sind die entsprechenden Ausbauziele auf klimaverträgliche Lösungen («climate solutions») auszuweiten.

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 1

¹ Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des *Transitionsplans* ~~Fahrplans~~, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen. Zusätzlich ist der Transitionsplan als eigenständiger Bericht zu veröffentlichen.

Begründung: Die herausragende Bedeutung von Transitionsplänen als zukunftsgerichtetes Führungs- und Rechenschaftsinstrument rechtfertigt eine separate elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Praxis verschiedener ausländischer Finanzinstitute (z.B. Deutsche Bank¹⁵, HSBC¹⁶).

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 3

³ ~~Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben. Der Bund fördert die Veröffentlichung des elektronischen Formats auf geeigneten internationalen Plattformen und ermöglicht den Zugang zu diesen.~~

Begründung: Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung geht nicht klar hervor, welche Pflicht sich für wen ergibt. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, die in Zukunft stark wachsende Zahl von Transitionsplänen für die Öffentlichkeit einfacher zugänglich und auswertbar zu machen. Wir sehen den Bund entsprechend in der Pflicht, um den Zugang von Schweizer Finanzinstituten zu internationalen Unternehmensinformations-Plattformen wie etwa den European Single Access Point (ESAP) oder die Net-Zero Data Public Utility (NZDPU) zu ermöglichen und die Veröffentlichung darauf zu fördern.

Abschliessende Bemerkungen

(Klima-)Transitionspläne setzen sich weltweit immer mehr als Instrument durch, mit dem Finanzunternehmen aus einer Gesamtsicht heraus darlegen, mit welchen Strategien, Zwischenzielen, Massnahmen und Ressourcen sie konkrete klimawirksame Veränderungen in der Realwirtschaft ermöglichen und dadurch zur Transition der Wirtschaft beitragen.¹⁷ Transitionspläne zeigen im Weiteren auf, von welchen materiellen Klima- und Umweltrisiken sowie -opportunitäten Finanzmarktteilnehmende betroffen sind und wie sie damit umgehen. Sie bieten damit einen strategischen Mehrwert für die Finanzwirtschaft selbst und tragen als verheissungsvolles Instrument in der prudenziellen Aufsicht auch zur Stabilität des Finanzsystems bei.¹⁸ Voraussetzung dafür, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen diese verschiedenen Funktionen und Erwartungen unterschiedlichster Stakeholder auch tatsächlich erfüllen, sind jedoch ihre Glaubwürdigkeit und ihre seriöse Umsetzung. Zentral ist auch, dass die an Transitionspläne gestellten Anforderungen unabhängig geprüft und durchgesetzt werden.

Gleichzeitig erweist es sich angesichts der globalen Klima- und Biodiversitätskrise, die nur gemeinsam bewältigt werden kann, als immer dringlicher, von reinen Klima-Transitionsplänen abzurücken und den Fokus zunehmend auf integrierte Klima-Natur-Transitionspläne zu richten.¹⁹ Im Sinne eines Zwischen-

¹⁵ <https://www.db.com/what-we-do/responsibility/sustainability/transition-plan/index>

¹⁶ <https://www.hsbc.com/who-we-are/our-climate-strategy/our-net-zero-transition-plan>

¹⁷ <https://theinvestoragenda.org/blog/review-of-230-investors-finds-icaps-are-becoming-common-practice/>

¹⁸ Vgl. Financial Stability Board (2025). The Relevance of Transition Plans for Financial Stability. <https://www.fsb.org/uploads/P140125.pdf>; UNEP Forum for Insurance Transition to Net Zero (2024). Closing the Gap: The emerging global agenda of transition plans and the need for insurance-specific guidance. <https://www.unepfi.org/wordpress/wp-content/uploads/2024/11/Inaugural-FIT-report-Closing-the-gap-final.pdf>

¹⁹ Vgl. WWF France (2024). Catalyzing Change: the urgent need for nature transition plans.

https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf_ntp_2024_v04_compressed.pdf



schritten sind Finanzinstitute gut beraten, schon heute Biodiversitätsaspekte in ihren Klima-Transitionsplan aufzunehmen, indem sie sich überlegen, wo in ihren Geschäftstätigkeiten Synergien zwischen dem Klimaschutz und der Erhaltung der Biodiversität bestehen und wie verhindert werden kann, dass die Umsetzung des Klima-Transitionsplans negative Auswirkungen auf die Natur hat.²⁰ Verschiedene Arbeiten sind dazu auf internationaler Ebene (z.B. TNFD²¹) am Laufen und sollten bei der Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanz- und Nichtfinanzunternehmen unbedingt berücksichtigt werden.

²⁰ Vgl. WWF-UK (2023). Nature in transition plans: why and how? https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2023-02/WWF_Nature_In_Transition_Plans_Feb23.pdf

²¹ <https://tnfd.global/nature-transition-plans/>



SIF via email:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, den 21. März 2025

Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir im Rahmen des [Vernehmlassungsverfahrens](#) zu den vorgeschlagenen Änderungen fristgerecht Stellung. Bitte beachten Sie, dass wir dies als Verein XBRL Schweiz tun, der im Jahre 2008 gegründeten Schweizer Jurisdiktion von XBRL International. XBRL International ist ein globales Non-Profit Konsortium, das den frei verfügbaren, weltweit etablierten Datenstandard eXtensible Business Reporting Standard (XBRL) kontrolliert und weiterentwickelt.

In diesem Format müssen bereits seit 2009 alle in den USA börsenkotierten Firmen ihre Geschäftsberichte abliefern. Das Gleiche gilt in der EU seit 2022. XBRL wird auch in der entstehenden Domäne der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Schlüsselrolle spielen - dazu unten mehr. Wir verfügen daher über einen grossen Erfahrungsschatz hinsichtlich der gesamten Berichterstattungs-Wertschöpfungskette vom Standardsetzer bis zum Endbenutzer der Berichte. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die technischen Aspekte der Vernehmlassungsvorlage.

Im Grundsatz unterstützen wir die klärende Stossrichtung der Vorlage, die verschiedene objektive und subjektive Unsicherheiten beseitigt. Wir nehmen nur zum Thema der Veröffentlichung Stellung, also zu Artikel 4 des Entwurfs.

Wir begrüßen die Klärung des Absatz 2, welcher in Verbindung mit dem Erläuterungsbericht unmissverständlich klarstellt, dass der maschinenlesbare Teil des Berichtes unter Zuhilfenahme einer standardisierten XBRL Taxonomie für die ISSB Standards oder die ESRS Standards zu erfolgen hat.

Ferner begrüßen wir den Hinweis des Absatz 3 auf kommende internationale Plattformen wie den European Single Access Point ESAP, über welche diese maschinenlesbaren Berichte einem weiteren Publikum von Anwendern zugänglich gemacht werden sollen. Wir haben darauf bereits in unserer Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage 2024/58 hingewiesen.

Unsere damaligen Aussagen gelten sinngemäss weiter, insbesondere falls die vorgeschlagenen Verbesserungen der Rechtsgrundlage direkt im Obligationenrecht nicht durchgeführt werden sollten. Dann sollten die im Gesetz vorgeschlagenen Präzisierungen in die Verordnung übernommen werden, insbesondere hinsichtlich des European Single Electronic Formats ESEF.

Als Verein XBRL Schweiz betrachten wir es als unsere Kernaufgabe, als Plattform zu dienen für die Entwicklung nationaler XBRL Taxonomien oder möglicher nationaler Erweiterungen (extensions) von internationalen Taxonomien wie z.B. jener des International Sustainability Standards Board. Als Beispiel haben wir eine auf den KMU Kontenrahmen basierte XBRL Taxonomie für das Schweizerische Obligationenrecht entwickelt, die wir seither stetig weiter pflegen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen der rechts Unterzeichnende gerne zur Verfügung.

Freundlich grüsst
XBRL SCHWEIZ



Prof. Marco Passardi
Ko-Präsident



Christian Dreyer CFA
Vorstandsmitglied